



universität  
wien

# DISSERTATION

Titel der Dissertation

**Brandstiftung in Österreich**  
Phänomenologie und Sanktionierung

Verfasserin

Mag. Angelika Gussenbauer

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>Kapitel A: Rechtliche Grundlagen der Brandstiftung.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Deliktstypus.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Tatbestandsmerkmale des § 169 Abs 1 StGB .....</b>	<b>4</b>
3.1 Vorliegen einer Feuersbrunst .....	4
3.1.1 Räumliche Ausbreitung.....	5
3.1.2 Unbeherrschbarkeit .....	6
3.1.3 Brandstiftung als Erfolgsdelikt .....	6
3.1.4 Brandstiftung als Gefährdungsdelikt.....	6
3.1.4.1 Einordnung der Brandstiftung nach § 169 Absatz 1 StGB.....	11
3.1.4.2 Entwicklungen der Judikatur.....	13
3.2 fremde und eigene Sache .....	15
3.3 Vorsatz .....	17
<b>4 Besonderheiten des § 169 Abs. 2 StGB .....</b>	<b>18</b>
4.1 Gefahr für Leib und Leben.....	18
4.2 Eigentum eines Dritten im großen Ausmaß.....	19
4.3 Einwilligung des Anderen .....	19
4.4 Sonderfall juristische Personen .....	20
<b>5 Qualifikation des § 169 Abs. 3 StGB .....</b>	<b>20</b>
<b>6 Besonderheiten.....</b>	<b>21</b>
6.1 Versuch und Vollendung .....	21
6.2 Beteiligung .....	22
6.3 Konkurrenz .....	23
6.3.1 Delikte gegen fremdes Vermögen .....	23
6.3.2 Andere Delikte des 7. Abschnitts des StGB .....	23
6.3.3 Delikte gegen Leib und Leben .....	24
<b>Kapitel B: Empirischer Teil.....</b>	<b>25</b>
<b>7 Einleitung.....</b>	<b>25</b>

<b>8 Datenauswahl .....</b>	<b>28</b>
8.1.1    Verhältnis Akten zu Anlasstaten (ST) .....	34
8.1.2    Verhältnis Akten zu Anlasstaten (UT).....	35
<b>9 Phänomenologie der Tat .....</b>	<b>36</b>
9.1 Datenauswahl.....	36
9.1.1    Zeitraum der Untersuchung .....	37
9.1.2    Gegenstand der Untersuchung.....	39
9.1.2.1    Rechtliche Beurteilung der gegenständlichen Anlasstaten.....	40
9.1.2.2    Konstellationen der rechtlichen Beurteilung bei den gegenständlichen Anlasstaten.....	40
9.1.2.3    Subsumierung der gegenständlichen, rechtlich nicht beurteilten Anlasstaten.....	44
9.1.2.4    Unterteilung der gegenständlichen Anlasstaten nach der rechtlichen Beurteilung .....	46
9.1.2.5    Darstellung der gegenständlichen Anlasstaten nach der rechtlichen Beurteilung .....	50
9.1.3    Weitere Datenauswahl.....	54
9.1.4    Grundmenge an Daten für die Auswertung der Phänomenologie der Tat..	55
9.2 Auswertung.....	55
9.2.1    Der Tatzeitpunkt .....	55
9.2.1.1    Monat.....	56
9.2.1.2    Wochentage.....	59
9.2.1.3    Uhrzeit.....	60
9.2.2    Wetter .....	62
9.2.3    Tatort .....	64
9.2.4    Tatobjekt .....	69
9.2.4.1    Fahrzeuge .....	71
9.2.4.2    Gebäude .....	72
9.2.5    Sperrverhältnisse .....	73
9.2.6    Schadenshöhe .....	75
9.2.6.1    Sachschaden .....	75
9.2.6.2    Personenschaden .....	79
9.2.7    Bekanntwerden der Tat .....	79
9.2.8    Versicherungen.....	80
<b>10 Erscheinungsbild des Täters .....</b>	<b>82</b>
10.1    Datenauswahl .....	82
10.2    Auswertung .....	83

10.2.1	Täterschaftsformen .....	84
10.2.2	Geschlecht des Täters .....	84
10.2.3	Alter des Täters .....	85
10.2.4	Ausbildung .....	88
10.2.5	Familienstand .....	90
10.2.6	Beschäftigung und Einkommen .....	91
10.2.7	Staatsbürgerschaft.....	94
10.2.8	Geburtsort und Wohnsitz .....	95
10.2.9	Vorstrafen .....	96
10.2.10	Beziehung zum Tatobjekt .....	99
10.2.11	Brandmelder und Brandlöscher .....	102
10.2.12	Psychische Auffälligkeiten .....	102
10.2.13	Einflüsse von Suchtmitteln zum Tatzeitpunkt .....	104
10.2.14	Motiv .....	105
10.2.15	Geständnis.....	108
<b>11</b>	<b>Sanktionierung .....</b>	<b>109</b>
11.1	Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft.....	109
11.2	Das gerichtliche Verfahren.....	110
11.2.1	Untersuchungshaft.....	111
11.2.1.1	Gründe für eine Untersuchungshaft.....	112
11.2.1.2	Untersuchungshaft als Indizwirkung für eine Verurteilung .....	114
11.2.2	Rechtsbeistand .....	115
11.2.3	Dolmetscher.....	116
11.2.4	Gutachten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.....	116
11.3	Die gerichtliche Entscheidung.....	118
11.3.1	Art der richterlichen Entscheidung .....	118
11.3.1.1	Ablehnung des Antrags auf Unterbringung .....	119
11.3.1.2	Anordnung der Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB .....	120
11.3.1.3	Freispruch .....	121
11.3.1.4	Verurteilung .....	121
11.3.2	Privatbeteiligtenzuspruch.....	121
11.3.3	Strafbemessung.....	122
11.3.3.1	Strafbemessung im engeren Sinn.....	123
11.3.3.2	Bedingte Strafnachsicht .....	132
11.3.3.3	Strafenpraxis der Brandstiftung .....	133
11.3.3.4	Brandstiftung als Gemeingefährdungsdelikt .....	143

11.3.4	Rechtsmittel .....	144
11.3.4.1	Nichtigkeitsbeschwerde .....	145
11.3.4.2	Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe .....	145
<b>Kapitel C: Resümee .....</b>		<b>146</b>
<b>12</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>153</b>

# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

---

Abbildung 1: Anzahl der Akten und Anlasstaten (ST) .....	33
Abbildung 2: Anzahl der Akten und Anlasstaten (UT) .....	33
Abbildung 3: Anzahl der angezeigten Tathandlungen pro Akt mit dem Gattungszeichen ST	34
Abbildung 4: Anzahl der angezeigten Tathandlungen pro Akt mit dem Gattungszeichen UT	35
Abbildung 5: Anzahl an Akten und Anlasstaten .....	38
Abbildung 6: Anzahl an Anlasstaten in den LG-Sprengeln .....	38
Abbildung 7: Rechtliche Beurteilung der Anlasstaten .....	42
Abbildung 8: Rechtliche Einteilung der Anlasstaten nach dem StGB .....	50
Abbildung 9: LG-Sprengel Innsbruck .....	53
Abbildung 10: LG-Sprengel Salzburg .....	53
Abbildung 11: LG-Sprengel Wien .....	53
Abbildung 12: Monat zum Tatzeitpunkt .....	56
Abbildung 13: Monat zum Tatzeitpunkt, ohne MB und ohne SB .....	58
Abbildung 14: Wochentag zum Tatzeitpunkt .....	59
Abbildung 15: Wochentag zum Tatzeitpunkt,.....	59
Abbildung 16: Uhrzeit zum Tatzeitpunkt.....	60
Abbildung 17: Uhrzeit zum Tatzeitpunkt, ohne MB und ohne SB .....	61
Abbildung 18: Temperatur zum Tatzeitpunkt .....	63
Abbildung 19: Tatorte in den Wiener Gemeindebezirken.....	64
Abbildung 20: Tatorte in den Wiener Gemeindebezirken, ohne MB und ohne SB .....	65
Abbildung 21: Art des Tatobjekts .....	71
Abbildung 22: Art des Tatobjekts ohne MB und ohne SB .....	71
Abbildung 23: Anzahl der Tatanfälle pro Gebäudeart .....	72
Abbildung 24: Sperrverhältnisse .....	74
Abbildung 25: Sperrverhältnisse ohne MB .....	74
Abbildung 26: Verursachter Sachschaden .....	76
Abbildung 27: Höhe des Sachschadens bei Akten mit dem Gattungszeichen ST - 2005.....	78
Abbildung 28: Höhe des Sachschadens bei Akten mit dem Gattungszeichen UT - 2005.....	78
Abbildung 29: Meldung der Tat .....	79
Abbildung 30: Versicherungsschutz .....	80
Abbildung 31: Alter der männlichen Täter zum Tatzeitpunkt.....	85
Abbildung 32: Alter der weiblichen Täter zum Tatzeitpunkt .....	85
Abbildung 33: Alter des Täters zum Tatzeitpunkt – Statistik Austria.....	87
Abbildung 34: Alter des Täters zum Tatzeitpunkt – Untersuchungsgruppe .....	87

Abbildung 35: Ausbildungsgrad der Täter .....	88
Abbildung 36: Familienstand .....	90
Abbildung 37: Ausgeübte berufliche Beschäftigung der Täter .....	91
Abbildung 38: Nationalität der Täter .....	94
Abbildung 39: Vorstrafen der Täter .....	97
Abbildung 40: Art der Vorstrafen .....	98
Abbildung 41: Beziehung des Täters zum Tatobjekt.....	100
Abbildung 42: Art der Beziehung des Täters zum Tatobjekt.....	101
Abbildung 43: Motiv des Täters .....	107
Abbildung 44: U-Haft - Innsbruck .....	112
Abbildung 45: U-Haft - Salzburg.....	112
Abbildung 46: U-Haft - Wien.....	112
Abbildung 47: Fachgebiete der Sachverständigen.....	117
Abbildung 48: Art der gerichtlichen Entscheidung.....	118
Abbildung 49: Privatbeteiligungszuspruch .....	122
Abbildung 50: Höhe der Freiheitsstrafen .....	125
Abbildung 51: Erschwerungsgründe .....	127
Abbildung 52: Erschwerungsgrund der Faktenmehrheit .....	128
Abbildung 53: Milderungsgründe.....	131
Abbildung 54: bedingte Strafnachsicht.....	132

## TABELLENVERZEICHNIS

---

Tabelle 1: Polizeiliche Kriminalstatistik – Häufigkeitszahl .....	25
Tabelle 2: Polizeiliche Kriminalstatistik – Anzeigen.....	26
Tabelle 3: Gerichtliche Kriminalstatistik – Verurteilungen .....	27
Tabelle 4: Anzahl der Akten der Staatsanwaltschaft (5 LG-Sprengel) .....	29
Tabelle 5: Auswahl der Akten der Staatsanwaltschaft .....	31
Tabelle 6: Zusammensetzung der Akten für die Phänomenologie der Tat .....	37
Tabelle 7: Zusammensetzung der Akten und Anlasstaten für die Phänomenologie der Tat .	39
Tabelle 8: Vorliegen einer rechtlichen Beurteilung der Anlasstaten .....	43
Tabelle 9: Versuchte und vollendete Brandstiftung.....	51
Tabelle 10: Andere Delikte nach dem StGB.....	51
Tabelle 11: Kein Delikt nach dem StGB .....	52
Tabelle 12: Datenmenge für die Phänomenologie der Tat.....	55

Tabelle 13: Anzahl der Anlasstaten nach Jahreszeiten .....	63
Tabelle 14: Wiener Gemeindebezirke I .....	66
Tabelle 15: Wiener Gemeindebezirke II .....	68
Tabelle 16: Angaben zum Sachschaden bei versuchter und vollendeter Brandstiftung .....	77
Tabelle 17: Grunddaten für das Erscheinungsbild des Täters .....	83
Tabelle 18: Alter der rechtskräftig verurteilte Personen in Österreich gemäß § 169 StGB ....	86
Tabelle 19: Ausgeübte berufliche Beschäftigung der Täter .....	92
Tabelle 20: Einkommen der Täter .....	93
Tabelle 21: Monatliches Nettoeinkommen im Vergleich .....	93
Tabelle 22: Tatort und Wohnort der Täter .....	95
Tabelle 23: Grunddaten für die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft .....	109
Tabelle 24: Grunddaten für das gerichtliche Verfahren.....	110
Tabelle 25: Männliche und weibliche Tatverdächtige.....	111
Tabelle 26: Haftgründe .....	113
Tabelle 27: Untersuchungshaft und Urteil bzw. Maßnahme im Vergleich.....	114
Tabelle 28: Art der gerichtlichen Entscheidung .....	119
Tabelle 29: Strafenpraxis bei Delikten mit geringem Erfolgsunwert.....	137
Tabelle 30: Strafenpraxis bei Delikten mit hohem Erfolgsunwert.....	139
Tabelle 31: Gefährlichkeit der Anlasstaten und Strafmaß im Vergleich .....	144

## LITERATURVERZEICHNIS

---

- Albers/Klapper ua*, Methodik der empirischen Forschung<sup>2</sup> (2007).
- Atteslander*, Methoden der empirischen Sozialforschung<sup>12</sup> (2008).
- Barnett*, Brandstiftung – Eine psychopathologische Studie anhand von Gutachten (2005).
- Barnett/Richter*, Zur Kriminalprognose psychisch kranker Brandstifter, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (1995) Nr. 78, S. 330-340.
- Beller*, Empirisch forschen lernen (2004).
- Berke-Müller*, 500 Brandstifter und ihre Taten, Kriminalistik (1966) Nr. 20, S. 343-348, S. 397-400.
- Birklbauer/Hirtenlehner*, Die Entwicklung der Strafenpraxis bei Brandkriminalität (2006).
- Bondü*, Kriminelle Feuerteufel? – Die Kriminalitätsbelastung von Brandstraftätern, Kriminalistik (2006) Nr. 60, S. 110-111.
- Burgstaller/Csaszr*, Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich, ÖJZ 1985, S. 1-11, S. 43-47.
- Burgstaller/Csaszr*, Ergänzungsuntersuchung zur regionalen Strafenpraxis, ÖJZ 1985, S. 417-427.
- Copeland*, Suicidal Fire Deaths Revisited, Zeitschrift für Rechtsmedizin (1965) Nr. 95, S. 51-57.
- Copeland*, Homicide by fire, Zeitschrift für Rechtsmedizin (1965) Nr. 95, S. 59-65.
- Demmelmeyer*, Brandursache: Selbstentzündung, Kriminalistik (1989) Nr. 43, S. 386-393.
- Dilling/Mombour/Schmidt/Schulte-Markwort*, Internationale Klassifikation psychischer Störungen<sup>4</sup> (2006).
- Eigenbrodt/Tetzner*, Der „Feuerteufel“ von Sessen, Kriminalistik (1964) Nr. 18, S. 552-556.
- Fabrizy*, Strafgesetzbuch – samt ausgewählten Nebengesetzen<sup>9</sup> (2006).
- Fuchs (Hrsg.)*, Wiener Kommentar zur Strafprozeßordnung, (2008, 67. Lfg.).
- Harmon/Rosner/Wiederlight*, Woman and Arson – A Demographic Study, Journal of Forensic Science (1985) Nr. 30, S. 467-476.
- Helm*, Dogmatische Probleme des Umweltstrafrechts, JBI 1991, S. 689-70.
- Helmer*, Serienbrandstifter, Archiv für Kriminologie (1965) Nr. 136, S. 39-55.

*Hinterhofer*, Strafrecht besonderer Teil II<sup>4</sup> (2005).

*Hirtenlehner/Birklbauer*, Lokale Gerichtskulturen – Die vernachlässigte Perspektive zur Erklärung regionaler Strafdisparitäten, JRP 2006, S. 287-298.

*Hollaender/Mayerhofer*, Grundlagen des Österreichischen Strafrechts – AT I (2006).

*Höpfel, Ratz (Hrsg.)*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup>, (2009, 69. Lfg).

*Kienapfel*, Entscheidung OLG Linz vom 20.4.1989, 8 Bs 275/89, JBI 1990, S. 463-468.

*Kienapfel/Schmoller*, Studienbuch Strafrecht, Besonderer Teil III<sup>2</sup> (2009).

*Knecht*, Brandstiftung und „Pyromanie“ – Psychiatrische Gesichtspunkte bei der Täterbeurteilung, Kriminalistik (2005) Nr. 59, S. 310-315.

*Knecht*, Zur psychiatrischen Begutachtung von Brandstiftern, Archiv für Kriminologie (2005) Nr. 215, S. 129-139.

*Kodek*, Der Begriff der Gemeingefahr im österreichischen Strafrecht, ÖJZ 1981, S. 483-490.

*Korbar/Aleksic*, Geistig gestörte Brandstifter, Kriminalistik (1967) Nr. 21, S. 579-584.

*Laubichler/Kühberger/Sedlmeier*, „Pyromanie“ und Brandstiftung – Eine psychiatrische und kriminologische Datenanalyse, Der Nervenarzt (1996) Nr. 67, S. 774-780.

*Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>3</sup> (1992).

*Mayerhofer*, Die Brandstiftung in Österreich, Kriminalistik (1979) Nr. 33, S. 452-453.

*Mayerhofer*, Strafgesetzbuch<sup>6</sup> (2009).

*Neubacher*, Die fremdenfeindlichen Brandanschläge nach der Vereinigung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (1999) Nr. 82, S 1-15.

*Öhlinger*, Verfassungsrecht<sup>8</sup> (2009).

*Petznek*, Umweltstrafrecht (1989).

*Puri/Baxter/Cordess*, Characteristics of Fire-Setters – A Study and Proposed Multiaxial Psychiatric Classification, British Journal of Psychiatry (1995) Nr. 166, S. 393-396.

*Rechlin/Weis*, Empirische Befunde bei Brandstiftern, Kriminalistik (1992) Nr. 63, S. 683-690.

*Richterwoche*, Zum neuen Strafrecht - Referate der österreichischen Richterwoche 1974 – II (1975).

*Ritchie/Huff*, Psychiatric aspects of arsonists, Journal of Forensic Science (1999) Nr. 44, S. 733-740.

*Rittler*, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Besonderer Teil<sup>2</sup> (1962).

*Sass/Witchen/Zaudig*, Diagnostisches Manual psychischer Störungen DSM IV<sup>4</sup> (2003).

*Schramm/Schiesser*, Der Feuerteufel – Ein Serienbrandstifter in West-Berlin, Kriminalistik (1963) Nr. 17, S. 62-65, S. 107-110.

*Schroll*, Die Gefährdung bei Umweltdelikten, JBI 1990, 681ff.

*Schwind*, Kriminologie – eine praxisorientierte Einführung<sup>15</sup> (2005).

*Seiler*, Strafprozessrecht<sup>7</sup> (2004).

*Seiler*, Strafprozessrecht<sup>10</sup> (2009).

*Sieverts*, Handwörterbuch der Kriminologie<sup>2</sup>, Erster Band A-K (1966).

*Suter*, Ein außergewöhnlicher Serienbrandstifter, Kriminalistik (1968) Nr. 22, S. 30-36.

*Tegel*, Serienbrandstiftungen in der Steiermark, Kriminalistik (1971) Nr. 25, S. 539-541.

*Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.)*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 20 Lfg. (2009).

## ENTSCHEIDUNGSVERZEICHNIS

---

Entscheidung des OGH vom 26.11.2009, 12Os149/09t (= EvBl 2010/35).

Entscheidung des OGH vom 23.08.2006, 13 Os 54/06z (= EvBl 2006/173).

Entscheidung des OGH vom 13.07.2004, 14 Os 59, 60/04.

Entscheidung des OGH vom 09.12.2003, 11 Os 137/03.

Entscheidung des OGH vom 25.06.2002, 11 Os 76/02.

Entscheidung des OGH vom 12.12.2002, 15 Os 96/02.

Entscheidung des OGH vom 28.06.2001, 15 Os 83, 84/01.

Entscheidung des OGH vom 13.09.2000, 13 Os 84/00.

Entscheidung des OGH vom 12.09.1996, 15 Os 121/96.

Entscheidung des OGH vom 17.10.1995, 11 Os 114/95.

Entscheidung des OGH vom 15.03.1994, 14 Os 10/94 (= NRsp 1994/206).

Entscheidung des OGH vom 26.08.1993, 15 Os 90/93.

Entscheidung des OGH vom 17.06.1992, 13 Os 33/92.

Entscheidung des OGH vom 17.09.1998, 12 Os 117/89.

Entscheidung des OGH vom 21.05.1987, 12 Os 38/87.

Entscheidung des OGH vom 10.09.1986, 9 Os 87/86.

Entscheidung des OGH vom 22.01.1986, 9 Os 200/85.

Entscheidung des OGH vom 25.06.1985, 11 Os 80/85.

Entscheidung des OGH vom 15.11.1983, 10 Os 154/83.

Entscheidung des OGH vom 09.04.1980, 11 Os 40/80 (= EvBl 1980/159).

Entscheidung des OGH vom 02.12.1980, 9 Os 170/80.

Entscheidung des OGH vom 04.04.1979, 10 Os 5/79.

Entscheidung des OGH vom 24.10.1979, 10 Os 145/79.

Entscheidung des OGH vom 26.4.1977, 9 Os 31/77 (= SSt 48/38; = EvBl 1977/234; = ÖJZ 1977/212).

Entscheidung des OGH vom 04.04.1978, 11 Os 86/77 (= SSt 49/23; = JBI 1978/386).

Entscheidung des OGH vom 07.10.1975, 10 Os 85/75.

Entscheidung des OGH vom 26.11.1975, 13 Os 122/75 (= EvBl 1976/150; = JBI 1976/602).

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHS	Allgemein bildende höhere Schule
aM	anderer Meinung
AngestelltenG	Angestellten Gesetz, BGBI I 1921/292
AT	allgemeiner Teil
aF	alte Fassung
BAZ	Gattungszeichen für beim Bezirksanwalt anhängig Akten
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHS	Berufsbildende höhere Schule
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BT	Besonderer Teil
bzw	beziehungsweise
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
EBRV	Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen
EUR	Euro
EvBl	Evidenzblatt der Österreichischen Juristenzeitung
etc.	et cetera
FH	Fachhochschule
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI 58/1906
HBLA	Höhere Bundeslehranstalt
HAK	Handelsakademie
HKZ	Häufigkeitszahl
IB	Innsbruck
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
i.S.	im Sinn
iVm	in Verbindung mit
JBI	Juristische Blätter
JRP	Journal für Rechtspolitik
KFG	Kraftfahrgesetz, BGBI I 1967/267
KV	Körperverletzung

Lfg	Lieferung
LKW	Lastkraftwagen
LG	Landesgericht
MA	Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung
MB	Mehrfachbrandstiftung
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention, BGBL 210/1958
n	Anzahl der untersuchten Variable
Nr	Nummer
NRsp	Neue Rechtsprechung, Entscheidungssammlung in der ÖJZ
OGH	oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
PKW	Personenkraftwagen
Q1	1. Quartil
Q2	2. Quartil (= Median)
Q3	3. Quartil
qm	Quadratmeter
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rz	Randziffer
S	Seite
Sb	Salzburg
SB	Serienbrandstiftung
SbgK	Salzburgerkommentar zum Strafgesetzbuch
SMG	Suchtmittelgesetz, BGBI 1997/112
SSt	Entscheidungen des österreichischen Oberstengerichtshofs in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten
ST	Gattungszeichen für bei der Staatsanwaltschaft anhängige Akten in denen gegen bekannte Täter ermittelt wird
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI Nr. 159
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StudB	Studienbuch
StGB	Strafgesetzbuch, BGBI 60/1974
StPO	Strafprozessordnung 1975, BGBI Nr. 631
t	Tonnen
ua	und andere
u.a.	unter anderem
U-Haft	Untersuchungshaft
UNI	Universität
UT	Gattungszeichen für bei der Staatsanwaltschaft anhängige Akten in denen gegen unbekannte Täter ermittelt wird

Vorbem.	Vorbemerkungen
VW	Volkswagen
WK	Wienerkommentar zum Strafgesetzbuch
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZnStR	Zum neuen Strafrecht, Referate der österreichischen Richterwoche 1974 (II)
ZVR	Zivilrechtssache

# 1 EINLEITUNG

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine empirische Dissertation. Das Wort empirisch kommt vom griechischen Wort „empeiros“, welches mit erfahren oder kundig übersetzt wird. Das Wort empirisch bedeutet daher durch Erfahrung gewonnen<sup>1</sup>. Eine empirische Forschung beschäftigt sich mit der „systematischen Erfassung und Deutung von sozialen Erscheinungen“<sup>2</sup>. Es werden daher aus Beobachtung gewonnene Daten systematisch erfasst um daraus Erkenntnisse zu gewinnen.

Diese Arbeit setzt sich mit dem Erscheinungsbild der Brandstiftung gemäß § 169 StGB in den Landesgerichtssprengeln Innsbruck, Salzburg und Wien auseinander. Im Rahmen dieser Arbeit konnte ich in 372 Akten der Staatsanwaltschaft und in 35 Gerichtsakten Einsicht nehmen. Vor allem habe ich die Phänomenologie<sup>3</sup> der Tat, das Erscheinungsbild der Täter und die Sanktionierung durch die Gerichte erfasst. Dazu habe ich Daten aus den Akten der Staatsanwaltschaft aus den Jahren von 2003 bis 2005 und den zu diesen Akten der Staatsanwaltschaft dazugehörigen Gerichtsakten gewonnen. Diese Daten habe ich ausgewertet und die Auswertung grafisch veranschaulicht. Daten, die ich in dieser Arbeit ausgewertet habe, entstammen aus den angeforderten Akten. Auch bei Fallbeschreibungen, die demonstrativ angeführt wurden, handelte es sich ausschließlich um solche Fälle, die durch die Aktenauswahl Gegenstand dieser Dissertation wurden.

Ich habe meine Arbeit in zwei Teile und das Resümee gegliedert. Der erste Teil der Arbeit ist der rechts-theoretische Teil. In ihm werde ich den Tatbestand der Brandstiftung gemäß § 169 StGB erläutern und diskutieren, da er die rechtliche Grundlage dieser Arbeit darstellt und ein erstes Verständnis für die Materie vermittelt. Mit dem Strafprozessreformgesetz (BGBI I 2004/19 – in Geltung seit 1.1.2008) wurden die staatsanwaltschaftliche Vorerhebung und die richterliche Voruntersuchung neu gestaltet. Dadurch sind die §§ 1 bis 215 StPO umgestaltet worden. Da die empirische Arbeit sich mit Akten aus dem Jahr 2003 bis 2005 beschäftigt, war das Strafprozessreformgesetz zu dieser Zeit noch nicht in Kraft. In den neugestalteten Teil der Strafprozessordnung fallen unter anderem die Bestimmungen über die diversionelle Erledigung, den Rechtsbeistand des Angeklagten und die Bestimmungen über die Untersuchungshaft. Obgleich Unterschiede in der inhaltlichen Strukturierung und in der Kompetenzverteilung durch das

---

<sup>1</sup> Brockhaus Enzyklopädie<sup>19</sup>, Sechster Band S. 356.

<sup>2</sup> Atteslander, Methoden der empirischen Sozialforschung<sup>12</sup>, S. 4.

<sup>3</sup> (griechisch phainómenon; das Erscheinende); Lehre über das Erscheinungsbild (Brockhaus<sup>19</sup>, Band 27, Schlagwort: *Phänomenologie*).

Strafprozessreformgesetz erfolgten, so führen diese gesetzlichen Umstrukturierungen zu keinen wesentlichen, inhaltlichen Änderungen dieser Arbeit. Der zweite Teil der Arbeit ist der empirische Teil der Dissertation, der das Kernstück der Dissertation bildet. Er beschäftigt sich mit der empirischen Erfassung der Daten, der Auswertung und der Darstellung der Ergebnisse. Der empirische Teil gliedert sich in drei Unterpunkte, die sich mit der Ausprägung der Brandstiftung hinsichtlich der Tat, des Täters und der Sanktionierung beschäftigen. Anschließend folgt das Resümee, als dritter Teil, in dem die gewonnenen Ergebnisse zusammengefasst und diskutiert werden<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht (der Gerichtsbezeichnung folgend).

# KAPITEL A: RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BRANDSTIFTUNG

Dieses Kapitel hat die rechtliche Beurteilung der Brandstiftung nach dem § 169 StGB zum Inhalt. Es werden im weiteren Verlauf die Tatbestandsmerkmale des § 169 Abs 1 StGB, die Besonderheiten des § 169 Abs 2 StGB und die Qualifikationen des § 169 Abs 3 StGB näher erläutert. Ebenso wird auf die Entwicklung der Judikatur näher eingegangen werden.

## 2 DELIKTSTYPUS

Gesetzestext:

§ 169. (1) Wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer an einer eigenen Sache oder an der Sache eines anderen mit dessen Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) des anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführt.

(3) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.<sup>5</sup>

Das Gesetz umfasst in § 169 StGB **zwei unterschiedliche Tatbilder**<sup>6</sup>.

1. Das Verursachen von einer Feuersbrunst an einer fremden Sache. (Abs. 1)
2. Das Verursachen von einer Feuersbrunst an einer eigenen Sache, oder an einer fremden Sache mit der Einwilligung des Eigentümers, wobei durch die Feuersbrunst eine Gefahr für Leib und Leben eines Anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführen muss. (Abs. 2)

Nach Abs 1 ist der Tatbestand schon durch das **Verursachen einer Feuersbrunst an einer fremden Sache** vollendet. Es handelt sich hierbei um ein

---

<sup>5</sup> BGBl 1974/60. Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 4.

<sup>6</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 4.

Erfolgsverursachungsdelikt, da der Deliktstypus erst mit Entstehen einer Feuersbrunst erfüllt ist<sup>7</sup>.

Abs 2 enthält zwei **alternative Mischtatbestände**, die einander gleichgestellt sind. Das Verursachen einer Feuersbrunst an einer **eigenen Sache** und das Verursachen einer Feuersbrunst an einer **fremden Sache mit Einwilligung des Eigentümers**. Die bloße Verursachung einer Feuersbrunst reicht für die Erfüllung des Tatbestandes nach Absatz 2 nicht aus. Zusätzlich muss durch diese Feuersbrunst eine **Gefahr für Leib und Leben** eines Anderen oder für einen Dritten oder für das **Eigentum** eines Dritten **im großen Ausmaß** bestehen. Es muss also eine weitergehende Gefährdung zum Vorliegen einer Feuersbrunst hinzukommen. Somit ist eine konkrete Gefahr für Leib und Leben eines Dritten oder auch für das Eigentum eines Dritten im großen Ausmaß nicht begriffs-bestimmend für das Vorliegen der Feuersbrunst<sup>8</sup>.

Werden die Qualifikationen des § 169 Abs 3 StGB erfüllt, hat die Tat nämlich den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden oder hat die Tat den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen so erhöht sich der Strafrahmen nach den Bestimmungen des Absatz 3.

### 3 TATBESTANDSMERKMALE DES § 169 ABS 1 STGB

Wie bereits unter Punkt 2 erläutert handelt derjenige tatbestandsmäßig (im Sinne des § 169 Abs 1 StGB), der an einer fremden Sache eine Feuersbrunst verursacht. Im weiteren Verlauf des Punkt 3 wird auf die Voraussetzungen einer Feuersbrunst und einer fremden Sache, sowie auf die Entwicklung der Judikatur genauer eingegangen.

#### 3.1 VORLIEGEN EINER FEUERSBRUNST

Unter einer Feuersbrunst versteht der Gesetzgeber ein großes, **räumlich ausgedehntes, nicht mehr oder nur mühevoll beherrschbares Schadensfeuer** an einem Objekt oder auch über dieses Objekt hinaus<sup>9</sup>. Es ist eine räumliche Ausdehnung und eine

---

<sup>7</sup> EBRV 1971, S. 318.

<sup>8</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 3.

<sup>9</sup> EBRV 1971, S. 317.

Entgleitung der Beherrschbarkeit des Feuers begriffsnotwendig. Wobei die räumliche Ausdehnung und die mangelnde Beherrschbarkeit insoweit miteinander verflochten sind, als sich die mangelnde Beherrschbarkeit des Feuers gerade aus der großen räumlichen Ausdehnung ergibt, während sich die große räumliche Ausdehnung wiederum maßgebend für die mangelnde Beherrschbarkeit ist<sup>10</sup>. Dennoch ist es denkbar und auch wahrscheinlich, dass nur das Erfordernis der Unlöslichkeit erfüllt, aber dennoch nicht die räumliche Ausdehnung einer Feuersbrunst erreicht, und ein Schadensfeuer nicht als Feuersbrunst zu beurteilen ist<sup>11</sup>. Es besteht somit zwar ein enger Zusammenhang zwischen der räumlichen Ausdehnung des Schadensfeuers und der mangelnden Beherrschbarkeit, jedoch sind diese zwei Begriffe nicht als notwendige Einheit zu verstehen. Um den Tatbestand des § 169 Abs 1 StGB zu verwirklichen müssen jedoch beide Begriffe erfüllt sein.

### **3.1.1 RÄUMLICHE AUSBREITUNG**

Für eine Feuersbrunst muss das Schadensfeuer eine große räumliche Ausbreitung erreichen, es darf daher nicht auf einzelne Gegenstände (zum Beispiel eine Mülltonne) beschränkt bleiben<sup>12</sup>. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass das Schadensfeuer nicht auf einzelne Gegenstände geringen Umfanges beschränkt bleiben darf, da es sonst an der begriffsnotwendigen Ausbreitung der Feuersbrunst mangelt. Eine Feuersbrunst kann auch an einem einzeln stehenden Objekt entfacht werden, auch wenn keine Gefahr des Übergreifens auf andere Objekte besteht, wenn durch die Ausbreitung des Feuers ausschließlich über dieses einzelne Objekt ein solch massives Feuer entsteht, dass es von einem Menschen mit gewöhnlichen Mitteln nicht mehr gelöscht werden kann. Dies setzt aber eine gewisse Größe des Objekts voraus, damit eine große Ausdehnung des Schadensfeuers entstehen kann<sup>13</sup>. Bleibt das Feuer auf einzelne Mistkübel, einen kleinen Schuppen, eine einzelne Kegelbahn oder ein Auto beschränkt, so hat das Schadensfeuer noch nicht die Ausmaße einer Feuersbrunst erreicht. Denkbar ist es auch, dass sich die Feuersbrunst auf eine Mehrzahl von kleineren Gegenständen erstreckt und damit eine Ausdehnung größerer Umfangs erreicht. Die Gefährlichkeit der Feuersbrunst ergibt sich dabei aus der Ausdehnung des Schadensfeuers und in der daraus resultierenden Unbeherrschbarkeit<sup>14</sup>.

---

<sup>10</sup> 11 Os 76/02.

<sup>11</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 3a.

<sup>12</sup> 14 Os 10/94.

<sup>13</sup> 13 Os 122/75.

<sup>14</sup> 12 Os 42/80; 11 Os 76/02.

### **3.1.2 UNBEHERRSCHBARKEIT**

Die Feuersbrunst ist ein mit **gewöhnlichen Mitteln** nicht mehr beherrschbarer Brand. Gewöhnliche Mittel sind jene, die einem Menschen unter normalen Umständen zur Verfügung stehen. Dies sind unter anderem Löschdecken, Wasser oder Handfeuerlöscher. Nicht aber vier Löschfahrzeuge der Feuerwehr oder ein zweistündiger Einsatz der Feuerwehr<sup>15</sup>.

Indizien für die räumliche Ausdehnung der Feuersbrunst und die entglittene Beherrschbarkeit ist die Dauer des Brandes und das Ausmaß der Lösch- und Sicherungsarbeiten<sup>16</sup>. Kein Indiz für das Vorliegen einer Feuersbrunst gemäß § 169 Abs 1 StGB ist das Erreichen einer bestimmten vermögensrechtlichen Schadenshöhe<sup>17</sup>. So kann eine Feuersbrunst auch an einem wirtschaftlich wertlosen Gebäude gelegt werden, obgleich dieses bereits als Abbruchhaus bestimmt war<sup>18</sup>.

### **3.1.3 BRANDSTIFTUNG ALS ERFOLGSDELIKT**

Beim Delikt der Brandstiftung handelt es sich um ein **Erfolgsverursachungsdelikt**. Das Delikt ist vollendet, sobald der Täter eine Feuersbrunst verursacht. Es kommt daher nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Täter die Feuersbrunst legt<sup>19</sup>. Er kann die Feuersbrunst daher sowohl durch eine offene Flamme, als auch durch Funkenflug, Elektrizität oder eine bio-chemische Reaktion herbeiführen. Es verursacht eine Feuersbrunst auch, wer ein schon bestehendes Feuer vergrößert oder auch verlängert<sup>20</sup>. Bei Vorliegen einer **Garantenstellung** kann die Feuersbrunst auch durch Unterlassen begangen werden. Eine Garantenstellung gemäß § 2 StGB liegt bei Feuerwehrleuten vor, da sie eine Verpflichtung zum Löscheinsatz haben<sup>21</sup>.

### **3.1.4 BRANDSTIFTUNG ALS GEFÄHRDUNGSDELIKT**

Das Delikt der Brandstiftung gemäß § 169 StGB befindet sich im siebenten Abschnitt des StGB. Dieser Abschnitt trägt die Überschrift „**Gemeingefährliche strafbare Handlungen**“ und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“. Seit dem Inkrafttreten des StGB am 1.1.1975 wurden die Delikte der gemeingefährlichen strafbaren Handlungen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Auf Grund der systematischen Anordnung dieser

---

<sup>15</sup> 11 Os 86/77; 11 Os 80/85.

<sup>16</sup> 10 Os 85/75.

<sup>17</sup> 9 Os 87/86; 15 Os 90/93.

<sup>18</sup> 9 Os 170/80.

<sup>19</sup> Mayerhofer in WK § 169 Rz. 4; Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 20.

<sup>20</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 16.

<sup>21</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 18.

strafrechtlichen Bestimmungen ist davon auszugehen, dass ihnen ein gefährlicher Charakter immanent ist. Dieser soll sich bereits aus „der Art der Handlung oder den Mitteln, derer sich der Täter zur Herbeiführung bedient, oder aus dem Umfang der Gefährdung“ ergeben<sup>22</sup>. Bis auf die §§ 176, 177 StGB ist der Tatbestand bereits mit „gesetzlichen Mitteln“ (gesetzliche Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit strafbaren, tatbestandsmäßigen Verhalten) benannt. Bei den §§ 176, 177 StGB handelt es sich um allgemeine Tatbestände der Gemeingefährdung, da nicht alle Verhaltensweisen, aus denen eine Gefahr resultieren kann, im Gesetz nominiert werden können und der Gesetzgeber somit einen Auffangtatbestand geschaffen hat, indem er generell die Herbeiführung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß pönalisiert hat<sup>23</sup>.

In der Österreichischen Literatur wird teilweise neben dem Vorliegen einer großen räumlichen Ausdehnung und der mangelnden Beherrschbarkeit des Schadensfeuers noch ein **drittes Element zum Tatbestand der Feuersbrunst** gezählt<sup>24</sup>. Durch das Schadensfeuer muss, um eine Feuersbrunst zu begründen, eine gemeingefährliche Komponente hinzutreten, so dass es nach Art und Umfang bereits Menschen in großer Anzahl oder Eigentum in großem Ausmaß<sup>25</sup> zumindest abstrakt gefährdet. In der österreichischen Literatur wird dabei zwischen einer **konkreten Gefährdung**, einer **abstrakten Gefährdung im engeren Sinn** und einer **abstrakt potentiellen Gefährdung** unterschieden<sup>26</sup>. Diese Begriffsdefinition ist jedoch nicht einheitlich. Teilweise wird die abstrakte Gefährdung im engeren Sinn mit einer abstrakt potentiellen Gefährdung gleichbedeutend verwendet<sup>27</sup>. Um das Vorliegen einer gemeingefährlichen Komponente bei der Verursachung der Feuersbrunst zu erörtern, muss zunächst der Begriff der Gefahr und der Gemeingefahr und die unterschiedlichen Abstufungen der Gefährlichkeiten definiert werden.

Eine **schlichte Gefahr** ist als ein Zustand zu verstehen, „der den Eintritt einer Verletzung der in diesem Abschnitt geschützten Werte als **nahe wahrscheinlich** erwarten und befürchten lässt“<sup>28</sup>. Gefährdungsdelikte sind durch den Eintritt dieser Gefahr vollendet.

---

<sup>22</sup> EBRV 1971, Vorbemerkungen zu den §§ 178 bis 194 StGB, S. 315.

<sup>23</sup> EBRV 1971, S. 316; *Kodek*, Begriff der Gemeingefahr im österreichischen Strafrecht, ÖJZ 1981, S. 483ff.

<sup>24</sup> *Kienapfel/Schmoller* BT III<sup>2</sup> § 169 Rz. 11; *Hinterhofer*, Strafrecht BT II<sup>3</sup> § 169 S. 5; *Flora* SbgK, § 169 Rz. 33; aM *Mayerhofer* in *WK*<sup>2</sup>, Rz. 3a.

<sup>25</sup> Zu den Begriffsbestimmungen „eine große Anzahl von Menschen“ und „Eigentum im großen Ausmaß“ siehe unter Punkt 5 und Punkt 4.2.

<sup>26</sup> *Mayerhofer* in *WK*<sup>2</sup>, § 169 Rz. 3a; *Helm*, Dogmatische Probleme des Umweltstrafrechts, JBI 1991, S. 689; *Schroll*, JBI 1990, S. 681.

<sup>27</sup> Hingegen unterscheidet *Triffterer* in SbgK, Vorbem. §§ 169-187, nur abtrakte Gefährlichkeit (ohne „potentiell“) von konkreter Gefährlichkeit; ebenso *Hinterhofer* BT II<sup>4</sup>, Rz. 2 und *Kienapfel/Schmoller* BT III<sup>2</sup>, Vorbem § 169, Rz. 53.

<sup>28</sup> EBRV 1971, S. 316.

Eine Verletzung eines geschützten Rechtsgutes wird nicht vorausgesetzt. Innerhalb des siebenten Abschnitts des StGBs sind die Delikte der Gemeingefahr erfasst. Außerhalb des siebenten Abschnittes gibt es aber auch noch Individualgefährdungsdelikte.

Durch den Gefährdungstatbestand bei Gefährlichkeitsdelikten ist ein Nachweis der Kausalität für eine konkrete Verletzung nicht erforderlich, da die Vollendung bereits ab Eintritt einer konkreten Gefährdung oder ab dem Vorliegen einer vom Gesetzgeber als generell gefährlichkeitsgeeigneten Situation (abstrakte Gefährlichkeit im engeren Sinn) gegeben ist. Die Deliktsvollendung wird bis zum Gefährdungseintritt vorverlagert, so dass der Eintritt der Rechtsgutverletzung nicht mehr abgewartet werden muss bzw. nicht mehr tatbestandsgegenständlich ist. Dies kommt Delikten entgegen, bei denen sich der Eintritt der Verletzung erst nach einiger Zeit einstellt (z.B. Gefährdung durch übertragbare Krankheiten § 178 ff StGB). Ebenso wird das Zufallsmoment zurückgedrängt, da der Verlauf der Gefährdung und der Eintritt einer Rechtsgutverletzung bei komplexen Sachverhalten meist von Zufällen abhängig sind. Auch die Anforderungen an den Vorsatz (zumindest dolus eventualis gemäß § 5 Abs 1 StGB) des Täters werden dahingehend reduziert, dass sich der Vorsatz nur auf das Verursachen einer gefahrengeeigneten Situation beschränkt. Der Eintritt einer Verletzung muss hingegen nicht vom Vorsatz umfasst sein<sup>29</sup>.

Als **Gemeingefahr** versteht Rittler „jene Gefahr, die das Hinauswachsen der drohenden Verletzung über eine **Anzahl von Einzelverletzungen** besorgen lässt“. Dabei liegt das Wesen dieser Gemeingefahr „in der **Unberechenbarkeit ihres Wachstums** und in der Machtlosigkeit des Täters, die Folgen seiner Handlung zu bestimmen und zu begrenzen“<sup>30</sup>. Die durch diesen Abschnitt geschützten Werte sind solche, die über einzelne Individualgüter hinausgehen. Es soll die Allgemeinheit vor unbeherrschbaren Gefahren geschützt werden. Ein Schutz von allgemeinen Rechtsgütern wird hingegen von Kienapfel/Schmoller abgelehnt. Diese sehen in einer Gemeingefahr immer noch einen Individualgüterschutz, der sich dadurch ausprägt, dass eine Vielzahl von Individualgütern, als Leben, Gesundheit, körperliche Sicherheit und fremdes Eigentum, durch den Eintritt der Gefahr betroffen sein müssen<sup>31</sup>.

Eine schlichte Gefahr unterscheidet sich daher von einer Gemeingefahr durch die Vielzahl oder die Größe der gefährdeten Rechtsgüter, nämlich Leib und Leben oder Eigentum, und der Unmöglichkeit den Umfang dieser Gefahr beliebig auf ganz bestimmte Sachen oder Personen zu begrenzen. Eine Feuersbrunst ist schon deswegen den gemeingefährlichen strafbaren Delikten zuzuordnen.

---

<sup>29</sup> Kienapfel/Schmoller, BT III<sup>2</sup>, Vorbem. §§ 169, Rz. 10.

<sup>30</sup> Rittler, BT II, S. 198.

<sup>31</sup> Kienapfel/Schmoller, BT III<sup>2</sup>, Rz. 5ff.

**Konkrete Gefährdungsdelikte** setzen die tatsächliche Gefährdung eines geschützten Rechtsgutes voraus. Bei Gefährdungsdelikten handelt es sich dogmatisch gesehen um Erfolgsdelikte, bei dem die konkrete Gefährdung den tatbestandsmäßigen Erfolg kennzeichnet<sup>32</sup>. Die konkrete Gefahr unterscheidet sich von der abstrakten Gefahr im engeren Sinn und von der abstrakt potentiellen Gefahr dadurch, dass eine **tatsächliche Gefährdung** eines Tatobjektes eingetreten sein muss. Es muss für eine konkrete Gefährdung durch den Täter „eine Lage geschaffen oder erhalten werden, die nicht nur allgemein, sondern auch und gerade im besonderen Fall die Möglichkeit eines schädlichen Erfolges besorgen lässt“<sup>33</sup>. Nur durch Zufall ist es hierdurch aber nicht zu einer Verletzung des Rechtsgutes gekommen<sup>34</sup>.

Die **abstrakten Gefährdungsdelikten (im engeren Sinne)** weisen die **Eignung** auf, dass durch das **Verhalten eine gefährliche Lage geschaffen** wird, auch wenn in dieser speziellen Situation niemand der Gefahr ausgesetzt wurde. Die abstrakten Gefährdungsdelikte werden auch abstrakte Gefährlichkeitsdelikte im engeren Sinn genannt. Es wird bei abstrakten Gefährlichkeitsdelikten im engeren Sinn durch den Gesetzgeber selbst die Tatbestandsmäßigkeit der Gefährdung festgelegt, in dem er bestimmtes **Verhalten** generell unter Strafe stellt, da aus diesem Verhalten **regelmäßig Gefahren entstehen**. Im Einzelfall sind daher Überlegungen, ob es tatsächlich zu einer Gefährdung gekommen ist, grundsätzlich überflüssig. Die Kurpfuscherei gem. § 184 StGB ist ein Beispiel eines abstrakten Gefährdungsdeliktes im engeren Sinn. Der Gesetzgeber hat die Kurpfuscherei an sich unter Strafe gestellt. Dass es im Einzelfall nicht zum Eintritt einer Verletzung von geschützten Rechtsgütern oder zum Eintritt einer konkreten Gefährdung gekommen sein mag, ist jedoch unerheblich. Schroll erkennt richtig, dass sich das abstrakte Gefährdungsdelikt im engeren Sinn nicht substantiell von der Gefährlichkeit der inkriminierten Handlung unterscheidet<sup>35</sup>. Beiden ist gemein, dass es ausreicht den Handlungsunwert der Tat zu bestimmen, wenn die Tat an sich geeignet ist, ein geschütztes Rechtsgut (zukünftig) zu gefährden. Die Grenzen der abstrakten Gefährlichkeit im engeren Sinn liegen dort, wo eine Gefährdung eines Rechtsgutes denkunmöglich wird, es sich also um einen absolut untauglichen Versuch handelt. Reale Geschehensabläufe sind dagegen unbeachtlich, da sich abstrakte Gefährlichkeitsdelikte im engeren Sinn auf das schlichte Tätigkeitsdelikt reduzieren, weil der Gesetzgeber umfassenden Schutz vor Handlungen gewährt, mit denen an sich gefährliche Situationen entstehen.

Auch bei den **abstrakt potentiellen Gefährdungen** wird ein **Verhalten** unter Strafe gestellt, das an sich **geeignet erscheint, eine Gefahr herbeizuführen**, auch wenn in dem

---

<sup>32</sup> Triffterer in SbgK, Vorbem §§ 169 ff Rz. 44ff.

<sup>33</sup> Kodek, Der Begriff der Gemeingefahr im österreichischen Strafrecht, ÖJZ 1981, S. 483.

<sup>34</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz. 3a.

<sup>35</sup> Schroll, Die Gefährdung bei Umweltdelikten, JBI 1990, S. 682ff.

konkreten Fall keine konkrete Gefährdung eingetreten ist. Während beim abstrakten Gefährdungsdelikt im engeren Sinn der Gesetzgeber ein Verhalten unter Strafe stellt, das er für gefährlich hält und daher an sich verbietet, ist es bei den abstrakt potentiellen Gefährdungsdelikten dem Gesetzgeber bewusst nicht gelungen, das gefährliche und daher unter Strafe zu stellende Verhalten abschließend zu beurteilen, vielmehr überlässt der Gesetzgeber es dem Richter im Einzelfall zu beurteilen, ob das vom Täter gesetzte Verhalten überhaupt dazu geeignet war eine Gefahr abstrakt herbei zu führen. In beiden Fällen wird also nicht auf den Eintritt einer konkreten Gefahr abgestellt. Strafbar ist vielmehr ein Verhalten wegen seiner Gefährlichkeit, wobei die Gefährlichkeit entweder der Gesetzgeber selbst abschließend beurteilt (abstrakte Gefährlichkeit im engeren Sinn) oder dem Richter aufträgt, die abstrakte Gefährlichkeit im Einzelfall zu beurteilen. Die letztere Vorgangsweise bringt der Gesetzgeber durch die Formulierung „Wer auf solche Weise, dass dadurch ... gefährdet werden kann“, zum Ausdruck<sup>36</sup> und findet sich zum Beispiel bei den §§ 178 und 186 Abs 1 StGB. Ein abstrakt potentielles Gefährdungsdelikt liegt nur dann vor, wenn der Gesetzgeber die abschließende Prüfung der abstrakten Gefährlichkeit ausschließlich dem Richter vorbehält. Der Richter hat in diesem Fall die Entscheidung zu treffen, ob die inkriminierte Handlung, nach Prüfung aller Umstände geeignet erschien, eine gefährliche Lage zu schaffen. Der Richter hat in seinen Erwägungen jedoch mehr zu berücksichtigen als die tatsächlichen Folgewirkungen, da er sonst auf eine konkrete Gefährlichkeit abstehen würde<sup>37</sup>. Es muss für den Eintritt einer abstrakt potentiellen Gefahr ein Verhalten gesetzt werden, das geeignet ist eine konkrete Gefahr herbei zu führen, auch wenn in diesem Einzelfall keine konkrete Gefahr eingetreten ist. Dabei hat der Richter zu prüfen ob „die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung“<sup>38</sup> des geschützten Rechtsgutes gegeben war.

Ob er jedoch auf eine ex-ante-Betrachtung oder auf eine ex-post-Betrachtung abzustellen hat, ist nicht unumstritten. Teile der Lehre und der Judikatur gehen von einer ex-post-Betrachtung<sup>39</sup> aus, in der alle tatsächlichen Umstände des Einzelfalles in die Bewertung einfließen müssen. Nowakowski und Burgstaller sprechen sich für einen differenzierteren Standpunkt aus, um auf die innenwohnende Abstraktion und Generalisierung einer Gefährdungsprognose einzugehen. Sie nähern sich einer ex-ante-Betrachtung an, indem der Beurteilungsstandpunkt auf den Betroffenen vorverlegt wird und das Wissen um den weiteren Geschehensablauf ausgeschlossen wird<sup>40</sup>. Petznek vertritt einen Mittelweg, in dem sie dem Täter ex-ante einen sachkundigen Beobachter bestellt, der auf Grund aller ex-post

---

<sup>36</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz. 3a.

<sup>37</sup> Schroll, Die Gefährdung bei Umweltdelikten, JBI 1990, S. 681ff.

<sup>38</sup> Kienapfel, Entscheidung OLG-Linz vom 20.04.1989, JBI 1990, S. 463.

<sup>39</sup> Leukauf/Steininger, StGB<sup>2</sup>, § 89 Rz. 6; OLG Wien, ZVR 1985/71.

<sup>40</sup> Nowakowski in WK, Vorbem §§ 3 - 5 Rz. 21 ff; Burgstaller in WK, § 89 Rz. 18 ff.

erlangten Fakten eine Gefährdungsprognose trifft<sup>41</sup>. Helm spricht sich für eine alleinige ex ante-Betrachtung auf, in der er alle nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen möglichen Verlaufsformen berücksichtigt. Besteht die Möglichkeit, dass aus einer möglichen Verlaufsform eine konkrete Gefährlichkeit resultiert, so handelt es sich um eine abstrakt potentielle Gefährlichkeit<sup>42</sup>. Kienapfel unterscheidet bei der Beurteilung der abstrakt potentiellen Gefährlichkeit zusätzlich zwischen konstanten Faktoren (geographische Lage, Entfernung zum Wohngebiet, materielle Beschaffenheit) und variablen Faktoren (Wetterverhältnisse zur Tatzeit). In der Entscheidung, ob durch das Verhalten die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern geschaffen werden kann, sind nur konstante Faktoren einzubeziehen, während variable Faktoren außer Acht bleiben sollten<sup>43</sup>.

### **3.1.4.1 EINORDNUNG DER BRANDSTIFTUNG NACH § 169 ABSATZ 1 STGB**

Die herrschende Meinung in Bezug auf die Brandstiftung gemäß § 169 Absatz 1 StGB ist, dass es sich *nicht* um einen Deliktstypus der konkreten Gefahr handelt. Nach Mayerhofer ergibt sich der Schluss, dass § 169 Abs 1 StGB keine konkrete Gefährdung verlangt; dass nach Absatz 2 neben dem Vorliegen einer Feuersbrunst auch das Vorliegen einer *konkreten* Gefährdung für Leib und Leben eines anderen oder von Eigentum in großem Ausmaß vorliegen muss. Daraus ist zu schließen, dass das Vorliegen einer Feuersbrunst nicht gleichbedeutend mit einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben eines anderen oder von Eigentum in großem Ausmaß ist. Es wird auch durch die Formulierung des Gesetzestextes dem Richter nicht explizit aufgetragen die abstrakte Gefährlichkeit abschließend zu prüfen. Daher gehört der Deliktstypus der Brandstiftung nach § 169 Absatz 1 StGB zu den abstrakten Gefährlichkeitsdelikten im engeren Sinn<sup>44</sup>.

Flora sieht das Delikt der Feuersbrunst als ein abstrakt potentielles Gefährdungsdelikt für Leib und Leben und ein konkretes Gefährdungsdelikt für Eigentum im großen Ausmaß. Durch die Höhe der Strafdrohung sei eine höhere Gefährlichkeit erforderlich, um die Brandstiftung von der Sachbeschädigung nach §§ 125 ff StGB abzugrenzen, weswegen für die Gefährdung von Eigentum eine konkrete Gefährlichkeit vorliegen muss. Überdies lasse sich aus § 176 StGB die Definition der Gemeingefahr ableiten. Der Zustand der Gemeingefahr sei erst dann erfüllt, wenn eine große Anzahl von Menschen abstrakt oder Eigentum in großem Ausmaß konkret gefährdet werde. Da § 169 StGB im siebenten Abschnitt auch zu den Delikten der Gemeingefahr gezählt werde, müsse der Feuersbrunst ein gemeingefährlicher Charakter zu Grunde gelegt werden. Daher sei die abstrakt

---

<sup>41</sup> Petznek, Umweltstrafrecht, S. 22f und S. 29.

<sup>42</sup> Helm, Dogmatische Probleme des Umweltstrafrechts, JBI 1991, S. 689ff.

<sup>43</sup> Kienapfel, Entscheidung OLG-Linz vom 20.04.1989, JBI 1990, S. 463.

<sup>44</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 3.

potentielle Gefährdung von einer großen Anzahl von Menschen oder die konkrete Gefährdung von Eigentum in großem Ausmaß als drittes Element der Feuersbrunst durch den Richter zu prüfen<sup>45</sup>.

Nach Mayerhofer wurde die Brandstiftung nach § 169 Absatz 1 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt im engeren Sinn konstruiert. Der Gesetzgeber habe das Verursachen einer Feuersbrunst als generell gemeingefährliches Verhalten erkannt, weswegen nicht zusätzlich auf eine mögliche abstrakt potentielle Gefährdung abzustellen sei. Eine zusätzliche abstrakt potentielle Gefährdung von Leib und Leben einer größeren Anzahl von Menschen oder von Eigentum in großem Ausmaß fände im Gesetz keine Deckung und sei auch nicht durch den höheren Strafrahmen erforderlich.<sup>46</sup>

Die Rechtssprechung äußert sich nicht dahingehend, ob die Brandstiftung nach § 169 Absatz 1 StGB ein abstraktes oder eine abstrakt potentielles Gefährdungsdelikt ist. Jedoch bezieht der OGH Stellung zum Vorliegen einer zumindest abstrakten Gefährlichkeit. In 13 Os 54/026z wird die Brandstiftung nach § 169 Abs 1 StGB dahingehend beurteilt, dass neben der räumlichen großen Ausdehnung und der Unbeherrschbarkeit des Schadensfeuers zusätzlich noch eine abstrakte Gefahr für Leib und Leben einer unbestimmten Anzahl vom Menschen oder eine konkrete Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß bestehen. Erst durch das Vorliegen des dritten Merkmals einer Feuersbrunst wird das Delikt der Brandstiftung dem Vorliegen einer Gemeingefahr gerecht. Der OGH beruft sich dabei auf seine ständige Rechtsprechung<sup>47</sup>. Da dieses Merkmal abschließend vom Richter zu beurteilen ist, ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung im Delikt des § 169 Abs 1 StGB sowohl Elemente einer abstrakt potentiellen als auch einer konkreten Gefährdung vereint sieht.

Gegenstand dieser Entscheidung waren in Brand geratene Holzscheite. Ein Holzscheit war zehn Meter lang, der andere vier Meter lang. Nach der Rechtsprechung ging von dem Feuer noch keine abstrakte Gemeingefahr aus. Bei der Beurteilung, ob ein in Brand ausgebrochener PKW, der nur noch durch Einsatz der Feuerwehr gelöscht werden konnte, erkannte der OGH, dass noch keine Feuersbrunst eingetreten war, da noch keine Gefährdung für Leib und Leben oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß eingetreten war<sup>48</sup>. Auch ein Feuer, dessen Ausdehnung auf ein Kellerregal beschränkt blieb, wurde mangels abstrakter Gefährlichkeit auf Grund der Größe nicht als Feuersbrunst qualifiziert<sup>49</sup>. Anhand dieser Beispiele der Judikatur wird jedoch klar erkenntlich, dass dort auch schon deshalb keine Feuersbrunst vorlag, da es der dafür erforderlichen großen räumlichen

---

<sup>45</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 6.

<sup>46</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 3a.

<sup>47</sup> 11 Os 76/02; 15 Os 96/02; 11 Os 137/03; 14 Os 59, 60/04.

<sup>48</sup> 11 Os 137/03.

<sup>49</sup> 11 Os 76/02.

Ausdehnung mangelte. Dass die Lösung dieses Rechtsproblems unter Bezugnahme auf die Größe der Ausdehnung des Schadensfeuers zu demselben Ergebnis geführt hätte, erkennt auch Mayerhofer<sup>50</sup>.

Sieht man in der Brandstiftung des § 169 Abs 1 StGB ein abstrakt potentielles Gefährdungsdelikt mit Elementen eines konkreten Gefährdungsdeliktes, so hat man zu prüfen, ob eine konkrete Gefahr für Eigentum in großem Ausmaß oder ob eine abstrakte Gefahr für eine größere Anzahl von Menschen eingetreten ist. Dabei äußert sich die abstrakte Gefahr für eine große Anzahl von Menschen darin, dass Tatobjekte konkret bedroht werden, in denen sich normaler Weise Menschen aufhalten, auch wenn sich diese im gegenständlichen Fall nicht dort aufhalten. Eine abstrakte Gefahr für eine große Anzahl von Menschen kann sich aber auch durch eine mögliche Ausweitung des Schadensfeuers ergeben, wenn durch die mögliche Ausbreitung des Feuers die ernstliche Möglichkeit der nahen Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine große Anzahl von Menschen gefährdet wird. Es ist daher bei der abstrakt potentiellen Gefährlichkeit einer Feuersbrunst stets dessen Ausbreitung zu prüfen. Darin unterscheidet sie sich von der abstrakten Gefahr im engeren Sinn einer Feuersbrunst, denn dort wäre die mögliche Ausbreitung eines Feuers nicht zu berücksichtigen. Ob die Eingriffsmöglichkeiten der Feuerwehr in eine mögliche Ausbreitung des Schadensfeuers einzubeziehen sind, ist noch nicht geklärt.

### 3.1.4.2 ENTWICKLUNGEN DER JUDIKATUR

Aus Entscheidungen von 1980 bis 1985 geht hervor, dass die „Feuersbrunst ein ausgedehnter, mit gewöhnlichen Mitteln nicht mehr beherrschbarer Brand, gleich einer entfesselten Naturgewalt, der (fremdes) Eigentum in großem Ausmaß erfasst“, ist<sup>51</sup>. Dabei wird nicht auf Merkmale der besonderen Gefährlichkeit eingegangen, sondern das Delikt der Brandstiftung gilt als vollendet, sobald ein elementares Schadensfeuer verursacht wird, dessen Ausdehnung einer Naturgewalt gleicht und mit gewöhnlichen Mitteln nicht mehr zu löschen ist. Aus einer Entscheidung aus 1996 geht hervor, dass eine Feuersbrunst, wenn die Merkmale der großen räumlichen Ausbreitung und der erschwerten Löschbarkeit gegeben sind, auch an einem Objekt geringen Umfangs verursacht werden kann<sup>52</sup>. Dabei wird an den bisherigen Voraussetzungen der Judikatur festgehalten. Aus einer Entscheidung aus 2002 ergibt sich, dass „... es sich um ein auf Grund seiner Ausdehnung (zumindest abstrakt) gemeingefährliches Feuer handeln, wobei sich die Gefährlichkeit aus seiner bereits

---

<sup>50</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 3a.

<sup>51</sup> 11 Os 40/80; 10 Os 154/83; 9 Os 200/85.

<sup>52</sup> 15 Os121/96.

vorhandenen Größe ergeben muss.“ Hier wird als erstes in Klammer gesetzt, dass es sich um ein „abstakt“ gemeingefährliches Feuer handeln muss. Jedoch wird nicht ausgeführt, in welcher Weise das Wort abstrakt zu verstehen ist. Die Judikatur entfernt sich so von den bisherigen Erfordernissen zur Begründung einer Feuersbrunst und deutet an, dass in einer abstrakten Weise eine Gemeingefahr begründet werden muss<sup>53</sup>. In einer Entscheidung aus 2003 wird an den vorangegangenen Entscheidungen zwar festgehalten, jedoch wird weiterhin primär die große Ausdehnung der Feuersbrunst streng geprüft<sup>54</sup>. Die Entscheidungen aus 2002 werden durch eine Entscheidung aus 2004 konkretisiert und ergänzt. In dieser Entscheidung wird erstmals eine „durch die räumliche Ausdehnung bedingten Unlösbarkeit, ..., eine - wenngleich bloß abstrakte - Gefährdung für Leib oder Leben oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß“ verlangt, andernfalls eine Feuersbrunst nicht vorliegen würde<sup>55</sup>. Dadurch wird die bisherige Phase des „zumindest abstrakt, gemeingefährlichen Feuers“ dahingehend konkretisiert, dass eine zumindest abstrakte Gefahr für Leib und Leben oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß kumulativ neben dem Erfordernis der großen Ausdehnung und der erschwerten Löschbarkeit zum Bestehen einer Feuersbrunst vorliegen muss. Diese Entscheidung wird durch eine Entscheidung aus 2006 zum einen konkretisiert als auch abgeändert. Es wird nun neben der durch die räumliche Ausdehnung bedingten Unlösbarkeit kumulativ eine zumindest abstrakte Gefährdung für Leib und Leben einer unbestimmten Anzahl von Menschen oder eine konkrete Gefährdung für fremdes Eigentum in großem Ausmaß gefordert. Denn nur dadurch könne sich die Gemeingefährlichkeit des Verbrechens äußern<sup>56</sup>. In der Entscheidung aus 2004 war nur eine abstrakte Gefährdung für Eigentum in großem Ausmaß gefordert. Dies wurde durch diese Entscheidung in eine konkrete Gefahr abgewandelt. Dadurch sieht die Judikatur im Delikt der Brandstiftung sowohl Elemente eines abstrakt potentiellen als auch eines konkreten Gefährdungsdelikts. An dieser Ansicht hält der OGH auch bei einer Entscheidung aus 2009 fest<sup>57</sup>.

Durch die Zusammenschau der Judikatur zur Brandstiftung lässt sich feststellen, dass die Judikatur im Wandel ist. Sie entfernt sich von einer strengen Prüfung der großen flächenmäßigen Ausdehnung und der damit verbundenen schweren Löschbarkeit und entwickelt dafür weitere Tatbestandsvoraussetzungen, die im Laufe der Rechtsprechung konkretisiert aber auch gewandelt wurden. Jedoch findet weder das Bestehen einer konkreten Gefahr noch das einer abstrakten potentiellen Gefahr im Gesetz oder in der Regierungsvorlage Deckung. In der Regierungsvorlage wird unter dem Begriff der

---

<sup>53</sup> 11 Os 76/02; 11 Os 96/02.

<sup>54</sup> 11 Os 137/03.

<sup>55</sup> 14 Os 59, 60/04.

<sup>56</sup> 13 Os 54/06z.

<sup>57</sup> 12 Os 149/09t.

Feuersbrunst ein „ausgedehntes Feuer, das der Mensch nicht mehr in seiner Gewalt hat“ verstanden<sup>58</sup>. Durch eine strenge Prüfung dieser beiden Voraussetzungen soll die Gefahr einer Ausdehnung des Tatbestandes verhindert werden. Weswegen es nicht notwendig ist, den Tatbestand durch Begriffe der abstrakten oder konkreten Gefahr zu ergänzen. Vor allem wenn diese Begriffe mit Unschärfen, wie durch eine uneinheitliche Begriffsdefinition oder der ex-ante oder ex-post Betrachtung der Gefährlichkeit, verbunden sind und somit nicht zur Rechtssicherheit beitragen oder eine Ausdehnung des Tatbestandes verhindern. Auch eine Vermischung der konkreten und der abstrakt potentiellen Gefährlichkeit findet im Gesetzeswortlaut keine Deckung. Es ist auch keine Erweiterung der Tatbestandsmerkmale durch die höhere Strafdrohung notwendig, da die Brandstiftung einen sehr breiten Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht. Zudem muss man sich vor Augen halten, dass ein Vergleich mit einer einfachen Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB nicht ganz treffend ist, zumal sich der Vorsatz des Täters auch auf alle Tatbestandsmerkmale erstrecken muss. Der Vorsatz einer Sachbeschädigung erschöpft sich in der Intention eine fremde Sache zu zerstören, zu beschädigen oder zu verunstalten. Hingegen erfordert der Vorsatz einer Brandstiftung, dass der Täter ein großes, nur mühsames oder gar nicht mehr löschares Schadensfeuer mit großer Ausdehnung verursacht, so dass dieses Feuer der menschlichen Kontrolle entgleitet. Dabei liegt die besondere Gefährlichkeit in der mangelnden Beherrschbarkeit einer solchen Gefahrenquelle, da der Täter die Auswirkungen nicht auf einzelne Tatobjekte beliebig begrenzen kann. Alleine durch diese Intention und die unbegrenzbaren Auswirkungen ist eine Unterscheidung im Strafrahmen gerechtfertigt.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Delikt der Brandstiftung gemäß § 169 Abs 1 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt im engeren Sinn zu verstehen ist. Als solches wird es auch im empirischen Teil der Dissertation unter Punkt 9.1.2 behandelt.

### 3.2 FREMDE UND EIGENE SACHE

Absatz 1 und Absatz 2 des § 169 StGB unterscheiden zwischen einer fremden und einer eigenen Sache. Als fremd ist jene Sache anzusehen, die nicht im **ausschließlichen Eigentum** des Täters steht, und daher gänzlich oder teilweise im Eigentum, einer vom Täter verschiedenen Person steht<sup>59</sup>. So muss sich auch ein Pächter oder ein Mieter nach dem StGB verantworten, wenn er an dem gemieteten oder auch gepachteten Objekt eine Feuersbrunst herbeiführen will. Die fremden Sachen müssen im Ausmaß einer Feuersbrunst

---

<sup>58</sup> EBRV 1971, S. 317.

<sup>59</sup> 12 Os 38/87.

brennen. Sollte ein Täter sein eigenes Haus anzünden und befänden sich darin auch geringe Sachen, die nicht in seinem Eigentum stünden, so hat er an diesen fremden Sachen keine Feuersbrunst nach § 169 Abs 1 StGB erzeugt, sofern deren Größe kein Schadensfeuer im Ausmaß einer Feuersbrunst entstehen lassen<sup>60</sup>.

Strittig ist, ob sich der Begriff des fremden Eigentums am **zivilrechtlichen Eigentumsbegriff** orientiert oder an einem **wirtschaftlichen Eigentumsbegriff**. Nach dem wirtschaftlichen Eigentumsbegriff ist eine überschuldete Sache an der vom zivilen Eigentümer eine Feuersbrunst verursacht wird, in strafrechtlicher Hinsicht eine fremde, da durch die Brandstiftung in Wahrheit die Gläubiger geschädigt werden. *Mayerhofer* stellt auf den wirtschaftlichen Eigentumsbegriff ab<sup>61</sup>. Durch die strafrechtliche Rechtsprechung habe sich der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums gebildet. Anderer Meinung sind *Kienapfel/Schmoller*, die nur auf das zivilrechtliche Eigentum abstellen<sup>62</sup>. Jedoch gibt es keinen Anhaltspunkt, warum sich der in den §§ 125, 127, 135 und 142 StGB verwendete normative Begriff der „fremden Sache“ von dem Begriff der „fremden Sache“ nach § 169 StGB unterscheiden sollte<sup>63</sup>.

Häufig stehen Liegenschaften im **Miteigentum**. Für einen Täter, wenn er Miteigentümer an einer solchen Liegenschaft ist, ist diese Liegenschaft eine fremde Sache, weil sie nicht im ausschließlichen Eigentum des Täters steht. Verursacht er an dieser sohin eine Feuersbrunst, so hat er sich gemäß 169 Abs 1 StGB zu verantworten, da die Liegenschaft für ihn eine **fremde Sache** darstellt<sup>64</sup>. Dies ist aber nicht unumstritten. In einer vereinzelt gebliebenen OGH-Entscheidung<sup>65</sup> soll eine Brandstiftung an einer im Miteigentum des Täters stehenden Sache nicht gemäß § 169 Abs 1 StGB beurteilt, sondern es soll die speziellere Norm des § 169 Abs 2 StGB angewandt werden. Es muss sohin neben dem Auftreten der Feuersbrunst auch noch zusätzlich eine Gefahr für Leib du Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum „in großem Ausmaß“ herbeigeführt werden. Nach der gefestigten Rechtsprechung ist jedoch eine im Miteigentum stehende Sache als fremd anzusehen<sup>66</sup>.

---

<sup>60</sup> *Kienapfel/Schmoller* Stud.B. BT III<sup>2</sup>, §§ 169-170 Rz. 19.

<sup>61</sup> *Mayerhofer* in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 2; *Mayerhofer*, StGB<sup>6</sup>, § 133 E 7 ff.

<sup>62</sup> *Kienapfel/Schmoller*, BT III<sup>2</sup>, Rz. 21; *Flora* in SbgK, § 169 Rz. 50.

<sup>63</sup> *Mayerhofer*, StGB<sup>6</sup>, § 169 Rz. 1a.

<sup>64</sup> 9 Os 31/77.

<sup>65</sup> 13 Os 122/75.

<sup>66</sup> 13 Os 84/00; *Flora* in SbgK, § 169 Rz. 15.

### 3.3 VORSATZ

Der Vorsatz des Täters muss sich **auf alle Tatbestandsmerkmale erstrecken**<sup>67</sup>. Wie bereits unter Punkt 2.2.3. erläutert, sind die Tatbestandmerkmale der Brandstiftung nicht unumstritten. Geht man davon aus, dass es sich bei der Brandstiftung um ein abstraktes Gefährdungsdelikt im engeren Sinn handelt, so muss der Täter hinsichtlich § 169 Abs 1 StGB einen Verletzungsvorsatz haben. In Bezug auf § 169 Abs 2 StGB liegt hinsichtlich des Entstehens der Feuersbrunst ebenfalls ein Verletzungsvorsatz und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Abs 2 ein Gefährdungsvorsatz vor<sup>68</sup>. Geht man jedoch davon aus, dass es sich bei der Brandstiftung um ein abstrakt potentielles Gefährdungsdelikt handelt, muss für das Erreichen der Unlösbarkeit und der räumlichen Mindestausdehnung ein Verletzungsvorsatz und hinsichtlich des Erreichens der zumindest abstrakt potentiellen Gemeingefährlichkeit ein Gefährdungsvorsatz vorhanden sein<sup>69</sup>.

Der Täter handelt mit Gefährdungsvorsatz, wenn er es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (dolus eventualis i.S des § 5 StGB), dass durch die verursachte Feuersbrunst eine zumindest potentiell abstrakte Gefahr im engeren Sinn für Leib und Leben einer größeren Anzahl von Menschen oder für das Eigentum im großen Ausmaß entsteht. Legt der Täter an einer fremden Sache ein Feuer, ohne den Vorsatz auf die Verursachung einer Feuersbrunst zu haben, weil er nur diese zerstören oder beschädigen möchte, so ist er nur gemäß § 125 StGB strafbar. Tritt dennoch eine Feuersbrunst auf, auch wenn der Täter diese nicht beabsichtigt hatte, so ist die fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst gemäß § 170 StGB zu überprüfen. In diesem Fall muss die Feuersbrunst aber tatsächlich entstanden sein. Nur die Gefahr der Entstehung der Feuersbrunst reicht noch nicht aus, um das Tatbild des § 170 StGB zu verwirklichen. Auch ist § 170 StGB heran zu ziehen, wenn der Täter an seiner eigenen Sache eine Feuersbrunst legt, er aber keinen Gefährdungsvorsatz nach dem Abs 2 hat und dennoch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben eines anderen auftritt<sup>70</sup>.

---

<sup>67</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 9; Flora in SbgK, § 169 Rz. 81.

<sup>68</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 9.

<sup>69</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 81.

<sup>70</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 9; Flora in SbgK, § 169 Rz 83.

## 4 BESONDERHEITEN DES § 169 ABS. 2 STGB

§ 169 Absatz 2 StGB umfasst das Verursachen einer Feuersbrunst an eigenen Sachen oder an fremden Sachen mit Zustimmung des Eigentümers. Zudem muss eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben des Anderen (dem Eigentümer, der seine Zustimmung erteilt hat) oder eines Dritten oder von Eigentum in großem Ausmaß eintreten. Der Richter hat hierbei zu prüfen, ob für die aufgezählten Rechtsgüter durch die Feuersbrunst eine Gefährdung auch tatsächlich eingetreten ist, denn es handelt sich um ein **konkretes Gefährdungsdelikt**<sup>71</sup>. Nur wer sowohl die Feuersbrunst und zusätzlich die konkrete Gefährdung für Leib und Leben des anderen oder eines Dritten oder für Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, hat sich nach § 169 Absatz 2 StGB zu verantworten. Einen Dritten in den Gefahrenradius der Feuersbrunst zu bringen ohne diese verursacht zu haben, ist nicht gemäß § 169 Absatz 2 StGB strafbar<sup>72</sup>. Es werden im Folgenden die Begriffe der Gefahr für Leib und Leben, Eigentum eines Dritten im großen Ausmaß und die Einwilligung des Dritten genauer erläutert.

### 4.1 GEFÄHR FÜR LEIB UND LEBEN

Es gefährdet Leib und Leben, wer durch die Feuersbrunst „das Leben, die körperliche Gesundheit oder die körperliche Sicherheit“ konkret gefährdet<sup>73</sup>. Eine Gefahr für Leib und Leben ist schon dann gegeben, wenn die Feuersbrunst in einem Wohnhaus gelegt wird und ein Hausbewohner anwesend ist. Es genügt dabei die Anwesenheit eines einzigen Bewohners, da auf eine **konkrete Individualgütergefahr** abgestellt wird. Es ist gleichgültig, ob die gefährdete Einzelperson ein unbeteiligter Dritter oder etwa jener ist, der zur Feuersbrunst an seinem Eigentum eingewilligt hat. Jedoch muss sich eine **vom Täter verschiedene Person** im Gefahrenradius aufhalten<sup>74</sup>. Eine konkrete Personengefahr liegt auch dann vor, wenn ein Rechtsgut nicht bloß gefährdet, sondern sogar verletzt worden ist, also die Tat eine Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Menschen zu Folge hatte, wenn also die konkrete Gefahr durch den eingetretenen Schaden erwiesen ist<sup>75</sup>.

---

<sup>71</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 5; Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 24; Flora in SbgK, § 169 Rz. 60.

<sup>72</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 34.

<sup>73</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 5.

<sup>74</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 70.

<sup>75</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 76; Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 30.

## 4.2 EIGENTUM EINES DRITTEN IM GROßen AUSMAß

Alternativ zum Vorliegen einer Gefahr für Leib und Leben eines Dritten kann auch Eigentum eines Dritten im **großen Ausmaß** gefährdet werden. Es ist nur das Eigentum eines unbeteiligten Dritten geschützt. Nicht das Eigentum des Brandstifters oder jener Person, die ihre Einwilligung zur Brandstiftung an ihrem Eigentum gegeben hat. Das Eigentum eines Dritten muss darüber hinaus im großen Ausmaß gefährdet werden. Das große Ausmaß ergibt sich aus der großen **Ausdehnung des Schadensfeuers**, das sowohl eine große Quantität an einzelnen Sachen gefährden kann, als auch besonders wertvolle Gegenstände. Es macht keinen Unterschied, ob die Menge der Sachen gemeinsam einen großen Wert haben oder ob sich dieser große Wert nur auf Grund einer einzelnen Sache ergibt<sup>76</sup>. Dabei sei darauf hingewiesen, dass nicht der tatsächlich entstandene Schaden relevant ist, sondern nur die Gefahr für das fremde Eigentum<sup>77</sup>. Daraus ist zu schließen, dass nicht nur der Wert der beschädigten fremden Sachen ausschlaggebend ist, sondern der Wert der Sachen, die durch die Feuersbrunst bedroht wurden, unabhängig davon, ob diese anschließend auch eine Beschädigung davon getragen haben.

Die Judikatur setzt die Wertgrenze bei damals 100.000 Schilling<sup>78</sup> bzw. nach dem StRÄG 1987 bei 500.000 Schilling<sup>79</sup> und heute bei **50.000 Euro** an<sup>80</sup>. Diese Wertgrenze muss überschritten oder zumindest annähernd erreicht werden. Bei der Wertgrenze ist der **Schaden Dritter zu berücksichtigen**, während der Schaden am Eigentum des Brandstifters oder des einwilligenden Eigentümers nicht hinzugezählt werden darf<sup>81</sup>.

## 4.3 EINWILLIGUNG DES ANDEREN

Die Einwilligung des Anderen bezieht sich auf die Verursachung einer Feuersbrunst an seinem Eigentum. In die Gefährdung der körperlichen Sicherheit kann der andere hier nicht einwilligen, weil dies den **guten Sitten** widerspräche (§ 90 StGB).

---

<sup>76</sup> EBRV 1971, S. 316.

<sup>77</sup> 10 Os 145/79.

<sup>78</sup> 10 Os 5/79.

<sup>79</sup> 12 Os 117/89.

<sup>80</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 78.

<sup>81</sup> Fabrizy, StGB<sup>9</sup>, §169 Rz. 7.

## 4.4 SONDERFALL JURISTISCHE PERSONEN

Juristische Personen können ebenfalls Träger von Eigentumsrechten sein und können somit auch strafrechtlich relevante Einwilligungen abgeben. Sie handeln dabei durch ihre Organe. Innerhalb der **Vertretungsbefugnis der Organe** kann ein Organwalter Entscheidungen für die juristische Person treffen. Dabei sind die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen der Dispositionsbefugnis beachtlich. Bei einer Überschreitung dieser Grenzen ist die Einwilligung der juristischen Person strafrechtlich unbeachtlich, weil bei Überschreitung derartiger Grenzen nicht mehr ein Gebrauch der durch die Rechtsordnung anerkannten Entscheidungsfreiheit eines Rechtsgutsinhabers vorliegt<sup>82</sup>. Ein Gesellschafter einer GmbH ist nicht befugt in eine Brandstiftung an Sachen, die im Eigentum der GmbH stehen, einzuwilligen (unabhängig davon ob er die Feuersbrunst selbst verursacht hat oder auch nicht), da er gemäß § 25 GmbHG<sup>83</sup> die **Sorgfalt eines Geschäftsmannes** walten lassen muss, und diese nicht mit der Einwilligung in eine Brandstiftung vereinbar ist<sup>84</sup>. Die mangelnde Einwilligungsbefugnis ergibt sich überdies auch aus § 41 GmbHG, da eine solche **Verfügung mit strafbarem Inhalt den Nichtigkeitssanktionen unterliegt**<sup>85</sup>.

## 5 QUALIFIKATION DES § 169 ABS. 3 STGB

Hat die Brandstiftung nach § 169 Abs 1 oder nach Abs 2 StGB den **Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen** (§ 84 Abs1 StGB) **einer größeren Zahl von Menschen** zur Folge, oder versetzt sie **viele Menschen in Not**, so kommt nach § 169 Absatz 3 StGB ein höherer Strafrahmen in zur Anwendung. Mit der Begriffsbestimmung einer größeren Anzahl von Menschen hat der Gesetzgeber keine numerische Zahl festgelegt. *Mayerhofer* setzt eine größere Anzahl von Menschen ab drei Personen an<sup>86</sup>. *Kienapfel/Schmoller* sehen den Begriff erst ab einer Anzahl von zehn Personen erfüllt<sup>87</sup>. Dies ist allerdings als Richtwert anzusehen und steht auch mit der Intensität der Gefahr im Zusammenhang<sup>88</sup>. Es handelt sich hierbei um besondere Folgen der Tat. Für die Strafbarkeit dieser Qualifikation reicht daher die fahrlässige Herbeiführung dieser Folgen

---

<sup>82</sup> 11 Os 114/95.

<sup>83</sup> BGBl 58/1906.

<sup>84</sup> 13 Os 33/92.

<sup>85</sup> 11 Os 114/95.

<sup>86</sup> *Mayerhofer* in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 10.

<sup>87</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup>, Vorbem. zu §§ 169f StGB Rz. 50.

<sup>88</sup> *Flora* in SbgK, Vorbem. zu §§ 169f StGB Rz. 24.

aus<sup>89</sup>. Die Qualifikation des § 169 Absatz 3 StGB liegt auch dann vor, wenn der einwilligende Eigentümer oder ein an der Tat Beteiligter zu Tode kommt<sup>90</sup>.

## 6 BESONDERHEITEN

In diesem Kapitel werden Fragen des Versuchs, der Vollendung, der Beteiligung und die Ausprägung der Konkurrenz zu anderen strafbaren Handlungen erörtert.

### 6.1 VERSUCH UND VOLLENDUNG

Vollendet ist die Brandstiftung nach § 169 Absatz 1 StGB mit dem **Auftreten** einer **Feuersbrunst an einer fremden Sache**, wenn dabei keine Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach § 169 Absatz 2 StGB ist die Brandstiftung vollendet, wenn an einer eigenen Sache eine Feuersbrunst entstanden ist und zudem noch eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben eines anderen oder eines Dritten oder eine konkrete Gefährdung von fremden Eigentum in großem Ausmaß eingetreten ist.

Für den Versuch muss der Täter **vollen Tatentschluss** haben. Sein Vorsatz muss sich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen<sup>91</sup>. Sollte der Täter bereits eine **Ausführungshandlung** gesetzt haben und ist es noch nicht zu einer Feuersbrunst oder zu einer konkreten Gefährdung nach § 169 Absatz 2 StGB gekommen, so hat der Täter einen **strafbaren Versuch** begangen. Solch eine Ausführungshandlung kann im Verteilen von Brandbeschleunigungsmitteln liegen<sup>92</sup>. Hat der Täter bereits ein Schadensfeuer gelegt, und ist jedoch noch keine Feuersbrunst entstanden, da noch nicht die für eine Feuersbrunst notwendige große Ausdehnung oder Unbeherrschbarkeit eingetreten ist, so liegt ebenfalls ein Versuch vor<sup>93</sup>. Ist keine Feuersbrunst entstanden und hatte der Täter auch keinen Vorsatz auf das Entstehen einer Feuersbrunst, so ist der Täter nicht nach § 169 StGB zu bestrafen<sup>94</sup>. Ist die Feuersbrunst fahrlässig entstanden, so ist der Täter nach § 170 StGB zu

---

<sup>89</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz 49.

<sup>90</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 51.

<sup>91</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 99.

<sup>92</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 5.

<sup>93</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 8.

<sup>94</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 102.

bestrafen<sup>95</sup>. Gemäß § 15 Abs 3 StGB ist ein Versuch **absolut untauglich**, wenn der angestrebte Erfolg durch die verwendeten Mittel unter keinen denkbaren Umständen hätte eintreten können. Das Werfen von Molotowcocktails auf Fenster einer Moschee, auch wenn diese nur zum Teil entzündet worden sind, ist ein tauglicher Versuch, da es denkbar ist, dass durch das Werfen die Molotowcocktails in das Innere der Moschee gelangen und dadurch eine Feuersbrunst eintritt<sup>96</sup>. Hingegen ist das Anzünden von Verpackungsmaterial am Boden dann als untauglicher Versuch zu werten, wenn durch die Ausstattung des Raumes eine Ausbreitung des Schadensfeuers unwahrscheinlich ist und die Fenster des Raumes ebenfalls geschlossen sind<sup>97</sup>. Qualifikationen nach § 169 Absatz 3 StGB können nicht versucht werden, auch wenn sich der Vorsatz des Täters auf diese Qualifikationen erstreckt<sup>98</sup>. Hingegen ist bei einem Versuch bezüglich des Grunddeliktes und bei Vollendung einer Qualifikation eine Zurechnung des Grunddeliktes und der Qualifikation denkbar<sup>99</sup>. Ein Rücktritt vom Versuch gemäß § 16 StGB ist möglich, wenn der Täter nach § 169 Absatz 1 StGB die Feuersbrunst freiwillig abwendet oder wenn er nach § 169 Absatz 2 StGB entweder die Feuersbrunst oder die konkrete Gefährdung von Leib und Leben oder von Eigentum in großem Ausmaß abwendet. Ein Rücktritt von einer Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB ist jedoch nicht mehr möglich, sobald eine fremde Sache durch Feuer beschädigt oder zerstört wurde<sup>100</sup>. Sowohl die versuchte als auch die vollendete Brandstiftung gemäß § 169 StGB ist mit demselben Strafrahmen sanktioniert. Ist die Brandstiftung jedoch beim Versuch geblieben, so stellt dies einen Milderungsgrund gemäß § 34 Abs 1 Z 13 StGB dar<sup>101</sup>.

Vorbereitungshandlungen können als Verabredung zu einer Straftat strafbar sein, da das Delikt des § 169 StGB zu den in §§ 227, 278 und 278a StGB enthaltenen Delikten zählt. Die bloße Androhung einer Brandstiftung ist nach § 106 Abs 1 Z 1 und § 107 Abs 2 StGB oder auch nach § 145 Abs 1 Z 1 StGB zu betrachten<sup>102</sup>.

## 6.2 BETEILIGUNG

§ 12 StGB kennt drei Beteiligungsformen. Den unmittelbaren Täter, den Beitragstäter und den Bestimmungstäter. Sollten mehrere Mittäter **gemeinschaftlich** und **arbeitsteilig**

---

<sup>95</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 39.

<sup>96</sup> OGH, JBI 1993, S. 737.

<sup>97</sup> 15 Os 83, 84/01.

<sup>98</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 105.

<sup>99</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 104.

<sup>100</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 106.

<sup>101</sup> Hollaender/Mayerhofer, Grundlagen des Österreichischen Strafrechts – AT I, S. 132.

<sup>102</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 8; Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 68.

**Zusammenwirken** und erstreckt sich der Vorsatz der Täter auf alle Tatbestandsmerkmale, so ist jeder nach § 169 StGB als unmittelbarer Täter zu bestrafen<sup>103</sup>. Sollte auch der Beitrag eines einzelnen Mittäters nach isolierter Betrachtung zu keiner Feuersbrunst geführt haben, hat er sich dennoch nach § 169 StGB zu verantworten<sup>104</sup>.

## 6.3 KONKURRENZ

Werden neben der Brandstiftung oder auch durch die Brandstiftung auch andere strafbare Sachverhalte verwirklicht, so wird hinsichtlich der Konkurrenz auf das Folgende verwiesen.

### 6.3.1 DELIKTE GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Das Unrecht der **Sachbeschädigung** ist bereits in der Feuersbrunst enthalten. Zwischen § 125 und dem § 169 StGB liegt daher eine scheinbare Idealkonkurrenz<sup>105</sup>. Eine Subsumierung unter §§ 125ff StGB ist nur dann denkbar, wenn die Sachbeschädigung nicht bereits in der Brandstiftung enthalten ist. Dies ist bei Schäden durch das Löschwasser nicht der Fall, da solche Schäden prinzipiell im Zusammenhang mit dem Auftreten einer Feuersbrunst verbunden sind<sup>106</sup>. Brandstiftung kann auch im Zusammenhang mit **Versicherungsbetrug** (§ 146 StGB) oder auch **Versicherungsmissbrauch** (§ 151 StGB) auftreten. Sollte der Täter sich durch die Brandstiftungen Versicherungsleistungen erschleichen wollen, so tritt mit dem Versuch der Brandstiftung eine echte Idealkonkurrenz zwischen § 151 und § 169 StGB ein. Sollte es zu einer Meldung an die Versicherung kommen, geht der Versicherungsmissbrauch im Betrug auf<sup>107</sup>.

### 6.3.2 ANDERE DELIKTE DES 7. ABSCHNITTS DES STGB

§ 176 StGB (vorsätzliche Gemeingefährdung) ist gegenüber § 169 StGB nur subsidiär anzuwenden<sup>108</sup>. Kommt es auf Grund von freiwerdender Kernenergie (§ 171 StGB)

---

<sup>103</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 109.

<sup>104</sup> OGH, EvBI 2000/27.

<sup>105</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 11.

<sup>106</sup> Mayerhofer, StGB<sup>6</sup>, E 19.

<sup>107</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup>, § 169 Rz. 11; Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 67.

<sup>108</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 119.

oder auf Grund von Explosionen durch Sprengstoff (§ 173 StGB) zu einer Feuersbrunst, die Leib und Leben gefährdet, so sind die Bestimmungen des § 169 StGB anzuwenden<sup>109</sup>.

### 6.3.3 DELIKTE GEGEN LEIB UND LEBEN

**Mord** (§ 75 StGB) und Brandstiftung (§ 169 StGB) stehen in echter Idealkonkurrenz zueinander. Sollte der Täter einen begangenen Mord durch eine Brandstiftung verschleiern wollen, so ist er nach § 75 StGB und nach § 169 StGB zu bestrafen. Die Qualifikation des § 169 Absatz 3 StGB tritt hinter dem § 75 StGB zurück, da der Tod eines Menschen nicht doppelt gewertet werden kann<sup>110</sup>.

**Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung** (§§ 83ff StGB) steht in echter Konkurrenz zu § 169 StGB, wenn die Qualifikationen des Absatz 3 nicht vorliegen. Sollte die Qualifikation des § 169 Absatz 3 StGB erfüllt worden sein, so ist die Körperverletzung nach dieser Bestimmung zu bestrafen<sup>111</sup>.

Die fahrlässige **Körperverletzung** (§ 88 StGB) und die fahrlässige **Tötung** (§ 80 StGB) von einer **größeren Zahl von Menschen** werden auf Grund der Spezialität durch §169 Absatz 3 StGB verdrängt.

---

<sup>109</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 62.

<sup>110</sup> Flora in SbgK, § 169 Rz. 113.

<sup>111</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, § 169 Rz. 63.

# KAPITEL B: EMPIRISCHER TEIL

## 7 EINLEITUNG

Diese Dissertation beschäftigt sich mit dem Erscheinungsbild der Brandstiftung hinsichtlich der Tat, des Täters und der Sanktionierung. Um das Erscheinungsbild der Brandstiftung zu untersuchen soll anhand von Akten der Staatsanwaltschaft und anhand von Gerichtsakten die vorsätzliche Brandstiftungskriminalität in Österreich untersucht und beschrieben werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf die Phänomenologie der Tat, des Erscheinungsbildes des Täters und der Sanktionierung dieser Straftaten gelegt werden. Es soll daher aus den Akten unter anderem die Tatzeit, das Tatobjekt, der Tatort, Alter und Geschlecht des Täters sowie Ausbildungsstand und Beruf und die gerichtliche Entscheidung, das Strafmaß und die Mitwirkung von Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren erhoben werden. Um die Anzahl der Akten zu ermitteln und um die Landesgerichtssprengel auszuwählen, aus denen die Akten für die Untersuchung bezogen werden sollen, muss zunächst ein Blick auf die *Polizeiliche* und die *Gerichtliche Kriminalstatistik* geworfen werden.

In Österreich wurden zwischen 2001 und 2005 3.308 Tathandlungen bei der Polizei als Brandstiftung angezeigt. Daraus ergeben sich folgende Häufigkeitszahlen in den Jahren von 2001 bis 2005:

**Tabelle 1: Polizeiliche Kriminalstatistik – Häufigkeitszahl<sup>112</sup>**

(Bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung)

	2001	2002	2003	2004	2005	$\bar{x}$
HKZ	8,26	9,30	8,66	7,70	6,87	8,16

Aus Tabelle 1 ergibt sich, dass im Durchschnitt 8,16 Taten der vorsätzlichen Brandstiftung auf je 100.000 Einwohner der Republik Österreich entfallen. Von den durchschnittlich 3.308 Tathandlungen konnten jährlich durchschnittlich 206,2 der als Brandstiftung angezeigten Fälle geklärt werden. Diese teilen sich wie folgt auf die Bundesländer auf:

<sup>112</sup> *Bundesministerium für Inneres*, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2001; *Bundesministerium für Inneres* Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2002; *Bundesministerium für Inneres* Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2003; *Bundesministerium für Inneres* Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2004; *Bundesministerium für Inneres* Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2005.

**Tabelle 2: Polizeiliche Kriminalstatistik – Anzeigen<sup>113</sup>**

(Bei der Polizei angezeigte Fälle (a.F.) und geklärte Fälle (g.F.) der Brandstiftung gemäß § 169 StGB in Österreich aufgeteilt nach den Bundesländern von 2001 bis 2005)

	2001		2002		2003		2004		2005		Gesamt	
	a.F.	g.F.	a.F.	g.F.								
Burgenland	35	11	44	7	14	3	18	1	18	2	129	24
Kärnten	35	13	40	20	40	16	34	15	42	22	191	86
Niederösterreich	131	38	206	73	170	38	129	30	118	36	754	215
Oberösterreich	104	39	89	25	93	26	103	37	90	33	479	160
Salzburg	44	13	56	20	47	12	40	13	28	4	215	62
Steiermark	79	16	118	57	100	27	99	47	89	36	485	183
Tirol	52	20	43	23	60	23	50	19	34	12	239	97
Vorarlberg	21	7	20	6	11	3	18	8	10	2	80	26
Wien	165	44	140	17	162	43	136	38	133	36	736	178
Gesamt	666	201	756	248	697	191	627	208	562	183	3.308	1.031

Aus der Tabelle 2 ergibt sich, dass jährlich im Durchschnitt 661,6 Fälle als Brandstiftung angezeigt wurden und dass 31,2% der angezeigten Fälle aufgeklärt werden konnten.

Im Zeitraum von 1977 bis 2004 gab es im Durchschnitt eine Aufklärungsrate von 39,5%. Die höchste Aufklärungsquote lag bei 56,9% (1980), die niedrigste bei 27,4% (2003). Es nahm im Laufe dieser Zeitspanne die Aufklärungsquote tendenziell ab. Im Vergleich zur Gesamtkriminalität (Aufklärungsquote zwischen 40% und 55%) ist die Aufklärungsquote bei der vorsätzlichen Brandkriminalität geringer<sup>114</sup>.

Betrachtet man anschließend die *Gerichtliche Kriminalstatistik* für den Zeitraum von 2001 bis 2005, so erschließt sich daraus, dass es im Durchschnitt 48,6 Verurteilungen pro Jahr in Österreich gemäß § 169 StGB gab. Die Verurteilungen wegen Brandstiftung teilen sich wie folgt auf die Landesgerichtssprengel in Österreich auf:

<sup>113</sup> BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2001; BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2002; BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2003; BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2004; BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2005.

<sup>114</sup> Birklbauer/Hirtenlehner, Die Entwicklung der Strafenpraxis bei Brandkriminalität, S. 17.

**Tabelle 3: Gerichtliche Kriminalstatistik – Verurteilungen<sup>115</sup>**

(Verurteilungen wegen Brandstiftung gemäß § 169 Abs 1 und Abs 2 StGB nach den Landesgerichtssprengeln für den Zeitraum 2003 bis 2005)

Landesgerichte (für Strafsachen)	2001		2002		2003		2004		2005		Gesamt
	169/1	169/2	169/1	169/2	169/1	169/2	169/1	169/2	169/1	169/2	
Eisenstadt	2	-	0	-	2	-	2	-	1	-	7
Klagenfurt	5	-	1	-	5	-	10	-	2	-	23
Korneuburg	1	-	4	-	2	-	2	-	3	-	12
Krems a.d. Donau	1	-	0	-	2	-	-	-	1	-	4
St. Pölten	4	-	4	-	2	-	4	-	2	-	16
Wiener Neustadt	1	-	3	-	1	-	1	-	3	-	9
Linz	3	-	2	-	8	-	9	-	4	-	26
Ried im Innkreis	1	-	1	-	1	-	1	-	3	-	7
Steyr	0	-	1	-	2	-	1	-	-	-	4
Wels	6	-	3	-	-	-	3	-	2	-	14
Salzburg	2	-	1	-	1	-	1	-	2	-	7
Graz	6	-	8	-	3	1	6	-	5	-	29
Leoben	4	-	4	-	1	-	3	2	1	-	15
Innsbruck	5	-	9	-	5	2	7	-	5	-	33
Feldkirch	3	2	2	1	-	-	-	-	2	-	10
Wien	6	-	4	-	5	4	1	-	7	-	27
Gesamt	50	2	47	1	40	7	51	2	43	-	243

Vergleicht man die Tabellen 2 und 3 so zeigt sich, dass im Durchschnitt nur 23,6% der als Brandstiftung bei der Polizei angezeigten und geklärten Fälle einer gerichtlichen Verurteilung wegen Brandstiftung zugeführt wurden. Dies ist bei der weiteren Datenauswahl zu berücksichtigen.

Mit einer Genehmigung des BMJ konnte ich im Rahmen meiner Dissertation Akteneinsicht in die Akten der Staatsanwaltschaft und in weiterer Folge auch in die zu diesen Akten fortführenden Gerichtsakten Einsicht nehmen. Informationen aus Aktenmaterial, die im Rahmen der Dissertation ausgewertet werden, entstammen ausschließlich aus diesen Akten. Personenbezogene Daten wurden ausschließlich statistisch anonymisiert erhoben und auch statistisch anonymisiert ausgewertet.

---

<sup>115</sup> Die Anzahl der Verurteilungen von 2001 bis 2005 sind der Datenbank ISIS (Integriertes Statistisches Informationssystem) der STATISTIK AUSTRIA entnommen.

Zunächst werden immer die Daten, die der Auswertung zu Grunde liegen, beschrieben. Anschließend erfolgt die Auswertung der Daten und die Darstellung der gewonnenen Ergebnisse.

## 8 DATENAUSWAHL

Für die Auswahl der Akten für die Erhebungen wurden anhand der *Gerichtlichen Kriminalstatistik* und der *Polizeilichen Kriminalstatistik* die Landesgerichtssprengel Graz, Innsbruck, Salzburg, Ried im Innkreis und Wien vorausgewählt. Da sich die Anzeigenstatistik und die Verurteiltenstatistik zahlenmäßig deutlich unterscheiden und neben den Gerichtsakten auch die staatsanwaltschaftlichen Akten die Grundlage der Erhebungen bilden wurde beim BMJ für Justiz angefragt wie viele Akten für die Erhebungen in den jeweiligen Landesgerichtssprengel zur Verfügung stehen. Es wurde mir auf meine Anfrage beim BMJ mitgeteilt wie viele Akten bei der Staatsanwaltschaft in den Landesgerichtssprengeln Graz, Innsbruck, Salzburg, Ried im Innkreis und Wien in den Jahren 2002 bis 2005 in Bezug auf Brandstiftungsdelikte gemäß § 169 StGB angefallen sind. Ebenso ist mir eine Liste mit den Aktenzahlen dieser staatsanwaltschaftlichen Akten übergeben worden. Zu jedem dieser Aktenzahlen ist auf Grund einer oder mehrerer Anzeigen ein Akt bei der Staatsanwaltschaft angelegt worden. Dabei beinhaltet ein Akt der Staatsanwaltschaft zumindest ein Tatgeschehen. Bei einer Konnexität von mehreren Tatgeschehen zueinander können auch mehrerer Taten in einem Akt zusammen gefasst sein. Ebenso wird in einem Akt gegen mindestens einen Tatverdächtigen ermittelt. Sollte der Staatsanwaltschaft ein konkreter Tatverdächtiger noch nicht bekannt sein, so wird gegen einen unbekannten Täter ermittelt. Wenn bei einem oder mehreren Tatgeschehen vermutet wird, dass sie von mehreren Tätern begangen wurden, so wird in dem Akt gegen mehrere Tatverdächtige ermittelt.

Jeder Akt ist mit einer Aktenzahl versehen. Die Aktenzahl hat einen stets identischen Aufbau, an dessen zweiter Stelle das Gattungszeichen steht. Das Gattungszeichen einer Aktenzahl gibt Auskunft über die Art der Rechtssache, die zum jeweiligen Aktenzeichen anhängig ist. In der vorgelegten Liste befanden sich folgende Gattungszeichen:

- **BAZ:** ein beim Bezirksanwalt anhängiger Akt
- **ST:** ein bei der Staatsanwaltschaft anhängiger Akt, in dem gegen bekannte Täter (namenlich bekannten Tatverdächtigen) ermittelt wird
- **UT:** ein bei der Staatsanwaltschaft anhängiger Akt, in dem gegen unbekannte Täter ermittelt wird

Ebenso hat die Aktenzahl an letzter Stelle die Jahreszahl des Jahres, in dem der Akt angelegt worden ist. Das Jahr in dem der Akt angelegt worden ist, muss nicht zwangsweise mit dem Jahr übereinstimmen, in dem die Tat begangen worden ist. Es befand sich folgende Anzahl an Akten in der übermittelten Liste:

**Tabelle 4: Anzahl der Akten der Staatsanwaltschaft (5 LG-Sprengel)**

(Anzahl der angefallenen Akten der Staatsanwaltschaft mit den Gattungszeichen UT, ST und BAZ in den Landesgerichtssprengel Graz, Innsbruck, Salzburg, Ried im Innkreis und Wien - 2002 bis 2005)

LG-Sprengel	GZ	2002	2003	2004	2005	2002-2005
Graz	UT	60	81	44	63	248
	ST	38	72	100	131	341
	BAZ	11	0	0	0	11
Innsbruck	UT	38	42	40	31	151
	ST	27	24	25	11	87
	BAZ	6	1	0	3	10
Salzburg	UT	42	40	47	49	178
	ST	13	17	17	8	55
	BAZ	1	0	1	1	3
Ried i.l.	UT	17	13	8	11	49
	ST	3	3	8	2	16
	BAZ	0	0	0	0	0
Wien	UT	147	140	108	116	511
	ST	31	39	21	37	128
	BAZ	6	7	3	1	17
Gesamt		440	479	422	464	1805

Um ein repräsentatives Ergebnis der Brandstiftung in Österreich ausweisen zu können, jedoch nicht die Gerichte mit dem Ausheben der Akten übermäßig zu belasten, wurde eine Vorauswahl der Akten getroffen. Dabei sollte ein Aktenumfang von rund 350 Akten geschaffen werden, der sowohl dazu geeignet ist den phänomenologischen Teil als auch den sanktionellen Teil der Arbeit repräsentativ darzustellen. Es sollten in der Datenmenge sowohl Akten mit dem Gattungszeichen UT (im weiteren Verlauf als UT-Akten bezeichnet) als auch Akten mit dem Gattungszeichen ST (im weiteren Verlauf als ST-Akten bezeichnet) enthalten sein.

Auf Akten mit dem Gattungszeichen BAZ konnte verzichtet werden, da auf Grund der Strafdrohung bei Brandstiftung jedenfalls das Landesgericht zuständig ist. Es handelt sich hierbei um Akten, die zunächst als Brandstiftung eingestuft worden sind. In weiterer Folge der Ermittlungen war aber nicht mehr von Brandstiftung auszugehen, weswegen der Akt zuständigkeitshalber von der Bezirksanwaltschaft fortgeführt wurde.

### Phänomenologie

Um für den phänomenologischen Teil der Dissertation das Tatgeschehen eines ganzen Jahres zu repräsentieren, wurden alle Akten mit dem Jahreszeichen 05 (Jahr 2005), also sowohl ST-Akten als auch UT-Akten, ausgewählt. Um das Erscheinungsbild des Täters darzustellen werden nur ST-Akten herangezogen, da in UT-Akten, in denen gegen einen unbekannten Täter ermittelt wurde, naturgemäß keine konkreten Daten zu den Tätern vorhanden sind. Um eine größere Datenmenge für das Erscheinungsbild des Täters zu bekommen, wurden zusätzlich ST-Akten aus dem Jahr 2003 und 2004 herangezogen.

### Sanktionierung:

Der Teil der Sanktionierung erfasst sowohl den Umgang der Staatsanwaltschaft als auch den Umgang der Gerichte mit Straftaten der Brandstiftung. Um die Sanktionierung durch die Gerichte repräsentativ darstellen zu können, ist es notwendig möglichst viele Gerichtsakten einzusehen. Es wurde daher ST-Akten aus einer Periode von drei Jahren, nämlich von 2003 bis 2005, ausgewählt. Es wurde auch in die zu diesen ST-Akten gehörenden Gerichtsakten Einsicht genommen.

Da für die Phänomenologie der Tat, das Erscheinungsbild des Täters und die Sanktionierung durch die Gerichte bzw. die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft jeweils auf unterschiedliche Akten aus den Grunddatenstock herangezogen werden müssen, wird auf die genauere Datenauswahl für die Phänomenologie der Tat, das Erscheinungsbild des Täters, die Sanktionierung durch die Gerichte und die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in den nachfolgenden Kapitel noch genauer eingegangen. Zunächst wird jedoch festgelegt, welche Daten der gesamten Untersuchung zu Grunde gelegt werden.

Auf Grund des insgesamt großen Aktenumfangs wurden die Akten aus Ried im Innkreis, wegen ihrer zu geringen absoluten Zahlen gegenüber den anderen Landesgerichtssprengeln, nicht in die Auswahl einbezogen. In Graz wurden von 2002 bis 2005 von der Staatsanwaltschaft 341 ST-Akten erstellt. Dies sprengt den Rahmen meiner Bearbeitungsmöglichkeiten, weswegen die Akten aus Graz nicht in die Erhebungen aufgenommen wurden. Folgende Akten wurden als Grunddatensatz ausgewählt:

**Tabelle 5: Auswahl der Akten der Staatsanwaltschaft**

(Auswahl der angefallenen Akten der Staatsanwaltschaft mit dem Gattungszeichen UT und ST - 2003 bis 2005)

Jahr	Innsbruck		Salzburg		Wien		Gesamt
	ST	UT	ST	UT	ST	UT	
2003	24	0	17	0	39	0	80
2004	25	0	17	0	21	0	63
2005	11	31	8	49	37	116	252
2003 - 2005	60	31	42	49	97	116	395

Die Gesamtsumme der Aktenzahlen aus Innsbruck, Salzburg und Wien, die zur Aushebung angefordert wurden, betrug gesamt 395. Von diesen 395 angeforderten Akten der Staatsanwaltschaft aus 2003 bis 2005 wurden auch Akten mit dem Jahreszeichen aus 1998, 2000 und 2006 ausgehoben.

Aus der Anzahl der angeforderten und aus der Anzahl der ausgehobenen und auch eingesehenen Akten der Staatsanwaltschaft Wien ergaben sich folgende Unterschiede:

**Tabelle 3: Ausgehobene Akten und angeforderte Akten im Vergleich**

Ausgehobene Akten der Staatsanwaltschaft im Vergleich mit den angeforderten Akten der Staatsanwaltschaft im Landesgerichtssprengel Wien (1998/2003 bis 2005)

LG Wien	Angeforderte Akten		Ausgehobene Akten			
	Jahr	ST	UT	ST	UT	
1998		0	0	1	0	
2000		0	0	1	0	
2003		39	0	36	0	
2004		21	0	21	0	
2005		37	116	35	108	
2006		0	0	2	0	
1998-2005		97	116	96	108	

Die Unterschiede ergeben sich dadurch, dass acht UT-Akten zu ST-Akten wurden. Dies weil nicht mehr gegen einen unbekannten Täter, sondern gegen einen mittlerweile bekannten Täter ermittelt wurde. Weiters wurden sieben ST-Akten mit anderen Akten, die ebenfalls eine Aktenzahl mit einem Gattungszeichen ST haben, zusammengefasst. Dies, weil gegen einen Täter wegen mehrerer strafbarer Handlungen ermittelt wurde, die jeweils in unterschiedlichen Akten aufgeführt waren. Diese Akten wurden aus ökonomischen Gründen zu einem Akt mit demselben Gattungszeichen zusammengelegt. Bei den zwei Akten mit den Jahreszahlen aus 2006 handelt es sich um zwei UT-Akten aus 2005, bei denen im Jahr 2006

ein möglicher Täter ermittelt werden konnte. Daraufhin wurden zwei neue Akte angelegt, mit den Jahreszahlen aus 2006. Bei den Akten aus 1998 und 2000 handelt es sich einmal um einen Akt aus 2005 und einmal um einen Akt aus 2003. Diese wurden auf Grund der Konnexität (selber Tatverdächtiger) zusammengelegt und in ein früher eingeleitetes Verfahren wegen anderer strafbarer Handlungen einbezogen. Die Brandanfälle waren im Jahr 2004 bzw. im Jahr 2000 angefallen.

Es konnten daher insgesamt folgende Anzahl an Akten der Staatsanwaltschaft ausgehoben werden:

**Tabelle 4: Ausgehobene Akten der Staatsanwaltschaft**

(Ausgehobene Akten der Staatsanwaltschaft mit dem Gattungszeichen UT und ST für die Landesgerichtssprengel Innsbruck, Salzburg und Wien - 2003 bis 2005)

Jahr	Innsbruck		Salzburg		Wien		Gesamt
	ST	UT	ST	UT	ST	UT	
1998	0	0	0	0	1	0	1
2000	0	0	0	0	1	0	1
2003	24	0	16	0	36	0	76
2004	25	1	16	0	21	0	63
2005	11	30	7	38	35	108	229
2006	0	0	0	0	2	0	2
2003 - 2005	60	31	39	38	96	108	372

#### Anzahl der angezeigten Straftaten:

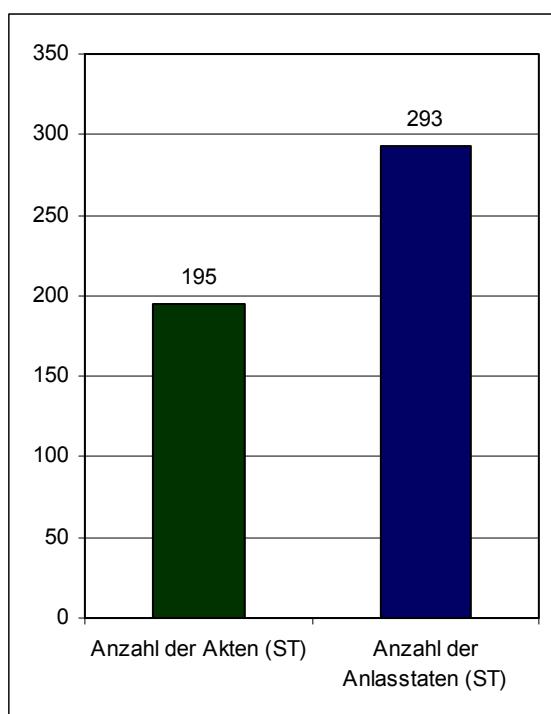
Jeder Akt der Staatsanwaltschaft ist auf Grund zumindest einer vermeintlichen strafbaren Handlung angelegt worden. Diese wird in Folge als Anlasstat bezeichnet. Es ist aber auch möglich, dass mehrere vermeintlich strafbare Handlungen gemeinsam zur Anzeige gebracht wurden, oder dass diese von der Staatsanwaltschaft im selben Akt geführt werden, weil davon ausgegangen werden kann, dass diese vermeintlichen strafbaren Handlungen vom selben Täter begangen wurden.

Diese Dissertation behandelt das Erscheinungsbild und die Sanktionierung von Brandstiftungen. Es wurden nur solche Anlasstaten ausgewertet, die mit Brandstiftung in Verbindung stehen, sei dies eine vollendete oder versuchte Brandstiftung. Auch die versuchte Anstiftung zu Brandstiftung oder auch Beihilfe zur Brandstiftung stehen thematisch im Zusammenhang mit Brandstiftung. Andere strafbare Handlungen, wie zum Beispiel Diebstahl oder Widerstand gegen die Staatsgewalt, deretwegen im selben Akt gegen den Tatverdächtigen ermittelt wurde, wurden nicht ausgewertet.

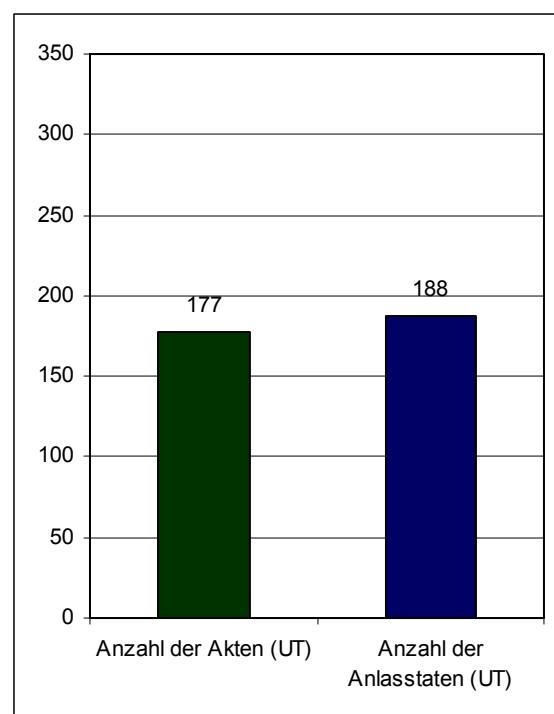
### Akten und Anlasstaten im Verhältnis:

Die nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl der ausgehobenen Akten in Relation zu den als (versuchte oder vollendete) Brandstiftung angezeigten Anlasstaten, ungeachtet ob es sich tatsächlich um Brandstiftung nach § 169 StGB handelt.

**Abbildung 1: Anzahl der Akten und Anlasstaten (ST)**  
(Anzahl an Akten mit dem Gattungszeichen ST und darin gegenständliche Anlasstaten - 2005)



**Abbildung 2: Anzahl der Akten und Anlasstaten (UT)**  
(Anzahl an Akten mit dem Gattungszeichen UT und darin gegenständliche Anlasstaten - 2003 bis 2005)



Wie sich aus einem Vergleich der Abbildung 1 mit der Abbildung 2 ergibt, übersteigt bei den ST-Akten die Anzahl der Anlassfälle die Anzahl der Akten um 50,3%. Hingegen übersteigt bei UT-Akten die Anzahl der Anlassfälle die Anzahl der Akten um nur 6,2%. Hierbei muss angemerkt werden, dass die ST-Akten einen Zeitraum von drei Jahren umfassen, während die UT-Akten einen Zeitraum von einem Jahr umfassen.

### Als Kriterium für eine einzelne Anlasstat:

Ob eine einzelne Anlasstat, die eine einzige Tathandlung beinhaltet, mit mehreren Brandobjekten vorliegt, oder ob es sich um mehrere Tathandlungen handelt, die jeweils als eine separatare Anlasstat behandelt wird, hängt davon ab, ob es sich um eine abgeschlossene Tathandlung mit mehreren Brandobjekten handelt, oder ob jede Tat für sich betrachtet als abgeschlossene Tathandlung zu verstehen ist. Dies hängt von einer zeitlichen

und räumlichen Komponente ab. Nachstehende Fälle aus dem Untersuchungsmaterial wurden wie folgt beurteilt:

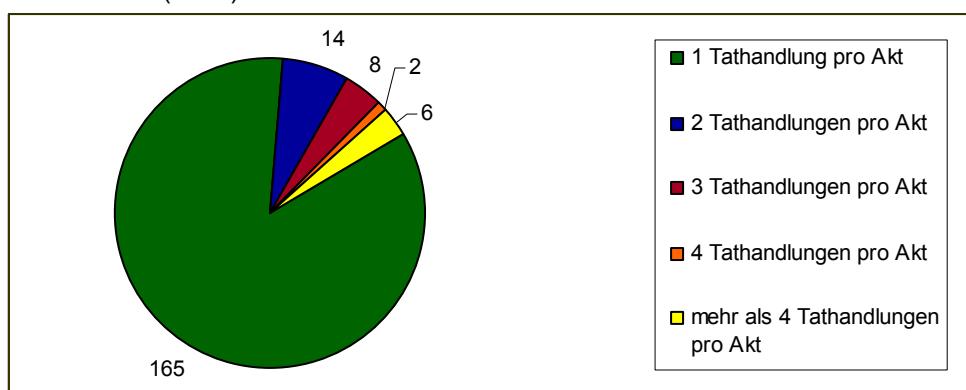
- In einem Akt war gegenständlich, dass ein Täter im Abstand von mehreren Minuten in einer Tiefgarage versuchte ein Auto anzuzünden und anschließend in einer Toilettenkabine, in einem darüberliegenden Kaufhaus eine Rolle Toilettenpapier anzündete. Dies wurde als jeweils zwei abgeschlossene, unterschiedliche Tathandlungen gewertet.
- Hingegen wurde das Anzünden von mehreren Vorhängen in demselben Zimmer als eine einzige, abgeschlossene Tat gewertet.
- Auch das Aufhäufen von mehreren Kleidungsstücken im Vorgarten mit anschließender Entzündung unter zur Hilfenahme eines Brandbeschleunigers wurde als eine Tat und somit als eine Anlasstat gewertet.

### **8.1.1 VERHÄLTNIS AKTEN ZU ANLASSTATEN (ST)**

Bei der Betrachtung der Abbildung 2 fällt auf, dass bei Akten mit dem Gattungszeichen UT häufig nur eine strafbare Handlung nach § 169 StGB im Akt zu finden ist. Dies kann darauf zurück zu führen sein, dass solange ein konkreter Täter nicht ermittelt ist, es schwerer fällt, Verbindungen zwischen räumlich und zeitlich unterschiedlichen Taten herzustellen. Möglich ist aber auch, dass bei eindeutig in Verbindung stehenden Taten die Ausforschung des Täters einfacher ist.

Wie bereits oben angeführt übersteigt bei Akten mit dem Gattungszeichen ST die Anzahl der Anlasstaten die Anzahl der Akten um 50,3%. Es ist möglich, dass in einem Akt nur eine einzige Anlasstat behandelt wird. Es ist aber auch möglich, dass in einem Akt auch zwei oder mehrere Anlasstaten behandelt werden. Betrachtet man die Anzahl der als Brandstiftung angezeigten Anlasstaten bei ST-Akten, so zeigt sich folgendes Bild:

**Abbildung 3: Anzahl der angezeigten Tathandlungen pro Akt mit dem Gattungszeichen ST (2005)**



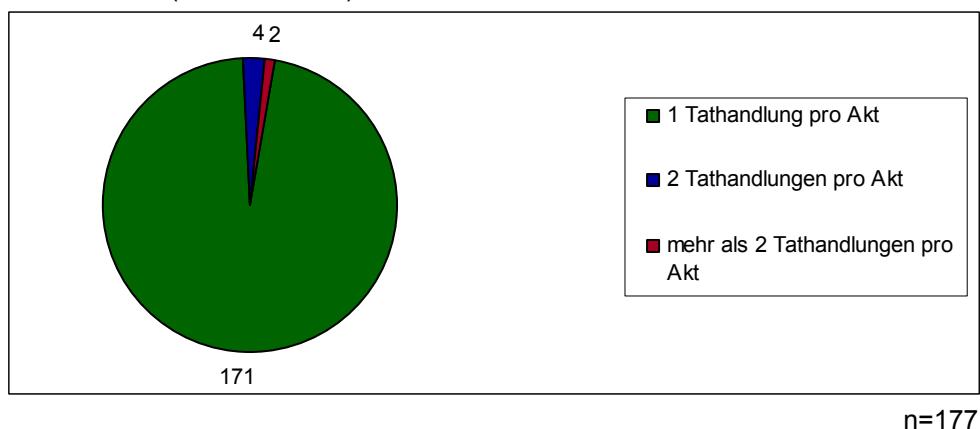
n=195

Die Abbildung 3 zeigt, dass 84,6% der Akten nur eine Tathandlung behandeln. 7,2% der Akten behandeln zwei Tathandlungen und 4,1% der Akten behandeln drei Tathandlungen. Zwei der Akten (1,0%) behandeln vier Tathandlungen und sechs der Akten (3,1%) behandeln mehr als vier Tathandlungen. Unter den erstellten Akten, die mehr als vier Tathandlungen pro Akt beinhalten, befindet sich ein Akt der elf verschiedene Tathandlungen beinhaltet, zwei Akten die 15 verschiedene Tathandlungen beinhaltet, und ein Akt, der 16 verschiedene Tathandlungen beinhaltet. Die sechs Akten, die mehr als vier Tathandlungen behandeln, behandeln 23,2% der Anlasstaten. Insgesamt behandeln 15,4% der Akten mehr als eine Tat. Diese Akten behandeln 43,7% der Anlasstaten.

### **8.1.2 VERHÄLTNIS AKTEN ZU ANLASSTATEN (UT)**

Betrachtet man das Verhältnis der als Brandstiftung angezeigten Anlasstaten zu Akten mit dem Gattungszeichen UT so zeichnet sich folgendes Bild:

**Abbildung 4: Anzahl der angezeigten Tathandlungen pro Akt mit dem Gattungszeichen UT  
(2003 bis 2005)**



Aus der Abbildung 4 ergibt sich, dass 96,6% der Akten nur eine Anlasstat behandeln. Es gibt nur sechs Akten, die mehr als eine Tathandlung beinhalten. Lediglich bei einem Akt wurde von sechs verschiedenen Tathandlungen ausgegangen, die in einem Zusammenhang stehen. Dies, weil innerhalb von 2,5 Stunden in derselben Nacht im örtlichen Nahebereich ein Zeitungsständer, ein Auto, eine Imbissbude, Gegenstände in einem Innenhof, eine Abdeckplane von einem Anhänger und ein Baucontainer in Brand gesteckt wurde.

## **9 PHÄNOMENOLOGIE DER TAT**

Für den phänomenologischen Teil über die Tat soll der Anfall an Brandstiftungsfällen innerhalb eines Jahres und die besonderen Ausprägungen dieser Taten beschrieben werden. Der erste Teil der Phänomenologie der Tat beschäftigt sich mit der Auswahl der Anlasstaten, bei denen es sich um eine Brandstiftung gemäß § 169 StGB gehandelt hat. Der zweite Teil der Phänomenologie der Tat beschäftigt sich mit der Auswertung und Darstellung der aus diesen Akten gewonnenen Daten.

### **9.1 DATENAUSWAHL**

Es werden die Brandstiftungsfälle der UT-Akten und der ST-Akten aus dem Jahr 2005 herangezogen und ausgewertet. Bei der Auswahl der Akten der drei Landesgerichtsprengel für den Zeitraum von einem Jahr handelt es sich um eine Klumpenstichprobe. Eine Klumpenstichprobe liegt vor, wenn sich „die Grundgesamtheit“ – hier die Brandstiftungsfälle in ganz Österreich – „in disjunkte, also sich gegenseitig ausschließende Gruppen (Klumpen) aufteilt“<sup>116</sup>. Die „Klumpen“ bestehen bei dieser Dissertation sowohl in den jeweiligen Landesgerichtssprengeln als auch in ihrer zeitlichen Abgrenzung da ein Akt jeweils nur einem Landesgerichtssprengel zugehören kann und auch nur eine Jahreszahl aufweist. Da es sich bei der Aktenaushebung um Klumpenstichproben handelt, bei denen innerhalb der Klumpen eine Gesamterhebung vorgenommen wurde, sind die Regeln über die Stichprobenziehung anzuwenden um systematische Fehlerquellen auszuschließen. „Eine Stichprobe ist dann repräsentativ, wenn das Auswahlverfahren keine Elemente der Population in Bezug auf das interessierende Merkmal bevorzugt“<sup>117</sup>. Da in weiterer Folge auch mögliche Unterschiede in Bezug auf ST- und UT-Akten untersucht werden (siehe Punkt 9.2.6), wurden die ST-Akten aus 2003 und 2004 nicht in die Datenmenge für die Phänomenologie der Tat einbezogen, da es sonst zu einer Ungleichgewichtung der ST-Akten gegenüber der UT-Akten kommen würde.

Es sollen ausschließlich Anlasstaten in die Grunddatenmenge einbezogen werden, bei denen es sich um Brandstiftung im Sinne des § 169 StGB handelt, die innerhalb eines Jahres angefallen sind. Die Daten aus ST-Akten und UT-Akten aus 2005 werden daher nach

---

<sup>116</sup> Kaya/Himme, Methodik der empirischen Forschung, S. 85.

<sup>117</sup> Beller, Empirisch forschen lernen, S. 87.

zeitlichen Kriterien, nach Kriterien des Untersuchungsgegenstandes und nach sonstigen Kriterien vorselektiert.

### 9.1.1 ZEITRAUM DER UNTERSUCHUNG

Es soll die Brandstiftungskriminalität eines Jahres dargestellt werden. Dabei werden ausschließlich Akten mit dem Jahreszeichen 2005 einbezogen. Die ST-Akten aus 2003 und 2004 werden aus den oben genannten Gründen (Punkt 9.1) nicht in die Phänomenologie der Tat einbezogen.

Es ist zu beachten, dass ein Akt der Staatsanwaltschaft meist auf Grund einer polizeilichen Anzeige erstellt wird. Daher kann es auch vorkommen, dass ein Brandvorfall im Jahr 2004 angefallen ist und erst 2005 bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurde. Ebenso kann es vorkommen, dass ein Brandvorfall Ende 2005 angefallen ist und der Akt der Staatsanwaltschaft erst 2006 angelegt wurde. In der Gesamtbetrachtung ist aber davon auszugehen, dass bei einer Auswahl von allen Akten mit der Jahreszahl 2005 die Brandanfälle innerhalb eines Jahres dargestellt werden, auch wenn sich dieses Jahr nicht mit dem Kalenderjahr deckt.

Es ergibt sich somit eine Gesamtmenge von 229 Akten, die sich wie folgt aufteilt:

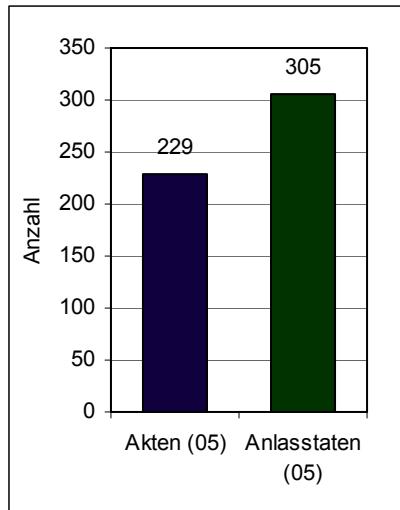
**Tabelle 6: Zusammensetzung der Akten für die Phänomenologie der Tat**  
(Anzahl der Akten mit dem Gattungszeichen ST und UT in den Landesgerichtssprengeln  
Innsbruck, Salzburg und Wien - 2005)

	Innsbruck		Salzburg		Wien		Gesamt
	ST	UT	ST	UT	ST	UT	
2005	11	30	7	38	35	108	229

Wie bereits unter Punkt 8.1.1 und 8.1.2 erwähnt sind in einigen Akten mehrere Anlasstaten zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Anzahl der Akte der Staatsanwaltschaft und der darin enthaltenen Anzahl an Anlasstaten aus dem Jahr 2005 ergibt sich folgende Zusammenstellung:

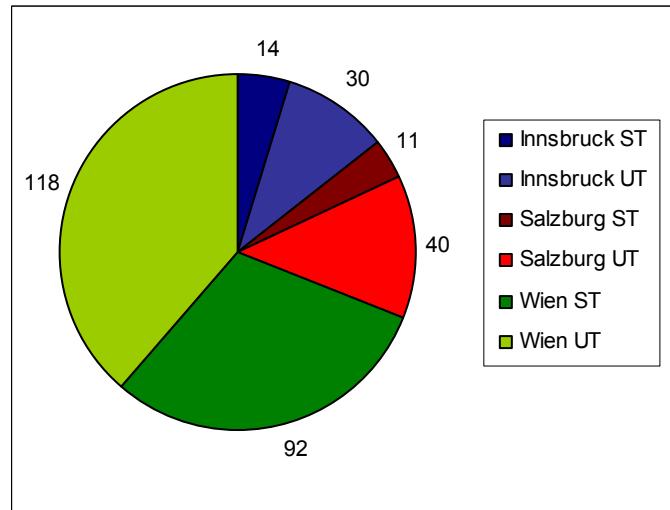
**Abbildung 5: Anzahl an Akten und Anlasstaten**

(Akten mit dem Gattungszeichen ST und UT aus 2005, in den 3 LG-Sprengeln)



**Abbildung 6: Anzahl an Anlasstaten in den LG-Sprengeln**

(Akten mit dem Gattungszeichen ST und UT aus 2005, verteilt auf die Landesgerichtssprengel Innsbruck, Salzburg und Wien)



n=305

Aus der Abbildung 5 ist ersichtlich, dass es um 33,2% mehr Anlasstaten als Akten gab. Der Abbildung 6 ist zu entnehmen, dass 14,4% der Anlasstaten im Landesgerichtssprengel Innsbruck begangen wurden. 16,7% der Anlasstaten wurden im Landesgerichtssprengel Salzburg und 68,9% der Anlasstaten wurden im Landesgerichtssprengel Wien verübt. 38,4% der Anlasstaten wurden in ST-Akten behandelt.

#### Zeitliche Verschiebung durch Zusammenführen von verschiedenen Anlasstaten in einem Akte:

Nicht erfasst sollen jene Anlasstaten sein, die einen lange zurückliegenden Tatzeitpunkt haben, wenn sie erst durch die Zusammenfassung mit anderen Anlasstaten, in einen Akt mit der Jahreszahl 05 gelangt sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um die durch die Ermittlungsdauer natürliche Verschiebung der Kalenderjahresgrenze handelt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich um Anlasstaten handelt, die nur durch eine Zusammenlegung von verschiedenen Anlasstaten in einem Akt eine andere Akten-Datierung erhalten haben. Deswegen sind diese nicht geeignet die Phänomenologie eines Jahres darzustellen.

Ein ST-Akt aus Salzburg enthält auch eine Anlasstat aus dem Jahr 2002 und zwei Anlasstaten aus dem Jahr 2005. Es werden nur die Anlasstaten aus dem Jahr 2005 in die Grunddatenmenge einbezogen.

Ebenso sollen solche Taten, die erst 2006 angefallen sind, die wiederum nur auf Grund der Konnexität in einem Akt mit der Jahreszahl aus 05 enthalten sind, nicht in die Untersuchungsmenge aufgenommen werden. Auch hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass solche Anlasstaten den Jahresdurchschnitt aller, im Jahr 2005 angelegten Akten repräsentieren, wenn zum Zeitpunkt der Aktenanlegung die Anlasstat in Bezug auf die Brandstiftung noch gar nicht begangen worden ist. So enthielt ein Akt aus Wien mit dem Gattungszeichen ST 15 Anlasstaten. Davon sind sechs erst im Jahr 2006 verübt worden. Diese sechs Anlasstaten wurden nicht in die Grunddatenmenge für die Phänomenologie der Tat und des Täters einbezogen.

Folgende Akten und Anlasstaten bilden daher die Grunddatenmenge der Anlasstaten mit Akten aus 2005:

**Tabelle 7: Zusammensetzung der Akten und Anlasstaten für die Phänomenologie der Tat (2005)**

	Innsbruck		Salzburg		Wien		Gesamt
	ST	UT	ST	UT	ST	UT	
Akten	11	30	7	38	35	108	229
Anlasstaten	14	30	10	40	86	118	298

### 9.1.2 GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

Gegenstand der Untersuchung ist der als Brandstiftung zum Akt genommene Anlassfall (des Weiteren als Anlasstat bezeichnet). Es kann sein, dass es sich hierbei um eine vollendete oder auch um eine versuchte Brandstiftung handelt. Auch kann es sein, dass eine Tat zunächst als Brandstiftung angezeigt wurde und sich erst anschließend herausgestellt hat, dass diese Anlasstat rechtlich anders zu subsumieren ist. Sollte es sich bei den Anlasstaten nicht um Fälle der versuchten oder vollendeten Brandstiftung oder auch der Anstiftung oder als Beitrag zur Brandstiftung handeln, so sind diese Anlasstaten aus der Datenmenge auszuscheiden.

Dabei ist anzumerken, dass insbesondere bei UT-Akten meist gar keine rechtliche Subsumierung vorgenommen wurde. Da kein Täter ausgeforscht werden konnte, ist eine abschließende rechtliche Beurteilung für das Verfahren selbst unbeachtlich und nur für die Statistik relevant. Insbesondere müsste häufig auch auf Sachverständigengutachten zurückgegriffen werden, um eine Tat als Feuersbrunst im rechtlichen Sinne zu qualifizieren. Da dies aber sehr kostspielig und ohne Ausforschung des Täters auch unerheblich ist, liegen

solche Gutachten bei UT-Akten meist nicht vor. Ebenso ist das Motiv eines Täters für das Vorliegen einer Brandstiftung notwendig, da sich der Vorsatz des Täters auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen muss. Ohne das Auffinden des Täters kann in einigen Fällen nur schwer auf den Vorsatz des Täters geschlossen werden.

### **9.1.2.1 RECHTLICHE BEURTEILUNG DER GEGENSTÄNDLICHEN ANLASSTATEN**

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung richtet sich diese Dissertation nach der rechtlichen Beurteilung der Staatsanwaltschaft oder nach jener der Gerichte. Diese geht aus den Akten explizit hervor (Urteil, Anklageschrift, Sachverständigengutachten, Vermerk der Staatsanwaltschaft etc.). Sollte aber keine rechtliche Subsumierung der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorliegen, so muss anhand von Kriterien im Einzelfall entschieden werden, ob rechtlich von einer Brandstiftung im Sinne des § 169 StGB auszugehen ist und die Fälle daher in die Untersuchungsmenge einzubeziehen sind.

Wie bereits unter Punkt 3 erörtert, sind für die rechtliche Beurteilung einer vermeintlichen Straftat als Brandstiftung im Sinne des § 169 Abs 1 StGB folgende Tatbestandsmerkmale entscheidend:

- das Verursachen einer Feuersbrunst
- an einer fremden Sache und
- der Vorsatz des Täters, der sich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen muss.

Da es sich bei den Anlassfällen aus der Grunddatenmenge für die Phänomenologie der Tat und des Täters immer um eine fremde Sache gehandelt hat, wird auf das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals bei der rechtlichen Beurteilung der gegenständlichen Anlassfälle nicht näher eingegangen.

In den ausgehobenen Akten sind keine Anlassfälle bekannt, die von einer Brandstiftung nach § 169 Abs 2 StGB ausgehen, ohne dass diesbezüglich eine rechtliche Beurteilung durch die Gerichte oder durch die Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Vorsatzes und der Feuersbrunst vorlagen. Hinsichtlich des § 169 Abs 2 StGB mussten daher im Gegensatz zu Abs 1 keine Kriterien zur rechtlichen Beurteilung aufgestellt werden, um eine nicht ergangene rechtliche Beurteilung zu ersetzen

### **9.1.2.2 KONSTELLATIONEN DER RECHTLICHEN BEURTEILUNG BEI DEN GEGENSTÄNDLICHEN ANLASSTATEN**

Es gibt, wenn nicht auf das Kriterium der fremden Sache eingegangen wird, vier mögliche Konstellationen in den gegenständlichen Anlassfällen, in denen von der

Staatsanwaltschaft und vom Gericht verschiedenartig auf die Tatbestandsmerkmale der Feuersbrunst und des Vorsatzes eingegangen wurde. Zum einen kann sowohl auf das Vorliegen der Feuersbrunst und des Vorsatzes des Täters im Akt rechtlich eingegangen worden sein. Es ist aber auch möglich, dass entweder nur auf das Vorliegen der Feuersbrunst oder auf den Vorsatz des Täters rechtlich eingegangen wurde. Als vierte Variante kann sowohl das Vorliegen der Feuersbrunst als auch der Vorsatz des Täters im Akt rechtlich nicht beurteilt worden sein.

#### Vorsatz und Feuersbrunst:

Die Anfallstat wurde im Akt der Staatsanwaltschaft sowohl in Hinsicht auf den Vorsatz des Täters als auch auf das Vorliegen einer Feuersbrunst geprüft.

- In der gegenständlichen Anlasstat entzündete der Täter vorsätzlich an vier Stellen den Betrieb eines Unternehmens, indem er Benzin verschüttete und dieses auch entzündet, damit der Betrieb vollkommen abbrennt. Es ist dabei eine Feuersbrunst entstanden.

#### Nur Vorsatz:

Die Anfallstat wurde im Akt der Staatsanwaltschaft nur hinsichtlich des Vorsatzes des Täters geprüft.

- Es wird gegen einen unbekannten Täter ermittelt und es ist nicht eindeutig, ob es in der Anlasstat zu einer Feuersbrunst gekommen ist. Da der Täter aber einen Molotowcocktail in ein Schaufenster geworfen hat, geht die Staatsanwaltschaft von einer vorsätzlichen Straftat in Hinsicht auf das Verursachen einer Feuersbrunst aus, da das Werfen eines Molotowcocktails in einem Wohngebiet prinzipiell dazu geeignet ist eine Feuersbrunst zu verursachen.
- Einige Anlasstaten der Untersuchungsmenge konnten auch auf das Vorliegen eines technischen Defekts zurückgeführt werden. In dem Fall wurde der Vorsatz eines Täters auf Verursachen einer Feuersbrunst grundsätzlich nicht angenommen.

#### Nur Feuersbrunst:

Die Anlasstat wurde im Akt der Staatsanwaltschaft nur hinsichtlich des Vorliegens einer Feuersbrunst geprüft, auf das Vorliegen eines Vorsatzes des Täters wurde rechtlich jedoch nicht eingegangen.

- Es ist auf Grund von menschlichem Einwirken zu einer Feuersbrunst in einem Waldgebiet gekommen, die nicht mehr von Menschen mit normalen Mitteln gelöscht werden konnte und die auch auf Grund ihrer Ausdehnung als solche zu beurteilen ist.

### Weder Vorsatz noch Feuersbrunst:

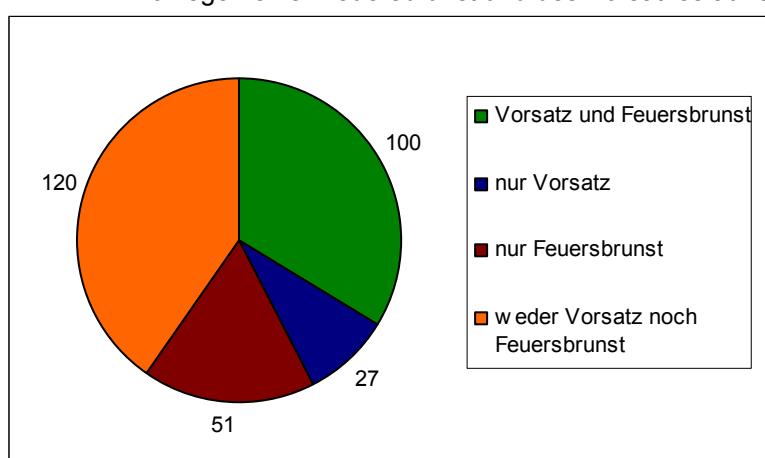
Die Anlasstat wurde weder hinsichtlich des Vorliegens einer Feuersbrunst noch hinsichtlich des Vorliegens einer Vorsatztat rechtlich geprüft.

- Durch ein Feuer brannte ein Container für Papiermüll ab. Das Feuer griff auf benachbarte Fahrzeuge über und beschädigte eine Hauswand schwer.

Es wurde ausgewertet wie die vier Varianten dieser rechtlichen Beurteilung in den gegenständlichen Akten verteilt waren.

**Abbildung 7: Rechtliche Beurteilung der Anlasstaten**

(Vorkommen einer rechtlichen Beurteilung im Akt der Staatsanwaltschaft betreffend dem Vorliegen einer Feuersbrunst und des Vorsatzes auf eine Brandstiftung – 2005)



n=298

Aus der Abbildung 7 wird deutlich, dass in 40,3% der Anlasstaten weder eine rechtliche Beurteilung hinsichtlich des Vorliegens einer Feuersbrunst noch eines Vorsatzes vorgenommen wurde. In 33,6% Anlasstaten wurde sowohl der Vorsatz als auch das Vorliegen einer Feuersbrunst rechtlich beurteilt. 87,0% dieser Anlasstaten sind in ST-Akten zu finden. Das heißt, dass im betreffenden Anlassfall das Vorliegen oder auch das Nicht-Vorliegen beider Kriterien in den Akten festgestellt wurde.

Die vier Varianten der rechtlichen Beurteilung teilen sich wie folgt auf die drei Landesgerichtssprengel und die ST-Akten und UT-Akten auf:

**Tabelle 8: Vorliegen einer rechtlichen Beurteilung der Anlasstaten**

(Anzahl der Anlasstaten bei denen eine rechtliche Beurteilung der Anlasstaten hinsichtlich der Merkmale der Feuersbrunst und des Vorsatzes in den Akten vorlag bzw. nicht vorlag, verteilt auf die Landesgerichtssprengel -2005)

	Innsbruck		Salzburg		Wien		Gesamt
	ST	UT	ST	UT	ST	UT	
Vorsatz und Feuersbrunst	7	1	10	8	70	4	100
nur Vorsatz	2	1	0	10	1	13	27
nur Feuersbrunst	4	15	0	7	4	21	51
Weder Vorsatz noch Feuersbrunst	1	13	0	15	11	80	120
Summe an Anlassfällen	14	30	10	40	86	118	298

Aus der Aufstellung in der Tabelle 8 ergibt sich, dass 79,1% der Anlasstaten aus ST-Akten sowohl hinsichtlich des Vorsatzes als auch hinsichtlich des Vorliegens einer Feuersbrunst rechtlich beurteilt worden sind. Dies war bei gerichtlichen Entscheidungen (Verurteilungen, Freisprüche, Ablehnung des Antrages auf Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher) wegen § 169 StGB immer der Fall. Hingegen waren nur 6,9% der Anlasstaten aus UT-Akten hinsichtlich des Vorliegens eines Vorsatzes und des Vorliegens einer Feuersbrunst rechtlich beurteilt.

In zwölf Anlassfällen aus ST-Akten wurde gegen einen bestimmten, bekannten Tatverdächtigen ermittelt. Obwohl gegen einen bestimmten Täter ermittelt wurde, wurde in diesen zwölf Anlassfällen rechtlich nicht auf den Vorsatz des Täters eingegangen. Dies ergibt sich daraus, dass sich während der Ermittlungen herausstellte, dass der Tatverdächtige, gegen den ermittelt wurde, die Tat nicht begangen hat. Es kann somit wieder nur schwer auf den Vorsatz des Täters geschlossen werden.

Bei Anlasstaten aus einem UT-Akt kam es durch die Staatsanwaltschaft dann zu einer rechtlichen Beurteilung und zwar einer Verneinung hinsichtlich des Vorsatzes, wenn der Brandfall auf einen technischen Defekt oder auch auf Funkenflug zurück zu führen war, da die Staatsanwaltschaft dort nicht von vorsätzlicher Brandstiftung ausging.

### **9.1.2.3 SUBSUMIERUNG DER GEGENSTÄNDLICHEN, RECHTLICH NICHT BEURTEILTEN ANLASSTATEN**

Der Gegenstand dieser empirischen Arbeit sind die Brandstiftungsfälle aus den Landesgerichtssprengeln Innsbruck, Salzburg und Wien. Es muss daher zunächst festgestellt werden, ob es sich in den Anlasstaten um Brandstiftung im Sinne des § 169 StGB gehandelt hat. Dabei wird immer von der rechtlichen Beurteilung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ausgegangen. Da besonders bei UT-Akten keine rechtliche Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorhanden war, muss auf Grund von Kriterien entschieden werden, ob es sich bei den rechtlich nicht oder nur teilweise beurteilten Anlasstaten um eine Brandstiftung im Sinne des § 169 StGB gehandelt hat. Diese Kriterien werden der Judikatur des OGH und der in den eingesehenen Akten vorhandenen rechtlichen Beurteilungen entnommen. Sollte es Zweifel über das Vorliegen des Vorsatzes oder der Feuersbrunst geben, so wird vom höher sanktionierten Delikt ausgegangen. Das heißt im Zweifelsfall wird eher vom Vorsatz auf Brandstiftung als vom Vorsatz auf Sachbeschädigung ausgegangen um eine statistische Grundmenge an Daten zu erhalten. Ebenso ist im Zweifelsfall vom Vorliegen einer Feuersbrunst auszugehen. Im Folgenden werden die Kriterien für den Vorsatz und die Feuersbrunst erörtert.

#### **9.1.2.3.1 FEUERSBRUNST**

Ob eine solche vorliegt, wird meist durch einen Gutachter aus dem Bereich der Kriminologie, Brand- und Explosionsgefahr oder durch einen Gutachter aus dem Bereich des Brandschutzes beurteilt. Wobei dies eine Rechtsfrage ist, die stets das Gericht zu beurteilen hat. Es kann aber auch sein, dass besonders bei Anlassfällen mit unbekannten Tätern nur das private Gutachten der Versicherung oder auch gar kein Gutachten vorlag. Sollte keine rechtliche Bewertung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft vorliegen, so kann die räumliche Brandausbreitung oder das Einschreiten der Feuerwehr und die Ausmaße der Löscharbeiten ein Indiz für das Vorliegen einer Feuersbrunst sein<sup>118</sup>. Sollte das Schadensfeuer auf einzelne Objekte mit geringem Umfang beschränkt geblieben sein, so ist keine Feuersbrunst entstanden<sup>119</sup>. Als ein Objekt geringeren Umfangs werden insbesondere Papiermülltonnen verstanden. In Anlehnung an die Judikatur wird auch dann nicht von einer Feuersbrunst ausgegangen, wenn das Schadensfeuer auf einen einzelnen PKW beschränkt bleibt, da das Schadensfeuer nicht die für die Feuersbrunst essentielle große, räumliche Ausdehnung erreicht hat. Sollte das Feuer ohne Dritteinwirkung von selbst erloschen, ist erst

---

<sup>118</sup> 10 Os 85/75.

<sup>119</sup> 14 Os 10/94.

gar keines entstanden oder konnte das Feuer mühelos von Nachbarn oder Passanten gelöscht werden, so ist keinesfalls vom Vorliegen einer Feuersbrunst auszugehen.

#### **9.1.2.3.2 VORSATZ**

Der Vorsatz des Täters muss sich auf alle Tatbestandmerkmale erstrecken. Daher muss es der Täter ernstlich für möglich gehalten haben, dass durch sein Handeln ein Schadensfeuer mit einer großen räumlichen Ausdehnung entsteht, so dass dieses nicht mehr mit einfachen, einem normalen Menschen zur Verfügung stehenden Mitteln gelöscht werden kann. Ebenso muss er sich mit dem Erfolg (entstehen einer Feuersbrunst) abfinden. Für das Vorliegen eines Vorsatzes auf Verursachen einer Feuersbrunst kann die Verwendung von Brandbeschleunigern oder das Vorhandensein von mehreren voneinander unabhängigen Brandausbruchsstellen ein Indiz sein.

##### Brandbeschleuniger:

Das Anzünden von Objekten jeglicher Art unter Zuhilfenahme eines Brandbeschleunigers ist als Indiz für einen Vorsatz auf eine Feuersbrunst zu werten, da durch dessen Verwendung der Ausbruch eines großen Feuers stets erwartet und kalkuliert wird. Sollten daher Spuren von Brandbeschleunigern (Benzin, Diesel, Harzverdünner etc.) an Orten vorgefunden werden, an denen sie in einer solchen Konzentration unter normalen Umständen nicht vorzufinden sind, so wurde dies als ein Indiz für den Vorsatz auf Brandstiftung gewertet.

##### Mehrere Brandausbruchstellen:

Auch das Vorliegen von mehreren, voneinander unabhängigen Brandausbruchstellen wurde als Indiz für den Vorsatz auf eine Brandstiftung gewertet.

##### Sonderfall Strafunmündige:

Bei Strafunmündigen oder auch bei Jugendlichen, die diese Altersgrenze gerade erreicht haben, wird der Vorsatz auf eine Feuersbrunst, mit großer räumlicher Ausdehnung in der Auswertung der Daten nicht angenommen. Dies wenn auf Grund des Alters und der damit verbundenen Unreife des Täter nicht von einem Vorsatz auf die erheblichen Folgen eines Brandes ausgegangen werden kann. Von der Staatsanwaltschaft wurde in mehreren Akten der Untersuchungsdaten der Vorsatz auf eine Feuersbrunst aus den ebengenannten Gründen bei Jugendlichen verneint.

- Dass ein strafmündiger Jugendlicher in einem Schuppen ein Leintuch anzündete, woraufhin der gesamte Schuppen abbrannte, wurde von der Staatsanwaltschaft nicht

als versuchte Brandstiftung qualifiziert, da auf Grund des Alters und der damit verbundenen Unreife nicht davon auszugehen war, dass der Täter die erheblichen Folgen eines großen Brandes ernstlich für möglich hielt.

- Auch dass eine Gruppe strafunmündiger Jugendlicher sich dafür rächen wollte, dass die gegnerische Jugendbande ihr Baumhaus zerstört hatte, indem sie deren Baumhaus durch Feuer unter Zuhilfenahme von Benzin zerstören, wodurch große Teile eines Wald abbrannten, war nicht vom Vorsatz des § 169 StGB umfasst.

#### **9.1.2.3.3 UMGANG MIT DER ABSTRAKT POTENTIELLEN GEFÄHRLICHKEIT IN DEN GEGENSTÄNDLICHEN ANLASSTATEN**

Wie bereits oben unter Punkt 3.1.4 dargestellt, gibt es eine Juristenkontroverse bezüglich der Tatbestandsmerkmale des § 169 Absatz1 StGB. Aus der Judikatur<sup>120</sup> ist zu entnehmen, dass neben dem Vorliegen einer Feuersbrunst eine, zumindest abstrakt potentielle Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder eine konkrete Gefahr für fremdes Eigentum im großem Ausmaß bestehen muss, welches auch als eigenständige Tatbestandsvoraussetzung zu prüfen ist, um den Tatbestand der Brandstiftung nach Absatz 1 zu erfüllen. *Mayerhofer*<sup>121</sup> hingegen verlangt nur das Vorliegen einer Feuersbrunst, da es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt im engeren Sinn handelt. Für den empirischen Teil der Untersuchung wird von einem abstrakten Gefährdungsdelikt im engeren Sinn ausgegangen. Das heißt, dass die mögliche Ausbreitung eines bereits großen Feuers, das mit einfachen Mitteln nicht mehr gelöscht werden kann, nicht mehr geprüft wird. Im praktischen Ergebnis ist unter der Grunddatenmenge jedoch kein Fall verzeichnet, bei dem es durch die unterschiedliche rechtliche Beurteilung zu einem anderen Ergebnis bezüglich des Vorliegens des § 169 Abs 1 StGB kommen würde.

#### **9.1.2.4 UNTERTEILUNG DER GEGENSTÄNDLICHEN ANLASSTATEN NACH DER RECHTLICHEN BEURTEILUNG**

Anhand der aufgestellten Kriterien wurden jene gegenständlichen Anlasstaten rechtlich beurteilt, die noch nicht durch die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft rechtlich beurteilt worden sind. Es konnten auf Grund der aufgestellten Klassifikationen bei den Anlasstaten zwei große Gruppen unterschieden werden. Die Anlasstaten, die unter einen Tatbestand des StGB zu subsumieren sind, auch wenn es sich dabei nicht um das Delikt der Brandstiftung handelte, und solche die nicht unter einen Tatbestand des StGB zu

---

<sup>120</sup> 13 Os 54/06 z.

<sup>121</sup> *Mayerhofer*, StGB<sup>6</sup>, Rz. 89a, Anm. E.

subsumieren sind. Das Einordnen der Anlasstaten, sofern nicht bereits eine Beurteilung durch die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft vorlag, ist stets eine Einzelfallprüfung, der die oben genannten Kriterien (Punkt 9.1.2.3) zu Grunde gelegt wurden.

#### **9.1.2.4.1 STRAFBARE HANDLUNGEN NACH DEM STGB**

Bei den Anlasstaten, die unter das StGB zu subsumieren sind, bilden die Konstellationen der versuchten und der vollendeten Brandstiftung (§§ 15, 169 StGB und § 169 StGB) und der Anstiftung oder Beihilfe zur Brandstiftung (§§ 12, 169 StGB) sowie die fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst (§ 170 StGB) und die Sachbeschädigung durch Feuer (§§ 125 ff StGB) den Hauptbestandteil an Tatfallen. Es wurde nur ein weiterer Tatfall unter einen anderen Tatbestand des StGB subsumiert.

##### Brandstiftung gemäß § 169 Abs. 1 StGB:

Diese Konstellation erfüllt alle Kriterien des § 169 Abs 1 StGB. Das heißt, dass eine Feuersbrunst bei einer fremden Sache eingetreten ist und dabei eine große räumliche Ausdehnung erreicht hat, so dass dieses nicht mehr mit einfachen Mittel, die einem normalen Menschen zur Verfügung stehen, gelöscht werden kann, und dass sich der Vorsatz des Täters auf alle Tatbestandsmerkmale erstreckt.

- In einem der Anlasstaten nahm der Täter Papierhandtücher und einen Kanister mit Heizöl aus einem Spind. Er legte an vier Stellen im Erdgeschoss eines Gebäudes einen Brand. Es entstand eine Feuersbrunst, die das Deckenmassiv so sehr zerstört, dass teilweise Deckenelemente einstürzten. Nur durch den Einsatz der Feuerwehr konnte die Feuersbrunst nach aufwendigen Löscharbeiten eingedämmt und anschließend gelöscht werden.

##### Versuchte Brandstiftung gemäß §§ 15, 169 Abs 1 StGB:

Der Vorsatz des Täters erstreckt sich auf alle Tatbestandsmerkmale des § 169 StGB, allerdings ist kein elementares Schadensfeuer entstanden. Es ist für den Versuch nicht einmal notwendig, dass überhaupt ein Feuer entstanden ist. Absolut untaugliche Versuche waren in der Grunddatenmenge nicht enthalten.

- Der Täter öffnete die Tür zur Kaffeeküche des Betriebes und verschüttete Benzin aus einem Kanister auf den Boden und auf zwei Mitarbeiter. Er nahm ein Feuerzeug und wollte das Benzingemisch entzünden. Es gelang ihm nicht das Feuerzeug zu entzünden und er wurde von den Mitarbeitern überwältigt. Eine Entzündung hätte zur Verpuffung führen können und hätte eine Feuersbrunst ausgelöst.

### *Subjektive Feuerquelle:*

In 16 der Anlassfälle wurde die Brandursache auf eine subjektive Feuerquelle zurückgeführt. Dass heißt, dass das Feuer nicht durch einen technischen Defekt oder eine biochemische Reaktion, sondern eine, durch ein von einem Menschen eingebrachte Zündquelle verursacht wurde. Es kann sich dabei um eine offene Flamme, wie zum Beispiel ein Feuerzeug, aber auch um achtlos weggeworfene, glühende Zigarettenreste handeln. In den gegenständlichen Fällen konnte jedoch der Vorsatz auf das Verursachen einer Feuersbrunst nicht ausgeschlossen werden. In Anwendung der Zweifelsregel (siehe unter Punkt 9.1.2.3), wurde in der Klassifizierung von versuchter oder vollendeter Brandstiftung ausgegangen.

- Ein Kellerabteil fing Feuer, das sich auf die drei benachbarten Kellerabteile ausbreitete. Es ist möglich, dass das Feuer durch eine offene Flamme gelegt worden ist. Da das Kellerfenster offen war, ist es aber auch möglich, dass der Täter eine Zigarettenkippe durch das Fenster auf ein Schaumstoffsofa warf.

### Fahrlässiges Herbeiführen einer Feuersbrunst gemäß § 170 Abs 1 StGB:

Es ist eine Feuersbrunst an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers aufgetreten. Dies allerdings nur fahrlässig (§ 170 StGB).

- Der Täter wollte sich in einer Scheune erhängen. Als er unter dem Stroh und Holzspänen einen Strick suchte, fiel ihm die brennende Zigarette aus dem Mund. Es entstanden Glutnester, die der Täter wegen des alkoholisierten Zustandes nicht mehr löschen konnte. Als eine Stichflamme entstand, verließ er panisch die Scheune. Die Scheune brannte zur Gänze ab.

### Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB:

Der Täter hat durch Feuer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht. Dabei ist aber keine Feuersbrunst entstanden. Der Vorsatz des Täters war nicht auf das Herbeiführen einer Feuersbrunst, sondern auf die Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen gerichtet.

- In einem der Anlasstaten war gegenständlich, dass der Täter ein Feuerzeug an eine Gegensprechanlage hielt. Die Gegensprechanlage verschmolte und die Teile der Hauswand oberhalb der Gegensprechanlage verrußten. Der Täter wollte jedoch nur die Gegensprechanlage zerstören und keine Feuersbrunst verursachen.

### Andere strafbare Handlung nach dem StGB:

Es wurden jene Anlasstaten erfasst, die nicht unter die bisherige Aufzählung subsumiert werden können, aber einen anderen Straftatbestand des StGB erfüllen.

- Der Täter übergoss seine Lebensgefährtin mit Benzin und steckte sie in Brand. Sie verstarb an den Folgen. Es ist keine Feuersbrunst entstanden. Der Vorsatz des Täters war auch nicht auf eine solche gerichtet.

#### **9.1.2.4.2 KEINE STRAFBAREN HANDLUNGEN NACH DEM StGB**

Bei Anlasstaten, die nicht unter dem StGB zu subsumieren sind, wird unterschieden zwischen den Tatfällen, bei denen ein Feuer entstanden ist, und zwischen denen, bei denen nicht einmal Feuer entstanden ist. Das entstandene Feuer darf sich jedoch nicht zu einer Feuersbrunst entwickelt haben, da sonst der Tatbestand des § 170 StGB verwirklicht sein könnte. Eine fahrlässige Sachbeschädigung ist gerichtlich nicht strafbar.

Es ist ein Brand aufgetreten:

Es ist ein Brand ausgebrochen, dieser kann aber nicht unter §§ 125, 126, 169 oder 170 StGB subsumiert werden.

- Ein Adventkranz geriet in Brand. Dieser konnte rechtzeitig gelöscht werden. Es entstand keine Feuersbrunst. Es entstand auch sonst kein Schaden.
- Unterfälle sind das Auftreten eines Brandes auf Grund des Vorliegens eines technischen Defekts oder einer biochemischen Reaktion.

*Technischer Defekt:*

In einigen gegenständlichen Anlasstaten entstand das Feuer auf Grund eines Defekts von elektrischen Geräten oder elektrischen Leitungen. Bei Vorliegen eines technischen Defekts kann der Tatbestand der Brandstiftung mangels Vorsatzes ausgeschlossen werden.

- Der eingeschaltete Heizstrahler war defekt und setzte durch diesen Defekt einen benachbarten Vorhang in Brand. Dadurch ist das Gartenhaus abgebrannt.

*Biochemische Reaktion:*

Das Feuer entstand durch biochemische Reaktionen wie zum Beispiel bei einer Heuselbstentzündung, bei der sich durch die zu feuchte Lagerung von Stroh oder Futtermitteln Wärme und in weiterer Folge Glutkessel und Brandkanäle bilden<sup>122</sup>. Vorsätzliche oder versuchte Brandstiftung kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Es ist kein Brand aufgetreten:

Es sind jene Fälle erfasst bei denen es gar nicht erst zu einem Brand gekommen ist und es sich auch nicht um versuchte Brandstiftung handelt.

---

<sup>122</sup> Demmelmeyer, Brandursache: Selbstentzündung, Kriminalistik (1989) Nr. 43 , S. 386 ff.

- Der vermeintliche Täter lagerte in einem Zinshaus leicht entflammbare Gegenstände im Hausflur.

#### **9.1.2.4.3 UNGEKLÄRTE URSACHE**

Es konnte nicht festgestellt werden, warum das Feuer ausgebrochen ist. Keine der Brandentstehungsmöglichkeiten kann ausgeschlossen oder bestätigt werden.

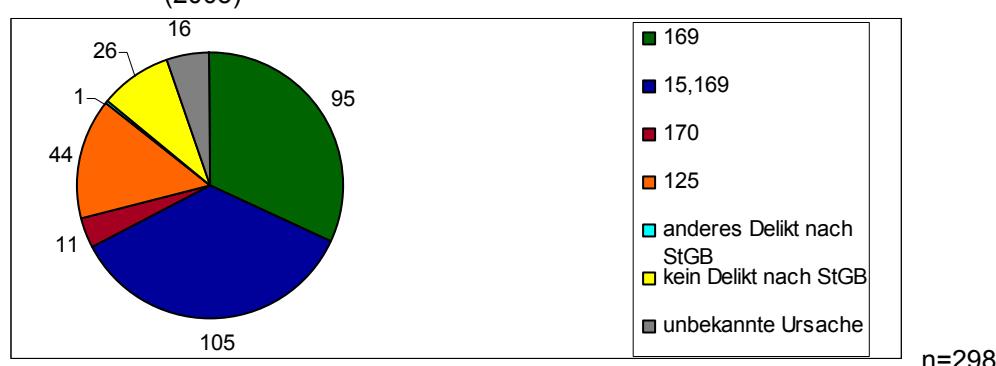
- Der Brand brach im Thekenbereich eines Gastgewerbebetriebes aus. Dort standen auch mehrere technische Geräte. Es kann aber auch eine Initiierung des Brandes durch heiße nachglühende Teilchen oder auch durch offene Flamme nicht ausgeschlossen werden.

Bei 16 Anlassfällen entstand das Feuer auf Grund einer ungeklärten Ursache. Im Rahmen der Zweifelsregel (siehe Punkt 9.1.2.3) wurden diese als versuchte oder vollendete Brandstiftung gewertet.

#### **9.1.2.5 DARSTELLUNG DER GEGENSTÄNDLICHEN ANLASSTATEN NACH DER RECHLTICHEN BEURTEILUNG**

Es wurden alle Anlasstaten aus Akten aus 2005 nach den oben genannten Kriterien eingeteilt. Dabei ergab sich folgende Verteilung:

**Abbildung 8: Rechtliche Einteilung der Anlasstaten nach dem StGB (2005)**



Der Abbildung 8 ist zu entnehmen, dass es sich bei 67,1% der Anlasstaten um eine versuchte oder um eine vollendete Brandstiftung handelte. Bei 18,8% der Anlasstaten handelte es sich um ein anderes Delikt nach dem StGB, sei dies Sachbeschädigung, fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst oder auch ein anderes Delikt. In 8,7% der Anlasstaten ist kein Tatbestand des StGB verwirklicht worden.

Im weiteren Verlauf wird die Verteilung der rechtlichen Einordnung der Anlasstaten auf die jeweiligen Landesgerichtssprengel sowie auf die ST-Akten und UT-Akten aufgezeigt

#### 9.1.2.5.1 VERSUCHTE ODER VOLLENDETE BRANDSTIFTUNG

**Tabelle 9: Versuchte und vollendete Brandstiftung**

(Verteilung der Anlasstaten der versuchten oder vollendeten Brandstiftung auf die LG-Sprengel – 2005)

	Innsbruck		Salzburg		Wien		Gesamt
	ST	UT	ST	UT	ST	UT	
Delikte nach § 169 StGB	1	16	0	9	22	46	94
Delikte nach §§ 15, 169 StGB	4	11	0	12	33	45	105
Gesamt	5	27	0	21	55	91	199

Aus Tabelle 9 wird ersichtlich, dass es wesentlich mehr versuchte und vollendete Brandstiftungen bei den Anlasstaten aus UT-Akten als bei Anlasstaten aus ST-Akten gibt. Dies kann darauf zurück zuführen sein, dass bei Brandstiftung nur schwer ein Täter aufgefunden wird, und daher mehr Anlassfälle in UT-Akten als in ST-Akten aufscheinen. Ebenso denkbar ist, dass ohne Auffinden eines Täters nur anhand von Parametern auf den Vorsatz geschlossen werden kann und auf Grund der Zweifelsregel vom Delikt mit der höheren Strafdrohung ausgegangen wurde. Daher ist der Anteil an Brandstiftungen auf Grund dieser Zweifelsregel (Punkt 9.1.2.3) in der Realität niedriger als er hier in der Statistik aufscheint.

#### 9.1.2.5.2 ANDERE DELIKTE NACH DEM StGB

**Tabelle 10: Andere Delikte nach dem StGB**

(Verteilung der Anlasstaten, die ein von der Brandstiftung verschiedenes Delikt nach dem StGB erfüllt, auf die LG-Sprengel – 2005)

	Innsbruck		Salzburg		Wien		Gesamt
	ST	UT	ST	UT	ST	UT	
Delikte gem. § 170 StGB	0	0	0	5	1	5	11
Delikte gem. § 125 StGB	6	0	8	1	22	7	44
anderes Delikt nach dem StGB	0	0	0	0	1	0	1
Gesamt	6	0	8	6	24	12	56

Die Anlasstaten, die unter andere Delikte des StGB zu subsumieren waren, bilden 18,8% der Anlasstaten aus 2005. Davon entfallen 78,6% auf das Delikt der Sachbeschädigung und 19,6% auf das Delikt der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst. Hingegen war eine Tathandlung, die zunächst als Brandstiftung angezeigt worden war, die jedoch anschließend nach einem anderen Delikt nach dem StGB (weder §§ 125, 169, 170 StGB) zu beurteilen war nur einmal vertreten.

### 9.1.2.5.3 KEIN DELIKT NACH DEM STGB

**Tabelle 11: Kein Delikt nach dem StGB**

(Verteilung der Anlasstaten, die kein Delikt nach dem StGB verwirklichen auf die LG-Sprengel)

	Innsbruck		Salzburg		Wien		Gesamt
	ST	UT	ST	UT	ST	UT	
kein Feuer entstanden	0	0	0	2	2	1	5
Feuer entstanden	3	2	2	10	0	4	21
<i>Davon technischer Defekt</i>	1	2	0	8	0	1	
<i>Davon biochemische Reaktion</i>	0	0	0	0	0	0	
Gesamt	3	2	2	12	2	5	26

In 1,7% der Anlassfälle aus 2005 wurde eine polizeiliche Anzeige wegen Brandstiftung aufgenommen, obwohl kein Feuer aufgetreten ist.

- Dies war der Fall bei der Lagerung von leicht entzündlichen Gegenständen in einem Zinshaus.
- Das Haus einer besachwalterten Person wurde vom Sachwalter verkauft. Der neue Eigentümer gestattete der Feuerwehr auf dem Grundstück eine Feuerwehrübung durchzuführen (aus dem Akt war nicht zu entnehmen, dass tatsächlich ein Brand aufgetreten ist). Die besachwalterte Person erstattete gegen den neuen Eigentümer des Hauses Anzeige wegen Brandstiftung.

In 4,0% der Anlassfälle ist ein technischer Defekt als Brandursache ermittelt worden. Eine Heuselbstentzündung oder eine sonstige Brandentstehung durch eine biochemische Reaktion ist bei den Akten aus dem Jahr 2005 nicht als Ursache für eine Brandstiftung erfasst worden. In 3,0% der Anlassfälle ist ein Brand ohne technischen Defekt entstanden, der nicht unter das StGB zu subsumieren war. Dies weil meist der Vorsatz für das Herbeiführen einer Feuersbrunst oder das Zerstören und Beschädigen von fremden Sachen

nicht vorlag und gleichzeitig auch keine Feuersbrunst entstanden ist, weswegen weder § 125 StGB noch § 170 StGB verwirklicht waren.

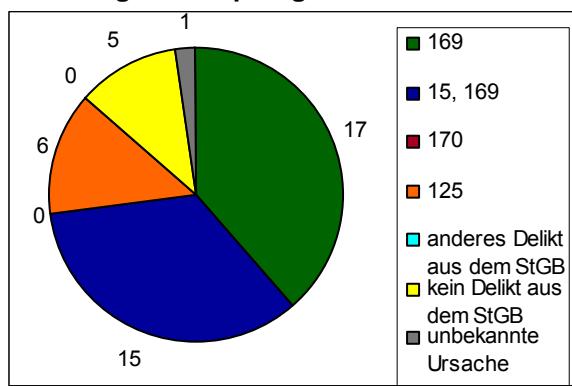
- Der Adventkranz geriet in Brand und der Untersatz ist durch die Hitzeinwirkung geschmolzen. Er konnte aber noch rechtzeitig gelöscht werden. Es ist keine Feuersbrunst verursacht worden.

#### 9.1.2.5.4 INNSBRUCK, SALZBURG UND WIEN IM VERGLEICH

Die Verteilung der rechtlichen Einteilung der Anlasstaten aus Akten aus 2005 auf die drei Landesgerichtssprengel lässt sich wie folgt grafisch darstellen:

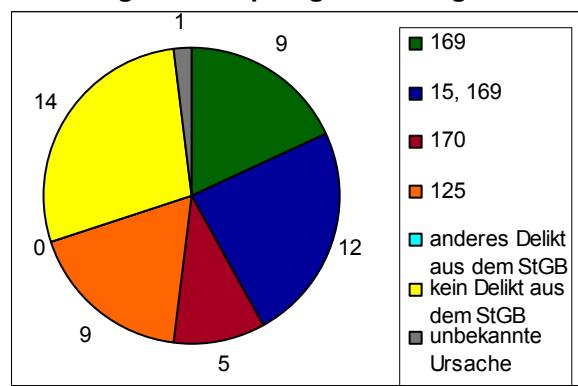
**Abbildung 9 – 11: Rechtliche Einteilung der Anlasstaten an den LG-Sprengeln (2005)**

**Abbildung 9: LG-Sprengel Innsbruck**



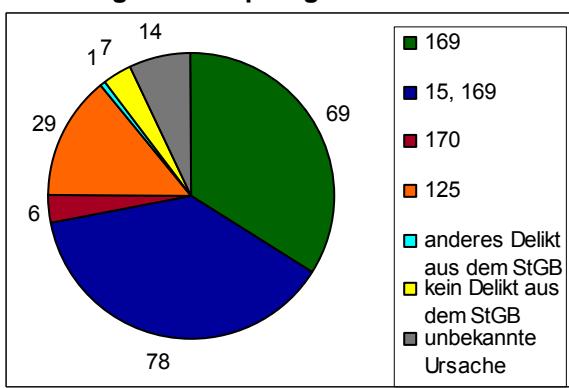
n=44

**Abbildung 10: LG-Sprengel Salzburg**



n=50

**Abbildung 11: LG-Sprengel Wien**



n=204

Die Abbildungen 9 bis 11 zeigen die rechtliche Beurteilung, der als Brandstiftung angezeigten Fälle, die von der Staatsanwaltschaft bearbeitet wurden. Es wird in Abbildung 9 bis 11 veranschaulicht, dass Innsbruck und Wien mit 72,7% und 72,1% einen höheren Prozentsatz an (versuchter oder vollendeter) Brandstiftung haben als Salzburg mit 42,0%. Das ergibt sich in Salzburg durch den höheren Prozentanteil von fahrlässiger Herbeiführung

einer Feuersbrunst (10,0%) und den hohen Prozentanteil an Handlungen, die nicht unter das StGB fallen (28,0%). 50,0 % der Anlasstaten in Salzburg, die nicht unter das StGB zu subsumieren sind, waren auf einen technischen Defekt zurück zu führen.

Nimmt man Bezug auf die *Polizeiliche Kriminalstatistik* (Punkt 7; Tabelle 2) so wird man davon ausgehen müssen, dass bereits bei der Anzeigenstatistik nicht alle als Brandstiftung angezeigten Tathandlungen tatsächlich als Brandstiftung im Sinne des § 169 StGB zu subsumieren sind. Dies kann auch ein Grund dafür sein, dass nur 23,6% der bei der Polizei als Brandstiftung angezeigten und geklärten Fälle auch zu einer gerichtlichen Verurteilung gemäß § 169 StGB führten (Punkt 7; Tabelle 3).

### **9.1.3 WEITERE DATENAUSWAHL**

In den nächsten Unterkapiteln wird die Tat der Brandstiftung in Österreich dargestellt und ausgewertet. Es werden daher, soweit nichts Gegenteiliges erwähnt wird, als Grundmenge der Daten nur die Anlasstaten des § 169 StGB und §§ 15, 169 StGB herangezogen. Die Anlasstaten mit unbekannter Ursache bilden 5,3 % der Gesamtmenge der Anlassfälle aus 2005. Da bei ihnen eine vorsätzliche Herbeiführung einer Feuersbrunst nicht ausgeschlossen werden kann, werden auch diese Daten auf Grund der Zweifelsregel (Punkt 9.1.2.3) in die Grundmenge zur Darstellung der Tat der Brandstiftung eingeschlossen.

#### *Sonderfall: Büro für Staatsschutz*

Bei Brandanfällen, die sich in der Nähe einer Botschaft ereignet haben, war das Büro für Staatsschutz die ermittelnde Behörde. Dem Akt der Staatsanwaltschaft ist aber außer dem ungefähren örtlichen Tatort und der Tatsache, dass es gebrannt hat, keine weiteren Informationen zu entnehmen. Ermittlungsergebnisse dieser Sonderabteilung waren nicht aktenkundig. Mangels Verwertbarkeit ist ein solcher Akt nicht in der Grunddatenmenge enthalten. Dies betrifft für die Phänomenologie in Wien einen Akt aus 2005. Es kann daher auch nicht von einem, für den Durchschnitt repräsentativen Brandanfall ausgegangen werden.

## **9.1.4 GRUNDMENGE AN DATEN FÜR DIE AUSWERTUNG DER PHÄNOMENOLOGIE DER TAT**

Es bildet sich aus den ursprünglich 298 Anlasstaten eine Grundmenge von 215 Anlasstaten in 168 Akten. Darin sind 65 Anlasstaten, bei denen gegen einen bekannten Täter ermittelt wurde und 150 Anlasstaten, bei denen gegen einen unbekannten Täter ermittelt wurde. Folgende Anlasstaten der drei Landesgerichtssprengel bilden die Grunddatenmenge für die Phänomenologie der Tat:

**Tabelle 12: Datenmenge für die Phänomenologie der Tat**

(Zusammensetzung der Akten und Anlasstaten der versuchten oder vollendeten Brandstiftung für die Phänomenologie der Tat - 2005)

	Innsbruck		Salzburg		Wien		Gesamt		
	ST	UT	ST	UT	ST	UT			
Anlasstaten			5	28	0	22	60	100	215
Akten			3	28	0	20	25	92	168

74,4% der Anlasstaten wurden im Landesgerichtssprengel Wien begangen. Im Landesgerichtssprengel Innsbruck und Salzburg wurden jeweils 15,3% und 10,2% der Anlasstaten begangen.

## **9.2 AUSWERTUNG**

Nachdem die Daten für die Erhebung der Brandstiftungsfälle in Österreich ausgewählt wurden, wird aus diesen Daten die Phänomenologie der vorsätzlichen Brandstiftung genauer beschrieben. Unter anderem wurden der Tatzeitpunkt, der Tatort, das Wetter zur Tatzeit, die Sperrverhältnisse am Tatort und die Schadenshöhe untersucht.

### **9.2.1 DER TATZEITPUNKT**

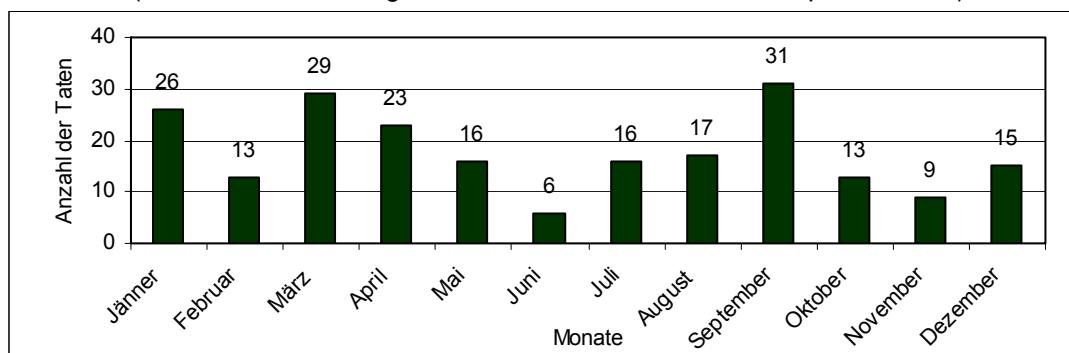
Untersucht und anschließend dargestellt wird der Begehungszeitpunkt der Tat. Als Tat wurde sowohl die vollendete Brandstiftung als auch die versuchte Brandstiftung gewertet. Im Folgenden ist der Begehungszeitpunkt nach dem Monat, dem Wochentag und der Uhrzeit untersucht worden.

### 9.2.1.1 MONAT

Es wurden die Taten nach den Monaten eingeteilt, in denen sie begangen wurden, und anschließend die Anzahl der Taten in den jeweiligen Monaten grafisch dargestellt.

**Abbildung 12: Monat zum Tatzeitpunkt**

(Anzahl an Taten, eingeteilt nach dem Monat zum Tatzeitpunkt - 2005)



n=214

Es entfielen im Durchschnitt 17,8 Taten auf einen Monat. Wobei im Juni ein Tiefststand von nur sechs Taten verzeichnet werden konnte, während die Monate Jänner, März, April und September ein besonders hohes Aufkommen an Taten hatten. Ein Tatfall konnte nicht verzeichnet werden, da sich der potentielle Tatzeitpunkt innerhalb von mehreren Monaten ereignet haben kann, und sich der Tatzeitpunkt nicht genauer bestimmen ließ.

Es konnte beobachtet werden, dass Täter, die mehrere Brandstiftungen (versuchte oder vollendete) begangen haben, diese Taten in kurzen zeitlichen Abständen verübt haben. Durch dieses gehäufte Tataufkommen in kurzen zeitlichen Abständen, fallen die Taten in denselben Monat oder in zwei aufeinander folgenden Monaten an, weswegen diese Monate ein höheres Tataufkommen haben. In der Literatur wird das gehäufte Auftreten von Fällen vorsätzlicher Brandstiftung (versucht oder vollendet) als Serienbrandstiftung<sup>123</sup>, als Mehrfachbrandstiftung im Gegensatz zur Einfachbrandstiftung<sup>124</sup> oder auch als wiederholte Brandstiftung<sup>125</sup> bezeichnet. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Begriffsdefinitionen für dasselbe Erscheinungsbild. *Helmer* geht von einer Serienbrandstiftung dann aus, wenn eine Reihe bzw. ein Aufeinanderfolgen von Brandereignissen auftritt und diese aus bestimmten Gründen als zusammengehörig angesehen werden können<sup>126</sup>. Dabei kann es

<sup>123</sup> *Helmer*, Serienbrandstifter, Archiv für Kriminologie (1965) 136, S 39; *Tegele*, Serienbrandstiftung in der Steiermark, Kriminalistik (1971) Nr. 25, S. 539; *Suter*, Ein außergewöhnlicher Serienbrandstifter, Kriminalistik (1968) Nr. 22, S. 30; *Schramm/Schiesser*, Der Feuerteufel, Kriminalistik (1963) Nr. 17, S. 62; *Eigenbrodt/Tetzner*, Der „Feuerteufel“ von Sessen, Kriminalistik (1964) Nr. 18, S. 552.

<sup>124</sup> *Rechlin/Wies*, Empirische Befunde bei Brandstiftern, Der Nervenarzt (1992) 63, S. 686; *Laubichler/Kühberger/Sedlmeier*, „Pyromanie“ und Brandstiftung, Der Nervenarzt (1996) 67, S. 775.

<sup>125</sup> *Knecht*, Zur Psychiatrischen Begutachtung von Brandstiftern, Archiv für Kriminologie (2005) Nr. 215, S. 132.

<sup>126</sup> *Helmer*, Serienbrandstifter, Archiv für Kriminologie (1965) 136, S 39.

sich um räumliche und zeitliche Zusammenhänge, um dieselbe Brandursache oder auch um denselben Täter handeln. Es ist jedoch für eine Serie ausreichend wenn ein einziger dieser Faktoren vorliegt.

Unter der Untersuchungsmenge konnte eine zusammengehörige Reihe von Brandereignissen in zwei Erscheinungsformen festgestellt werden. Zum einen das (vollendete oder versuchte) Verursachen von zwei oder mehr Bränden an einem Tag, aber zu unterschiedlichen Uhrzeiten an mehreren Brandobjekten, jedoch in örtlicher näherer Umgebung. Zu anderen Brandstiftungsfällen konnte jedoch keine Verbindung hergestellt werden. Zum zweiten das (vollendete oder versuchte) Verursachen von mehreren Brandstiftungen über einen längeren Zeitraum. Zwischen den einzelnen Taten sind mehrere Minuten, aber auch Tage vergangen. Es handelte sich jedoch in den gegenständlichen Akten maximal um eine Spanne von einigen Wochen. Da die kleineren Brandserien, die ausschließlich an einem Tag auftreten anders ins Gewicht fallen als Brandserien, die über einen Zeitraum von einem oder mehreren Monaten auftreten, werden diese im Folgenden getrennt ausgewiesen. Brandserien die aus zwei oder mehr Bränden bestehen und nur an einem Tag<sup>127</sup> auftreten werden im Folgenden als Mehrfachbrandstiftung bezeichnet. Brandserien, die aus zwei oder mehr Bränden bestehen und über einen längeren Zeitraum (mindestens 24 Stunden) verübt werden, werden im Folgenden als Serienbrandstiftung bezeichnet. Da die Serien- und Mehrfachbrandstiftung innerhalb der Datenmenge gehäuft aufgetreten sind, sind sie jedenfalls zu berücksichtigen und gegebenenfalls getrennt auszuweisen.

Eine Mehrfachbrandstiftung konnte in acht Akten aus der Grunddatenmenge der Phänomenologie der Tat beobachtet werden. In diesen acht Akten sind 20 Anlasstaten enthalten. Die Mehrfachbrandstiftung, da sie ausschließlich an einem Tag auftritt hat großen Einfluss auf die Verteilung der Brandstiftungsfälle auf die Wochentage. Da die meisten Mehrfachbrandstiftungen jedoch meist aus nur zwei Brandfällen bestehen, haben sie keinen sehr großen Einfluss auf die Verteilung der Brandfälle auf die Monate. Eine Serienbrandstiftung konnte unter allen ausgehobenen Akten nur in Wien im Jahr 2005 beobachtet werden. Dort trat sie in vier Akten auf und betraf 39 Tatfallen. Charakteristisch für eine Serienbrandstiftung ist, dass sie sich meist auf ein bestimmtes Monat bzw. einen Zeitraum von 31 Tagen<sup>128</sup> konzentriert. Es wurden 87,2% der Taten der Serienbrandstifter innerhalb eines Zeitraumes von je einem Monat begangen.

---

<sup>127</sup> Dabei wird nicht auf denselben Kalendertag sondern auf einen Zeitraum von 24 Stunden abgestellt.

<sup>128</sup> Da hier nicht ein bestimmter Kalendermonat ausschlaggebend ist, sondern auf die komprimierte Tatzenabfolge abgestellt wird, wird ein Zeitraum von 31 Tagen herangezogen, auch wenn sich dieser Zeitraum über zwei Kalendermonate erstreckt.

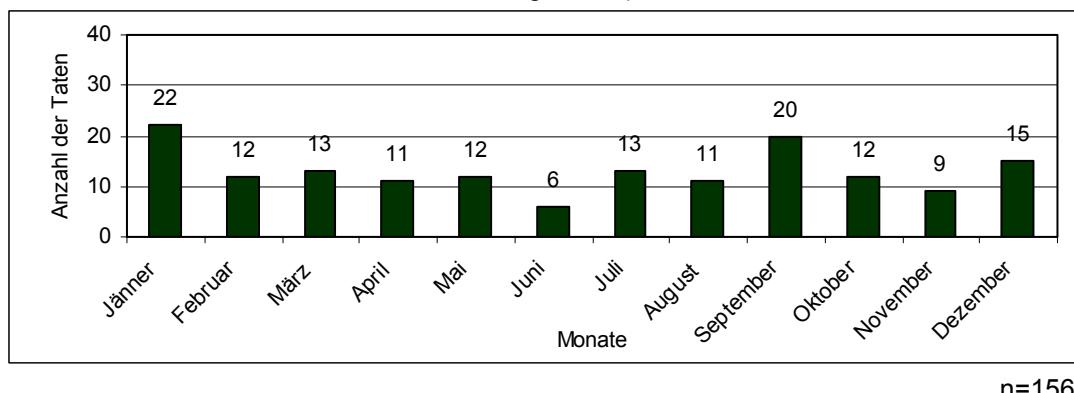
Anhand des eindimensionalen Chi-Quadrat-Tests wurde die relative Häufigkeitsverteilung auf ihre statistische Signifikanz hin untersucht. Der eindimensionale Chi-Quadrat-Test kann für den Vergleich der Häufigkeiten eines nominalskalierten Wertes mit erwarteter Häufigkeit herangezogen werden<sup>129</sup>. Eine signifikante Aussage wurde bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner oder gleich 5% angenommen. Eine sehr signifikante Aussage wurde ab einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner oder gleich 1% angenommen. Ab einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner oder gleich 0,1% wurde die Aussage als höchst signifikant gewertet. Die Verteilung der Taten der Serienbrandstiftung auf einen Monat in der Untersuchungsgruppe war höchst signifikant<sup>130</sup>.

- Zwischen dem 11. März und dem 12. April legte der Täter 15 Brände, wobei es sich teils um versuchte und teils um vollendete Brandstiftung handelte. In dem gegenständlichen Zeitraum wurden an zwölf verschiedenen Tagen Brände gelegt. An einem Tag wurden vier Brände gelegt.

Die Serienbrandstiftung hat größeren Einfluss auf die Verteilung der Brandstiftungsfälle verteilt auf die Monate, da sie meist gehäuft nur in einem Monat auftreten. Die Serie dieser Brandstiftungen fand mit der Inhaftierung des Täters ein Ende. Für die Verteilung der Taten auf die Uhrzeit und den Wochentag ist die Serienbrandstiftung dann relevant, wenn der Täter an ein und demselben Tag oder in kurzen Abständen Brände gelegt hat.

Betrachtet man die Verteilung der Brandstiftungen ohne die Serien- und die Mehrfachbrandstiftungen, so ergibt sich folgende homogenere Verteilung:

**Abbildung 13: Monat zum Tatzeitpunkt, ohne MB und ohne SB**  
 (Anzahl an Taten, eingeteilt nach dem Monat zum Tatzeitpunkt, ohne Mehrfach- und Serienbrandstiftung - 2005)



<sup>129</sup> Beller, Empirisch forschen lernen, S. 116.

<sup>130</sup> Die Irrtumswahrscheinlichkeit liegt unter 1%;  $p \leq 0,001$ ;  $\chi^2 = 20,6$ .

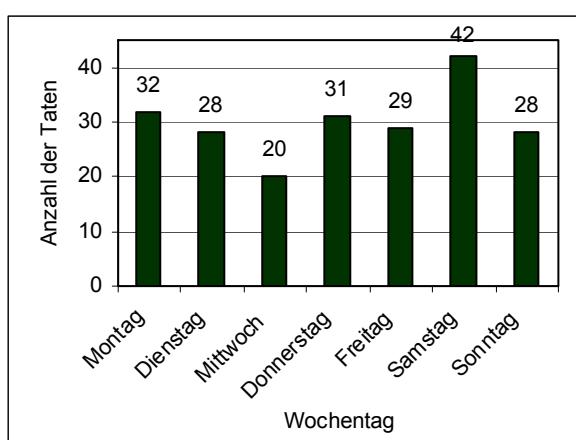
Ohne die Serien- und Mehrfachbrandstiftung fällt auf, dass der Monat Juni dennoch ein sehr geringes Tataufkommen hatte. In ihm sind im Gegensatz zu den übrigen Monaten nur halb so viele Taten angefallen. Die Monate Jänner und September haben dagegen ein besonders hohes Tataufkommen.

Eine Studie aus Niedersachsen (Deutschland) kam zu dem Ergebnis, dass bei 878 Brandstiftungen, mit einem Beobachtungszeitraum von 15 Jahren, ein Höchststand an Brandstiftungen im Monat Mai (94) und November (88) verzeichnet werden konnte. Hingegen hatte der Dezember (55) das niederste Vorkommen an Brandstiftungen<sup>131</sup>. Hingegen kam eine Studie über Serienbrandstiftung in der Steiermark zu dem Ergebnis, dass der höchste Tatfall im Mai (11) beobachtet werden konnte, während im Februar nicht eine Tat verübt worden ist<sup>132</sup>. Im Vergleich mit den eigenen Erhebungen muss also festgehalten werden, dass keine Rückschlüsse auf ein besonders hohes Tataufkommen in einem bestimmten Monat getroffen werden kann.

### 9.2.1.2 WOCHENTAGE

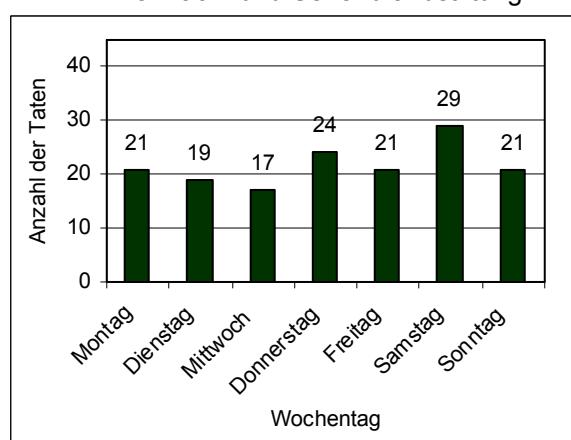
Es wurden die Taten nach den Wochentagen, an denen sie begangen wurden, aufgeteilt um anschließend den Tatfall des jeweiligen Wochentages grafisch darzustellen.

**Abbildung 14: Wochentag zum Tatzeitpunkt**  
(Anzahl an Tatfällen, eingeteilt nach dem Wochentag zum Tatzeitpunkt – 2005)



n=210

**Abbildung 15: Wochentag zum Tatzeitpunkt, ohne MB und ohne SB**  
(Anzahl an Tatfällen, eingeteilt nach dem Wochentag zum Tatzeitpunkt, ohne Mehrfach- und Serienbrandstiftung – 2005)



n=152

<sup>131</sup> Berke-Müller, 500 Brandstifter und ihre Taten, Kriminalistik (1966) Nr. 20, S. 397.

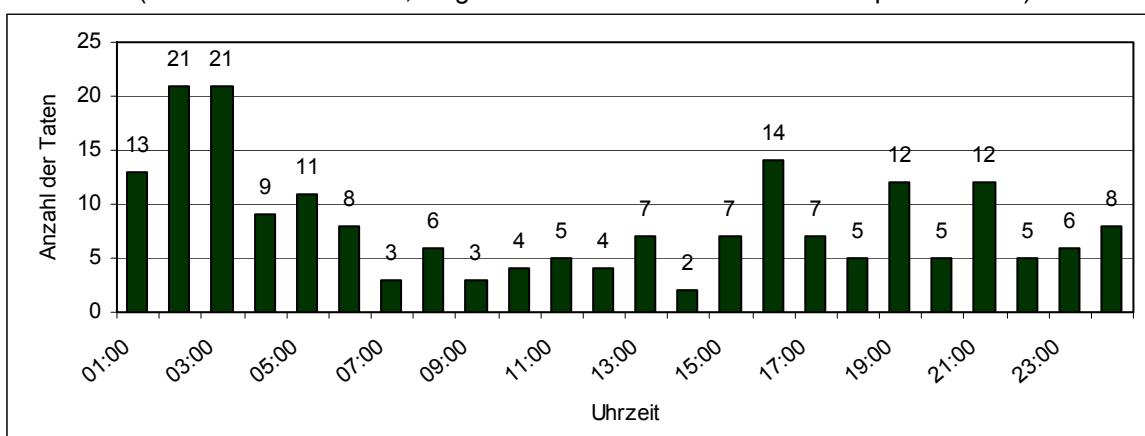
<sup>132</sup> Tegel, Serienbrandstiftung in der Steiermark, Kriminalistik (1971) Nr. 25, S. 540.

Bei fünf Taten konnte die Uhrzeit der Tat nicht ermittelt werden. Diese Taten sind daher in der Abbildung nicht enthalten. Aus Abbildung 14 wird ersichtlich, dass 20,0 % der Taten, bei denen der Tatzeitpunkt ermittelt werden konnte, an einem Samstag begangen worden sind. Hingegen wurden nur 9,5% der Taten an einem Mittwoch begangen. Der Mittwoch war somit der Tag mit den geringsten Tatvorkommen. Aus der Abbildung 15 wurde deutlich, dass ohne den Effekt der Mehrfach- und der Serienbrandstiftung die Verteilung der Taten auf die Wochentage homogener ausfällt. Da die Brandanfälle bei Mehrfachbrandstiftungen an ein und demselben Wochentag begangen wurden, erhöht sich für diesen Wochentag das Aufkommen an Brandstiftungen. Bei Serienbrandstiftung erwiesen sich die Brandfälle per Definition nicht zwingend an ein und demselben Wochentag. Beim Betrachten der Serienbrandstiftungen fiel auf, dass Serienbrandstifter keinen separaten Wochentag für ihre Brandstiftungen bevorzugten. Nur wenn sie an einem Tag mehrere Brandstiftungen verursachten, kam es zu einem gehäuften Tataufreten an einem bestimmten Wochentag.

### 9.2.1.3 UHRZEIT

Es wurden die Taten nach der Uhrzeit, zu denen sie begangen wurden, aufgeteilt und anschließend wurde der Tatzeitpunkt der jeweiligen Stunde grafisch dargestellt. Da die Tatzeit in den meisten Fällen in Minuten angegeben wurde, wurde bei der zeitlichen Einteilung der Taten in eine Stundenskala ab der begonnenen 31. Minute auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

**Abbildung 16: Uhrzeit zum Tatzeitpunkt**  
(Anzahl an Tatfällen, eingeteilt nach der Uhrzeit zum Tatzeitpunkt - 2005)



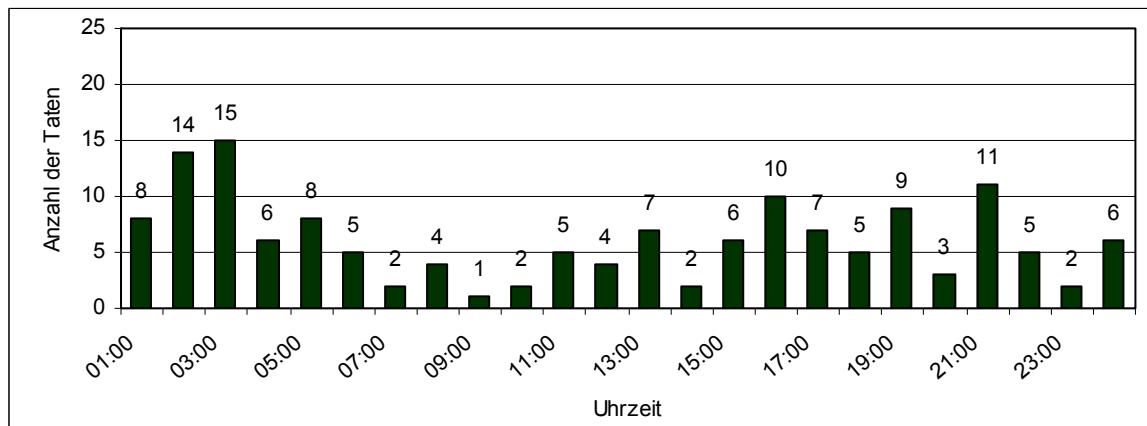
n=198

Bei 17 Anlasstaten konnte die Uhrzeit zum Tatzeitpunkt nicht festgestellt werden. Aus der Abbildung 16 ergibt sich, dass ein gehäuftes Auftreten an Brandstiftungsfällen im Zeitraum von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr statt fand. Hingegen zeichnet sich der Zeitraum von

07:00 Uhr bis 15:00 Uhr durch ein niederes Auftreten von Brandstiftungsfällen aus. Auch hier müssen die Auswirkungen der Serienbrandstiftung und der Mehrfachbrandstiftung berücksichtigt werden.

**Abbildung 17: Uhrzeit zum Tatzeitpunkt, ohne MB und ohne SB**

(Anzahl an Tatenfällen, eingeteilt nach der Uhrzeit zum Tatzeitpunkt, ohne Mehrfach- und Serienbrandstiftung - 2005)



n=147

Die Abbildung 17 stellt die Anzahl der Anlasstaten geordnet nach dem Tatzeitpunkt dar. Aus ihr ergibt sich, dass auch ohne die Auswirkungen der Mehrfach- und Serienbrandstiftung ein gehäuftes Tataufreten im Zeitraum von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr statt fand. Ebenso konnte ein geringeres Auftreten von Anlasstaten im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr beobachtet werden.

Auch aus anderen Studien wird deutlich, dass Brandstiftungen (versucht oder vollendet) vermehrt in den Nachtstunden verübt wurden. So kam eine Studie aus der Steiermark zu dem Ergebnis, dass die meisten Taten zwischen 20:00 Uhr und 02:00 Uhr verübt wurden<sup>133</sup>. Einer Studie aus Niedersachsen (Deutschland) ist zu entnehmen, dass 42,5% der Brandstiftungen zwischen 18:00 Uhr und 24:00 Uhr und 34,6% der Brandstiftungen zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr verübt worden sind. Dabei ist aufgefallen, dass 44,6% der weiblichen Täter die Taten zwischen 18:00 Uhr und 24:00 Uhr und nur 5,3% der weiblichen Täter die Taten zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr begangen haben. Dies wurde mit der Furcht der Frauen vor der Finsternis erklärt<sup>134</sup>. Es konnte also auch in anderen Studien ein vermehrtes Auftreten von Brandstiftungen in den Nachtstunden festgestellt werden. Eine mögliche Ursache dafür kann die Dunkelheit in den Nachtstunden sein.

<sup>133</sup> Tegel, Serienbrandstiftung in der Steiermark, Kriminalistik (1971) Nr. 25, S. 540.

<sup>134</sup> Berke-Müller, 500 Brandstifter und ihre Taten, Kriminalistik (1966) Nr. 20, S. 397.

## **9.2.2 WETTER**

In 170 der Anlasstaten waren die Wetterverhältnisse zum Tatzeitpunkt dem Akt nicht zu entnehmen. Bei 45 Anlasstaten konnten die Wetterverhältnisse zum Tatzeitpunkt jedoch dem Akt entnommen werden. Es bilden daher die 45 Anlasstaten die Grunddaten für die Wetterverhältnisse.

### Sonnenschein:

In den 45 Anlasstaten war in drei Anlasstaten nicht bekannt, ob zum Tatzeitpunkt die Sonne schien. In sieben Anlasstaten schien zum Tatzeitpunkt die Sonne. Hingegen schien in 35 Anlasstaten nicht die Sonne. Von diesen 35 Anlasstaten fanden 21 in den Nachtstunden (22:00 bis 05:00) statt, in denen, auch unter Berücksichtigung der Jahreszeiten, nicht mit Sonnenlicht zu rechnen war.

### Niederschlag:

In fünf der 45 Anlasstaten konnten nicht festgestellt werden, ob zum Tatzeitpunkt Niederschlag herrschte. In 13 Anlasstaten herrschte Niederschlag. Hingegen fand in 27 Anlassfällen kein Niederschlag statt.

### Bewölkung:

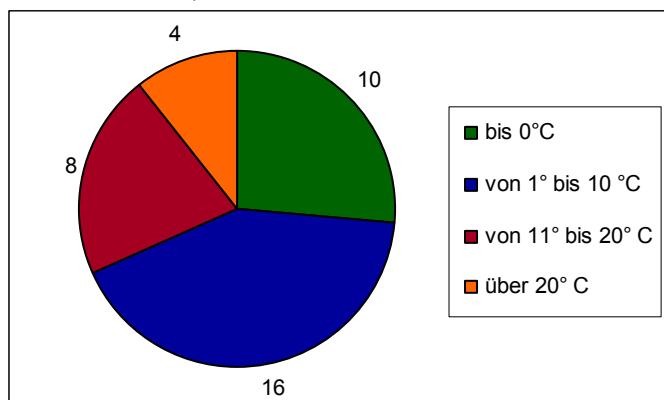
In 16 der 45 Anlasstaten konnte nicht festgestellt werden, ob es zum Tatzeitpunkt bewölkt war. In 19 Anlasstaten war der Himmel bewölkt. Hingegen konnte in zehn Anlasstaten keine Bewölkung festgestellt werden.

### Temperatur:

In sieben der 45 Anlassfälle konnte die Temperatur zum Tatzeitpunkt nicht festgestellt werden. Die verbleibenden 38 Anlasstaten wurden in vier Skalierungen der Temperatur zusammengefasst und grafisch dargestellt.

**Abbildung 18: Temperatur zum Tatzeitpunkt**

(Anzahl der Tatfallen, aufgeteilt nach den herrschenden Temperaturen zum Tatzeitpunkt - 2005)



n=38

Aus der Abbildung 18 wird ersichtlich, dass in 42,1 % der Anlasstaten mit bekannten Temperaturverhältnissen zum Tatzeitpunkt die Temperaturen im Bereich von 1° bis 10° Celsius lagen. In 26,3 % der Anlasstaten mit bekannten Temperaturverhältnissen lag zum Tatzeitpunkt eine Temperatur bis 0° C vor. Es lag daher in 68,4 % der Anlasstaten die Temperatur unter 11° C. hingegen war in 10,5% der Anlasstaten die Temperaturen zum Tatzeitpunkt über 20° C. Dies zeigt zunächst eine Tendenz, dass die Tat der Brandstiftung an Tagen mit eher niederen Temperaturen begangen wird. Dazu ist aber auszuführen, innerhalb welcher Monate (Jahreszeiten) die Anlasstaten, bei denen die Temperaturen zum Tatzeitpunkt bekannt sind, verübt wurden.

**Tabelle 13: Anzahl der Anlasstaten nach Jahreszeiten**

(2005, nur Anlasstaten mit bekannten Temperaturverhältnissen zum Tatzeitpunkt, eingeteilt nach dem meteorologischen Jahreszeiten<sup>135</sup>)

	Dezember bis Februar	März bis Mai	Juni bis August	September bis November	Gesamt
Anzahl der Anlasstaten (mit bekannter Temperatur zum Tatzeitpunkt)	15	10	4	9	38

Wie aus der Tabelle 13 deutlich wird, wurden 39,5% der Anlasstaten, zu denen die Temperatur zum Tatzeitpunkt dem Akt zu entnehmen war, in den kälteren Monaten der Jahreszeit, nämlich Dezember bis Februar begangen. Hingegen wurden nur 10,5 % der Anlasstaten, mit bekannten Temperaturverhältnissen zum Tatzeitpunkt, in den Monaten Juni bis August begangen, in denen mit eher höheren Temperaturen zum Tatzeitpunkt zu

<sup>135</sup> Da die Temperaturen zum Tatzeitpunkt relevant sind war es nicht sinnvoll auf den astrologischen Kalender abzustellen, der die Jahreszeiten nach den Tag- und Nachtgleichen und der Sommer- und Wintersonnenwende begrenzt darstellt. Es wurde daher die Einteilung der Jahreszeiten nach dem meteorologischen Kalender herangezogen.

rechnen wäre. Die eher niederen Temperaturen zum Tatzeitpunkt ergeben sich aus der Zusammensetzung der Anlasstaten, von denen die Temperatur zum Tatzeitpunkt dem Akt zu entnehmen war.

Es kann daher über die Wetterverhältnisse zusammengefasst werden, dass diese, in den Anlasstaten der Grunddatenmenge, kein Indikator für ein vermehrtes Auftreten von Brandstiftungsfällen waren, bzw. waren hieraus sonst keine Schlussfolgerungen abzuleiten.

### 9.2.3 TATORT

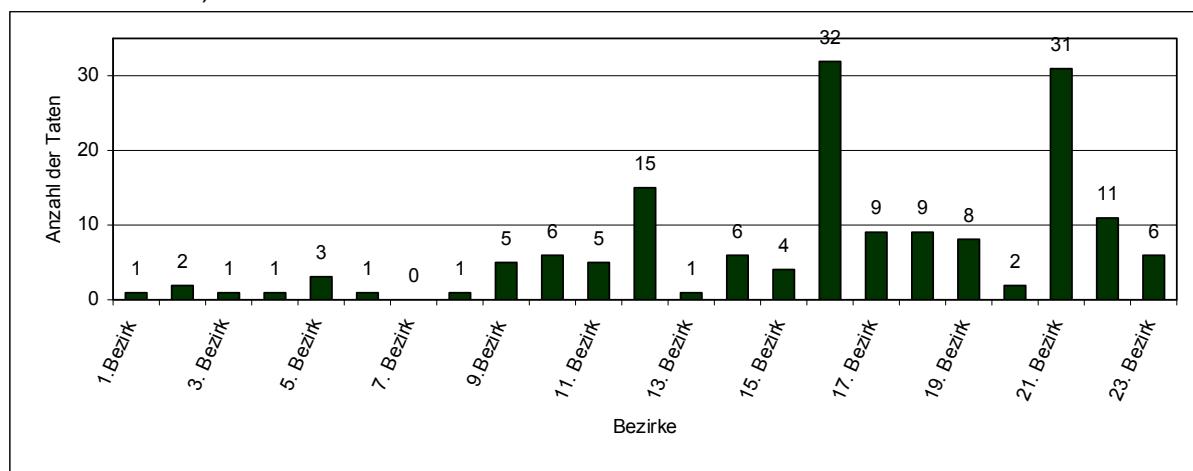
Im Landesgerichtssprengel Salzburg und im Landesgerichtssprengel Innsbruck waren die Anlasstaten sowohl auf die Landeshauptstädte Salzburg und Innsbruck verteilt, als auch auf kleinere Ortschaften. Im Landesgerichtssprengel Innsbruck wurde die Tat in 33,3% der Anlasstaten der Tatort in der Stadt Innsbruck begangen. Im Landesgerichtssprengel Salzburg wurde die Tat in 36,4% der Anlasstaten in der Stadt Salzburg begangen.

#### Tatort Wien

In Wien wurden die Anlasstaten nach den Bezirken zusammengefasst, in denen die Tat begangen wurde. Anschließend wurde der Tatfall im jeweiligen Bezirk grafisch dargestellt.

**Abbildung 19: Tatorte in den Wiener Gemeindebezirken**

(Anzahl der Tatfälle, aufgeteilt nach den Tatorten in den jeweiligen Wiener Bezirken – 2005)



n=160

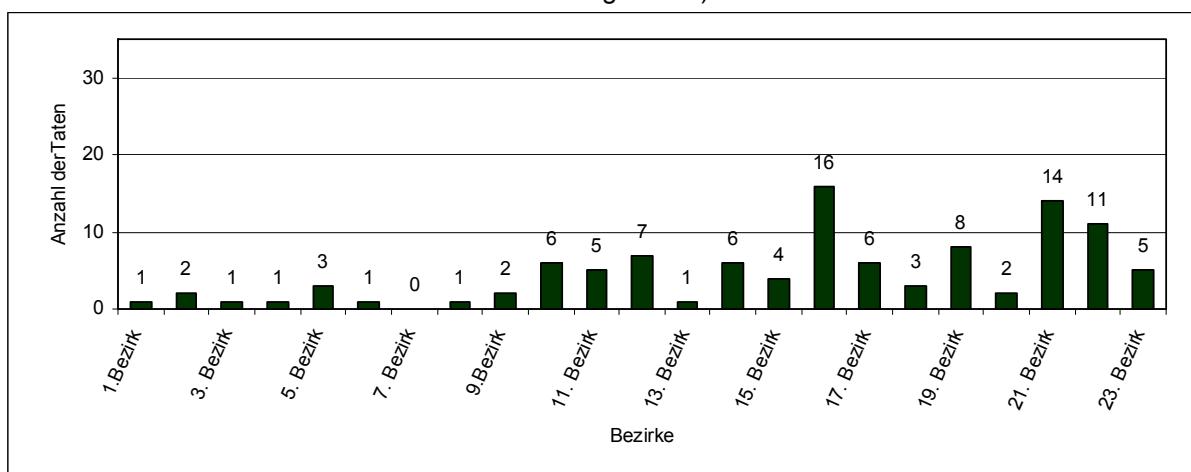
In der Abbildung 19 wird verdeutlicht, dass nur 9,4 % der Taten innerhalb der ersten neun Bezirke (also hauptsächlich innerhalb des Gürtels), begangen wurden. Besonders in den Bezirken 1 bis 9 gab es ein sehr niederes Aufkommen an Anlasstaten. Ein besonders hohes Aufkommen an Anlasstaten konnte im 12., 16. und im 21. Bezirk beobachtet werden.

Es ist das besonders hohe Tataufkommen in den Bezirken 10 bis 23 mit 90,6% höchst signifikant höher als das Tataufkommen in den Bezirken 1 bis 9 mit 9,4%<sup>136</sup>.

Aber auch im Bereich der Aufteilung der Tatorte muss die Mehrfach- und die Serienbrandstiftung berücksichtigt werden.

**Abbildung 20: Tatorte in den Wiener Gemeindebezirken, ohne MB und ohne SB**

(Anzahl der Tatenfälle, aufgeteilt nach den Tatorten in den jeweiligen Wiener Bezirken, ohne Mehrfach- und Serienbrandstiftung - 2005)



n=106

Wie die Abbildung 20 veranschaulicht, haben auch ohne die Effekte der Mehrfach- und Serienbrandstiftung die Bezirke innerhalb der ersten neun Bezirke einen geringen Anteil von 11,3% an Anlasstaten. Keine Mehrfach- oder Serienbrandstiftung wurde in den Bezirken 1 bis 8 begangen. Der Anteil an Anlasstaten hat sich für den 16. und den 21. Bezirk zwar verringert, dennoch bleiben sie die Bezirke mit den meisten Anlasstaten.

Der unterschiedlich hohe Anfall an Brandstiftungen könnte auf die flächenmäßige Größe der Bezirke und die Anzahl der Bewohner in den jeweiligen Bezirken zurückzuführen sein. Auch denkbar ist, dass das vermehrte Auftreten von Brandstiftungen mit einer an sich höheren Kriminalität in den betreffenden Bezirken im Zusammenhang steht. Um dies zu überprüfen werden die Größe der Bezirke und die Anzahl der Bewohner in den Bezirken dargestellt. Ebenso wird die Anzahl an strafbaren Handlungen in den Bezirken ausgewiesen.

<sup>136</sup> Die Irrtumswahrscheinlichkeit liegt unter 1%; p< 0,001;  $\chi^2 = 105,6$ .

**Tabelle 14: Wiener Gemeindebezirke I**

(Größe des Stadtgebietes, der Anzahl der Bewohner und der Anzahl der strafbaren Handlungen in Wien, aufgeteilt nach den Wiener Gemeindebezirken)

Bezirke Wien	Stadtgebiet <sup>137</sup>		Wohnbevölkerung <sup>138</sup>		Strafbare Handlungen <sup>139</sup>	
	in ha	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1	301,0	0,7	17.285	1,0	23.294	10,4
2	1.926,9	4,6	92.170	5,6	12.611	5,6
3	745,2	1,8	84.208	5,1	11.592	5,2
4	179,7	0,4	30.126	1,8	5.270	2,4
5	203,3	0,5	52.534	3,2	5.617	2,5
6	148,2	0,4	29.369	1,8	6.597	3,0
7	161,2	0,4	30.416	1,8	9.707	4,3
8	108,4	0,3	23.597	1,4	4.096	1,8
9	299,1	0,7	39.264	2,4	10.646	4,8
10	3.180,4	7,7	167.238	10,1	19.414	8,7
11	2.321,2	5,6	82.722	5,0	8.002	3,6
12	815,6	2,0	84.240	5,1	11.223	5,0
13	3.769,2	9,1	51.356	3,1	4.188	1,9
14	3.381,7	8,2	82.829	5,0	8.081	3,6
15	386,3	0,9	70.235	4,3	13.030	5,8
16	865,1	2,1	93.817	5,7	9.585	4,3
17	1.132,6	2,7	52.480	3,2	5.442	2,4
18	629,7	1,5	47.291	2,9	3.729	1,7
19	2.490,3	6,0	67.389	4,1	4.541	2,0
20	566,4	1,4	81.288	4,9	10.389	4,6
21	4.451,4	10,7	136.625	8,3	11.786	5,3
22	10.223,8	24,6	146.892	8,9	16.793	7,5
23	3.201,8	7,7	89.078	5,4	7.868	3,5
Wien	41.488,5		1.652.449		223.501	

Wie aus der Tabelle 14 deutlich wird, sind der 22. Bezirk, der 21. Bezirk, der 13. Bezirk und der 14. Bezirk die flächenmäßig größten Wiener Gemeinde Bezirke, mit der

<sup>137</sup> Magistrat der Stadt Wien – MA5, Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, Stadtgebiete nach Größe – 2005 (2009) S. 19.

<sup>138</sup> Magistrat der Stadt Wien – MA5, Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, Wohnbevölkerung – 2005 (2009) S. 61.

<sup>139</sup> Magistrat der Stadt Wien – MA5, Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, Kriminalstatistik– 2005 (2006) S. 260.

höchsten Anzahl an Bewohnern. Jedoch hat der 13. Bezirk mit nur einer Brandstiftung ein sehr niederes Vorkommen und auch der 14. Bezirk mit sechs Brandstiftungen liegt eher im durchschnittlichen Bereich. Besonders auffällig ist jedoch, dass im 16. Bezirk die meisten Brandstiftungen begangen wurden, jedoch liegt der 16. Bezirk sowohl von seiner flächenmäßigen Größe, als auch von der Anzahl der Bewohner unter dem Durchschnitt. Es kann daher das hohe Tataufkommen in manchen Bezirken nicht ausschließlich mit deren Größe und Anzahl an Bewohnern erklärt werden. Auch die Anzahl der strafbaren Handlungen lässt keine Rückschlüsse auf ein vermehrtes Aufkommen auf die Brandstiftungskriminalität zu. Die höchste Anzahl an strafbaren Handlungen wurde im 1. Bezirk verzeichnet. Dies ist darauf zurück zu führen, dass der erste Bezirk die meisten strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen aufweist. Diese machen 78,3% der strafbaren Handlungen in Wien aus. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machen 9,0% der strafbaren Handlungen in Wien aus. Dort steht der erste Bezirk an dritter Stelle nach dem 10. und dem 22. Bezirk.

Ausschlaggebend für die Anzahl des vermehrten Auftretens von Brandstiftungen kann auch mit dem Wohnort der Täter erklärt werden. Wie unter Punkt 10.2.8 erörtert begehen die meisten Täter ihre Brandstiftungen im Umkreis ihres Wohnortes. Auf Wien bezogen begehen die Täter ihre Brandstiftungen meist sogar im selben Gemeindebezirk. Es ist daher davon auszugehen, dass das hohe Tataufkommen in einigen Wiener Gemeindebezirken dadurch zu erklären ist, dass die Täter dort wohnhaft sind. Es konnte auch beobachtet werden, dass in der Tätergruppe eine hohe Arbeitslosigkeit, ein niederes Ausbildungsniveau und ein damit verbundenes niederes Einkommen vorlag (siehe Punkt 10.2.4 und Punkt 10.2.6). Es werden daher die Arbeitslosenzahlen, das Jahreseinkommen und der Bildungsstand der Wiener Wohnbevölkerung nach Bezirken in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.

**Tabelle 15: Wiener Gemeindebezirke II**

(Höhe des Einkommens, die Anzahl an Arbeitslosen und der Ausbildungsgrad der Bewohner unterteilt nach den Wiener Gemeindebezirken)

Bezirke Wien	Einkommen (Brutto/Jahr) <sup>140</sup>		Arbeitslose <sup>141</sup>		Höchste abgeschlossene Ausbildung <sup>142</sup> (in %)			
	in €	in %	Anzahl	in % <sup>143</sup>	UNI/ FH	AHS/ BHS	Lehre	Pflicht- schule
1	44.194	6,6	430	2,5	29,4	21,7	11,6	26,7
2	24.589	3,7	4.930	5,3	8,8	13,7	27,3	39,6
3	29.207	4,4	4.440	5,3	14,0	16,8	22,5	34,3
4	32.674	4,9	1.070	3,6	21,5	20,8	17,9	27,5
5	24.292	3,6	2.950	5,6	11,3	15,6	24,8	36,9
6	29.246	4,4	1.490	5,1	18,7	20,6	19,3	28,7
7	29.452	4,4	1.170	3,8	19,7	20,6	18,5	29,2
8	32.819	4,9	820	3,5	23,2	22,6	15,6	26,5
9	30.103	4,5	1.570	4,0	20,1	22,0	18,8	26,8
10	24.324	3,6	10.350	6,2	4,7	11,1	34,7	37,8
11	24.739	3,7	4.740	5,7	3,5	10,9	38,1	35,4
12	24.884	3,7	5.180	6,1	7,4	13,3	30,2	36,8
13	38.519	5,8	1.500	2,9	20,2	20,3	19,6	23,4
14	29.643	4,4	3.800	4,6	10,5	16,0	28,4	30,0
15	21.645	3,2	4.580	6,5	6,9	12,3	28,1	41,7
16	24.344	3,6	5.660	6,0	7,6	12,9	29,7	37,6
17	26.514	4,0	2.970	5,7	11,1	14,9	25,4	36,6
18	32.388	4,8	1.960	4,1	20,7	19,5	18,8	28,1
19	35.129	5,3	2.480	3,7	19,2	19,3	20,8	27,2
20	22.709	3,4	4.850	6,0	6,4	12,0	29,9	41,0
21	26.758	4,0	6.950	5,1	5,4	12,4	37,0	31,9
22	28.807	4,3	6.170	4,2	6,3	14,2	36,5	28,7
23	31.784	4,8	3.390	3,8	9,6	16,7	31,6	26,2
Wien	27.612		83.450	5,1	10,4	15,0	28,6	33,2

<sup>140</sup> Magistrat der Stadt Wien – MA5, Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, Lohnsteuerpflichtiges Jahreseinkommen der Arbeitnehmer – 2005 (2007), S. 182.<sup>141</sup> Magistrat der Stadt Wien – MA5, Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, Vorgemerkte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt, wohnortsbezogen – 2005 (2006), S. 178.<sup>142</sup> Magistrat der Stadt Wien – MA5, Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, Bildung – 2001 (2006), S. 224.<sup>143</sup> Prozentueller Anteil der Arbeitslosen der Bevölkerung in den jeweiligen Bezirken. Die Anzahl der Wohnbevölkerung ergibt sich aus Tabelle 14.

Aus der Tabelle 15 ist ersichtlich, dass im 16. Bezirk das Brutto-Jahreseinkommen der Arbeitnehmer unter dem Durchschnitt liegt und das der Anteil an Arbeitslosen über dem Durchschnitt liegt. Dies könnte eine Erklärung für die hohe Anzahl an Brandstiftungen sein. Auch die Anzahl an Universitäts- bzw. Fachhochschulabsolventen liegt unter dem Durchschnitt während der Anteil an Pflichtschulabschlüssen über dem Durchschnitt liegt. Dies trifft zum Teil auch auf den 21. und den 22. Bezirk zu. Jedoch liegen das Brutto-Jahreseinkommen und der Anteil an Arbeitslosen auch im 10. und im 15. Bezirk unter dem Durchschnitt während die Häufigkeit der Brandstiftungen im 10. Bezirk im durchschnittlichen Bereich und im 15. Bezirk unter dem durchschnittlichen Bereich liegt. Es ist daher davon auszugehen, dass ein gehäuftes Brandaufreten sowohl von der Größe des Bezirkes, als auch von den herrschenden sozialen Gegebenheiten innerhalb des Bezirkes beeinflusst wird.

#### **9.2.4 TATOBJEKT**

In der Untersuchung wurden auch die Tatobjekte empirisch erfasst, um aufzuzeigen, ob ein bestimmtes Tatobjekt bevorzugt von der Brandstiftung betroffen ist. Zunächst muss definiert werden, was als Tatobjekt bezeichnet wird.

Im strafrechtlichen Sinn kann als Tatobjekt, also jener Gegenstand an dem eine Feuersbrunst verursacht wird, nur jenes Objekte in Betracht kommen, das eine so große räumliche Ausdehnung hat, dass an ihm ein großflächiger Brand entstehen kann. Also Häuser, Lagerhallen oder Wälder. Hingegen kann eine Feuersbrunst nicht an einer einzelnen Mülltonne gelegt werden. In 17,7 % der Anlasstaten zündete der Täter aber Mülltonnen, Altpapiercontainer oder ähnliche Müllbehälter an. Diese Tathandlung war aber auf Grund der örtlichen Gegebenheiten geeignet eine Feuersbrunst zu verursachen, weil zum Beispiel sich das Feuer durch benachbarte Holzverschalungen auf Häuser und Wohnungen ausgebreitet hat. Das Tatobjekt im Sinne des StGB wäre nicht der Müllcontainer, sondern die im örtlichen Nahebereich gelegenen Gebäude oder Lagerhallen. Fraglich ist daher, ob aus kriminologischer Sicht, das Stiegenhaus als Tatobjekt gewertet werden kann, obwohl der Täter die Mülltonnen angezündet hat. Dies ist wohl eher zu verneinen, da sich dadurch keine Rückschlüsse auf das eigentliche Objekt der Feuerlegung bilden lassen. Bei der Fragestellung, ob sich aus den Anlasstaten eine Objektgruppe erschließen lässt, die besonders häufig von Brandstiftung betroffen ist, ist es daher nicht sinnvoll auf den strafrechtlichen Begriff des Tatobjektes einer Feuersbrunst zurückzugreifen. Das Tatobjekt sollte besser aus kriminologischer Sicht betrachtet werden. Dabei sollte unterschieden werden zwischen kleinen Gegenständen, die der Täter nur als Anzündehilfe verwendet hat, Gegenstände die der Täter primär in Brand stecken wollte und solche Gegenstände auf die

sich der Vorsatz des Täters (zumindest dolus eventualis) bezieht, um eine Feuersbrunst zu verursachen. Als Anzündehilfen wurden in Brandbeschleuniger getränkte Stoffe oder Anhäufungen von Kartons zur Brandförderung gewertet, die der Täter zur rascheren Brandausbreitung verwendet hat.

Es werden jetzt jene Brandfälle erfasst, die der Täter in Brand gesteckt hat und diese werden zur Veranschaulichung in folgende Kategorien unterteilt:

- Bauwerke im weiteren Sinn: darunter sind Häuser, Wohnungen, Kellerräume, Lagerhallen, Hütten, Baucontainer, mobile WCs und ähnliches zusammengefasst;
- Fahrzeuge: Als Fahrzeuge werden nur solche erfasst, die der StVO<sup>144</sup> und KEG<sup>145</sup> unterliegen. Darunter sind PKWs, LKWs, Motorräder und auch Wohnwagen erfasst. Wohnwägen sind unter der Kategorie obiger Fortbewegungsmittel dann erfasst, wenn diese ohne großen Umbau, gemäß ihrer Bestimmung, von KFZ gezogen werden können. Wohnwägen, die auf längere Sicht mit dem Standort verbunden sind und an diesem Ort ständig bewohnt werden, gelten als Bauwerke.
- Abfallcontainer und Mistkübel: darunter sind sowohl Industriecontainer als auch die für den durchschnittlichen Haushalt vorgesehene Altpapiertonnen der MA 48 der Stadt Wien erfasst;
- Holzstapel und Holzpaletten
- Restbestände: Darunter sind jene Gegenstände erfasst, die in der bisherigen Aufzählung noch nicht enthalten sind. Unter anderem Thujenhecken, Brachlandstreifen, 400 t Stroh, Plakatwand oder Gerüstabdeckplanen.

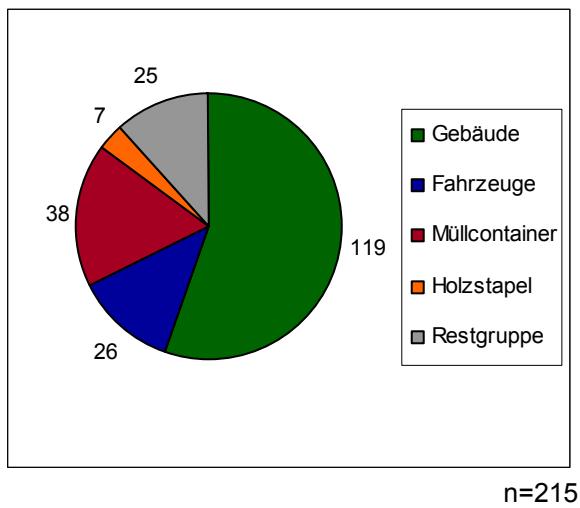
Es wurden die Anlassfälle in die obigen Kategorien zusammengefasst und die Anzahl der Anlassfälle in den jeweiligen Kategorien wie folgt grafisch dargestellt:

---

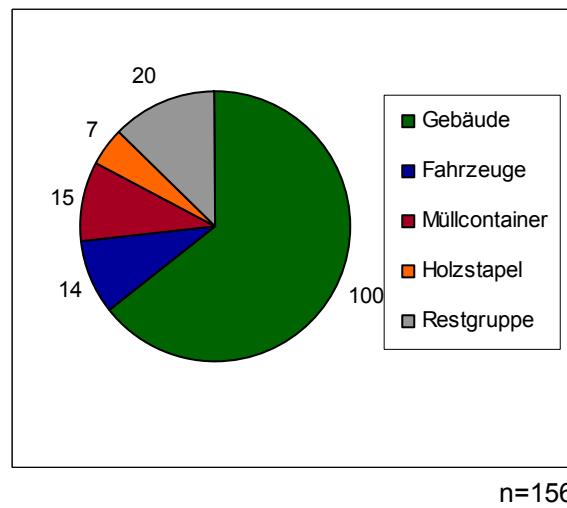
<sup>144</sup> BGBl I 1960/159.

<sup>145</sup> BGBl I 1967/267.

**Abbildung 21: Art des Tatobjekts**  
 (Anzahl der Tatanfälle pro Tatobjekt – 2005)



**Abbildung 22: Art des Tatobjekts ohne MB und ohne SB**  
 (Anzahl der Tatanfälle pro Tatobjekt, ohne Mehrfach- und Serienbrandstiftung - 2005)



Aus der Abbildung 21 ist zu erkennen, dass 55,3% der Brandobjekte Gebäude im weiteren Sinn sind. Mit einem Anteil 17,7% bilden Müllcontainer den zweitgrößten Anteil der Arten der Tatobjekte. In 12,1% der Anlassfälle konnten Fahrzeuge nach dem KEG als Tatobjekt beobachtet werden. Unter den 11,6%, welche die Restgruppe bilden, sind 46% angezündete Anhäufungen von Müllablagerungen an Freiluftplätzen, wie zum Beispiel mehrere Stapel Leergutkisten auf einem Lagerplatz. Vergleicht man die Abbildung 21 mit der Abbildung 22 so fällt auf, dass ohne die Tatanfälle der Mehrfach- und Serienbrandstiftung die Kategorien der Fahrzeuge und Müllcontainer um 46,1% bzw. 60,5% weniger betroffen waren. Das liegt daran, dass 25,6% der Tatobjekte der Serienbrandstiftung Fahrzeuge und 35,8% der Tatobjekte der Serienbrandstiftung Müllcontainer waren. Hingegen waren 70,0% der Tatobjekte der Mehrfachbrandstiftung Gebäude.

#### 9.2.4.1 FAHRZEUGE

In 26 Anlassstatten wurden 36 Fahrzeuge beschädigt. 57% davon sind PKWs. Den Rest bilden LKWs, Wohnwägen, ein VW Bus, ein Sattelschlepper und ein Quad<sup>146</sup>. Motorräder waren im Jahr 05 nicht von Brandstiftung betroffen. Bei den PKWs konnte keine Marke als besonders häufiges Tatobjekt ausgemacht werden. Kein einziger Fahrzeugtyp ist zweimal in Brand gesteckt worden. Von der Brandstiftung waren sowohl Schrottautos (fahruntüchtige Fahrzeuge die zur Verschrottung bestimmt waren) als auch Kleinwagen und Wagen der Mittelklasse betroffen. Der höchste entstandene Sachschaden lag bei € 53.500

<sup>146</sup> Offenes Geländefahrzeug mit Ballonreifen für ein bis zwei Personen.

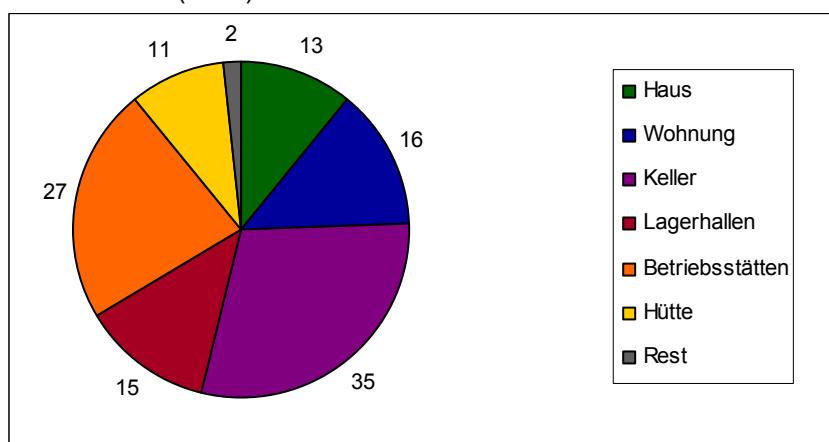
bei einem Sattelschlepper, der zweithöchste Sachschaden lag bei € 20.000 bei einem Campingbus.

### 9.2.4.2 GEBÄUDE

Die Gruppe Gebäude ist sehr weit gefasst und lässt sich in folgende Untergruppen aufteilen:

- Häuser: darunter wurden Einfamilienhäuser zusammengefasst; da in den Anlassfällen keine Zinshäuser als Tatobjekt betroffen waren, sind diese nicht enthalten
- Wohnungen
- Keller und Kellerabteile
- Betriebsstätten: darunter wurden jegliche Gebäude zusammengefasst, die der betrieblichen und wirtschaftlichen Nutzung dienen. Dies sind unter anderem Lokale, Büros, Geschäfte und Hotels.
- Lager, Scheunen
- Hütten: die Unterscheidung zwischen einer Hütte und einem Haus liegt in dieser Aufzählung in der Größe. Bei einer Größe unter 40qm Grundfläche wurde das Objekt als Hütte zusammengefasst. Zumal diese Hütten auch nicht regelmäßig bewohnt waren, unterscheiden sie sich auch so von der Gruppe der Häuser.
- Restbestand: Im Restbestand sind jene Gruppierungen enthalten, die nicht den bisherigen Aufzählungen zugehören.

**Abbildung 23: Anzahl der Tatfallfälle pro Gebäudeart  
(2005)**



n=119

Aus der Abbildung 23 wird deutlich, dass die Untergruppe der Keller mit 29,4% den größten Anteil an der Tatort-Untergruppe der Gebäude bildet. In dieser Untergruppe sind

Keller und Kellerabteile, sowie Kellerabgänge enthalten. Kellerlokale hingegen sind in der Gruppe der Betriebsstätten enthalten. 22,7 % der Tatorte der Gebäude sind Betriebsstätten. 12,6% der Tatorte der Gebäude bilden die Lagerhallen und Scheunen. Mit 10,9% und 9,2% bilden die Häuser und die Hütten einen annähernd gleich großen Anteil. In der Restgruppe ist je eine Schule und eine Kapelle als Tatobjekt enthalten. Die Untergruppe der Betriebsstätten ist sehr weit gefasst. In ihr sind jegliche Bauwerke enthalten, die zur wirtschaftlichen Nutzung verwendet werden. 40,7% der Betriebsstätten sind Lokale. Diese bilden den größten Anteil an betrieblich genutzten Bauwerken. 18,5% der Betriebsstätten sind Hotels. Je 11,1% bilden die Untergruppen Büros und Geschäfte. Der Rest besteht aus Garagen und Betriebsstätten mit geringer Belassungsabsicht (welche nach einer bestimmten Zeit an einen anderen Ort gebracht werden) wie etwa Baucontainer.

#### Serienbrandstifter und Mehrfachbrandstifter:

Die Serienbrandstifter bevorzugten meist eine Gruppe von Tatobjekten. Ein Täter bevorzugte zu 83,3% Mülltonnen als Tatobjekt. Ein anderer Serienbrandstifter bevorzugte zu 83,3% Fahrzeuge als Tatobjekt. Ein weiterer Serienbrandstifter bevorzugte zu 83,3% Kellerräumlichkeiten. Der vierte Täter zündete ausschließlich Mülltonnen an. Bei Mehrfachbrandstiftern konnte beobachtet werden, dass nur 62,5% der Mehrfachbrandstifter sich Tatobjekte ausschließlich aus ein und derselben Gruppe gewählt haben.

### **9.2.5 SPERRVERHÄLTNISSE**

Unter den Sperrverhältnissen wurde erhoben, unter welchen Bedingungen sich die Täter Zugang zu dem Tatobjekt oder auch Tatobjekten verschaffen konnten. Hierbei wurde differenziert zwischen offen zugänglichen und versperrten Tatobjekten sowie Tatobjekten, die an sich versperrt waren, zu denen der Täter aber ungehindert Zutritt hatte.

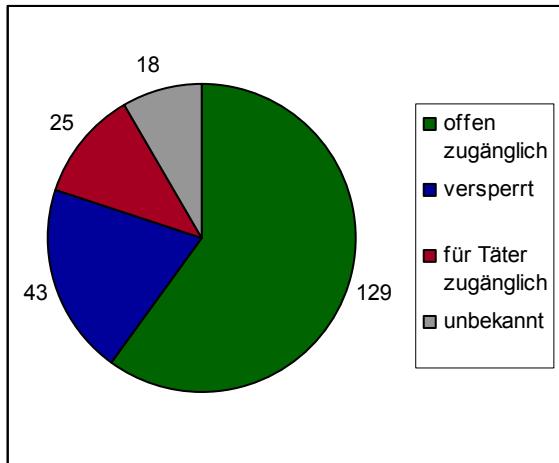
Offen zugängliche Tatobjekte sind solche, bei denen der Täter keine Hürden überwinden musste um in die unmittelbare Nähe des Tatobjekts zu gelangen und die er somit auch ungehindert anzünden kann. Ein Tatobjekt mit verschlossener Vordertür, aber mit offener Hintertür wurde unter die offen zugänglichen Tatobjekte subsumiert, wenn der Täter die Hintertür verwendet hatte. Auch ein Grundstück, das nur von drei Seiten eingezäunt war, wurde als offen zugänglich gewertet. Ebenso verschlossene Kellerabteile, mit offen gekippten Fenstern zur Straßenseite. Die versperrten Tatobjekte sind solche bei denen sich der Täter erst durch Einbruchsmaßnahmen Zutritt zu den umschlossenen Räumen oder Grundstücken verschafft um diese zu betreten<sup>147</sup>. Dabei orientiert sich diese Unterteilung an den Erfordernissen für den Einbruchsdiebstahl gemäß § 129 StGB. Die Besonderheiten des

---

<sup>147</sup> Bertel in WK<sup>2</sup>, § 129 Rz 3.

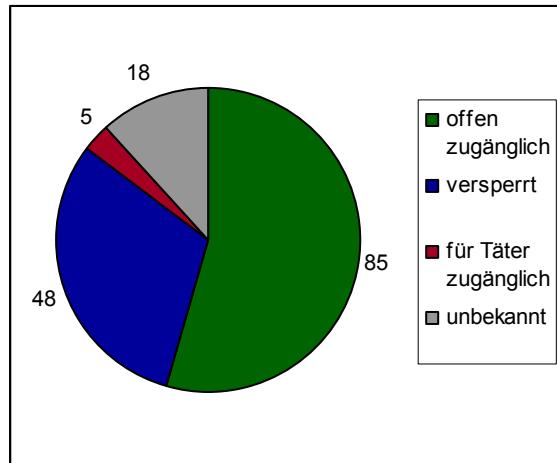
Einstiegsdiebstahls gemäß § 129 StGB wurde in diese Unterteilung nur bedingt übernommen. Als Einstiegsdiebstahl definiert *Bertel* im Wiener Kommentar das Einstiegen in einen umschlossenen Raum, wenn der Täter dabei in eine dazu nicht bestimmte Öffnung hineinklettert oder hinein kriecht<sup>148</sup>. Wesentlich bei der Unterscheidung in Bezug auf die Sperreverhältnisse ist die Leichtigkeit, mit der der Täter solche Hindernisse in Bezug auf eine Brandstiftung umgehen kann, da er solche Räume selber nicht betreten muss. Es reicht dem Täter meist bereits ein brennendes Stück Karton in ein gekipptes Kellerfenster zu werfen. Für den Täter zugängliche Tatobjekte sind solche, die zwar für die Allgemeinheit versperrt waren, zu denen der Täter auf Grund seiner Person aber Zutritt hatte. Sei es weil er selber Besitzer eines Schlüssels zu dem Objekt war, unabhängig davon, ob er befugt war solch einen Schlüssel zu besitzen, oder weil er von den zugangsberechtigten Personen eingelassen wurde.

**Abbildung 24: Sperrverhältnisse**  
(Einteilung der Tatfallen nach den Sperrverhältnissen am Tatort - 2005)



n=215

**Abbildung 25: Sperrverhältnisse ohne MB und ohne SB**  
(Einteilung der Tatfallen nach den Sperrverhältnissen am Tatort, ohne Mehrfach und Serienbrandstiftung – 2005)



n=156

Die Abbildung 24 verdeutlicht, dass in 71,6% der Anlasslagen der Täter keine Anstrengungen unternehmen musste um in die Reichweite des Tatobjektes zu gelangen, da dieses entweder offen zugänglich oder zumindest für diesen Täter zugänglich war. Betrachtet man in Abbildung 25 die Verteilung der Sperrverhältnisse, so zeigt sich, dass sowohl die Gruppe der offen zugänglichen als auch die Gruppe der für die Täter zugänglichen Tatorte um 34,1% bzw. um 80,0% abgenommen haben. Das kann darauf zurückgeführt werden, dass die Serienbrandstifter ausschließlich an nicht versperrten

<sup>148</sup> *Bertel* in WK<sup>2</sup>, § 129 Rz. 5.

(48,7%) oder für sie nicht versperrten (51,3%) Tatobjekten einen Brand gelegt haben. Die Mehrfachbrandstifter hatten in 70,0% der Fälle Zutritt zu den Tatobjekten. 78,6% davon waren offen zugänglich. Nur in einem der Anlassfälle war der Zugang zum Fahrzeug versperrt. Dies lag daran, dass 88,5% der Fahrzeuge an öffentlichen oder an privaten, jedoch nicht abgeschlossenen Parkplätzen standen und dass in den Garagen, in denen betroffene PKWs geparkt waren, ein ungeschützter Zugang über ein zugehöriges Einkaufszentrum bestanden hatte.

## 9.2.6 SCHADENSHÖHE

Es wurde auch erhoben, wie hoch der durch Brandstiftung entstandene Sachschaden in den Anlasstaten der Grunddatenmenge ist, und auch, ob Personen durch die Brandstiftung zu Schaden gekommen sind.

### 9.2.6.1 SACHSCHADEN

Der Sachschaden wird anhand von statistischen Kennwerten erläutert. Zunächst werden daher die wichtigsten statistischen Kennwerte erläutert.

Der Median (2. Quartil) ist jener Wert der eine Verteilung halbiert. Es liegen 50% der Werte unterhalb und 50% der Werte oberhalb des Medians<sup>149</sup>. Beim 1. Quartil liegen 25% der Werte unterhalb des 1. Quartils und 75% der Werte oberhalb des 1. Quartils. Beim 3. Quartil liegen 75% der Werte unterhalb des 3. Quartils und 25% der Werte oberhalb des 3. Quartils. Der Median und die Quartile werden bei Verteilungen angegeben, wenn mit einigen wenigen extremen Werten zu rechnen ist und daher der arithmetische Mittelwert nicht repräsentativ ist. Die Standartabweichung ( $s$ ) wird aus der Wurzel der Varianz ( $s^2$ ) gebildet. Die Varianz ist der Durchschnitt der quadrierten Abweichung der einzelnen Werte von dem arithmetischen Mittelwert aller Werte. Umso höher die Varianz und die Standartabweichung umso größer ist die Abweichung der einzelnen Werte vom arithmetischen Mittel. Da die Varianz den Quadratzahlen der Werte entspricht wird die Standartabweichung gebildet um dieselbe Maßeinheit der Werte zu erlangen<sup>150</sup>. Das Minimum ist der niedrigste Wert der Datenmenge. Das Maximum ist der höchste Wert aus der Datenmenge.

Der Gesamtschaden aller Anlasstaten aus der Grunddatenmenge beträgt € 5.545.820,25. Dabei beträgt der arithmetische Mittelwert € 31.156,29. Der Median (Q2) der

---

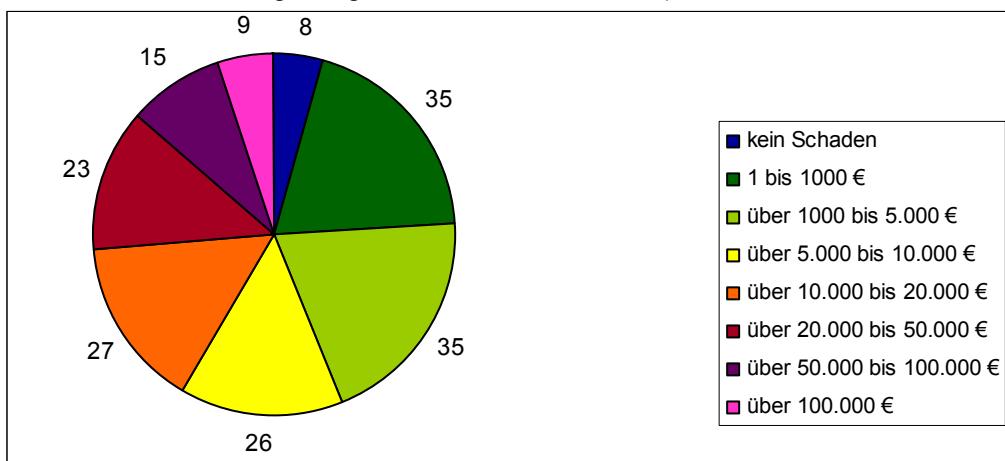
<sup>149</sup> Beller, Empirisch forschen lernen, S 66.

<sup>150</sup> Beller, Empirisch forschen lernen, S 70.

Schadenshöhe liegt bei € 7.125, das untere Quartil (Q1) liegt bei € 1.162 und das obere Quartil (Q3) liegt bei € 23.000. Es wurde der Schaden, der durch die einzelnen Taten entstanden ist, in Skalen zusammengefasst und wie folgt grafisch dargestellt:

**Abbildung 26: Verursachter Sachschaden**

(Anzahl der Tatangriffe, eingeteilt nach der Höhe des, durch die versuchte oder vollendete Brandstiftung erfolgten Sachschadens - 2005)



n=178

Die Abbildung 26 stellt die Anzahl der Angriffe mit bekannter Schadenshöhe dar. In 37 Angriffen konnte die Schadenshöhe aus dem Akt nicht entnommen werden, weswegen diese Angriffe auch nicht in der obigen Abbildung enthalten sind. In 43,8% der Angriffe (mit bekannter Schadenshöhe) lag der Schaden nicht höher als € 5.000. In 5,1% der Angriffe mit bekannter Schadenshöhe lag der Sachschaden höher als € 100.000. Der höchste Sachschaden in der Datenmenge der Phänomenologie der Tat betrug € 600.000.

Mehrfach- und Serienbrandstiftung: Der arithmetische Mittelwert beträgt bei der Serienbrandstiftung € 15.327,43<sup>151</sup> und bei der Mehrfachbrandstiftung € 7.513,3<sup>152</sup> und liegt somit niedriger als der arithmetische Mittelwert des Schadens der restlichen Angriffe (Restgruppe). Ebenso sind erste und dritte Quartil und auch der Median der Mehrfachbrandstiftung und der Serienbrandstiftung geringer als die der Restgruppe.

UT-Akten und ST-Akten: Es wurde auch die Verteilung der Schadenshöhe bei Angriffen aus UT-Akten und bei Angriffen aus ST-Akten ausgewertet und verglichen.

<sup>151</sup> Der Median (Q2) liegt bei der Serienbrandstiftung bei € 3.500, das untere Quartil (Q1) liegt bei € 1.000 und das obere Quartil (Q3) liegt bei € 15.000. Der sehr hohe arithmetische Mittelwert wird durch einen einmaligen Sachschaden in der Höhe von € 100.000 erreicht.

<sup>152</sup> Der Median (Q2) liegt bei der Mehrfachbrandstiftung bei € 10.000, das untere Quartil (Q1) liegt bei € 1.000 und das obere Quartil (Q3) liegt bei € 10.000.

Dabei wurde zwischen versuchter Brandstiftung gemäß §§ 15, 169 StGB und der vollendeten Brandstiftung gemäß § 169 StGB unterschieden, da naturgemäß bei der vollendeten Brandstiftung ein höherer Sachschaden entsteht und somit die Streuung nicht so groß ist.

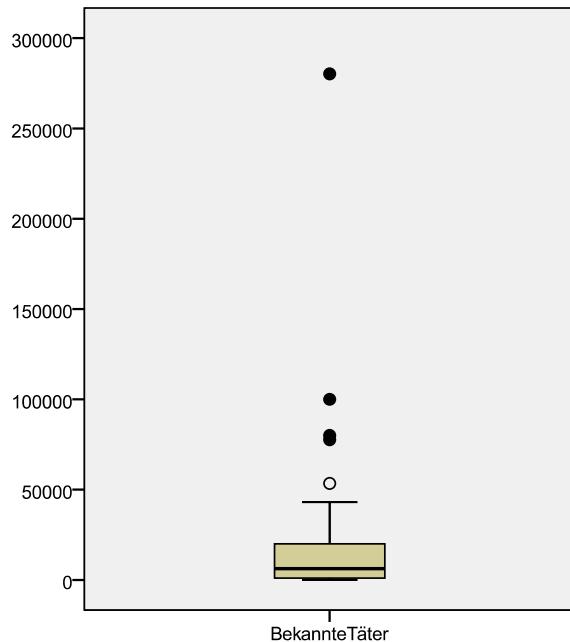
**Tabelle 16: Angaben zum Sachschaden bei versuchter und vollendetem Brandstiftung**  
(Mittelwert, Median, 1. Quartil, 3. Quartil, Minimum, Maximum und Standardabweichung; 2005)

	Sachschaden bei §§ 15, 169 StGB (in €)			Sachschaden bei § 169 StGB (in €)			Sachschaden gesamt (in €)
	Gesamt	ST	UT	Gesamt	ST	UT	
Mittelwert	7.810	6.256	8.289	52.494	34.938	58.948	31.156
Median	2.000	1.000	2.000	15.000	15.000	14.440	7.125
1. Quartil	305	425	250	6.285	4.500	6.528	1.162
3. Quartil	9.000	5.788	10.000	40.000	38.785	47.500	23.000
Minimum	0	0	0	20	800	20	0
Maximum	75.000	53.418	75.000	600.000	280.223	600.000	600.000
Standardabweichung	14.561	12.464	15.206	104.291	57.518	116.588	79.088

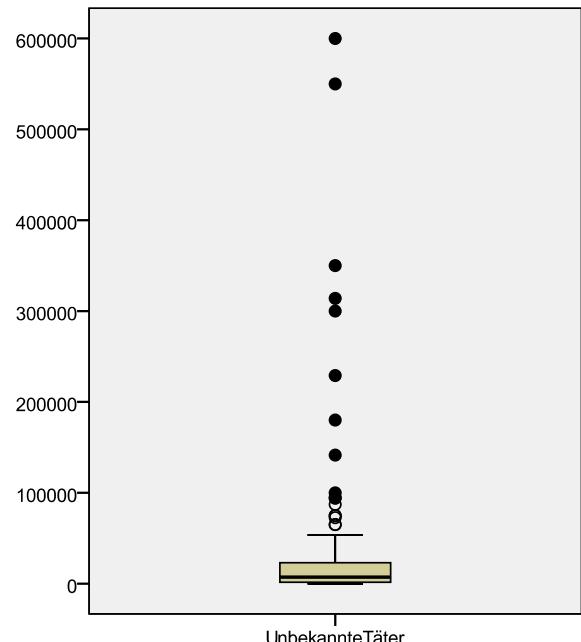
Aus der Tabelle 16 kann entnommen werden, dass der verursachte Sachschaden sowohl bei den Anlasstaten der versuchten als auch der vollendeten Brandstiftung, bei Anlasstaten aus UT-Akten etwas höher ist als bei Anlasstaten aus ST-Akten. Dennoch sollte das Augenmerk nicht auf den Mittelwert gerichtet sein, da sich aus der hohen Standardabweichung und dem 1. und dem 3. Quartil ergibt, dass die Höhe der Sachschäden weit gestreut ist. Vergleicht man bei der versuchten Brandstiftung das 1. und das 3. Quartil des Sachschadens bei Anlasstaten aus UT-Akten und ST-Akten, so wird deutlich, dass bei ST-Akten das 1. Quartil etwas höher ausgefallen ist. Hingegen ist bei UT-Akten das 3. Quartil höher. Die 1. Quartile der Anlasstaten aus UT-Akten und ST-Akten liegen näher zusammen als die 3. Quartile. Daraus ist zu schließen, dass die Anzahl der Schadensfälle im höheren Schadensbereich abnimmt. Der unterschiedlich hohe Mittelwert ist auf wenige, besonders hohe Schadensfälle zurückzuführen. Auch die unterschiedlich hohe Standardabweichung bei Sachschäden der vollendeten Brandstiftung aus UT-Akten und ST-Akten sind auf wenige, besonders hohe Schadensfälle zurückzuführen. Die hohen Schadenswerte bei der versuchten Brandstiftung ergeben sich aus Anlasstaten, in denen Täter mehrere Müllcontainer in Stiegenhäusern entzündeten. Es kam zwar nicht zu einer

Ausbreitung des Brandes, durch die starke Rauchentwicklung mussten die Stiegenhäuser jedoch großräumig saniert werden.

**Abbildung 27: Höhe des Sachschadens bei Akten mit dem Gattungszeichen ST - 2005**



**Abbildung 28: Höhe des Sachschadens bei Akten mit dem Gattungszeichen UT - 2005**



Die Abbildungen 27 und 28 enthalten je ein Boxplot (Box-Whisker-Plot), zur Veranschaulichung der Verteilung der Werte. Die Box (in der Grafik grau dargestellt) wird durch die Quartile begrenzt. Der Median wird durch einen Querstrich innerhalb der Box dargestellt. Innerhalb der Box liegen daher 50% der Werte. Durch die Whiskers (Querbalken, die durch einen Längsstreich mit der Box verbunden sind) wird das 1,5 fache des Interquartilsabstandes markiert. Außerhalb des Whiskers liegen sogenannte Ausreißerfälle. Diese sind in der Grafik durch weiße oder schwarze Punkte dargestellt. Weiße Punkte sind gemilderte Ausreißer, bei denen der Interquartilsabstand einen bestimmten Wert nicht überschreitet. Aus den Abbildungen 27 und 28 kann entnommen werden, dass bei Anlasstaten aus ST-Akten und UT-Akten die Anzahl der Schadensfälle im höheren Schadensbereich abnimmt. Bei Anlasstaten aus UT-Akten gibt es zwar mehr „Ausreißerfälle“, die in der Grafik durch Punkte dargestellt wurden, als bei Anlasstaten aus ST-Akten, jedoch muss dabei die Anzahl der Schadensfälle in den jeweiligen Sparten berücksichtigt werden.

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass eine vollendete Brandstiftung höhere Sachschäden verursacht als eine versuchte Brandstiftung. Die höheren Mittelwerte der Schadenshöhe bei Anlasstaten aus UT-Akten im Gegensatz zu ST-Akten ergeben sich

auf Grund von vereinzelten, sehr hohen Sachschäden. Jedoch nimmt sowohl bei Anlasstaten aus UT-Akten als auch ST-Akten die Anzahl der Schadensfälle im höheren Schadensbereich ab, was durch die Quartile und die Standartabweichung deutlich wird. Tendenziell ist der Sachschaden bei Anlasstaten aus UT-Akten etwas höher als der Sachschaden bei Anlasstaten aus ST-Akten (wobei auf Grund weniger besonders hoher Schadensfälle der arithmetische Mittelwert nicht aussagekräftig ist).

### 9.2.6.2 PERSONENSCHADEN

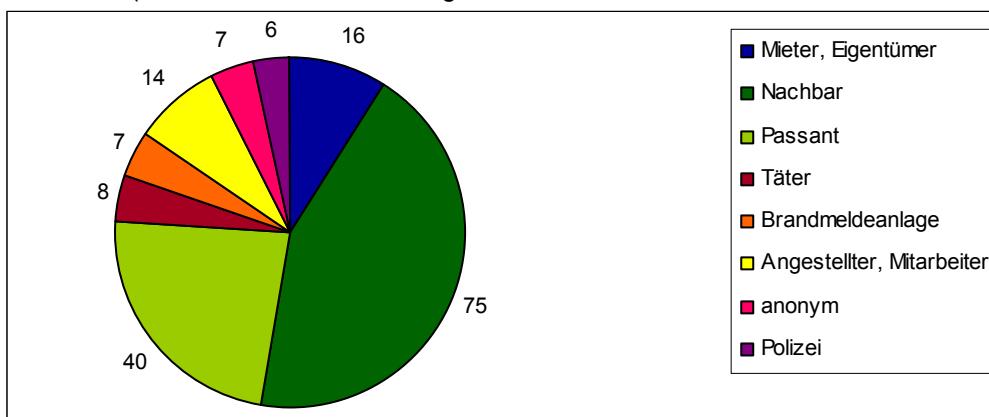
Es gab unter den Opfern der Anlasstaten 28 leicht verletzte Personen. Diese litten alle unter einer leichten Rauchgasvergiftung. In den Anlasstaten gab es auch eine schwer verletzte Person. Dabei handelte es sich um einen Täter der seine Wohnung im dritten Stock anzündete. Er rettete sich mit einem Sprung aus dem Fenster und brach sich das Bein. Todesfälle durch Brandstiftung waren den Akten nicht zu entnehmen.

### 9.2.7 BEKANNTWERDEN DER TAT

Es wurde auch aus den Akten entnommen, durch wen die Brandstiftung gemeldet worden ist. Dabei wurden die Tatfallen nach der Art der Entdeckung eingeteilt. Es wurde dabei zwischen dem Eigentümer, dem der Mieter gleichgestellt wurde, Nachbarn, Passanten, dem Täter selber, Brandmeldeanlagen, Angestellten, wenn diese zum Geschädigten in einem Arbeitsverhältnis standen, der Polizei und anonymen Anzeigen unterschieden. Die Verteilung der Tatfallen auf diese Kategorien wurde wie folgt grafisch dargestellt:

**Abbildung 29: Meldung der Tat**

(Anzahl der Tatfallen, eingeteilt nach der Art des Bekanntwerdens der Tat - 2005)



n=173

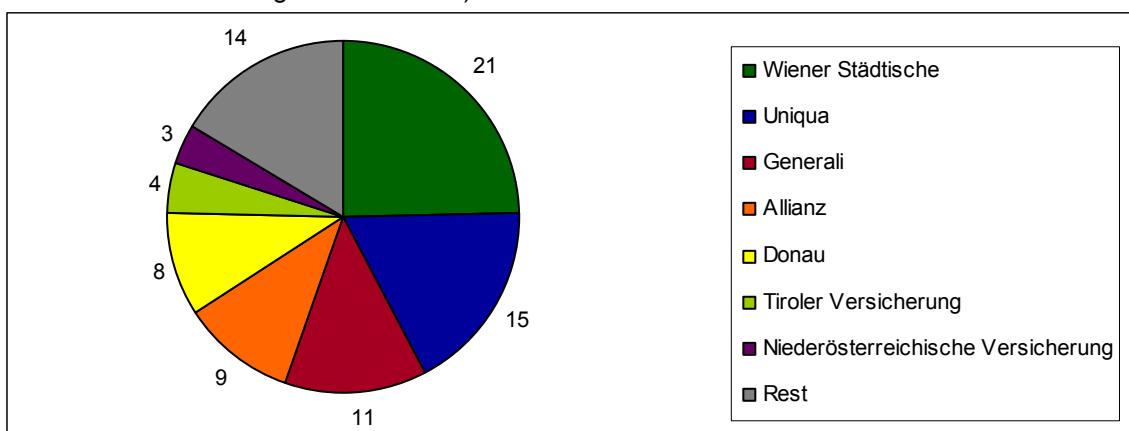
In der Abbildung 29 sind nur jene Anlasstaten enthalten, bei denen dem Akt zu entnehmen war, auf welche Weise das Feuer entdeckt wurde. Aus 42 Akten war dies nicht zu entnehmen, weswegen diese nicht in der Abbildung enthalten sind. 43,4% der Anlasstaten wurden durch einen Nachbarn gemeldet. 23,1% der Anlasstaten wurden durch einen Passanten bekannt. In nur 4,6% der Anlasstaten meldete der Täter selber den gelegten Brand.

## 9.2.8 VERSICHERUNGEN

In 57,7% der Anlasstaten war nicht bekannt ob ein möglicher entstandener Schaden durch eine Versicherung gedeckt war. In 42,3% der Anlasstaten wurden von den Geschädigten Angaben zu einem bestehenden oder auch nicht bestehenden Versicherungsschutz gemacht. In 11,0% dieser Anlasstaten bestand kein Versicherungsschutz nach Angabe der Geschädigten. Hingegen bestand in 89,0% ein Versicherungsschutz. Es konnte jedoch nicht erhoben werden, ob der entstandene Schaden tatsächlich und in welcher Höhe der Schaden durch die Versicherung reguliert wurde. Jedoch konnte nach den Angaben der Geschädigten erhoben werden, bei welcher Versicherung ein Versicherungsschutz zum Tatzeitpunkt bestanden hat. Dies wird im Folgenden aufgezeigt.

**Abbildung 30: Versicherungsschutz**

(Anzahl der Tatfall mit Versicherungsschutz, eingeteilt nach der involvierten Versicherungsanstalt - 2005)



n=85

In 81 Anlasstaten bestand nach Angaben der Geschädigten ein Versicherungsschutz. Da in manchen Fällen mehrere Personen geschädigt wurden, bestand in vier Anlasstaten Versicherungsschutz von mehreren Versicherungsgesellschaften. Es bestand daher für 85 Objekte, die durch eine Brandstiftung beschädigt wurden, nach Angaben der Geschädigten Versicherungsschutz.

Aus der Abbildung 30 ist ersichtlich, dass die durch die Brandstiftungen entstandenen Schäden bei unterschiedlichen Versicherungsanstalten versichert waren. In 24,7% der Anlasstaten war der Schaden bei der Wiener Städtischen - Vienna Insurance Group - versichert. In den 16,5% der Anlasstaten, die das Restsegment in der Grafik bilden, waren die Porsche Bank Versicherung, die Zürich Kosmos Versicherung, die Erste Allgemeine Versicherungs- AG, die AXA Versicherung, die Salzburger Landesversicherung, die Oberösterreichische Versicherung, die Donau Brokerline, die Anker Versicherung und die Vides Versicherung enthalten. Es wurde daher deutlich, dass der Schaden bei Brandstiftungsfällen bei unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften versichert war.

## **10 ERSCHEINUNGSBILD DES TÄTERS**

Die Phänomenologie des Täters betrachtet die besonderen Ausprägungen der Täterschaft. Dabei teilt sich dieser Abschnitt der Arbeit wieder in den Teilbereich der Datenauswahl und den Teilbereich der Datenauswertung. Im Teilbereich der Datenauswertung wurden unter anderem das Alter, der Ausbildungsgrad, der Familienstand und das Einkommen erfasst.

### **10.1 DATENAUSWAHL**

Da sich die Phänomenologie des Täters ausschließlich mit täterspezifischen Daten auseinandersetzt, können für die Grunddatenmenge zur Phänomenologie des Täters nur Daten aus ST-Akten herangezogen werden, da in UT-Akten naturgemäß keine täterspezifischen Daten vorhanden sind.

Der *Gerichtlichen Kriminalstatistik* ist zu entnehmen, dass pro Jahr mit ca. 49 Verurteilungen wegen Brandstiftung gemäß § 169 StGB ergehen (vergleiche Pkt. 7, Tabelle 3). Da bei 3 von 16 möglichen Landesgerichten, die sich mit Strafsachen beschäftigen, Akten eingesehen wurden, ist eine entsprechend kleine Grunddatenmenge zu erwarten. Daher wurde ein Zeitraum von drei Jahren ausgewählt, um einen größeren Datenumfang zu erlangen. Die Grunddatenmenge bilden jene Akten, die erstmals im Zeitraum von 2003 bis 2005 erstellt wurden und deren Tat sich im Zeitraum von 2002 bis 2005 ereignet hat. Es sind daher nicht die Akten jener Täter erfasst, die im Zeitraum von 2003 bis 2005 einen Brand gelegt haben, sondern die Akten jener Täter, die im Zeitraum von 2002 bis 2005 eine Straftat gemäß § 169 StGB (§ 169, §§ 15, 169; §§ 12, 169 StGB) begangen haben und über deren Tat ein Akt im Zeitraum von 2003 bis 2005 erstellt worden ist. Dadurch soll allfälligen längeren Ermittlungszeiten Rechnung getragen werden, mit dem Ziel die Grunddatenmenge möglichst breit zu halten.

Als Täter sollen in der Untersuchung jene Personen erfasst werden, die eine Feuersbrunst verursacht (oder versucht) oder zur Verursachung einer Feuersbrunst angestiftet oder beigetragen haben. Dabei sollen auch jene Personen erfasst werden denen dieses Verhalten auf Grund von schuldbefreienden Umständen nicht vorgeworfen werden kann, um ein möglichst vollständiges Bild der Brandstifter zu erhalten. Es wird daher zunächst nicht auf mögliche schuldbefreiende Elemente, Gründe der Strafausschließung oder der nachträglichen Strafbefreiung eingegangen. Wer gemäß § 11 StGB zur Zeit der Tat

nicht in der Lage war das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, der handelt nicht schuldhaft. Dies schließt zwar das schuldhafte Element der Handlung aus, dennoch wurde diese Person in der Datenauswahl erfasst, da sie tatbildmäßig gehandelt hat. Daher sind auch Täter, die sich in einem schuldausschließenden Zustand gemäß § 11 StGB befunden haben, in der Grunddatenmenge für die Phänomenologie über den Täter enthalten. Ebenso wie solche Täter, die durch einen Rücktritt vom Versuch Straffreiheit erlangt haben.

Sollte die Straftat nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden können, so fehlt es auf Grund der Unschuldsvermutung an der Täter Eigenschaft. Sollte dies der Fall gewesen sein, so wurden diese Akten nicht in die Grunddatenmenge für die Phänomenologie des Täters einbezogen. Ebenso Akten, in der der vermeintliche Tat verdächtige eindeutig entlastet werden konnte. Nicht als Täter wurden solche Personen erfasst, die keine Feuersbrunst vorsätzlich verursacht haben und bei denen dies auch nicht beim Versuch geblieben ist. Dabei wurden die bereits unter Punkt 9.1.2. erläuterten Kriterien herangezogen.

Auf Grund der Berücksichtigung des Vorliegens der (versuchten oder vollendeten) Feuersbrunst und der Nachweislichkeit der Tat bilden folgende Akten den Grunddatensatz.

**Tabelle 17: Grunddaten für das Erscheinungsbild des Täters**  
 (Zusammensetzung der Akten und Täter der versuchten oder vollendeten Brandstiftung für das Erscheinungsbild des Täters, 2003 bis 2005)

	Innsbruck	Salzburg	Wien	Gesamt
Anzahl an Tätern	20	6	29	55
Anzahl an Akten	18	5	27	50

Die Unterschiede der Anzahl der Täter und der Akten resultieren daher, dass in fünf Akten mehrere Täter an der Tat beteiligt waren. In zwei Akten hat ein Bestimmungstäter den unmittelbaren Täter zur Tatausführung veranlasst, und in einem Akt hat ein Beitragstäter den unmittelbaren Täter bei der Tatausführung unterstützt.

## 10.2 AUSWERTUNG

Der zweite Teilbereich der Phänomenologie des Täters beschäftigt sich mit der Auswertung der zusammengestellten Daten und mit der Darstellung der Auswertungsergebnisse. Unter anderem wurde das Geschlecht, das Alter, die Schulausbildung, das Einkommen und mögliche Vorstrafen der Täter erfasst.

### **10.2.1 TÄTERSCHAFTSFORMEN**

§ 12 StGB unterscheidet drei Arten der Täterschaft. Den unmittelbaren Täter, den Bestimmungstäter und den Beitragstäter. Als Unmittelbarer Täter wurde jener gewertet, „der eine dem Wortlaut des Gesetzes entsprechende Handlung setzte, dessen Verhalten also der Schilderung der Tathandlung durch das Tatbild unmittelbar entspricht“<sup>153</sup>. Als Bestimmungstäter wurde jener Täter gewertet der gemäß § 12 Fall 2 StGB einen anderen zur Ausführung einer anderen Straftat veranlasst, ihn also zu einer dem Wortlaut des Gesetzes entsprechenden Handlung veranlasst hat. Als Beitragstäter wurde jener gewertet, der gemäß § 12 Fall 3 StGB in einer sonstigen Weise zu einer dem Wortlaut des Gesetzes entsprechenden Handlung beiträgt. Die Höhe der Strafdrohung ist für alle Täterschaftsformen gleich. Die unterschiedlichen Täterschaftsformen wirken sich jedoch für das Strafmaß unterschiedlich (z.B. mildernd) aus.

Die Täter der Anlasstaten wurden nach den drei Täterschaftsformen unterteilt. 94,5% der Täter waren unmittelbare Täter. Zwei der Täter waren Bestimmungstäter und ein Täter leistete einen Beitrag zur Brandstiftung.

Weiters wurde erfasst, ob die unmittelbaren Täter alleine, daher als Einzeltäter, eine Feuersbrunst verursacht haben oder ob sie dies gemeinschaftlich mit einem anderen unmittelbaren Täter, einem Mittäter, gemeinsam getan haben. Von 55 Akten begingen in nur zwei Akten unmittelbare Täter als Mittäter die Tat. Dort verübten immer zwei Täter gemeinschaftlich die Tat. Ein unmittelbarer Täter beging die Tat zwar alleine, jedoch unter Anwesenheit von mehreren anderen Jugendlichen und wurde daher zu keiner der beiden Sparten gezählt. Man kann daher davon ausgehen, dass es sich bei den Brandstiftern meistens um Einzeltäter handelt. Zu diesem Ergebnis kam bereits eine Studie aus dem Jahr 1979<sup>154</sup>.

### **10.2.2 GESCHLECHT DES TÄTERS**

In der Untersuchungsgruppe war der Anteil der weiblichen Täter mit 25,5% gegenüber dem Anteil der männlichen Täter mit 74,5% höchst signifikant niedriger<sup>155</sup>. Aus anderen Studien ergab sich, dass der Anteil an weiblichen Tätern zwischen 8,4% und 30% schwankt<sup>156</sup>.

---

<sup>153</sup> Fabrzy in WK<sup>2</sup>, § 12 Rz. 18

<sup>154</sup> Mayerhofer, Brandstiftung in Österreich, Kriminalistik (1979) Nr. 33, S. 452.

<sup>155</sup> Irrtumswahrscheinlichkeit liegt unter 1%, p < 0,001;  $\chi^2 = 13,25$ .

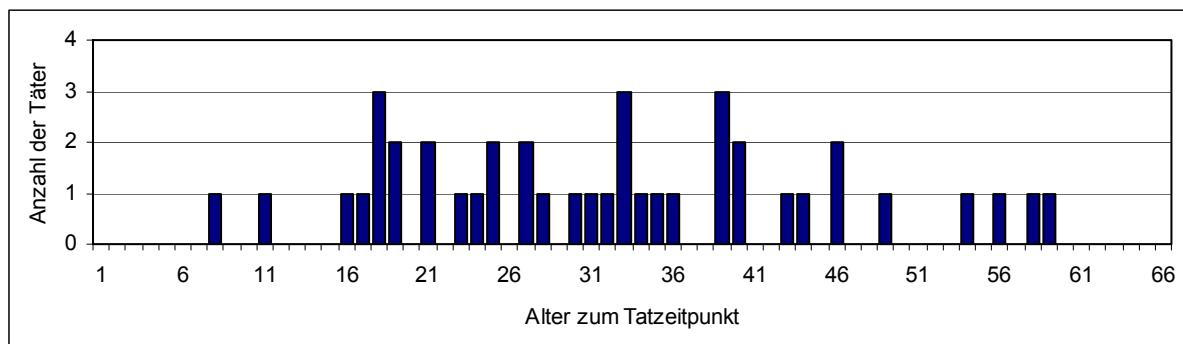
<sup>156</sup> Barnett, Psychiatrie der Brandstiftung, S. 85; Sieverts, Brandstiftung, Handbuch der Kriminologie<sup>2</sup>, Band A-K, S. 100; Korbar/Aleksic, Geistig gestörte Brandstifter, Kriminalistik (1967) Nr. 21, S. 579; Bondü, Kriminelle Feuerteufel?, Kriminalistik (2006) Nr. 60, S. 111; Rechlin/Weis, Empirische Befunde

### 10.2.3 ALTER DES TÄTERS

Beim Erfassen des Alters wurde das Alter des Täters zum Tatzeitpunkt herangezogen. Sollten mehrere Brandstiftungen oder solche Versuche bei einem Täter vorgelegen haben, so wurde das Alter zum Tatzeitpunkt des frühesten bekannten Deliktes der Brandstiftung herangezogen. Dabei ergab sich folgende Verteilung:

**Abbildung 31: Alter der männlichen Täter zum Tatzeitpunkt**

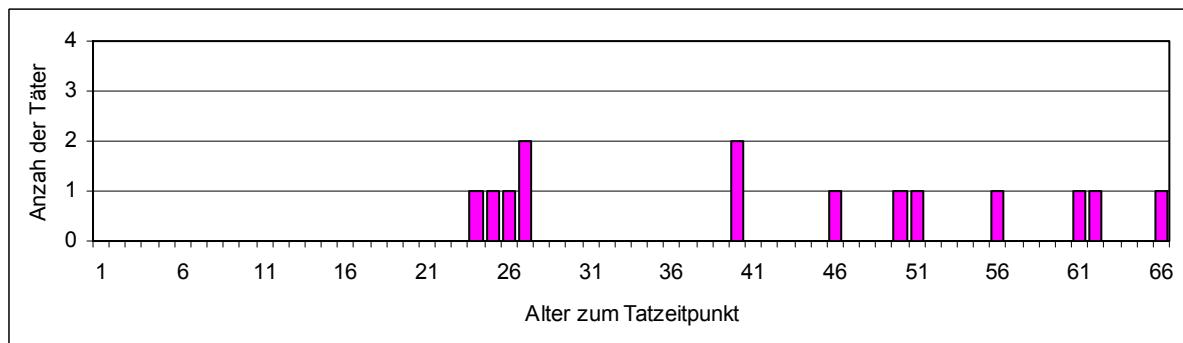
(Anzahl der männlichen Täter, eingeteilt nach dem Alter zum Tatzeitpunkt - 2003 bis 2005)



n=41

**Abbildung 32: Alter der weiblichen Täter zum Tatzeitpunkt**

(Anzahl der weiblichen Täter, eingeteilt nach dem Alter zum Tatzeitpunkt - 2003 bis 2005)



n=14

Aus der Abbildung 31 ergibt sich, dass 26,8% der männlichen Täter zum Tatzeitpunkt das 22. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Hingegen konnte bei den weiblichen Tätern der Beginn der Kriminalität nicht vor dem 22. Lebensjahr beobachtet werden. Auch ist bei den weiblichen Tätern markant, dass die Kriminalität nach dem 26. Lebensjahr nicht zu verzeichnen war und ab dem 39. Lebensjahr wieder auftrat. Jedoch konnte ein Rückgang der Kriminalität der Brandstiftung bei weiblichen Tätern mit höherem Alter nicht beobachtet werden.

Aus der Auflistung des Alters und des Geschlechts der Tatverdächtigen bei *Schwind* ergibt sich jedoch, dass es ab dem 40. Lebensjahr wieder zu einer Verringerung der Anzahl

bei Brandstiftern, Nervenarzt (1992) Nr. 63, S. 686, Laubichler/Kühberger/Sedlmeier, "Pyromanie" und Brandstiftung, Nervenarzt (1996) 67, S. 775.

der Täter kommt<sup>157</sup>. Auch ein Vergleich mit der *Polizeilichen Kriminalstatistik* (2001 bis 2005) ergibt, dass nur 28% der Täter 40 Jahre alt oder auch älter sind. 33,2% der ermittelten Täter waren 25 Jahre bis unter 40 Jahre alt. 38,8% der Täter waren jünger als 25 Jahre<sup>158</sup>. Dies konnte bei den weiblichen Tätern jedoch bei den ausgewerteten Daten nicht beobachtet werden. Die Unterschiede könnten sich jedoch aus den geringen absoluten Zahlen der weiblichen Täter in der Untersuchungsmenge ergeben. Zum Vergleich werden daher die Daten der nach § 169 StGB verurteilten Täter aus der *Gerichtlichen Kriminalstatistik* aus den Jahren 2000 bis 2005 herangezogen, um eine größere Datenmenge zu bekommen. Hierbei kann zu den ausgehobenen Daten nur ein grober Vergleich getroffen werden, da bei der *Gerichtlichen Kriminalstatistik* jeweils auf den rechtskräftig Verurteilten in der gesamten Republik Österreich in dem betreffenden Jahr abgestellt wird. Hingegen wird bei den erhobenen Taten auf den ermittelten Täter der Brandstiftungsfälle aus den Akten der Staatsanwaltschaft aus den Jahren 2003 bis 2005 in den Landesgerichtssprengeln Innsbruck, Salzburg und Wien abgestellt. Die Daten unterscheiden sich also sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. In zeitlicher Hinsicht ergeben sich die Unterschiede dadurch, dass die *Gerichtliche Kriminalstatistik* jene Fälle behandelt, die im betreffenden Jahr verurteilt wurden. Die eigenen Stichproben behandeln die Täter, die im betreffenden Jahr ermittelt werden konnten. Auch gibt es Unterschiede hinsichtlich der Täter-Definition. Denn in der *Gerichtlichen Kriminalstatistik* wurde das Alter des verurteilten Täters herangezogen. Bei den Stichproben wurde das Alter jener Personen herangezogen, die eine Brandstiftung verursacht haben oder dies versucht haben, wobei entschuldigende oder schuldausschließende Gründe nicht berücksichtigt wurden.

**Tabelle 18: Alter der rechtskräftig verurteilte Personen in Österreich gemäß § 169 StGB**  
(Anzahl der Verurteilten, eingeteilt nach ihrem Alter - 2000 bis 2005<sup>159</sup>)

	14 bis u. 20	20 bis u. 25	25 bis u. 30	30 bis u. 35	35 bis u. 40	40 bis u. 45	45 bis u. 50	50 bis u. 55	55 bis u. 60	60 bis u. 65	65 bis u. 70
♂ Täter 2000-2005	31	35	35	39	29	21	19	14	9	8	3
♀ Täter 2000-2005	2	5	7	1	5	2	10	4	1	1	3

<sup>157</sup> Schwind, Alterskriminalität, Kriminologie<sup>15</sup>, S 60.

<sup>158</sup> BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2001, S. B11; BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2002, S. B11; BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2003, S. B 11; BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2004, S. B11; BMI, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2005, S. B11.

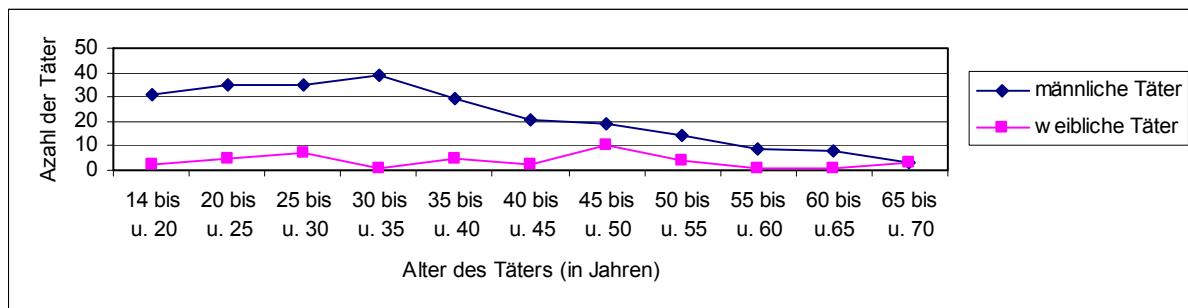
<sup>159</sup> STATISTIK AUSTRIA, Gerichtliche Kriminalstatistik 2000; Gerichtliche Kriminalstatistik 2001; Gerichtliche Kriminalstatistik 2002; Gerichtliche Kriminalstatistik 2003; Gerichtliche Kriminalstatistik 2004; Gerichtliche Kriminalstatistik 2005.

Um die Daten der STATISTIK AUSTRIA der verurteilten Täter nach § 169 StGB in den Jahren von 2000 bis 2005 betreffend das Alter des Täters zum Tatzeitpunkt und die Daten der eigenen Auswertung betreffend des Alters des Täters zum Tatzeitpunkt zu vergleichen, ist es notwendig eine gemeinsame Skalierung zu verwenden. Hier ist anzumerken, dass die Datenmenge der STATISTIK AUSTRIA 284 Täter im Alter von 14 bis 70 Jahren umfasst. Hingegen umfasst die Datenmenge der eigenen Auswertung 53 Täter im Alter von 14 bis 70 Jahren und zwei Täter im Alter unter 14 Jahren. Die Datenmenge der STATISTIK AUSTRIA ist daher fünffach so groß wie die eigene Datenmenge. Deswegen wurde bei der Skalierung der Anzahl der Täter ein fünffach größerer Maßstab verwendet um die Relation der Anzahl der Täter zu ihrem Alter grafisch vergleichbarer darzustellen. Die Daten der eigenen Auswertung wurden an die Skalierung der STATISTIK AUSTRIA angepasst und auf jeweils einen Zeitabschnitt von fünf Jahren zu einer Gruppe zusammengefasst.

Überträgt man die Daten der STATISTIK AUSTRIA und die Daten des eigenen Untersuchungsmaterials in eine grafische Darstellung, so zeichnet sich folgendes Bild:

**Abbildung 33: Alter des Täters zum Tatzeitpunkt – Statistik Austria**

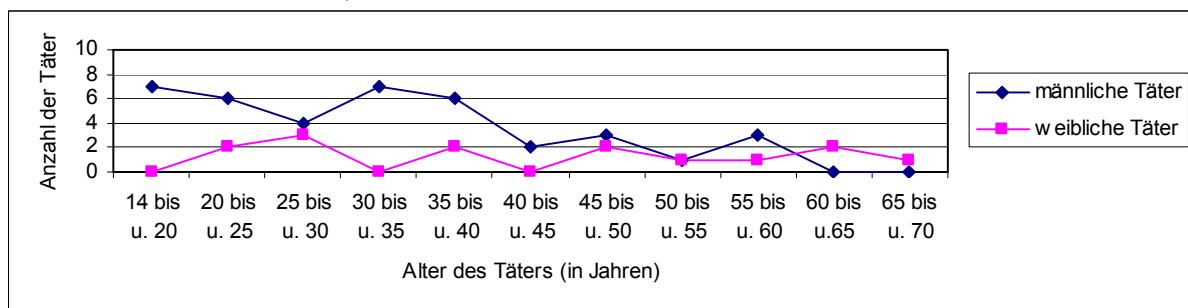
Anzahl der Täter, eingeteilt nach dem Alter zum Tatzeitpunkt – Statistik Austria, 2000 bis 2005)



♂n=243/♀n=41

**Abbildung 34: Alter des Täters zum Tatzeitpunkt – Untersuchungsgruppe**

(Anzahl der Täter, eingeteilt nach dem Alter zum Tatzeitpunkt – Untersuchungsgruppe, 2003 bis 2005)



♂n=39/♀n=14

Aus den Abbildungen 33 und 34 wird erkenntlich, dass die Anzahl der männlichen Täter im Alter von 14 bis 40 Jahren am höchsten ist und dann stetig abnimmt. Hingegen ist

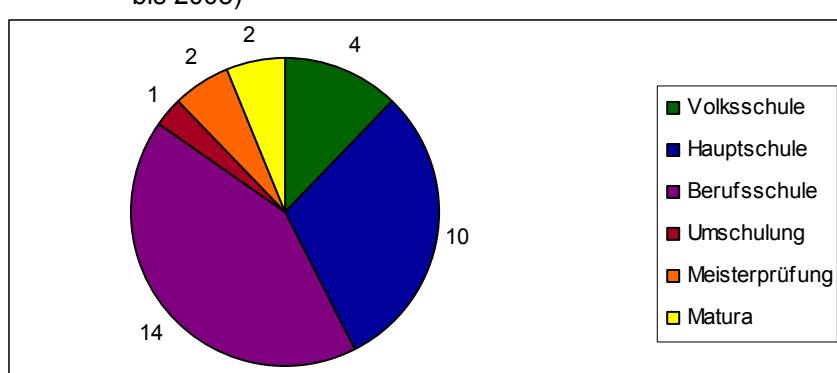
bei den weiblichen Tätern zu beobachten, dass sich die Anzahl eher stetig verhält und es nicht zu einer Abnahme der Anzahl von weiblichen Tätern mit höherem Alter kommt. Insofern deckt sich die eigene Auswertung tendenziell mit jener Auswertung aus der STATISTIK AUSTRIA. Die größeren Schwankungen bei den eigenen ausgewerteten Daten ergeben sich durch die geringen absoluten Zahlen, da leichte Abnahmen oder Zunahmen deutlicher ins Gewicht fallen.

Zu dem Ergebnis, dass die meisten männlichen Täter zwischen 20 und 35 Jahren alt sind kam eine Studie aus Niedersachsen (Deutschland) über 500 Brandstifter. Dort waren 72,3% der männlichen Täter zwischen 16 und 30 Jahre alt. Der Anteil der männlichen Täter nahm mit dem Alter von 30 Jahren jedoch kontinuierlich ab. Von den weiblichen Tätern waren 45,5% über 30 Jahre alt. 27,3% der weiblichen Täter hatten das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht<sup>160</sup>. In einer Studie aus Belgrad waren 75% der männlichen Täter bis zu 40 Jahre alt. 41% der weiblichen Täter waren älter als 40 Jahre<sup>161</sup>.

#### 10.2.4 AUSBILDUNG

Der Ausbildungsgrad der Täter wird eingeteilt nach dem jeweils erfolgreich absolvierten Abschluss einer Schulform oder einer Ausbildung. Abgebrochene Schulaufenthalte wurden nicht als erfolgreich absolviert gewertet. Dem Besuch der Volksschule und der Hauptschule wurde der Besuch einer Pflichtschule im Ausmaß von acht Jahren im Ausland gleichgestellt. Es ergab sich folgende Verteilung der Ausbildungsgrade:

**Abbildung 35: Ausbildungsgrad der Täter**  
(Anzahl der Täter, eingeteilt nach ihrem erfolgreich absolvierten Ausbildungsgrad - 2003 bis 2005)



n=33

Von den 55 Tätern ist von 20 Tätern der Ausbildungsweg völlig unbekannt. Diese Täter sind nicht in der Abbildung 35 enthalten. Von einem Täter war nur bekannt, dass er ein

<sup>160</sup> Berke/Müller, 500 Brandstifter und ihre Taten, Kriminalistik (1966) Nr. 20, S. 345.

<sup>161</sup> Korbar/Aleksic, Geistig gestörte Brandstifter, Kriminalistik (1976) Nr. 21, S. 581.

Universitätsstudium abgebrochen hat, da der restliche Bildungsweg jedoch nicht bekannt war, ist auch dieser in der Abbildung 35 nicht erfasst worden. Ein Täter, der erst das siebente Lebensjahr erreicht hatte, ist ebenfalls in der Abbildung 35 nicht aufgezeichnet, weil er auf Grund des Alters die Volksschule noch nicht abgeschlossen hatte. Der Besuch eines Gymnasiums konnte nur bei einem Täter festgestellt werden, dieser verließ es aber nach zweieinhalb Jahren und absolvierte die restliche Schulpflicht an einer Hauptschule mit einem Hauptschulabschluss. Es ist kein Täter bekannt, der einen Schulabschluss auf einer AHS erreicht hat.

Von den Tätern mit vollständig bekanntem Bildungsweg haben 30,3% einen Hauptschulabschluss als höchsten Schulabschluss. 42,4% der Täter haben einen Berufsschulabschluss als höchsten Schulabschluss, wobei alle diese Täter ebenfalls einen Hauptschulabschluss erreicht haben. Ein Täter hat nach der Berufsschule zusätzlich eine Ausbildung zum Krankenpfleger gemacht. Zwei Täter haben nach dem Besuch der Hauptschule und der Berufsschule noch die Meisterprüfung abgelegt. Zwei andere Täter haben nach dem Besuch der Hauptschule auf eine HAK oder HBLA gewechselt und dort einen Abschluss gemacht. Generell ist aber zu sagen, dass kein Täter mit bekanntem Ausbildungsweg ein Hochschulstudium abgeschlossen hat.

In der österreichischen Bevölkerung (ab 15 Jahren) hatten im Jahr 2001 35,8% der Bevölkerung als höchste Ausbildung einen allgemeinen Pflichtschulabschluss. 34,1% der Bevölkerung hatte eine Lehrlingsausbildung als höchsten Abschluss. 10,9% hatten einen AHS oder BHS Abschluss und 5,8% hatten einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss<sup>162</sup>. Das Bildungsniveau des Täters ist daher im Vergleich als niedrig anzusehen.

Auch eine Studie aus Deutschland kam zu dem Ergebnis, dass die Täter eine geringe schulische Bildung haben. 32,8% der Täter hatten weder einen Hauptschul- noch einen Lernbehindertenabschluss. 42,5% der Täter hatten entweder nur einen Hauptschul- bzw. Lernbehindertenabschluss<sup>163</sup>. Eine Studie über Brandstifter in Belgrad kam zu dem Ergebnis, dass „in Bezug auf soziale Abstammung, soziale Lage, Bildung Täter des untersuchten Materials vorwiegend die niedrigste Stufe einnehmen“. 25% der Befragten besuchte die Schule nicht und waren auch nicht schreibkundig. Nur ein Täter legte die Reifeprüfung ab<sup>164</sup>. Ebenso kam eine Studie aus New York (USA) zu dem Ergebnis, dass

---

<sup>162</sup> STATISTIK AUSTRIA, Statistisches Jahrbuch Österreichs – 2010 (2010), S. 57.

<sup>163</sup> Barnett, Psychiatrie der Brandstiftung, S 86.

<sup>164</sup> Korbar/Aleksic, Geistig gestörte Brandstifter, Kriminalistik (1967), Nr. 21, S. 579.

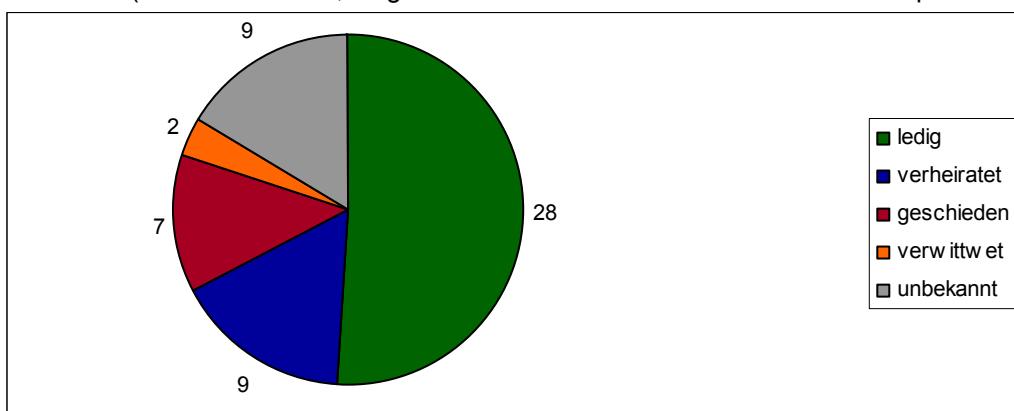
Brandstifter eine geringe schulische Bildung haben. 4% der Täter schlossen das College ab. 63% hatten keinen Highschool-Abschluss<sup>165</sup>.

## 10.2.5 FAMILIENSTAND

Untersucht wurde auch der Familienstand der Täter zum Tatzeitpunkt. Dabei wurde unterschieden zwischen ledig, verheiratet, geschieden und verwitwet.

**Abbildung 36: Familienstand**

(Anzahl der Täter, eingeteilt nach ihrem Familienstand zum Tatzeitpunkt - 2003 bis 2005)



n=55

Aus Abbildung 36 wird deutlich, dass 60,9% der Täter (mit bekanntem Familienstand) zum Tatzeitpunkt ledig waren. 19,6% der Täter (mit bekanntem Familienstand) waren zum Tatzeitpunkt verheiratet und 15,2% waren geschieden. 2001 waren in Österreich 44,0% der Bevölkerung verheiratet. 42,5% der Bevölkerung waren ledig, 7,1% verwitwet und 6,4% waren geschieden<sup>166</sup>. Im Vergleich ist zu sagen, dass deutlich mehr Brandstifter geschieden oder ledig waren und wesentlich weniger Brandstifter verheiratet waren.

Auch eine Studie aus New York (USA) kam zu dem Ergebnis, dass 56% der Täter ledig waren. Dort waren jedoch nur 7% der Täter verheiratet und 19% der Täter geschieden<sup>167</sup>. Auch eine Studie aus Deutschland kam zu dem Ergebnis, dass 60,6% der Täter ledig, jedoch nur 21,8% verheiratet waren<sup>168</sup>. Hingegen waren in einer Studie aus Niedersachsen 68,4% der Täter verheiratet<sup>169</sup>.

<sup>165</sup> Harmon/Rosner/Wiederlight, Women and Arson, Journal of Forensic Science (1985) Nr. 30, S. 472.

<sup>166</sup> STATISTIK AUSTRIA, Familienstand 2001, Statistisches Jahrbuch Österreichs - 2010 (2010), .

<sup>167</sup> Harmon/Rosner/Wiederlight, Women and Arson, Journal of Forensic Science (1985) Nr. 30, S. 472.

<sup>168</sup> Barnett, Psychiatrie der Brandstiftung, S 85f.

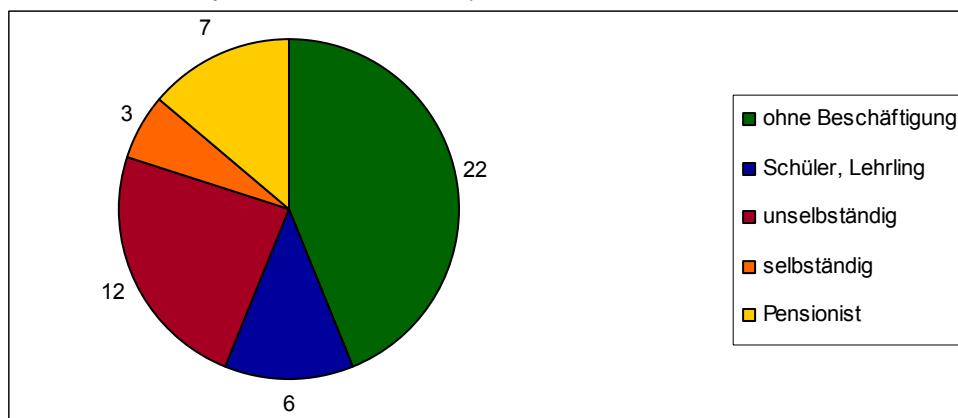
<sup>169</sup> Berke/Müller, 500 Brandstifter und ihre Taten, Kriminalistik (1966) Nr. 20, S 345.

## 10.2.6 BESCHÄFTIGUNG UND EINKOMMEN

Erfasst wurde die Beschäftigung, die der Täter zum Tatzeitpunkt ausübt. Sollte er mehrere Taten zu unterschiedlichen Zeitpunkten begangen haben, so ist der Zeitpunkt als Tatzeitpunkt maßgebend, an dem die früheste bekannt gewordene Tat begangen wurde.

**Abbildung 37: Ausgeübte berufliche Beschäftigung der Täter**

(Anzahl der Täter, eingeteilt nach der ausgeübten beruflichen Beschäftigung zum Tatzeitpunkt - 2003 bis 2005)



n=50

Bei fünf Tätern war die Beschäftigung zum Tatzeitpunkt unbekannt. Diese fünf Täter sind daher in der Abbildung 37 nicht enthalten. Aus der Abbildung 37 wird ersichtlich, dass 44,0% der Täter (mit bekannter Beschäftigung) zum Tatzeitpunkt keiner Beschäftigung nachgingen. Sechs der Täter (12%) waren noch als Schüler oder Lehrlinge in der Ausbildung. 24,0% der Täter gingen einer unselbständigen Beschäftigung nach. Davon waren elf Täter als Arbeiter beschäftigt, ein Täter war als Angestellter beschäftigt. Die Definition eines Angestellten richtet sich nach dem Art. 1 § 2 des AngestelltenG<sup>170</sup>. Drei der Täter, von denen die ausgeübte Beschäftigung dem Akt zu entnehmen war, waren selbständig als Landwirt oder Unternehmer. 14,0% der Täter mit bekannter Beschäftigung waren bereits in Pension.

Unterscheidet man in der Untersuchungsgruppe zwischen männlichen und weiblichen Tätern, so verteilen sich diese wie folgt auf die Kategorien der Beschäftigung:

<sup>170</sup> BGBI I 1921/292.

**Tabelle 19: Ausgeübte berufliche Beschäftigung der Täter**

(Aufteilung der Täter nach ihrer ausgeübten Beschäftigung zum Tatzeitpunkt - 2003 bis 2005)

	Ohne Beschäftigung	Schüler, Lehrling	Arbeiter	Angestellt	selbstständig	Pensionist	Gesamt
Täter ♂	17	7	7	1	3	4	39
Täter ♀	5	-	3	-	-	3	11
Gesamt	22	7	10	1	3	7	50

Beim Vergleich der männlichen und der weiblichen Täter wird deutlich, dass kein weiblicher Täter einer selbständigen Beschäftigung nachging, wobei die absoluten Zahlen bei den weiblichen Tätern gering sind. Wie bereits unter Abbildung 34 verdeutlicht ist, liegt das Alter der meisten männlichen Täter zum Tatzeitpunkt unter 40 Jahren. Hingegen war nur ein weiblicher Täter unter 20 Jahre alt. Dies erklärt auch warum kein weiblicher Täter Schüler oder in einer Lehre war. Der Anteil an Tätern ohne Beschäftigung bei den Tätern, bei denen dieser Umstand aus den Akten zu entnehmen war, lag bei den männlichen Tätern bei 43,6% und bei den weiblichen Tätern bei 45,5% und ist somit (geschlechtsspezifisch gesehen) ausgeglichen. Hingegen sind bei den weiblichen Tätern keine mit einem Angestelltenverhältnis oder solche, die einer selbständigen Beschäftigung nachgehen. Prozentuell gesehen befanden sich mehr weibliche Täter in Pension als männliche Täter, auch wenn dies in absoluten Zahlen nicht so ist. Dies kann wieder auf die Altersverteilung zurückgeführt werden.

Das Einkommen der Täter lag im Durchschnitt bei € 738,18 netto im Monat. Das Durchschnittseinkommen der männlichen Täter lag bei € 768,48 und das der weiblichen Täter bei € 669,44 netto im Monat. In dieser Berechnung wurde das Einkommen der Täter mit unbekannten Einkommensverhältnissen nicht berücksichtigt, da dies nicht ziffernmäßig erfasst werden konnte. Bei 13 Tätern war das Einkommen dem Akt nicht zu entnehmen. Davon ging ein Täter einer selbständigen Arbeit als selbständiger Unternehmer nach. Fünf Täter gingen einer Beschäftigung als Arbeiter nach, bei weiteren Fünf Tätern konnte das Beschäftigungsverhältnis nicht festgestellt werden. Ein Täter bezog Beihilfen (Notstandshilfe etc.) und ein weiterer Täter hatte keine Beschäftigung. Es ist auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse der Täter mit unbekannten Einkommen nicht darauf zu schließen, dass diese ein besonders hohes Einkommen hatten. Ebenso wurden Schüler einkommensmäßig nicht erfasst, da sie kein geregeltes Einkommen hatten, sondern nur Zuwendungen durch die Eltern mit Taschengeldcharakter erhielten.

Als Einkommen wurde zunächst jener Betrag erfasst, den der Täter monatlich zur Verfügung hatte, also auch Notstandshilfe. Da 22,0% der Täter Beihilfenempfänger von Notstandshilfe, von Arbeitslosenbezügen oder auch andere privater Beihilfen (z.B. Caritas)

waren, ist das Einkommen bei der Berechnung zunächst gering ausgefallen. Nicht erfasst wurden Zuwendungen durch Familienmitglieder oder auch Alimente. Ein Täter erhielt von der Familie noch zusätzliche Unterstützung und ein Täter erhielt vom geschiedenen Mann zusätzlich zum Einkommen noch Unterhaltszahlungen.

Um das monatliche Einkommen weiter aufzuschlüsseln und vergleichen zu können, war für die Berufsgruppen der Lehrlinge, der Arbeiter, der Angestellten, der Unselbständigen und der Pensionisten das durchschnittliche Nettoeinkommen pro Monat in Euro separat zu erfassen.

**Tabelle 20: Einkommen der Täter**

(durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der Täter – in Euro, aufgeteilt auf die unterschiedlichen Beschäftigungsgruppen – 2003 bis 2005)

	Lehrlinge	Arbeiter	Angestellte	Selbständig	Pensionist
Männlich Ø	429	1.033,3	1.000	1.625	698,6
Weiblich Ø	-	1.100	-	-	820
Gesamt Ø (in €)	429	1.042,9	1.000	1.625	744,1

Bei der Aufschlüsselung zeigt sich, dass die weiblichen Täter in den Gruppen der Arbeiter und der Pensionisten im Vergleich zu den männlichen Tätern mehr Einkommen im Monat zur Verfügung hatten. Dabei muss aber auf die geringen absoluten Zahlen bei den weiblichen Tätern hingewiesen werden. Das Einkommen der weiblichen Täter konnte bei einem weiblichen Arbeiter und bei drei weiblichen Pensionisten festgestellt werden.

Zum Vergleich der Daten wird das Nettojahreseinkommen der Pensionisten und der unselbständigen Erwerbstätigen aus 2003 bis 2005 herangezogen und auf das Nettomonatseinkommen umgerechnet<sup>171</sup>.

**Tabelle 21: Monatliches Nettoeinkommen im Vergleich**

(durchschnittliches Monatsnettoeinkommen – in Euro – der unselbständigen Erwerbstätigen und der Pensionisten im Jahr 2005 – Statistik AUSTRIA)

	Unselbständige Erwerbstätige (in €)	Pensionisten (in €)
Männer	1.740,10	1.465,50
Frauen	1.122,25	990,00

<sup>171</sup> SATISTIK AUSTRIA, Allgemeiner Einkommensbericht 2008.

STATISTIK AUSTRIA, Lohnsteuerdaten – Sozialstatistische Auswertung 2008.

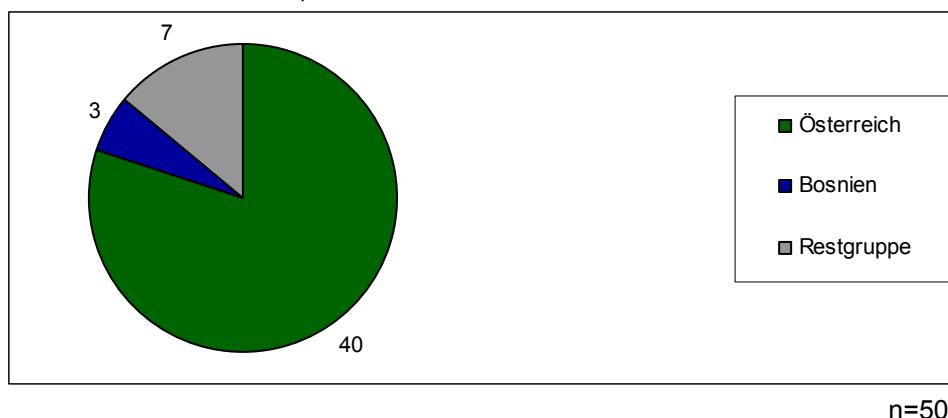
Die Daten der STATISTIK AUSTRIA beziehen sich auf das Nettojahreseinkommen. Das wurde ermittelt durch die Bruttojahresbezüge gemäß § 25 EStG abzüglich der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge und abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer. Zur Vergleichbarkeit wurden diese auf je ein Monat umgerechnet.

Die Daten zum Einkommen der Täter ergeben sich durch die Angaben der selbigen und beziehen sich auf das Nettoeinkommen pro Monat. Inwieweit diese Angaben zutreffen, kann im Rahmen dieser Dissertation nicht nachgeprüft werden. Daher dient dieser Vergleich der Daten zum Aufzeigen der ungefähren Verhältnisse zueinander. Auffällig ist, dass das durchschnittliche Nettomonatseinkommen der Bevölkerung, sowohl bei den Pensionisten als auch bei den unselbständigen Erwerbstätigen, wesentlich höher liegt als das durchschnittliche Nettomonatseinkommen der Täter.

### 10.2.7 STAATSBÜRGERSCHAFT

Unter dem Begriff Nationalität wurde die Staatsangehörigkeit der Täter zum Tatzeitpunkt erfasst.

**Abbildung 38: Nationalität der Täter**  
(Anzahl der Täter, eingeteilt nach der Staatsbürgerschaft der Täter zum Tatzeitpunkt - 2003 bis 2005)



Bei fünf Tätern war die Staatsangehörigkeit dem Akt nicht zu entnehmen. Diese fünf Täter sind daher in der Abbildung 38 nicht enthalten. Aus der Abbildung 38 wird deutlich, dass 80,0% der Täter mit bekannter Staatsbürgerschaft hatten eine österreichische Staatsbürgerschaft. Drei Täter mit bekannter Staatsbürgerschaft hatten eine bosnische Staatsbürgerschaft. Unter den sieben Tätern, welche die Restgruppe bilden, waren Täter mit einer deutschen, thailändischen, türkischen, bosnischen, mazedonischen, israelischen, polnischen und einer Staatsbürgerschaft des ehemaligen Jugoslawien vertreten.

## 10.2.8 GEBURTSORT UND WOHN SITZ

67,2% der Täter wurden in Österreich geboren. Bei 11% der Täter ist der Geburtsort unbekannt. 21,8% der Täter wurden nicht in Österreich geboren, sondern in Deutschland, Polen, Bosnien, Sarajevo, Russland, Slowakei, Russland, Serbien, Israel, Mazedonien oder Thailand.

85,5% der Täter hatten ihren Wohnsitz zum Tatzeitpunkt innerhalb von Österreich. Ein Täter hatte seinen Wohnsitz außerhalb von Österreich. Bei 5,5% der Täter konnte der Wohnsitz zum Tatzeitpunkt nicht ermittelt werden. 7,3% der Täter hatten zum Tatzeitpunkt keinen ständigen Wohnsitz.

80,0% der Täter begingen die Straftat an ihrem Wohnort. Damit ist nicht die Wohnadresse erfasst worden, sondern der Ort, in dem auch der Wohnsitz gelegen ist. Unterstandslose, die in Wien aufhältig waren und ihre Tat in Wien begangen haben, wurden ebenfalls zu dieser Gruppe gezählt, auch wenn sie keinen ständigen Wohnsitz im rechtlichen Sinn haben. Bei 14,5% der Täter war der Tatort nicht im Wohnort gelegen. Bei 5,5% der Täter konnte dieser Zusammenhang nicht festgestellt werden.

Dieser Zusammenhang verteilt sich wie folgt auf die Landesgerichtssprengel:

**Tabelle 22: Tatort und Wohnort der Täter**

(Anzahl der Täter, die die Straftat der versuchten oder vollendeten Brandstiftung im bzw. nicht im eigenen Wohnort begingen - 2003 bis 2005)

	Innsbruck	Salzburg	Wien	Gesamt
Tatort liegt beim Wohnort	12	4	28	44
Tatort liegt nicht beim Wohnort	6	2	0	8
unbekannt	2	0	1	3

Besonders auffällig ist das Verhältnis vom Tatort zum Wohnort des Täters, bei Tätern mit bekanntem Wohnsitz in Wien und in Innsbruck. In Innsbruck hatten 66,7% der Täter die Tat innerhalb ihres Wohnortes gesetzt. Dieser Anteil ist (sehr) signifikant höher als der Anteil der Täter, die nicht innerhalb ihres Wohnortes die Tat begangen haben<sup>172</sup>. Obwohl in Salzburg auch 66,7% der Täter die Tat innerhalb ihres Wohnortes begangen haben, ist dieser Anteil der Täter nicht signifikant höher als der Anteil der Täter, welche die Tat nicht innerhalb ihres Wohnortes verübten<sup>173</sup>. Dies ist auf die geringen absoluten Zahlen zurückzuführen.

<sup>172</sup> Die Irrtumswahrscheinlichkeit beträgt 0,2%; p=0,002;  $\chi^2 = 67,3$ .

<sup>173</sup> Die Irrtumswahrscheinlichkeit beträgt 41%; p=0,414;  $\chi^2 = 0,667$ .

Da Wien sowohl Tatort als auch Wohnort gleichzeitig ist, da sich der Landesgerichtssprengel nur auf die Stadt Wien erstreckt, war der Tatort immer innerhalb des Wohnortes. Um dennoch einen Vergleich der Wohnorte und der Tatorte für den Landesgerichtssprengel Wien differenziert erheben zu können, wird innerhalb von Wien auf die Ebene der Bezirke abgestellt. Auf Ebene der Bezirke in Wien konnte bei sieben Tätern nicht festgestellt werden, ob sich der Tatort im selben Bezirk wie der Wohnort befunden hat, da es sich zum Teil um Obdachlose gehandelt hatte. Bei 21 Tätern konnte dieses Verhältnis erhoben werden. Bei 90,5% der Täter lag der Tatort in demselben Bezirk, in dem der Täter auch seinen Wohnort hatte. 9,5% der Täter legten den Brand nicht in demselben Bezirk, in dem sie auch den Wohnort hatten. Stellt man diese Anteile gegenüber, so ist die Verteilung höchst signifikant<sup>174</sup>.

Auch andere Studien kamen zu dem Ergebnis, dass Brandstifter meistens in der Nähe ihres Wohnortes die Taten verübten. In einer Studie aus Niedersachsen (Deutschland) wurden 76,4% der Taten am festen Wohnsitz des Täters verübt<sup>175</sup>. Eine Studie aus der Steiermark (Österreich) konnte feststellen, dass in 90,2% Taten der Tatorte höchstens zwei km von der Unterkunft der Täter entfernt waren. In 36% der Taten war der Tatort weniger als 500m von der Täterunterkunft entfernt<sup>176</sup>. Auch eine Berliner Studie (Deutschland) kam zu dem Ergebnis, dass die Taten meist in unmittelbarer Nähe zum Wohnsitz des Täters begangen werden<sup>177</sup>.

## 10.2.9 VORSTRAFEN

56,4% der Täter hatten zum Tatzeitpunkt keine Vorstrafen. Hierbei wurden auch Vorstrafen im Ausland einbezogen, wenn die Tathandlung auch nach den österreichischen Gesetzen unter Strafe gestellt war. Ein Täter ohne Vorstrafen war bereits zum Tatzeitpunkt der erhebenden Behörde als früherer Täter bekannt, hatte jedoch auf Grund des Alters (da er noch strafunmündig war) noch keine Vorstrafen. Bei fünf Tätern war nicht bekannt, ob sie Vorstrafen hatten. 34,5% der Täter hatten zum Tatzeitpunkt mindestens eine Vorstrafe.

Aus einer Studie über Brandkriminalität geht hervor, dass im Jahr 2004 49,7% aller gerichtlich verurteilten Straftäter zumindest eine Vorstrafe hatten. Es hatten in Österreich 2004 60% aller wegen vorsätzlicher Brandstiftung Verurteilten zumindest eine Vorstrafe. Dies liegt über dem Vergleichswert der Gesamtkriminalität<sup>178</sup>.

---

<sup>174</sup> Die Irrtumswahrscheinlichkeit liegt unter 1%; p<0,001,  $\chi^2 = 20,12$ .

<sup>175</sup> Berke/Müller, 500 Brandstifter und ihre Taten, Kriminalistik (1966) Nr. 20, S. 348.

<sup>176</sup> Tegel, Serienbrandstiftungen in der Steiermark, Kriminalistik (1971) Nr. 25, S. 540.

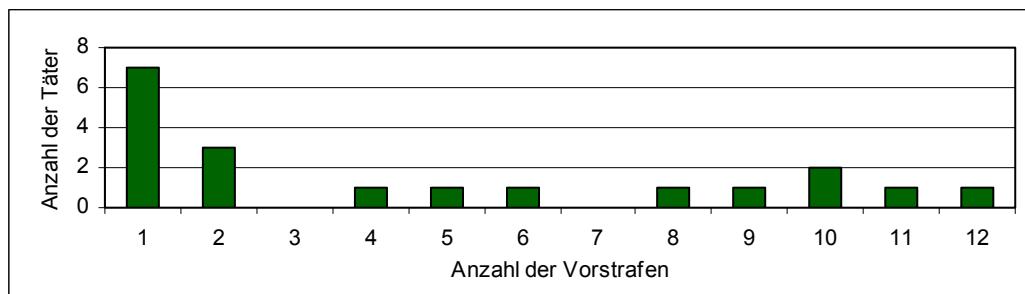
<sup>177</sup> Bondü, Kriminelle Feuerteufel?, Kriminalistik (2006), Nr. 60, S. 111.

<sup>178</sup> Birklbauer/Hirtenlehner, Die Entwicklung der Strafenpraxis bei Brandkriminalität, S. 54.

Es wurde auch erfasst, wie viele Vorstrafen zum Tatzeitpunkt bereits bestanden haben. Dies wurde wie folgt grafisch dargestellt.

**Abbildung 39: Vorstrafen der Täter**

(Anzahl der Täter, eingeteilt nach der Anzahl ihrer Vorstrafen – 2003 bis 2005)



n=19

Der Abbildung 39 ist zu entnehmen, dass von den Tätern, die zum Tatzeitpunkt bereits vorbestraft waren, 52,6% der Täter nicht mehr als zwei Vorstrafen zum Tatzeitpunkt hatten. 31,6% Täter, die zum Tatzeitpunkt bereits vorbestraft waren, hatten zum Tatzeitpunkt bereits mehr als sieben Vorstrafen. Ein Täter hatte bereits zwölf Vorstrafen zum Tatzeitpunkt.

Auch aus anderen Studien ergibt sich, dass zwischen 47,5% und 75,5% der Täter keine Vorstrafen zum Zeitpunkt ihrer Tat hatten. Eine Studie aus Sachsen und Nordrhein-Westfalen (Deutschland) kam zu dem Ergebnis, dass 75,5% der Täter vor der Tat nicht vorbestraft waren<sup>179</sup>. In einer Studie aus Erlangen (Deutschland) waren 47,5% der Täter zum Tatzeitpunkt ohne Vorstrafen<sup>180</sup>. Eine Studie aus Niedersachsen (Deutschland) kam zu dem Ergebnis, dass 53,8% der Täter vor der Tat keine Vorstrafe hatte<sup>181</sup>. 61,2% der Täter in einer Salzburger Studie (Österreich) waren zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft<sup>182</sup>.

In der Untersuchungsgruppe umfassten die Vorstrafen der Täter die unterschiedlichsten Deliktsbereiche. Um die Vorstrafendelikte zu erfassen werden sie eingeteilt in strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, strafbare Handlungen gegen die Freiheit, strafbare Handlungen gegen fremdes Eigentum, Gemeingefährliche strafbare Handlungen, strafbare Handlungen gegen die Umwelt und strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Die Einteilung unter diese Gruppierungen

<sup>179</sup> Neubacher, fremdenfeindliche Brandanschläge, Monatsschrift der Kriminologie (1999) Nr. 82, S 7.

<sup>180</sup> Rechlin/Weis, empirische Befunde bei Brandstiftern, Nervenarzt (1992) Nr. 63, S 686.

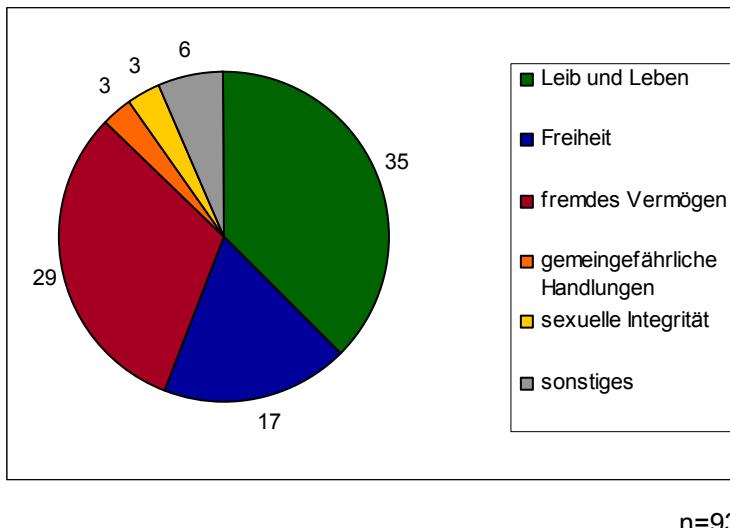
<sup>181</sup> Berke/Müller, 500 Brandstifter und ihre Taten, Kriminalistik (1966) Nr. 20, S 346.

<sup>182</sup> Laubichler/Kühberger/Sedlmeier, „Pyromanie und Brandstiftung, der Nervenarzt (1996) Nr. 67, S. 778.

orientiert sich jeweils nach den Abschnitten des StGB. Hier soll erfasst werden, aus welchem Abschnitt des StGB die meisten Vorstrafen stammen.

**Abbildung 40: Art der Vorstrafen**

(Anzahl der Vorstrafen eingeteilt nach dem Abschnitt des StGB dem die Vorstrafen zugehörig sind - 2003 bis 2005)



n=93

19 der Täter waren bereits vorbestraft. Addiert man die Vorstrafen dieser Täter so erhält man 88. Einige Täter wiesen eine Vorstrafe wegen mehrerer Delikte auf, die nicht zum selben Abschnitt des StGB gehörten. Wenn eine Vorstrafe auf mehrere begangene Delikte basiert, dann wurde erfasst, aus welchem Abschnitt diese stammen. Wenn die Delikte aus mehreren Abschnitten des StGB stammten, so wurde jeder Abschnitt extra gezählt. Wenn die Delikte aus demselben Abschnitt stammten, so wurde dieser Abschnitt nur einmal gezählt.

Die Abbildung 40 zeigt, dass 37,6% der Vorstrafen aus dem Bereich gegen Leib und Leben stammten. Hier waren sowohl Fahrlässigkeitsdelikte und Vorsatzdelikte umfasst. 18,3% der Vorstrafen stammten aus dem Abschnitt der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit. 59% davon wegen Nötigung gemäß §§ 105ff StGB und 41% davon wegen gefährlicher Drohung gemäß § 107 StGB. 31,2% der Vorstrafen stammen aus dem Abschnitt der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen. Jeweils drei der Vorstrafen stammen aus dem Bereich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie aus dem Abschnitt der gemeingefährlichen strafbaren Handlungen und den strafbaren Handlungen gegen die Umwelt. Alle Vorstrafen aus dem Abschnitt der gemeingefährlichen strafbaren Handlungen und der strafbaren Handlungen gegen die Umwelt fallen unter § 169 StGB. Diese Vorstrafen entfallen auf drei verschiedene Täter. Nur einer von diesen Tätern hatte ausschließlich eine Vorstrafe, diese wegen mehrfacher versuchter Brandstiftung. Die anderen zwei Täter hatten neben der Vorstrafe wegen Brandstiftung auch noch andere Vorstrafen aus dem Bereich der Vermögensdelikte, der

Delikte gegen Leib und Leben und der Delikte gegen die Freiheit. 6,5% der Vorstrafen sind unter dem Restbestand zusammengefasst worden. Die Vorstrafen der Restgruppe betrafen Verstöße gegen das SMG<sup>183</sup> und strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweismitteln, gegen die Staatsgewalt und gegen den öffentlichen Frieden.

*Bondü* weist in einer Studie aus dem Jahr 2006 darauf hin, dass die Annahme, dass Brandstifter deliktstreu handeln überholt sei. Die Theorien, dass Brandstifter Taten aus einer Affinität zum Feuer begehen und auf Grund einer Aggressionshemmung zwischenmenschliche Konfrontationen meiden und ihre Aggressionen auf Gegenstände richten, wurden bereits durch mehrere aktuellere Studien widerlegt<sup>184</sup>. So haben Täter in diesen Studien einmal zu 24,3% und einmal zu 71% bereits andere Delikte begangen<sup>185</sup>.

## 10.2.10 BEZIEHUNG ZUM TATOBJEKT

Hier wurde erfasst, ob der Täter in einer Beziehung zum Tatobjekt stand oder ob er sich die Tatobjekte rein zufällig aussuchte. Das Bestehen von Eigentums-, Miet- oder Pachtverhältnissen zu dem Tatobjekt wurde als Beziehung zum Tatobjekt gewertet. Oder auch ob das Tatobjekt im Eigentums- oder Mietverhältnis zu einem Verwandten oder Bekannten stand. Nicht in einer Beziehung stehende Tatobjekte sind solche, die zufällig durch den Täter ausgewählt wurden und diesem daher „fremd“ und bezugslos sind. Es werden zur Veranschaulichung einige Anlassstaten aus den Akten herangezogen und bewertet:

- Der Täter zündete das Haus seiner Mutter an, in dem er ebenfalls wohnte.  
Hier liegt eine Beziehung des Täters zum Tatobjekt vor.
- Dass der Täter das Gebäude regelmäßig aufsuchte, weil dort ein kostenfreier Internetzugang geboten wurde, wurde als Beziehung zum Tatobjekt gewertet.
- Der Täter wollte eine Tankstelle und einige Autos explodieren sehen. Diese Tatobjekte wählte er zufällig aus. Er stand in keiner Beziehung zu den ausgewählten Tatobjekten.
- Dass das Tatobjekt in der näheren räumlichen Umgebung der Wohnung des Täters gelegen war, wurde nicht als Beziehung zum Tatobjekt gewertet, da sich meist sehr viele potentielle Tatobjekte im räumlichen Umfeld befinden.

---

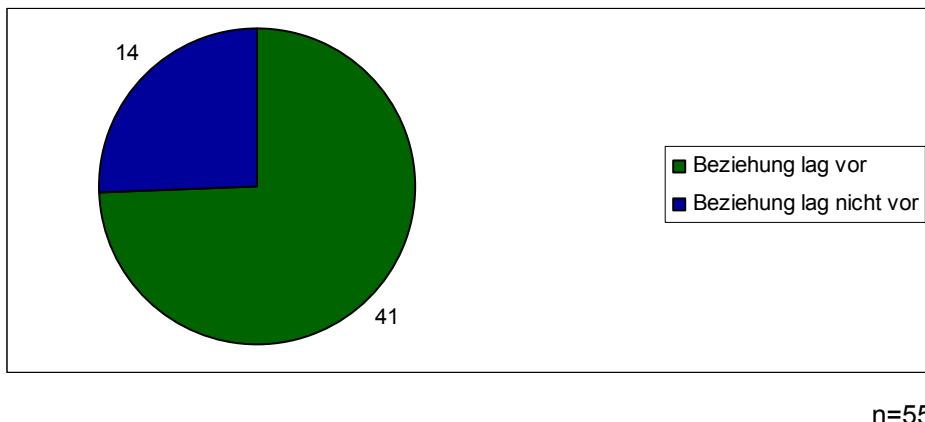
<sup>183</sup> BGBl 1997/112.

<sup>184</sup> *Bondü*, Kriminelle Feuerteufel?, Kriminalistik (2006) Nr. 60, S. 110; *Neubacher*, Die fremdenfeindlichen Brandanschläge nach der Vereinigung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (1992) Nr. 82, S. 6f; *Ritchie/Huff*, Psychiatric aspects of arsonists, Journal of Forensic Science (1999) Nr. 44, S. 733ff.

Es wurde daher bei allen Tätern erfasst, ob eine Beziehung zum Tatobjekt bestand und dies grafisch veranschaulicht.

**Abbildung 41: Beziehung des Täters zum Tatobjekt**

(Anzahl der Täter, eingeteilt nach der Beziehung des Täters zum Tatobjekt – 2003 bis 2005)



Aus Abbildung 41 wird deutlich, dass 74,5% der Täter in einer Beziehung zum Tatobjekt standen. 25,5% der Täter wählten das Tatobjekt rein zufällig aus oder hatten zu diesem keinen Bezug.

Es wurde anschließend auch erfasst welcher Natur diese Beziehung war. Dabei wurde unterschieden zwischen eigentumsähnlichen Beziehungen, familiäre Beziehungen und Beziehungen die durch das Beschäftigungsverhältnis entstanden sind. Als eigentumsähnliches Verhältnis zum Tatobjekt wurden unter anderem diese Anlassaten gewertet:

- Der Täter zündete das Haus an, an dem er Miteigentumsanteile besaß.
- Der Mieter zündete die Mülltonnen im Stiegenhaus des Wohnhauses an, in dem er seine Mietwohnung hatte.
- Der Geschäftsführer einer Firma zündete aus versicherungstechnischen Gründen das Warenlager der Firma an zwei Stellen mittels Brandbeschleuniger an. Da dieser Geschäftsführer eher als Eigentümer als ein Angestellter zu behandeln war, wurde seine Beziehung zum Tatobjekt auch als eigentumsähnlich eingestuft.

Als eine familiäre oder bekanntschaftliche Beziehung zum Tatobjekt wurden die Anlassaten dann gewertet, wenn der Täter durch den Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis Zugang zum Tatobjekt bekam oder dieses Tatobjekt ausschließlich auf Grund dieser familiären Beziehung in Brand steckte. Als solches Verhältnis wurden folgende Anlassaten gewertet:

- Der Täter zündete das Haus seiner Lebensgefährtin an.
- Der Täter verschaffte sich Zugang zur Wohnung seiner Mutter und leerte Parfüm über die Vorhänge im Wohnzimmer. Diese setzte er anschließend in Brand.

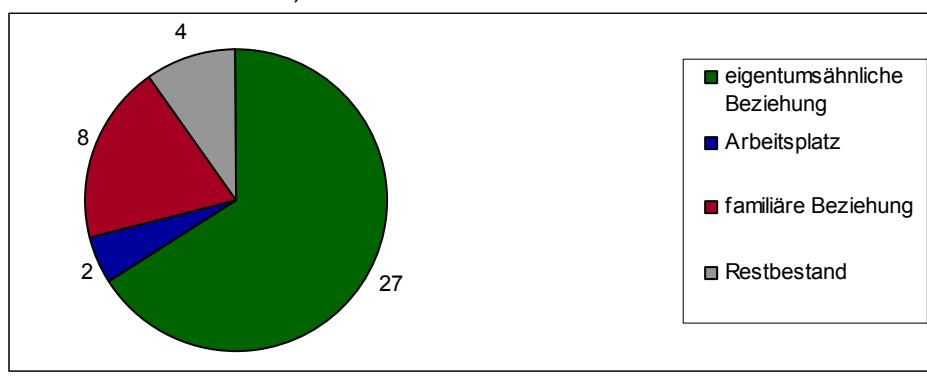
Es kam aber auch vor, dass der Täter auf Grund seiner Arbeit einen Bezug zum Tatobjekt hatte. Dies wurde auch dann angenommen, wenn das Arbeitsverhältnis bereits zum Tatzeitpunkt beendet war.

- Nachdem der Arbeitnehmer wegen depressiven Zuständen frühzeitig pensioniert wurde, beschloss er die ehemalige Arbeitsstätte anzuzünden.

Die Tatobjekte, zu denen der Täter eine Beziehung hatte, wurden anhand der Beziehung des Täters zum Tatobjekt nach den obigen Kriterien eingeteilt. Es ergab sich folgende Verteilung:

**Abbildung 42: Art der Beziehung des Täters zum Tatobjekt**

(Anzahl der Täter mit Beziehung zum Tatobjekt, eingeteilt nach der Art dieser Beziehung - 2003 bis 2005)



n=41

Aus Abbildung 42 ergibt sich, dass 65,9% der Täter, die in einer Beziehung zum Tatobjekt standen, zum Tatobjekt eine Stellung als Eigentümer, als Pächter oder als Mieter hatten. Zwei Täter, die eine Beziehung zum Tatobjekt hatten, standen durch ihr Arbeitsverhältnis in einer Beziehung zum Tatobjekt. 19,5% der Täter standen in einer familiären oder bekanntschaftlichen Beziehung zum Tatobjekt. Vier Täter standen in einer sonstigen Beziehung zum Tatobjekt. Eine sonstige Beziehung wurde bei den folgenden Anlasstaten angenommen:

- Ein Täter der zwangsweise in einer Klinik oder in einer Justizanstalt untergebracht war, stand in einer sonstigen Beziehung zum Tatobjekt, wenn er seine eigenen Betten dort anzündete.

- Wenn der Täter eine Bar anzündete, weil er nicht wollte, dass seine Frau an einem solchen Arbeitsplatz als Prostituierte arbeitet, ohne dass er daran mitverdient, so steht er in einer sonstigen Beziehung zum Tatobjekt.

### **10.2.11 BRANDMELDER UND BRANDLÖSCHER**

Gelegentlich traten Brandstifter auch als Brandmelder oder Brandlöscher bei ihren selber gelegten Bränden auf. Fünf Täter haben selbst den gelegten Brand gelöscht oder dies zumindest versucht. Davon haben zwei Täter die Brände eigens gelegt um sie anschließend selber löschen zu können. Beide Täter waren bei der freiwilligen Feuerwehr tätig. Eine Vielzahl von Feuerwehrleuten, die eigene Brände legen um sie selber wieder zu löschen, konnte in der Datenmenge über drei Jahre nicht festgestellt werden. Die zwei Täter, die Mitglied bei der freiwilligen Feuerwehr waren, machten 3,6% der gesamten Täterschaft aus und legten den Brand überdies gemeinsam. Die drei anderen Täter haben versucht den Brand selber wieder zu löschen. 20,0% der Täter haben den selbst gelegten Brand der Feuerwehr oder anderen Personen gemeldet. Bei drei Tätern konnte nicht festgestellt werden, ob sie versucht haben den selber gelegten Brand anderen zu melden.

### **10.2.12 PSYCHISCHE AUFFÄLLIGKEITEN**

Es konnte unter den Tätern beobachtet werden, dass bereits vor Begehung der Tat psychische Auffälligkeiten des Täters zu erkennen waren oder bereits erkannt worden sind. Dies war unter anderem bei folgenden Tätern zu beobachten.

- Der Täter litt an einer paranoiden Schizophrenie und war deswegen schon in mehrfacher ärztlicher Behandlung. Er wurde auch schon mehrmals nach dem Unterbringungsgesetz behandelt.
- Der Täter litt an Depressionen und Angstzuständen. Er stand unter ärztlicher und medikamentöser Behandlung.
- Der Täter wurde bereits nach § 169 StGB verurteilt. Er erhielt die Weisung gemäß § 51 StGB sich in psychotherapeutische Behandlung zu begeben und Medikamente gegen seine Aggressionszustände einzunehmen.

Bei 54,5% der Täter konnten dem Akt psychische Auffälligkeiten entnommen werden. Darunter wurden sowohl Abhängigkeiten von Suchtmitteln gemäß den Bestimmungen des SMG, Besuchswalterungen, Intelligenzminderungen, affektive Störungen (Depressionen, Manien etc.) und Wahnvorstellungen erfasst. Auch langjährige Therapieaufenthalte, sowohl ambulant als auch stationär, wurden als psychische Auffälligkeit mit umfasst. Eine genaue

Aufschlüsselung der einzelnen psychischen Auffälligkeiten konnte nicht erfolgen, da die psychischen Auffälligkeiten in den Akten nicht hinreichend definiert wurden, um sie sinnvoll zu subsumieren.

Eine psychiatrische Vorgeschichte bei 60% der Täter wurde in einer britischen Studie nachgewiesen. Dort waren die Täter bereits in psychiatrischer Behandlung. 14% der Täter wurden bereits medikamentös behandelt. Der Anteil von psychischer Vorbelastung bei weiblichen Tätern mit 70% war höher als der Anteil von psychischen Vorbelastungen bei männlichen Tätern mit 56%<sup>186</sup>. Eine Studie aus Berlin zeigte auf, dass psychisch gesunde Täter im Durchschnitt statistisch jünger sind, als psychisch kranke Täter. Dies wurde vor allem durch eine im Alter eintretende Demenz erklärt. Der Anteil an weiblichen Tätern war in der Gruppe der psychisch kranken Täter deutlich höher als bei den psychisch gesunden Tätern (7% zu 20%)<sup>187</sup>.

Durch die ICD-10<sup>188</sup> (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der WHO) und die DSM-IV-R<sup>189</sup> (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der American Psychiatric Association) erhält das Krankheitsbild der „Pyromanie“ eine einheitliche, internationale Definition. Unter Pyromanie ist eine krankhafte Veranlagung zur Brandlegung, nämlich eine Störung der Impulskontrolle zu verstehen<sup>190</sup>. Die Pyromanie ist nach der Definition des DSM-IV-R das:

- absichtliches und gewolltes Feuerlegen bei mehr als einer Gelegenheit,
- wenn große Anspannung und Erregung vor der Tat herrscht,
- Faszination, Interesse, Neugierde oder eine Anziehung zu dem Feuer oder der damit verbundenen Situation vorliegt,
- Intensives Vergnügen, Entspannung oder Erleichterung während der Brandstiftung auftritt,
- die Tat nicht aus finanziellen Gründen, Rachegelüsten, Verdeckung einer Straftat oder infolge von Wahn oder Halluzinationen begangen wird und

---

<sup>186</sup> Puri/Baxter/Cordess, Characteristics of fire-setters, British Journal of Psychiatry (1995) Nr. 116, S. 393.

<sup>187</sup> Barnett/Richter, Zur Kriminalprognose psychisch kranker Brandstifter, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (1995) Nr. 78, S. 333.

<sup>188</sup> Dilling/Mombour/Schmidt/Schulte-Markwort, Internationale Klassifikation psychischer Störungen-ICD 10<sup>4</sup>, S. 238.

<sup>189</sup> Sass/Witten/Zaudig, Diagnostisches Manual psychischer Störungen DSM IV<sup>4</sup>, S. 733.

<sup>190</sup> Knecht, Zur psychiatrische Begutachtung von Brandstiftern, Archiv für Kriminologie (2005) Nr. 215, S. 138; Knecht, Brandstiftung und „Pyromanie“, Kriminalistik (2005) Nr. 59, S. 312; aM Laubichler/Kühberger/Sedlmeier „Pyromanie“ und Brandstiftung, Nervenarzt (1996) Nr. 67, S. 779, dort wird der Begriff für eine wissenschaftliche Untersuchung als zu eng angesehen.

- die Feuerlegung nicht durch eine Störung des Sozialverhaltens, eine manischen Episode oder eine antisoziale Persönlichkeitsstörung erklärt werden kann.

Jedoch leidet nur ein Teil der Brandstifter an einer psychischen Störung. Von diesen erfüllen jedoch nur wenige die Kriterien der Pyromanie, weswegen davon auszugehen ist, dass nur sehr wenige Täter eine krankhafte Veranlagung zur Brandlegung haben<sup>191</sup>.

### **10.2.13 EINFLÜSSE VON SUCHTMITTELN ZUM TATZEITPUNKT**

Auch erfasst wurde der Einfluss von Alkohol, Drogen und/oder Medikamenten zum Tatzeitpunkt.

#### Alkoholeinfluss:

38,2% der Täter standen zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss oder haben vor der Tat Alkohol zu sich genommen. Bei 16,4% der Täter ist unbekannt, ob sie zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss standen.

Bei 52,3% der Täter, die zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss standen, wurden Angaben über den Grad der Alkoholisierung gemacht. Die Alkoholisierung der Täter wurde als mittelstark bis stark eingestuft (diese Einstufung erfolgte durch den Amtsarzt). Der höchste Blutalkoholwert lag bei 4,6‰.

Eine Salzburger Studie (Österreich) über psychiatrisch begutachtete Täter kam zu dem Ergebnis, dass 68,0% der Täter zum Tatzeitpunkt alkoholisiert waren. Davon waren 77,1% der Täter alkoholkrank<sup>192</sup>. Dieses Ergebnis wird durch eine Studie aus den USA bestätigt. Dort konnte bei 42% der männlichen Täter und bei 40% der weiblichen Täter ein Alkoholmissbrauch nachgewiesen werden<sup>193</sup>. Eine Studie aus Erlangen (Deutschland) zeigte ebenfalls, dass 65% der Täter zum Tatzeitpunkt alkoholisiert waren. 47% der Täter, die mehr als eine Brandstiftung begangen haben, waren zum Tatzeitpunkt nicht alkoholisiert<sup>194</sup>.

#### Suchtmitteleinfluss nach dem SMG:

61,8% der Täter standen zum Tatzeitpunkt nicht unter dem Einfluss von Suchtmitteln nach dem SMG. Bei 32,7% der Täter war nicht bekannt, ob sie zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Suchtmitteln nach dem SMG standen. 5,5% der Täter standen unter dem

<sup>191</sup> Knecht, Brandstiftung und „Pyromanie“, Kriminalistik (2005) Nr. 59, S. 314.

<sup>192</sup> Laubichler/Kühberger/Sedlmeier, „Pyromanie“ und Brandstiftung, Nervenarzt (1996) Nr. 67, S. 777.

<sup>193</sup> Puri/Bexter/Cordess, Characteristics of fire-setters, British Journal of Psychiatry (1995) Nr. 166, S. 394.

<sup>194</sup> Rechlin/Weis, Empirische Befunde bei Brandstiftern, Nervenarzt (192) Nr. 63, S. 686.

Einfluss von Suchtmitteln nach dem SMG, zwei Täter unter dem Einfluss von Kokain. Bei einem Täter war nicht aktenkundig, welche Art von Suchtmitteln nach dem SMG er zu sich genommen hatte.

#### Medikamenteinfluss:

58,2% der Täter standen zum Tatzeitpunkt nicht unter dem Einfluss von Medikamenten. Davon sollten 9,4% Medikamente wegen Depressionen einnehmen. Die Medikation hatten sie jedoch vor der Tat eigenmächtig abgesetzt. Bei 30,9% der Täter war nicht bekannt, ob sie zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Medikamenten standen. 10,9% der Täter standen unter dem Einfluss von Medikamenten. Die Täter, die unter dem Einfluss von Medikamenten standen, nahmen ebenfalls Alkohol zu sich.

### **10.2.14 MOTIV**

Das Motiv ist der Beweggrund, der den Täter zu seiner Tat veranlasst und ist für die Phänomenologie des Täters ein wichtiger Bestandteil, da sich immer die Frage aufwirft, warum der Täter so gehandelt hat. Dennoch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich die Beweggründe des Täters für seine Tat in seinem Inneren abspielten. Daher basieren die Erkenntnisse über das Motiv des Täters ausschließlich auf den Angaben des Täters, die im Akt zu entnehmen waren. Dies ohne die Möglichkeit seine Beweggründe inhaltlich zu verifizieren oder zu falsifizieren. Auch ist zu bedenken, dass nur ein geständiger Täter Angaben über sein Motiv macht, da solche Angaben das Begehen der Tathandlung vorwegnimmt. Hingegen kann das Motiv der Tat auch durch das Gericht festgestellt werden, wie es beim Vorliegen eines Versicherungsmissbrauchs in Tateinheit mit einer Brandstiftung der Fall sein kann.

Das Motiv wurde eingeteilt in aggressive Motive (Ärger, Rache oder Frustration), Versicherungsmissbrauch, Verdeckung einer anderen Straftat, Depressionen, Wahnvorstellungen, Langeweile bzw. jugendlicher Leichtsinn und aus Prestigegründen. Bei der Durchsicht der Akten ist aufgefallen, dass kaum ein Motiv dem anderen gleicht. Durch diese Einteilung soll jedoch dennoch eine Auswertung möglich gemacht werden.

Das aggressive Motiv umfassen sowohl den Ärger über bestimmte Personen als auch über Umstände. Situationen, denen ein Streit vorausgegangen ist, aus denen die Tat resultierte, wurden auch zu dieser Kategorie gezählt. Zu dieser Kategorie wurden unter anderem folgende Anlassstaten gewertet:

- Der Täter wollte seine Freundin „dort treffen, wo es weh tut“ und hat ihre Wohnung an mehreren Stellen angezündet, nachdem er ihr Baby aus der Wohnung entführte und mitten im Winter in eine Mülltonne abgelegt hatte.

- Der Täter ärgerte sich über die Kinderbeschneidung bei Juden und wollte durch eine Straftatserie, die aus Sachbeschädigungen und versuchten Brandanschlägen bestand, in der Öffentlichkeit auf dieses „Problem“ aufmerksam machen.

Mit dem Motiv des Versicherungsmissbrauchs handelt, wer sich mit dem Vorsatz sich oder einem anderen zu Unrecht Versicherungsleistungen zu verschaffen, Gegenstände anzündet und dadurch vorsätzlich eine Feuersbrunst verursacht oder dies zumindest versucht. Fälle des versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges sind ebenfalls unter dieser Gruppierung enthalten, da der Versicherungsbetrug den Versicherungsmissbrauch konsumiert.

- Der Täter hatte binnen kurzer Zeit die Versicherungssumme verdreifacht und daraufhin verteilte er neben Propangasflaschen Brandbeschleuniger in seiner Lagerhalle und setzte diese in Brand.

Verdeckung einer anderen Straftat liegt dann vor, wenn der Täter die Feuersbrunst verursachen möchte um dadurch das Bekanntwerden einer anderen Straftat zu verhindern. Das war bei dieser Anlasstat der Fall:

- Der Täter bekam € 7.238 zu Aufbewahrung für den Tresor in seinem Zimmer. Er behielt das Geld für sich und zündete das Zimmer an um das Geld unentdeckt behalten zu können.

Depressionen als Tatmotiv liegen vor, wenn der Täter die Feuersbrunst auf Grund von Depressionen verursacht hatte oder wenn er sich durch Feuer umbringe wollte und dadurch das Verursachen einer Feuersbrust billigend in Kauf nahm.

- Der Täter zündete einen Mistkübel und 2 Zeitungsstapel in verschiedenen Räumlichkeiten an und ließ die Flammen des Gasherdes in der Absicht brennen sich umzubringen. Zudem schnitt er sich noch die Pulsader auf.

Einige Täter setzten auf Grund von Wahnvorstellungen Handlungen zur Verursachung einer Feuersbrunst. Auch von Wahnvorstellungen wurde ausgegangen, wenn der Täter in der Feuersbrunst den letzten Ausweg sah, sich gegen seine Wahnvorstellungen zur Wehr zu setzen. Zu dieser Kategorie wurden folgende Anlasstaten gewertet:

- Der Täter zündete die Wohnung an, weil seine Freundin ihn dort mit einem anderen Mann betrogen hatte und er die Wohnung deshalb von „negativen, sexuellen Energien“ reinigen musste.
- Der Täter musste den Brand auf Grund einer „höheren Macht“ legen. Nach dem er seit 20 Monaten Stimmen hörte, die ihn aufforderten bei ihnen zu bleiben, womit sie ihn auf seinen schlechten Lebenswandel aufmerksam machten, sah er keinen anderen Ausweg, als die Wohnung anzuzünden.

Von jugendlichem Leichtsinn wird ausgegangen, wenn der Täter das Schadensfeuer verursachte, um Autos explodieren zu sehen oder um zusehen wie ein Haus abbrennt. Charakteristisch dafür ist, dass dieser Täter ein jugendliches Alter hatte und nicht alleine handelte, sondern das Feuer im Beisein von anderen Jugendlichen gelegt wurde.

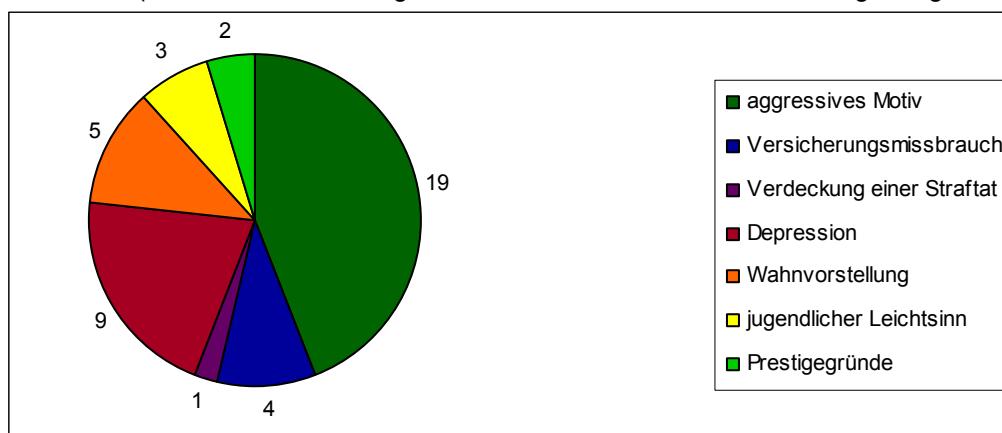
- Der Täter zündete eine Kerze in einem Zimmer eines Hauses an und steckte diese in einen Hohlraum in einem Holzpfosten. Anschließend legte er ein Tuch über den Holzpfosten und das Tuch begann zu brennen. Es entwickelte sich ein Vollbrand. Das Dach stürzte ein.

Unter dem Verursachen der Feuersbrunst Prestigegründen wurde zusammengefasst, dass das Schadensfeuer deshalb gelegt wurde der Täter unter Mithilfe bei Löscharbeiten Anerkennung erhält.

- Der Täter legte gemeinschaftlich mit einem anderen Täter das Feuer in einer Scheune, das sie anschließend mit der freiwilligen Feuerwehr, in der sie ebenfalls tätig waren, wieder löschten.

Das Motiv des Täters wurde den oben genannten Kriterien zugeordnet und anschließend grafisch dargestellt:

**Abbildung 43: Motiv des Täters**  
(Anzahl der Täter, eingeteilt nach ihren Motiven für die Tatbegehung – 2005)



n=43

Bei zwölf Tätern konnten keine Rückschlüsse auf das Motiv gezogen werden. Diese sind daher in der Abbildung 43 nicht enthalten. Aus der Abbildung 43 wird ersichtlich, dass 44,2% der Täter die Feuersbrunst auf Grund von aggressiven Motiven verursachten. 32,6% der Täter begingen die Anlasstat auf Grund von Depressionen oder Wahnvorstellungen. 16,3% der Täter litt an Depressionen und wollten sich durch das Feuer das Leben nehmen, was allerdings keinem dieser Täter gelungen ist. Vier Täter nahmen sich nach der

Feuerslegung auf andere Weise das Leben und das Verfahren wurde wegen Todesfolge eingestellt.

Einer Studie aus Berlin (Deutschland) war zu entnehmen, dass 39% der Täter auf Grund von aggressiven Motiven (dort Frustration, Ärger, Rache) die Tat verübten<sup>195</sup>. In einer Studie aus Salzburg (Österreich) handelten 48,5% der Täter ausschließlich auf Grund von aggressiven Motiven. 9,7% der Täter waren suizidal motiviert. Dies waren 7,4% der männlichen Täter und 37,5% der weiblichen Täter<sup>196</sup>. Eine Erlangener Studie (Deutschland) kam zu dem Ergebnis, dass 33% der Probanden vor der Brandstiftung Suizidversuche ausgeübt hatten. 55% der weiblichen Täter und 27% der männlichen Täter hatten bereits einen Suizid versucht. Es planten jedoch nur 5,1% der Täter sich durch die gegenständliche Brandstiftung umzubringen<sup>197</sup>. Eine Studie aus Miami (USA) kam zu dem Ergebnis, dass bei Selbsttötung durch Feuer meistens Männer zwischen 35 und 50 Jahren oder Frauen über 50 Jahren betroffen waren<sup>198</sup>.

## 10.2.15 GESTÄNDNIS

60,0% der Täter haben die Brandstiftung gestanden. 27,3% der Täter haben die Brandstiftung nicht gestanden. Ein widerrufenes Geständnis wurde nicht als abgegebenes Geständnis gewertet. Es wurde nur ein Geständnis von einem Täter widerrufen. Bei 12,7% der Täter konnte nicht erfasst werden, ob ein Geständnis abgegeben wurde.

---

<sup>195</sup> Bondü, Kriminelle Feuerteufel?, Kriminalistik (2006) Nr. 60, S. 111.

<sup>196</sup> Laubichler/Kühberger/Sedlmeier, „Pyromanie“ und Brandstiftung, Nervenarzt (1996) Nr. 67, S. 776.

<sup>197</sup> Rechlin/Weis, Empirische Befunde bei Brandstiftern, Nervenarzt (1992) Nr. 63, S. 686.

<sup>198</sup> Copeland, Suicidal Fire Deaths Revisited, Zeitschrift für Rechtsmedizin (1985) Nr. 95, S.. 51; Copeland, Homicide by fire, Zeitschrift der Rechtsmedizin (1985) Nr. 95, S. 59.

# 11 SANKTIONIERUNG

Der Abschnitt der Sanktionierung der Brandstiftung beschäftigt sich mit der strafrechtlichen Verfolgung des § 169 StGB. Dabei werden das gerichtliche Verfahren, die gerichtlichen Entscheidungen und die erhobenen Rechtsmittel dargestellt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei beim Vergleich der Strafenpraxis der Landesgerichte (Untersuchung eines Ost-West-Gefälles), dem Verhängen der Untersuchungshaft als mögliche Indizwirkung für eine Verurteilung sowie eine mögliche unterschiedliche Auswirkung von Verfahrenshelfern und Rechtsanwälten auf das gerichtliche Urteil im Strafverfahren. Dafür werden jene Akten herangezogen, bei denen eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

## 11.1 VERFOLGUNG DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT

Auch erfasst wurde, wie das Delikt der Brandstiftung bei den ermittelten Tätern durch die Staatsanwaltschaft verfolgt wurde. Als Grunddaten werden jene aus der Phänomenologie des Täters unter Punkt 10.1. herangezogen. Es werden daher die Daten aus folgenden Akten herangezogen:

**Tabelle 23: Grunddaten für die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft**  
(Zusammensetzung der Akten und Täter der versuchten oder vollendeten Brandstiftung für die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft - 2003 bis 2005)

	Innsbruck	Salzburg	Wien	Gesamt
Anzahl an Akten	18	5	27	50
Anzahl an Tätern	20	6	29	55

Von diesen Tätern wurde gegen 31 Täter Anklage erhoben. Gegen neun Täter wurde ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt. Das Verfahren gegen einen Täter konnte auf Grund des jugendlichen Alters des Täters noch diversionell gemäß § 90d Abs 5 StPO aF<sup>199</sup> (Leistung einer gemeinnützigen Arbeit) beendet werden. Gegen elf Täter wurde das Verfahren gemäß § 90 StPO aF bzw. § 109 StPO aF eingestellt. Fünf dieser Täter waren zum Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig gemäß § 11 StGB und mit weiteren Taten war nicht zu rechnen. Drei dieser Täter haben sich noch vor

<sup>199</sup> Die Strafprozessordnung wurde durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl I 2004/19), das am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, reformiert. Dadurch sind die §§ 1 bis 215 umgestaltet worden. Da die Untersuchung sich mit Akten aus dem Jahr 2003 bis 2005 beschäftigt, war die StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes damals noch nicht in Kraft getreten. Eine Diversion wäre aber auch nach dem Strafprozessreformgesetz möglich gewesen.

der Anklageerhebung das Leben genommen, Zwei dieser Täter waren noch strafunmündig und einer dieser Täter ist gemäß § 16 StGB vom Versuch der Brandstiftung zurückgetreten. Gegen drei Täter wurden die Erhebungen gemäß § 412 StPO eingestellt, da der Aufenthaltsort dieser Täter nicht ausfindig gemacht werden konnte.

## 11.2 DAS GERICHTLICHE VERFAHREN

Hier soll das gerichtliche Strafverfahren in Bezug auf Brandstiftung und die Sanktionierung durch die Gerichte ermittelt werden. Die Grunddatenmenge bilden jene Akten in denen von der Staatsanwaltschaft eine Anklage gegen den Tatverdächtigen erhoben wurde oder wenn ein Antrag auf Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt wurde und sich die gegenständliche Tat, auf Grund derer der Akt geführt wurde, sich in den Jahren 2002 bis 2005 ereignet hatte und darüber ein Akt bei der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2003 bis 2005 angefallen ist.

**Tabelle 24: Grunddaten für das gerichtliche Verfahren**

(Zusammensetzung der Akten und der Tatverdächtigen gegen die Anklage erhoben wurde und gegen die ein Antrag gemäß § 429 StPO gestellt wurde - 2003 bis 2005)

	Innsbruck	Salzburg	Wien	Gesamt
Anzahl an Akten	15	5	20	40
Anzahl an Angeklagten	13	5	17	35
Anzahl an § 429 StPO Anträgen	4	1	4	9
Anzahl an Tatverdächtigen gegen die ein Verfahren geführt wurde	17	6	21	44

Vergleicht man die Anzahl an Anklagen mit der Anzahl an Tätern unter Punkt 10.1, so ergeben sich die Unterschiede dadurch, dass vier Anklagen durch Freispruch entschieden wurden. Daher ist die Zahl der Anklagen um vier höher als die Anzahl der Täter. Es wurde gegen 44 Tatverdächtige ein Verfahren geführt. Darunter waren sieben weibliche und 37 männliche Tatverdächtige. Diese teilen sich wie folgt auf die drei Landesgerichtssprengel auf:

**Tabelle 25: Männliche und weibliche Tatverdächtige**

(Anzahl der männlichen und weiblichen Tatverdächtigen gegen die eine Anklage oder ein Antrag gemäß § 429 StPO erhoben wurde)

	Innsbruck	Salzburg	Wien	Gesamt
Anzahl männlicher Tatverdächtiger gegen die ein Verfahren geführt wurde	12	5	20	37
Anzahl weiblicher Tatverdächtiger gegen die ein Verfahren geführt wurde	5	1	1	7
Anzahl an Tatverdächtigen gegen die ein Verfahren geführt wurde - Gesamt	17	6	21	44

Unter Punkt 10.2.2 wurde ein Anteil von 25,5% an weiblichen Tätern und ein Anteil von 74,5% an männlichen Tätern festgestellt. Bei den Tatverdächtigen, über die eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, konnte ein Anteil von 15,9% an weiblichen Angeklagten und 84,1% an männlichen Angeklagten festgestellt werden. Dieser Unterschied erfolgt daher, dass nicht gegen alle Täter eine Anklage erhoben wurde bzw. ein Antrag gemäß § 429 StPO gestellt wurde und diese Täter daher nicht im Sanktionsteil dieser Arbeit enthalten sind. Hingegen sind jene vermeintlichen Tatverdächtigen, die freigesprochen wurden, nicht im Abschnitt des Erscheinungsbilds der Täter, aber im Teil der Sanktionierung enthalten. Von den weiblichen Tätern unter Punkt 10.2.2 wurde gegen 42,9% das Verfahren gemäß § 90 StPO aF eingestellt. Dies, weil bei vier weiblichen Tätern zum Tatzeitpunkt keine Zurechnungsfähigkeit gemäß § 11 StGB gegeben war. Gegen zwei weibliche Täter wurde das Verfahren wegen Todesfolge, auf Grund eines Suizids eingestellt.

### 11.2.1 UNTERSUCHUNGSHAFT

Gemäß § 180 Abs 1 StPO aF kann auf Antrag des Staatsanwaltes die Untersuchungshaft verhängt werden, wenn gegen den Beschuldigten eine Voruntersuchung geführt wird oder wenn gegen den Beschuldigten Anklage erhoben wurde. Untersuchungshaft kann verhängt werden, wenn ein dringender Tatverdacht besteht, ein Haftgrund des § 180 StPO aF vorliegt und die Untersuchungshaft verhältnismäßig ist<sup>200</sup>. Besteht Grund zur Annahme, dass der Täter gemäß § 21 Abs 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden kann, so kann das Gericht auch im Vorverfahren die Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einem öffentlichen Krankenhaus anordnen. Gemäß § 429 Abs 4 StPO muss dafür entweder eine

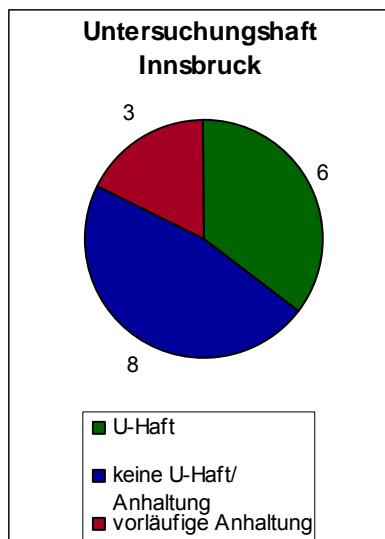
<sup>200</sup> Kirchbacher/Rami, in WK-StPO, § 180 altes Vorverfahren Rz. 1; Seiler, Strafprozessrecht<sup>7</sup>, Rz. 290 (Auf Grund der StPO-Reform wird auf die Ausgabe des Strafprozessrechts mit dem alten Vorverfahren verwiesen).

der Voraussetzungen des § 180 Abs 2 oder Abs 7 StPO aF vorliegen, der Betroffene eine Gefahr für sich selbst bzw. andere darstellen oder aber eine ärztliche Betreuung für den Betroffenen erforderlich sein<sup>201</sup>.

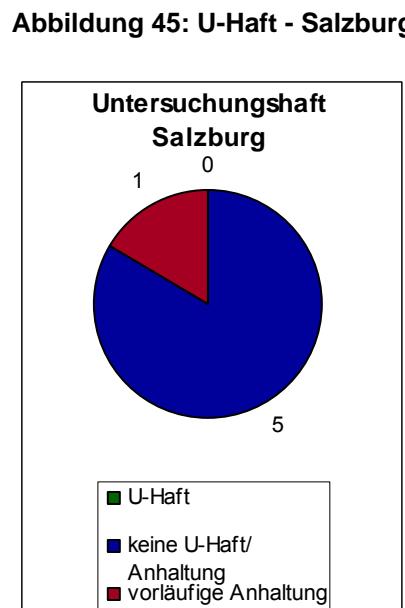
In insgesamt 40,9% der Fälle wurde die Untersuchungshaft gemäß § 180 StPO aF und in 18,2% der Fälle eine vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs 4 StPO verhängt. Dies teilt sich wie folgt auf die drei Landesgerichtssprengel auf:

**Abbildung 44-46: Anzahl der verhängten Untersuchungshaft oder der vorläufigen Anhaltung**  
(in den LG-Sprengel Innsbruck, Salzburg und Wien – 2003 bis 2005)

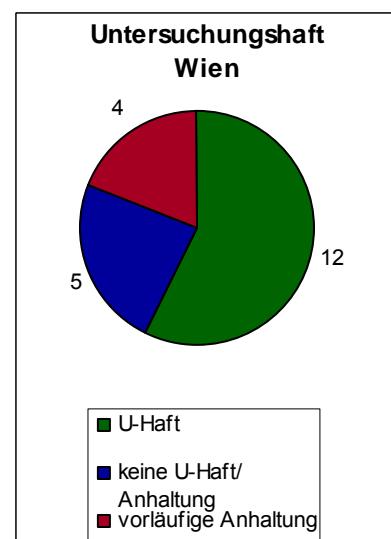
**Abbildung 44: U-Haft - Innsbruck**



n=17



n=6



n=21

Wie in den Abbildungen 44 bis 46 zu entnehmen ist, wurde in Wien in 57,1% der Fälle die Untersuchungshaft verhängt. In Innsbruck in 35,3% der Fälle. In Salzburg wurde in keinem Fall eine Untersuchungshaft verhängt. Dies kann jedoch auch mit den geringen absoluten Zahlen im Zusammenhang stehen.

### 11.2.1.1 GRÜNDE FÜR EINE UNTERSUCHUNGSHAFT

Gemäß § 180 StPO StPO aF konnte die Untersuchungshaft verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte auf freiem Fuß

- flüchten oder sich verborgen halte werde (Fluchtgefahr nach § 180 Abs 2 Z 1 StPO aF)

<sup>201</sup> Durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl I 2004/ 19) sind die Voraussetzungen der Untersuchungshaft in § 173 StPO geregelt. Es kam bei den Voraussetzungen für die Untersuchungshaft zu keinen inhaltlichen Änderungen.

- Zeugen beeinflussen, Spuren beseitigen oder die Ermittlung die Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr nach § 180 Abs 2 Z 2 StPO aF)
- ungeachtet des gegen ihn geführten Strafverfahrens eine weitere strafbare Handlung gegen dasselbe Rechtsgut begehen werde (Tatbegehungsgefahr nach den Abstufungen nach § 180 Abs 2 Z 3 aF)

Die Untersuchungshaft entzieht dem Menschen die Freiheit, die durch die MRK geschützt ist. Gemäß Art 5 Abs 1 lit c MRK<sup>202</sup> darf dem Menschen die Freiheit nur dann entzogen werden, wenn ein hinreichender Verdacht dafür vorliegt, dass er eine strafbare Handlung begangen hat und wenn begründeter Anlass dafür besteht, dass es notwendig ist ihn an der Begehung einer neuen strafbaren Handlung zu hindern oder der Flucht nach der Begehung vorzubeugen. Die Untersuchungshaft ist als Ultima-Ratio zu verstehen<sup>203</sup>. Sie dient der Verhinderung von weiteren Straftaten durch den mutmaßlichen Täter und der Sicherung des Strafverfahrens durch Verhinderung von Flucht und der Beweisschmälerung durch den Beschuldigten<sup>204</sup>. Die Untersuchungshaft darf hingegen nicht verhängt oder aufrecht erhalten werden, wenn statt der Untersuchungshaft gelindere Mittel angewendet werden können, die ebenfalls den Zweck erfüllen, oder wenn die Untersuchungshaft zur Bedeutung der Sache oder der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht (§ 180 Abs 1 und Abs 5 StPO aF).

Die Gründe der Untersuchungshaft teilen sich nach den Ziffern 1- 3 des § 180 Abs 2 StPO aF auf. Hierbei wurden auch die Gründe für die vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs 4 iVm 180ff StPO aF einbezogen, da immer auf Grund des § 429 Abs 4 iVm § 180 Abs 2 ff StPO aF die Anhaltung angeordnet wurde.

**Tabelle 26: Haftgründe**

(Anzahl der Gründe für die Untersuchungshaft oder die vorläufige Anhaltung, verteilt auf die Z1 bis Z3 lit d des § 180 Abs 2 StPO aF – 2003 bis 2005)

	Fluchtgefahr	Verdunkelungsgefahr	Tatbegehungs-/Tatausführungsgefahr			
			Z1	Z2	Z3 lit a	Z3 lit b
Innsbruck	2	0	7	6	0	4
Salzburg	0	0	1	0	0	1
Wien	7	3	12	11	3	6
Gesamt	9	3	20	17	3	11

<sup>202</sup> BGBl III 1998/30.

<sup>203</sup> Öhliger, Verfassungsrecht<sup>8</sup>, Rz. 834 ff.

<sup>204</sup> Kirchbacher/Rami in WK-StPO, § 180 altes Vorverfahren Rz. 70.

Die Quersumme der Gründe für eine Untersuchungshaft entspricht nicht der Anzahl der Fälle. Es ist zwar ausreichend, dass bereits ein Haftgrund vorliegt, dennoch können auch mehrere Haftgründe kumulativ vorliegen. Bei drei Tatverdächtigen lag nur ein Grund für eine Untersuchungshaft vor. In 14 Fällen lagen sowohl die Z3 lit a als auch die Z 3 lit b des § 180 StPO aF gemeinsam vor. Bei 50,0% der Tatverdächtigen (bei denen Haftgründe vorlagen) lagen jeweils zwei Haftgründe vor. In 26,9% der Fälle lagen jeweils drei Haftgründe vor. Bei zwei Tatverdächtigen lagen vier Haftgründe vor, nur bei einem Tatverdächtigen lagen fünf Haftgründe vor.

### 11.2.1.2 UNTERSUCHUNGSHAFT ALS INDIZWIRKUNG FÜR EINE VERURTEILUNG

In der Grunddatenmenge waren vier Freisprüche und zwei Abweisungen des Antrages auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher enthalten. 31 Täter wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Über sieben Täter wurde die Maßnahme gemäß § 21 Abs 1 StGB, also eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, angeordnet. Bei einem dieser Täter wurde die Maßnahme unter Setzung einer Probezeit von fünf Jahren, in Verbindung mit der Weisung eine medikamentöse Therapie fortzusetzen, nachgesehen.

Überprüft wurde, ob ein Zusammenhang zwischen der Untersuchungshaft und einer späteren Verurteilung bzw. zwischen der Anhaltung gemäß §§ 429 Abs 4 iVm 180 Abs 2 ff StPO aF vorlag.

**Tabelle 27: Untersuchungshaft und Urteil bzw. Maßnahme im Vergleich**

(Anzahl der Schuld- und Freisprüche, sowie der Anordnung der Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und die Ablehnung dieses Antrages, im Zusammenhang zur vorangegangenen Untersuchungshaft bzw. vorläufigen Anhaltung – 2003 bis 2005)

	U-Haft bzw. Anhaltung	keine U-Haft bzw. keine Anhaltung	Gesamt
Schuldspruch	18	13	31
Freispruch	2	2	4
Anordnung des § 21 Abs 1 StGB	6	1	7
§ 429 StPO Antrag abgelehnt	1	1	2

Als Schuldspruch sind jene enthalten, die zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind. Wurde neben einer Freiheitsstrafe auch die Einweisung in eine Anstalt gemäß § 21 Abs 2 oder § 22 Abs 1 StGB ausgesprochen, so sind diese ebenfalls in den Schuldsprüchen enthalten, da diese Maßnahme neben der Verurteilung angeordnet wurde.

Aus Tabelle 27 wird ersichtlich, dass in den gegenständlichen Verfahren kein Zusammenhang zwischen dem Vorliegen eines Schulterspruches und der vorangegangenen Untersuchungshaft festgestellt werden kann. 58,1% der zu einer Freiheits- oder Geldstrafe Verurteilten waren zuvor in Untersuchungshaft, 41,9% waren dies nicht. Auch bei den Freigesprochenen waren 50% zuvor in Untersuchungshaft. Vergleicht man die Täter, über die eine Maßnahme nach §§ 21ff StGB verhängt wurde, so fällt auf, dass aus dieser Gruppe 85,7% der Täter zuvor in Untersuchungshaft waren. Das ergibt sich aus der Gefährlichkeit der Täter.

### 11.2.2 RECHTSBEISTAND

In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht und solange sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet bedarf es gemäß § 41 Abs 1 StPO aF eines Verteidigers. Dem Beschuldigten ist gemäß § 41 Abs 2 StPO aF auf Antrag ein Verfahrenshilfeverteidiger beizugeben, wenn er nicht im Stande ist die gesamten Kosten der Verteidigung, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes, selber zu tragen. Bedarf es gemäß § 41 Abs 1 StPO aF eines Verteidiger und hat sich der Beschuldigte keinen gewählt, obwohl er dazu finanziell in der Lage gewesen wäre, so ist ihm gemäß § 41 Abs 3 StPO aF von Amts wegen ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten jedoch der Beschuldigte zu tragen hat<sup>205</sup>.

Hier stellt sich die Frage ob sich die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers statt eines frei gewählten Verteidigers auf das Urteil unterschiedlich ausgewirkt hat. Bei 17 Beschuldigten war unbekannt, ob sie von einem frei gewählten Rechtsanwalt oder durch einen Verfahrenshilfeverteidiger vertreten wurden. Auf Grund des niederen Einkommens der meisten Beschuldigten wurden 24 Beschuldigten ein Verfahrenshilfeverteidiger gemäß § 41 Abs 2 StPO aF beigegeben. Zwei Beschuldigte wählten sich ihren Vertreter selber, wobei das Einkommen der Beschuldigten bei € 2.200 und € 1.250 netto monatlich lag. Einem Beschuldigten wurde ein Pflichtverteidiger gemäß § 41 Abs 3 StPO aF beigegeben. Auf Grund des hohen Anteils an Verfahrenshilfeverteidigern ist es jedoch nicht möglich, einen aussagekräftigen Vergleich zwischen der Nützlichkeit von Verfahrenshilfeverteidigern und frei gewählten Rechtsanwälten anzustellen. Die zwei Beschuldigten, die sich selber einen Rechtsanwalt wählten, wurden beide zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

---

<sup>205</sup> Durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl I 2004/19) ist dem Beschuldigten gemäß § 61 StPO in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht und auch solange er in Untersuchungshaft angehalten ein Verteidiger beizugeben, wenn er außerstande ist, „ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Lebensunterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung tragen“. Es kam hier durch das Strafprozessreformgesetz zu keiner inhaltlich relevanten Änderung.

### **11.2.3 DOLMETSCHER**

Dem Beschuldigten ist gemäß § 38a StPO aF ein Dolmetscher beizustellen, wenn er der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig ist und dies im Interesse der Rechtspflege und vor allem zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte erforderlich ist<sup>206</sup>.

Es wurde zu sechs Verhandlungen ein Dolmetscher beigezogen, da der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig war. Während zwei Verhandlungen wurde ein Dolmetscher für einen Zeugen oder Geschädigten zugezogen.

### **11.2.4 GUTACHTEN DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN**

Sachverständige werden vom Gericht bestellt um über rechtserhebliche Tatsachen, die besondere Sachkundigkeit erfordern, relevante Aussagen und Schlussfolgerungen zu erhalten. Sie zeichnen sich durch ihre besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten aus. Der Sachverständige ergänzt durch seine spezifische Sachkenntnis jedoch nur die Sachkenntnis des Gerichts. Er ist daher auch nur über Tatsachenfragen und nicht über Rechtsfragen zu vernehmen. Gemäß § 429 ff StPO ist bei sonstiger Nichtigkeit bei Verfahren über die Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 bzw. 2 StGB, entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB oder gefährliche Rückfallstäter gemäß § 23 StGB jedenfalls ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Psychiatrie beizuziehen, der über die Anordnung der vorbeugenden Maßnahme ein Gutachten erstellt<sup>207</sup>.

Es wurden alle Akten herangezogen, in denen das Verfahren wegen § 169 StGB zu einer richterlichen Entscheidung geführt hatte. In den 44 Verfahren wurden 51 Gutachten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erstellt. Hierbei wurden nur solche Gutachten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erfasst, die auch mit dem Delikt der Brandstiftung gemäß § 169 StGB im Zusammenhang standen. Insgesamt wurden für alle Verfahren 51 Sachverständigengutachten herangezogen. In 85,0% der Verfahren wurde zumindest *ein* Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen herangezogen. In 35,0% der

---

<sup>206</sup> Durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl I 2004/19) hat der Beschuldigte gemäß § 56 StPO das Recht auf Übersetzungshilfe, wenn er sich mit der Gerichtssprache nicht hinreichend verstehen kann. Wenn dies der Wahrung seiner Verteidigungsrechte erforderlich ist, hat die Übersetzungshilfe durch einen Dolmetscher zu erfolgen. Für die empirische Auswertung kam es zu keinen relevanten Gesetzesänderungen.

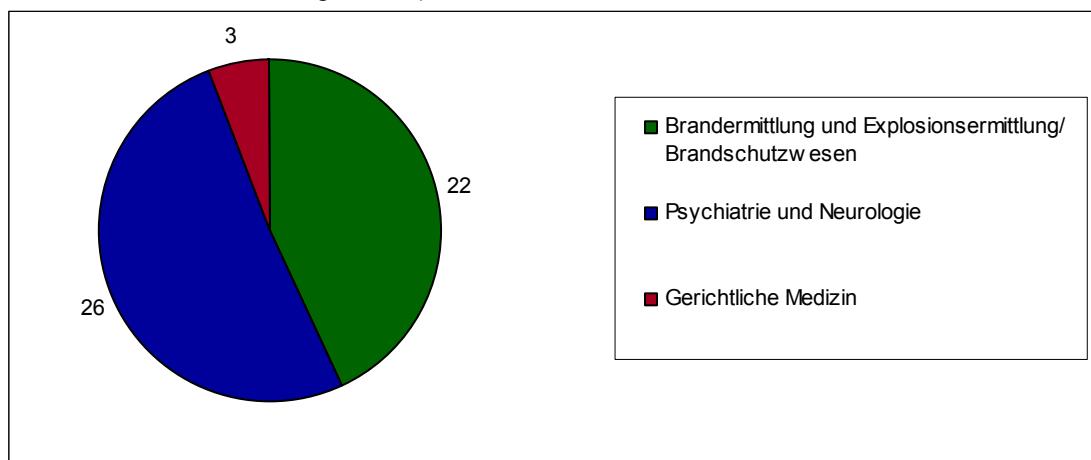
<sup>207</sup> Seiler, Strafprozessrecht<sup>10</sup>, Rz. 425.

Verfahren wurden *mehrere* Gutachten der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus unterschiedlichen Fachgebieten herangezogen. In drei Verfahren wurden zwei Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen herangezogen. Dies war in zwei Verfahren der Fall, in denen mehrere Täter angeklagt waren und zu jedem Täter ein eigenes Gutachten aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie erstellt wurde. In einem Verfahren wurden zu demselben Täter zwei Gutachten zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Frage der Sozialprognose erstellt.

Die Sachverständigengutachten wurden nach ihren Fachgebieten eingeteilt und diese Aufteilung anschließend grafisch dargestellt. Zur Frage des Vorliegens einer Feuersbrunst wurden Sachverständige aus dem Fachgebiet der Brandermittlung und Explosionsermittlung oder aus dem Fachgebiet des Brandschutzwesens herangezogen. Diese Fachgebiete wurden gleichgesetzt, da die Gutachten aus diesen Gebieten stets das Vorliegen einer Feuersbrunst im Sinne des StGB zur Fragestellung an den Sachverständigen hatten.

**Abbildung 47: Fachgebiete der Sachverständigen**

(Anzahl der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, eingeteilt nach ihren Fachgebieten)



n=51

Wie sich aus der Abbildung 47 ergibt, stammen 51,0% der sachverständigen Gutachten der Grafiken aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie. Die Gutachten aus dem Fachgebiet für Psychiatrie und Neurologie behandelten stets das Vorliegen einer Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 11 StGB. Hingegen stammen nur 43,1% der Gutachten aus dem Fachgebiet der Brand- und Explosionsermittlung. 5,9% der Gutachten wurden aus dem Fachgebiet der gerichtlichen Medizin erstellt. In einem dieser Gutachten wurde eine DNA-Untersuchung vorgenommen. Die anderen zwei Gutachten aus dem Fachgebiet für gerichtliche Medizin beschäftigten sich mit der Fragestellung der Alkoholisierung und einer daraus resultierenden Zurechnungsunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt. Auffallend ist hierbei, dass die Mehrheit der Sachverständigengutachten nicht

aus dem Bereich der Brand- und Explosionsermittlung herrühren, sondern sich mit der Zurechnungsfähigkeit des Täters befassen.

Im Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie wurde zu acht Gutachten auf Grund von weiteren Fragestellungen jeweils Ergänzungsgutachten zum bereits vorgelegten Gutachten erstellt.

## 11.3 DIE GERICHTLICHE ENTSCHEIDUNG

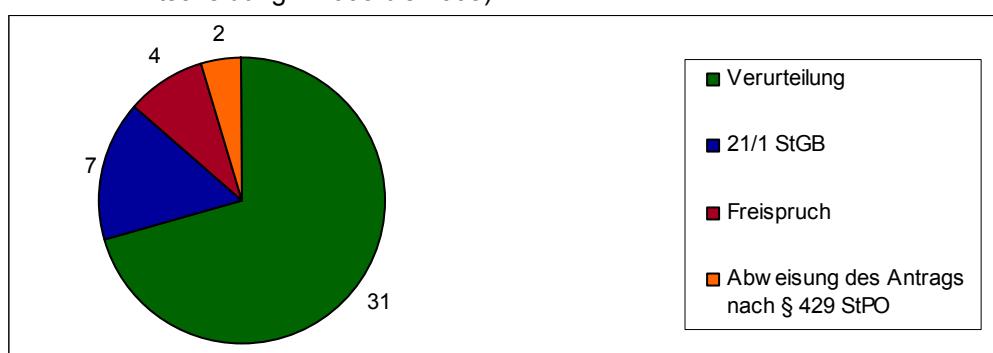
Gegen 35 Personen wurde wegen §§ 15, 169, § 169 oder §§ 287 iVm 15, 169 StGB eine Anklage erhoben und gegen neun Personen wurde ein Antrag auf Unterbringung gemäß § 429 StPO gestellt. Dies betrifft 40 Akten, da bei vier Akten das Verfahren von jeweils zwei Tätern miteinander verbunden war. Im weiteren Verlauf des Kapitels werden die Arten der richterlichen Entscheidungen, die Strafbemessung, die Strafenpraxis der Landesgerichte und die rechtliche Beurteilung der Brandstiftung als Gefährdungsdelikt näher untersucht.

### 11.3.1 ART DER RICHTERLICHEN ENTSCHEIDUNG

Die Verfahren wurden nach der Art der richterlichen Entscheidung (Freispruch, Schulterspruch, Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und Abweisung dieses Antrages) zusammengefasst. Es ergab sich dabei folgende Verteilung:

**Abbildung 48: Art der gerichtlichen Entscheidung**

(Anzahl der gegenständlichen Verfahren, eingeteilt nach der Art der gerichtlichen Entscheidung – 2003 bis 2005)



n=44

Der Abbildung 48 ist zu entnehmen, dass in 31 Fällen eine Verurteilung wegen §§ 12, 169, §§ 15, 169, § 169 oder §§ 287 iVm 15, 169 StGB erging. In sieben Fällen wurde der Täter in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. In vier Fällen erging ein Freispruch und in zwei Fällen wurde der Antrag auf Unterbringung in eine Anstalt abgewiesen. In der Gruppe der Verurteilungen wurde viermal neben einer Freiheitsstrafe auch eine Maßnahme angeordnet. Drei der Täter wurden in eine Anstalt für geistig abnorme Täter gemäß § 21 Abs 2 StGB eingewiesen. Ein Täter wurde gemäß § 22 StGB in eine Anstalt für entwöhnnungsbedürftige Rechtsbrecher eingewiesen.

**Tabelle 28: Art der gerichtlichen Entscheidung**

Anzahl der gegenständlichen Verfahren, eingeteilt nach der Art der gerichtlichen Entscheidung, verteilt auf die LG-Sprengel Innsbruck, Salzburg und Wien – 2003 bis 2005)

	Innsbruck	Salzburg	Wien	Gesamt
Verurteilung	12	5	14	31
Freispruch	1	0	3	4
§ 21 Abs 1 StGB	3	1	3	7
Ablehnung des Verfahren nach § 429 StPO	1	0	1	2
Gesamt	17	6	21	44

In der Tabelle 28 zeigt sich deutlich, dass der Anteil an Freisprüchen, Schultersprüchen sowie das Verhängen des Maßnahmenvollzuges sehr unterschiedlich ausfallen. Salzburg hat mit einem Anteil von 83,3% den höchsten Anteil an Verurteilungen und Wien mit 66,7% den niedersten. Innsbruck liegt mit 70,6% Anteil an Verurteilungen im Mittelbereich. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für den Landesgerichtssprengel Salzburg mit einer Gesamtanzahl von sechs gerichtlichen Entscheidungen geringe absolute Zahlen vorliegen.

### 11.3.1.1 ABLEHNUNG DES ANTRAGS AUF UNTERBRINGUNG

In zwei Fällen wurde der Antrag Auf Unterbringung gemäß § 429 StPO abgelehnt. Aus den konkreten Verfahren ergaben sich folgende Entscheidungen:

- Der Antrag auf Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher wurde abgewiesen, weil der Täter strafbefreit vom Versuch nach § 169 Abs 1 StGB zurückgetreten ist, indem er Hilfe herbegeholt hat und das Feuer so nicht die Ausmaße einer Feuersbrunst erreicht hatte. Da keine Anlasstat vorlag war der Antrag abzuweisen.

- Der zweite Antrag wurde abgewiesen, weil der Täter sich zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes gemäß § 11 StGB, nämlich einer höhergradigen Persönlichkeitsentwicklungsstörung mit schizoiden und emotional instabilen Zügen, die auf einer geistig seelischen Abartigkeit höheren Grades beruht, befunden hat. Es war aber nicht zu befürchten, dass der Täter eine weitere mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde, weil auf Grund eines Sachverständigungsgutachtens und des gewandelten Eindruckes des Angeklagten die Zukunftsprognose des Angeklagten als günstig anzusehen war.

### **11.3.1.2 ANORDNUNG DER UNTERBRINGUNG GEMÄß § 21 ABS 1 STGB**

In sieben Verurteilungen waren die Täter wegen einer Geisteskrankheit zur Zeit der Tat unfähig, das Unrecht ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, weshalb sie gemäß § 11 StGB nicht schuldhaft handelten und daher nicht bestraft werden konnten. Jedoch hatten sie eine Tat gesetzt, die ihnen als Verbrechen der Brandstiftung nachgewiesen werden konnte und die mit einem Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In vier Schultersprüchen wurde dem Täter das Verbrechen der vollendeten und in zwei Schultersprüchen das Verbrechen der versuchten Brandstiftung nachgewiesen. In einem Fall wurde dem Täter sowohl das Verbrechen der versuchten als auch das Verbrechen der vollendeten Brandstiftung nachgewiesen. Da nach der Art der Person und des Zustands auf Grund der Feststellungen zu befürchten war, dass diese eine weitere mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen könnte, waren sie gemäß § 21 Abs 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen. Eine bedingte Nachsicht der Unterbringung gemäß § 45 Abs 1 StGB kam nur in einem Fall in Betracht, da auf Grund eines mittlerweile erzielten Behandlungserfolges die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit der Weisung sich einer medikamentösen Therapie zu unterziehen ausreichen würde um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten.

Auch eine Studie über die Strafenpraxis bei Brandkriminalität kam zu dem Ergebnis, dass der Anteil an vorbeugenden Maßnahmen nach § 21 StGB bei der vorsätzlichen Brandstiftungskriminalität mit ca. 30% (1998 bis 2003) überdurchschnittlich hoch ist. Der Anteil an vorbeugenden Maßnahmen bei den Vergleichsdelikten dieser Studie lag unter 3%.<sup>208</sup>

---

<sup>208</sup> Birklbauer/Hirtenlehner, Die Entwicklung der Strafenpraxis bei Brandkriminalität, S. 35.

### **11.3.1.3 FREISPRUCH**

In drei Fällen ist ein Freispruch nach § 259 Z 3 StPO ergangen, weil den Angeklagten nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass sie die ihnen zur Last gelegte Tat begangen haben. Im anderen Fall erging ebenfalls ein Freispruch nach § 259 Z 3 StPO, weil dem Angeklagten kein Vorsatz auf eine versuchte Brandstiftung nachgewiesen werden konnte und eine Feuersbrunst nicht entstanden ist.

### **11.3.1.4 VERURTEILUNG**

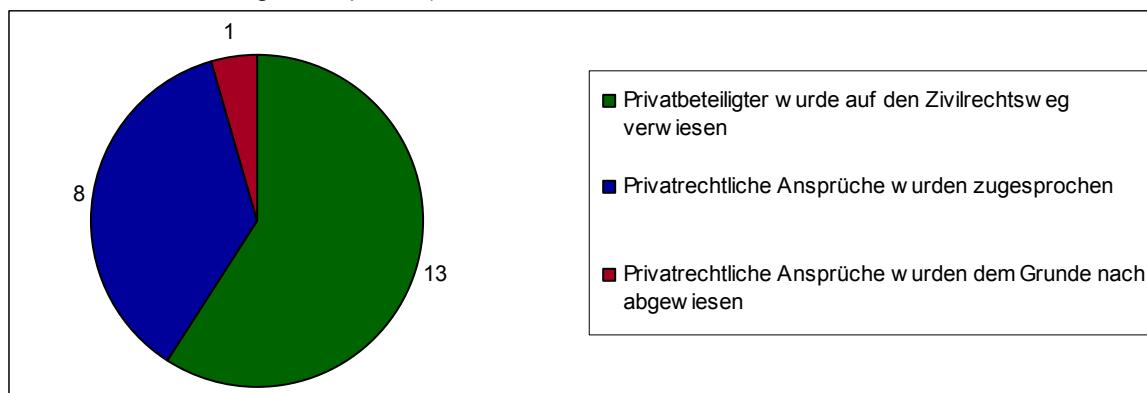
Zehn Täter wurden gemäß § 169 Abs 1 StGB, also dem Verursachen einer Feuersbrunst an einer fremden Sache, verurteilt. Es wurden neun Täter wegen versuchter Brandstiftung gemäß §§ 15, 169 Abs 1 StGB verurteilt. Sieben Täter wurden sowohl gemäß §§ 15, 169 Abs 1 StGB iVm § 169 Abs 1 StGB, also sowohl wegen versuchter als auch wegen vollendeter Brandstiftung verurteilt. Ein Täter wurde gemäß § 169 Abs 2 StGB verurteilt, weil er mit Einwilligung des Eigentümers an einer fremden Sache eine Feuersbrunst verursachte, und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben eines Dritten herbeigeführt hat. Der Eigentümer wurde wegen Anstiftung zu dieser Tat gemäß §§ 12 2. Fall iVm 169 Abs 2 StGB verurteilt. Ein Täter wurde wegen Beihilfe zur versuchten und vollendeten Brandstiftung verurteilt und ein weiterer Täter wurde wegen Anstiftung zur versuchten Brandstiftung verurteilt. Ein anderer Täter wurde wegen Begehung einer versuchten Brandstiftung im Zustand voller Berauschtung verurteilt.

## **11.3.2 PRIVATBETEILIGTENZUSPRUCH**

In 37,5% der Verfahren wurde ein Privatbeteiligtenzuspruch, der sich auf die Schädigung durch die Brandstiftung gründete, begehrt. Gemäß § 366 StPO ist der Privatbeteiligte mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen wenn der Beschuldigte freigesprochen wird oder wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens an sich noch nach Durchführung einfacher Zusatzerhebungen nicht ausreichen, um über Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können. In 22,5% der Verfahren war ein Anschluss als Privatbeteiligter unzulässig, da gemäß § 430 Abs 6 StPO bei Verfahren über die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB ein Privatbeteiligtenanschluss in diesem Verfahren unzulässig ist. Es schlossen sich insgesamt 22 juristische oder private Personen als Privatbeteiligte in den Verfahren an. In vier Verfahren schlossen sich mehr als eine Person an.

**Abbildung 49: Privatbeteiligenzuspruch**

(Anzahl der Privatbeteiligten, aufgeteilt nach der Art der Erledigung des  
Privatbeteiligenzuspruchs)



n=22

Der Abbildung 49 ist zu entnehmen, dass 59,1% der Privatbeteiligten mit ihren zivilrechtlichen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurden. Es konnte ohne umfassende und weitere Nachforschungen die Höhe des Schadens durch das Gericht nicht festgestellt werden. Auch ist nicht bekannt, ob nicht in der Zwischenzeit die Versicherung den Schaden abgegolten hat und insoweit die Schadenersatzansprüche auf einen Dritten übergegangen sind. In einem Fall war der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, weil ein Freispruch erging. 36,4% der Privatbeteiligten wurden ihre privatrechtlichen Ansprüche zugesprochen. In einem Fall wurden die privatrechtlichen Ansprüche des Privatbeteiligten abgewiesen, da in den beantragten Fällen kein Schaden nachgewiesen werden konnte.

### 11.3.3 STRAFBEMESSUNG

Gemäß § 4 StGB ist nur derjenige zu bestrafen, der auch schuldhaft handelt. Neben der Tatbestandsmäßigkeit und der Rechtswidrigkeit muss der Täter auch noch schuldhaft handeln. Das Strafmaß wird durch die §§ 32ff StGB bestimmt. Dabei wird zwischen der Strafbemessung im engeren Sinn und der Strafbemessung im weiteren Sinn differenziert. Die Strafbemessung im engeren Sinn bestimmt die Strafart, wenn sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe angedroht sind, und die Strafhöhe. Die Strafbemessung im weiteren Sinn bestimmt die Verhängung einer Geldstrafe an Stelle einer alleine angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 37 StGB, die Anwendung der Bestimmungen

über die bedingte Strafnachsicht gemäß § 43 StGB und die Anwendungen über die Bestimmung der teilbedingten Strafnachsicht gemäß § 43a StGB<sup>209</sup>.

### 11.3.3.1 STRAFBEMESSUNG IM ENGEREN SINN

Gemäß § 32 Abs 1 StGB bildet die Schuld des Täters die Grundlage für das Ausmaß der Strafe. Der Begriff der Schuld hat im Strafrecht jedoch eine zweifache Bedeutung. Zum einen ist die Schuld, als Strafbegründungsschuld eine Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Zum anderen wird der Begriff der Schuld, als Strafbemessungsschuld, auch im Zusammenhang mit der Strafbemessung verwendet<sup>210</sup>. Die Strafbegründungsschuld ist von den Begriffen der Zurechnungsfähigkeit, des Unrechtsbewusstseins und der Zumutbarkeit normgerechten Verhaltens geprägt<sup>211</sup>. Die Strafbegründungsschuld ist jedoch mit der Strafbemessungsschuld nicht gleich zu halten. In der Strafbemessungsschuld ist neben dem Gesinnungs- und dem Handlungsunwert auch der verschuldete Erfolgsunwert enthalten<sup>212</sup>. Die Strafbemessungsschuld wird durch den Grad der ablehnenden Einstellung des Rechtsbrechers gegenüber geschützten Rechtsgütern, durch das Gewicht des rechtsfehlerhaften Verhaltens und durch die Schwere der Rechtsgutbeeinträchtigung determiniert. Dabei soll sie der Täterschuld und dem Unwert der Tat angemessen sein<sup>213</sup>. Der Handlungsunwert wird durch die Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutbeeinträchtigung bestimmt. Hier wird weiter zwischen dem objektiven Handlungsunwert, der durch die äußeren Modalitäten des Täterverhaltens erkennbar ist, und dem subjektiven Handlungsunwert, der durch in der Person des Täters gelegene Umstände begründet wird, unterschieden<sup>214</sup>. Der Erfolgsunwert wird durch die Rechtsgutbeeinträchtigung bestimmt. Nach herrschender Meinung ist der Erfolgsunwert ebenfalls Teil der Strafbemessungsschuld<sup>215</sup>. Der Gesinnungsunwert findet in § 32 Abs 2 StGB seinen Ursprung. Er setzt sich aus der Einstellung des Täters zu rechtlich geschützten Werten zusammen<sup>216</sup>. Nach der herrschenden Meinung sind ebenso general- und spezialpräventive Erwägungen für die Bestimmungen des Strafmaßes einzubeziehen<sup>217</sup>. Auch Erschwerungsgründe gemäß § 33 StGB und Milderungsgründe gemäß § 34 StGB spielen in die Bemessung des Strafmaßes eine Rolle, wobei diese sich nur zum Teil durch

---

<sup>209</sup> Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup>, § 32 Rz. 1.

<sup>210</sup> Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup>, § 32 Rz. 6.

<sup>211</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 32 Rz. 2.

<sup>212</sup> Fabrizy, StGB<sup>9</sup>, § 32 Rz. 2; Mayerhofer, StGB<sup>6</sup>, § 32 Rz. 2.

<sup>213</sup> Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup>, § 32 Rz. 6.

<sup>214</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 32 Rz. 5.

<sup>215</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 32 Rz. 4.

<sup>216</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 32 Rz. 7.

<sup>217</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 32 Rz. 23; Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup>, § 32 Rz. 9; Fabrizy, StGB<sup>9</sup>, § 32 Rz. 2; Mayerhofer, StGB<sup>6</sup>, § 32 Rz. 2.

die Strafbemessungsschuld erklären lassen. Die Anzahl der Erschwerungsgründe kann dabei jedoch nicht mathematisch von der Anzahl der Milderungsgründe subtrahiert werden, sondern es ist auf die unterschiedliche Gewichtung der Erschwerungs- und Milderungsgründe abzustellen<sup>218</sup>. Eine Gesamtbetrachtung der Milderungs- und Erschwerungsgründe ist im jeweiligen Einzelfall erforderlich.

Es zeichnet sich ein komplexes System von Erwägungen ab, die für die Bestimmung des Strafmaßes ausschlaggebend sind. Die Strafbemessung ist jedoch ein Akt richterlichen Ermessens. Der Ermessensspielraum des Richters wird vorweg durch den Gesetzgeber begrenzt, der für die Straftatbestände einen bestimmten Strafraum vorsieht<sup>219</sup>. Innerhalb dieses Strafraums bestimmt der Richter unter Berücksichtigung des Gesinnungsunwertes, des Handlungsunwertes und des verschuldeten Erfolgsunwertes sowie unter Abwägung von general- und spezialpräventiven Überlegungen nach Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe das Strafmaß. Dabei wird dem Gesinnungsunwert, dem Handlungsunwert, dem Erfolgsunwert sowie den spezial- und generalpräventiven Überlegungen durch die vom Gesetzgeber normierten Milderungs- und Erschwerungsgründe Rechnung getragen. Jedoch können auch Umstände ins Strafmaß einbezogen werden, die keine gesetzlich aufgezählten Erschwerungs- oder Milderungsgründe darstellen<sup>220</sup>.

Es wird nun das Strafmaß (Strafhöhe) in Bezug auf die Grunddatenmenge dargestellt. Dabei wird das Strafmaß der rechtskräftigen Verurteilungen herangezogen. Sollte § 21 Abs 1 StGB zur Anwendung gekommen sein, so handelt es sich nicht um eine Strafbemessung, sondern um eine Maßnahme. Also um keine Strafe im strafrechtlichen Sinn. Diese Maßnahmen sind daher in dieser Aufschlüsselung nicht enthalten. Auch Freisprüche oder die Abweisung eines Antrages auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind in der weiteren Aufstellung nicht enthalten.

#### 11.3.3.1.1 STRAFHÖHE

Wer eine Brandstiftung begeht, der ist mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen (§ 169 Abs 1 StGB). Daher hat sich die Bemessung der Freiheitsstrafe ein Ausmaß von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Jedoch kann unter besonderen Umständen, gemäß § 39 StGB das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe um die Hälfte überschritten werden. Ebenso kann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, das Strafmaß (gemäß § 41 StGB) außerordentlich gemildert

---

<sup>218</sup> Fabrizy StGB<sup>9</sup>, § 32 Rz. 4.

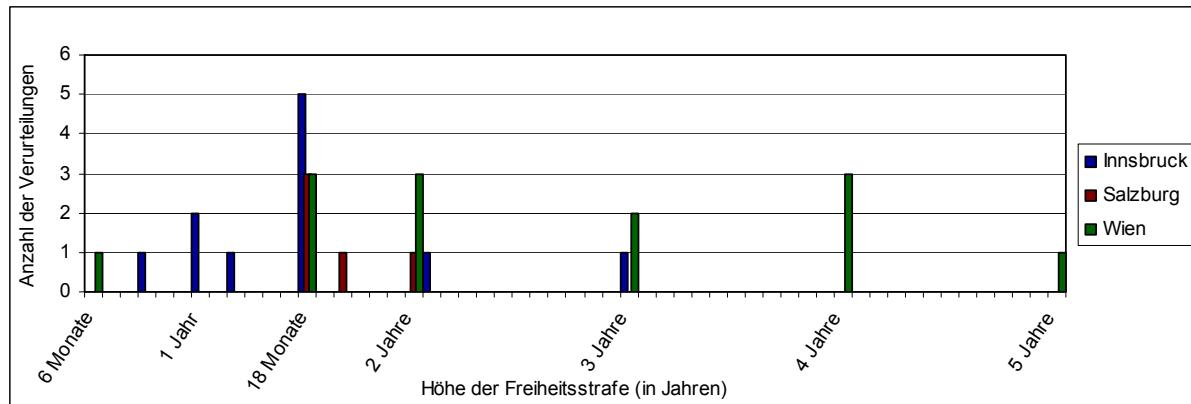
<sup>219</sup> Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup>, § 32 Rz. 6.

<sup>220</sup> Mayerhofer, StGB<sup>6</sup>, § 33 E 1a.

werden, so dass für den Fall der Brandstiftung gemäß § 41 Abs 1 Z 4 StGB zumindest eine Freiheitsstrafe von einem Monat (wenn auch nur bedingt) zu verhängen ist.

**Abbildung 50: Höhe der Freiheitsstrafen**

(Anzahl der Verurteilung, eingeteilt nach der Höhe der Freiheitsstrafe – 2003 bis 2005)



n=29

Aus der Abbildung 50 wird ersichtlich, dass elf Verurteilungen eine rechtskräftige Freiheitsstrafe in der Höhe von 18 Monaten enthielten. Fünf Verurteilungen enthielten eine rechtskräftige Freiheitsstrafe in der Höhe von zwei Jahren. Die geringste rechtskräftige Freiheitsstrafe, im Ausmaß von sechs Monaten, wurde in Wien verhängt. Die höchste rechtskräftige Freiheitsstrafe, im Ausmaß von zwölf Jahren, wurde ebenfalls in Wien verhängt. Da in dem gegenständlichen Fall auch über den Tatbestand des § 201 Abs 1 StGB neben einer Brandstiftung gemäß § 12 2. Fall StGB iVm §§ 15, 169 StGB abgesprochen wurde und der Täter bezüglich des § 201 Abs 1 StGB bereits einschlägig vorbestraft war, war die Strafdrohung des § 201 Abs 1 StGB gemäß § 39 StGB zu erhöhen. Da diese Strafhöhe nicht primär auf die Brandstiftung zurückzuführen ist, ist diese auch nicht in der Abbildung 50 enthalten. Ein Täter wurde wegen Begehung einer versuchten Brandstiftung im Zustand voller Berauschtung zu 8 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Diese Straftat ist gemäß § 287 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Da für diese Tat ein anderer Strafrahmen heranzuziehen war, ist dieser Fall ebenfalls nicht in der Grafik enthalten.

In der ersten Zusammenschau ergibt sich, dass im Landesgerichtssprengel Innsbruck eine durchschnittliche Freiheitsstrafe in der Höhe von 18 Monaten verhängt wurde. In Salzburg wurde eine durchschnittliche Freiheitsstrafe in der Höhe von 19,6 Monaten verhängt. In Wien wurde eine durchschnittliche Freiheitsstrafe von 31,4 Monaten verhängt. Dies lässt sich jedoch zunächst nicht vergleichen, da das Strafmaß unter Berücksichtigung des Gesinnungsunwertes, des Handlungsunwertes und des verschuldeten Erfolgsunwertes sowie unter Abwägung von general- und spezialpräventiven Überlegungen nach Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe zustande kommt.

Gemäß § 270 Abs 2 Z 5 StPO sind die Erschwerungs- und die Milderungsgründe in den Entscheidungsgründen des Gerichtes anzuführen. Hingegen werden spezial- und generalpräventive Überlegungen nicht explizit angegeben, ebenso Abwägungen hinsichtlich des Gesinnungsunwertes, des Handlungsunwertes und des verschuldeten Erfolgsunwertes.

#### **11.3.3.1.2 BESONDERE ERSCHWERUNGSGRÜNDE UND BESONDERE MILDERRUNGSGRÜNDE**

Die Erschwerungs- und Milderungsgründe sind in den §§ 33 und 34 StGB demonstrativ aufgezählt<sup>221</sup>. Das Gericht kann daher auch in den §§ 33 und 34 StGB nicht enthaltene Gründe als mildernd oder erschwerend werten.

##### **11.3.3.1.2.1 BESONDERE ERSCHWERUNGSGRÜNDE DES § 33 STGB**

Die Erschwerungsgründe sind jedenfalls zu berücksichtigen. Dass heißt, dass sich das Gericht mit den jeweiligen Erschwerungsgründen auseinander zu setzen hat. Nicht jedoch, dass es jedenfalls zu einer Erhöhung des Strafmaßes kommen muss. Die Erschwerungsgründe dürfen nicht herangezogen werden, wenn sie bereits vom Tatbestand umfasst sind, da dies dem Doppelverwertungsverbot widersprechen würde. Die Erschwerungsgründe sind in § 33 Abs 1 Z 1 bis 7 StGB nominiert. Bis auf die Z 2 des § 33 Abs 1 StGB, die spezialpräventiven Überlegungen Rechnung tragen soll, beziehen sich die übrigen Ziffern auf die Strafbemessungsschuld. Die Z 1 des § 33 Abs 1 StGB enthält sowohl Elemente des Erfolg- und des Handlungsunwertes, die Z 3 bis 5 und 7 des § 33 Abs 1 StGB enthält Elemente betreffend des Handlungsunwertes und die Z 6 des § 33 Abs 1 StGB enthält Elemente betreffend des Gesinnungsunwertes<sup>222</sup>.

Die aufgezählten Erschwerungsgründe des § 33 Abs 1 StGB betreffen,

- das Aufeinandertreffen von mehreren strafbaren Handlungen gemäß Z 1,
- das Vorliegen einer Verurteilung wegen einer auf die gleiche schädliche Neigung beruhende Tat gemäß Z 2,
- das Verführen eines anderen zu einer strafbaren Handlung gemäß Z 3,
- als Urheber oder Anstifter einer von mehreren strafbaren Handlungen zu sein gemäß Z 4,
- aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder besonders verwerflichen Gründen gehandelt zu haben gemäß Z 5,

---

<sup>221</sup> Mayerhofer, StGB<sup>6</sup>, § 33 E 1; Mayerhofer, StGB<sup>6</sup>, § 34 E 1; Fabrizy, StGB, § 33 Rz. 1; Fabrizy, StGB, § 34 Rz. 1.

<sup>222</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 33 Rz. 1.

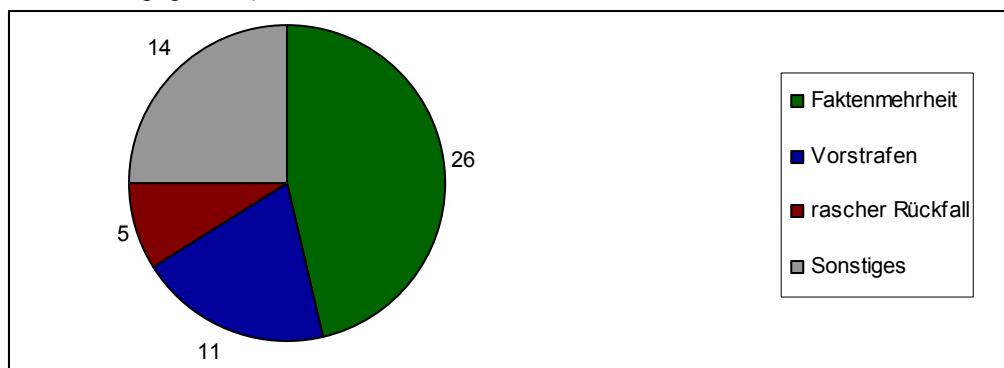
- in heimtückischer, grausamer oder für das Opfer qualvollen Weise gehandelt zu haben gemäß Z 6 und
- bei Begehung der Tat die Wehr- und Hilflosigkeit des Opfers ausgenützt zu haben gemäß Z 7.

### **Erschwerungsgründe im Urteil**

Insgesamt lagen 31 Verurteilungen vor. In den 31 Verurteilungen wurden 56 Erschwerungsgründe angeführt, die sich auf das Delikt der Brandstiftung gemäß § 169 StGB bezogen<sup>223</sup>. In drei Verurteilungen lag kein Erschwerungsgrund vor.

**Abbildung 51: Erschwerungsgründe**

(Anzahl der im Urteil angegebenen Erschwerungsgründe, aufgeteilt auf die häufigsten Erschwerungsgründe)



n=56 (bei 31 Verurteilungen)

Die Abbildung 50 zeigt die Anzahl der angeführten Erschwerungsgründe. Der Erschwerungsgrund der Faktenmehrheit lag mit 46,4% am häufigsten vor. Dies können sowohl mehrere Brandstiftungen gewesen sein, als auch andere strafbare Handlungen. Da der Erschwerungsgrund der Faktenmehrheit im Urteil jeweils nur einmal aufgezählt wurde, lag in 83,9% der Verurteilungen wegen § 169 StGB der Erschwerungsgrund der Faktenmehrheit vor. Der Erschwerungsgrund des Vorliegens von Vorstrafen, die auf derselben schädlichen Neigung beruhen, lag mit 19,6% am zweithäufigsten vor. Unter den sonstigen Erschwerungsgründen waren die fehlende Schuldeinsicht, das Verursachen eines sehr hohen Schadens<sup>224</sup>, die gemeinschaftliche Tatbegehung mit einem Komplizen, der lange Tatzeitraum, die Tatbegehung während eines bereits anhängigen Strafverfahrens, rassistische Beweggründe für die Tatbegehung und die Unbeeindruckbarkeit des Täters durch die Untersuchungshaft enthalten.

<sup>223</sup> Eine Tatwiederholung bezüglich einer strafbaren Handlung nach dem SMG wurde nicht in die Aufzählung einbezogen.

<sup>224</sup> Das Vorliegen eines hohen Schadens wurde in einem Fall in Innsbruck als erschwerend gewertet. Dort lag der verursachte Sachschaden bei € 100.000.

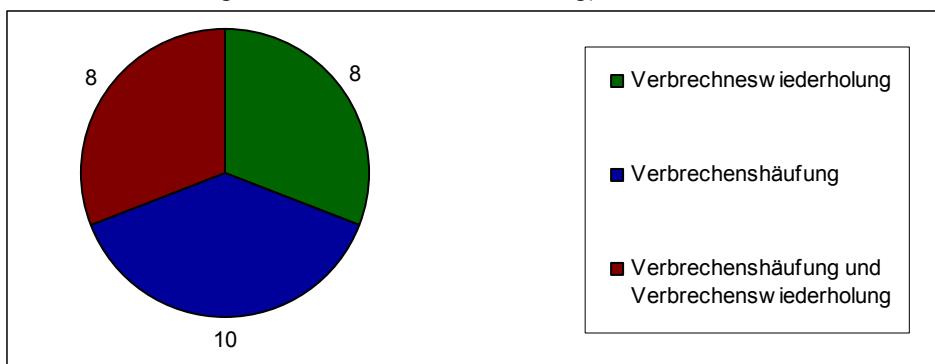
### Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Faktenmehrheit):

Sollten mehrere konkurrierende Delikte in einem Strafverfahren angeklagt werden, so wird auch über diese konkurrierenden Delikte gemeinsam abgeurteilt. Das Strafausmaß bei mehreren konkurrierenden Delikten im Strafverfahren wird durch das Absorptionsprinzip bestimmt. Maßgebend für den Strafrahmen ist das Delikt mit der höchsten Strafdrohung. Es wird ein Strafmaß für alle konkurrierenden Delikte gemeinsam bestimmt, das die höchste Strafdrohung nicht übersteigen darf. Dass der Täter nicht ein einzelnes, sondern mehrere Delikte verwirklicht hat, ist als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen<sup>225</sup>. Es sind sowohl ideal- als auch realkonkurrierende Delikte gleich zu behandeln<sup>226</sup>. Idealkonkurrenz ist die eintägige Verbrechensmehrheit. Diese liegt vor, wenn der Täter durch eine einzige strafbare Handlung mehrere Delikte verwirklicht. Die Realkonkurrenz ist die mehrtägige Verbrechenseinheit. Diese liegt vor, wenn der Täter mehrere Delikte, die in keinem Zusammenhang untereinander stehen, verwirklicht hat und diese Delikte in ein und demselben Urteil abzuurteilen sind<sup>227</sup>. Des Weiteren kann innerhalb der Realkonkurrenz auch zwischen Verbrechenshäufung und Verbrechenswiederholung unterschieden werden. Verbrechenshäufung liegt vor, wenn der Täter verschiedenartige Delikte begangen hat. Hingegen liegt Verbrechenswiederholung vor, wenn der Täter gleichartige Delikte mehrfach begangen hat<sup>228</sup>.

Bei 26 Delikten lag Realkonkurrenz zu anderen Delikten vor. Die Verbrechenshäufung und die Verbrechenswiederholung teilen sich wie folgt bei den realkonkurrierenden Delikten auf:

**Abbildung 52: Erschwerungsgrund der Faktenmehrheit**

(Anzahl des Erschwerungsgrundes der Faktenmehrheit, eingeteilt nach Verbrechenshäufung und Verbrechenswiederholung)



n=26

<sup>225</sup> Mayerhofer, StGB<sup>6</sup>, § 28 Rz 4; Ratz in WK<sup>2</sup>, § 28 Rz 2.

<sup>226</sup> Ratz in WK<sup>2</sup>, § 28 Rz 3.

<sup>227</sup> Mayerhofer, StGB<sup>6</sup>, § 28 Rz 2.

<sup>228</sup> Mayerhofer, StGB<sup>6</sup>, § 28 Rz 3.

Aus der Abbildung 52 ist zu entnehmen, dass es sich bei je 30,8% der gemeinsam angeklagten Delikte um Verbrechenshäufungen oder Verbrechenswiederholungen handelte. Bei 38,5% der realkonkurrierenden Delikte handelte es sich sowohl um Verbrechenshäufungen als auch um Verbrechenswiederholungen. Das bedeutet, dass der Täter mehrere Brandstiftungen, versucht oder vollendet hat, und dass er zusätzlich noch andere Delikte beging. Je nachdem welche Delikte zusammentreffen und in welcher Häufigkeit sie vorlagen, hat der besondere Erschwerungsgrund gemäß § 33 Z 1 StGB unterschiedliche Auswirkungen auf das Strafmaß.

Eine Untersuchung von 98 Polizeiaukten von Berliner Brandstrafätern kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass 89% der untersuchten Täter neben dem Delikt der Brandstiftung noch weitere andere Delikte begangen haben. 47% der Täter waren bereits vorbestraft. Nur 4% der Täter waren wegen eines weiteren Branddelikts vorbestraft<sup>229</sup>.

#### **11.3.3.1.2.2 BESONDERE MILDERRUNGSGRÜNDE DES § 34 STGB**

§ 34 StGB nennt 20 Milderungsgründe. Es werden im Folgenden die Milderungsgründe des (teilweisen) Geständnisses, der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit, der ordentliche Lebenswandel und der Umstand, dass die Tat (teilweise) beim Versuch geblieben ist, da diese besonders häufig in den ausgehobenen Akten waren, erläutert.

##### Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit (§ 34 Abs 1 Z 1 und Z 11 StGB)

In den Urteilen wurde vermehrt als mildernd die Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit gewertet. Diese Beeinträchtigung kann in einer (erheblich) eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit oder einer eingeschränkten Dispositions- und Diskretionsfähigkeit bestehen. Dieser Milderungsgrund ist teilweise in § 34 Abs 1 Z 1 und Z 11 StGB zu finden.

§ 34 Abs 1 Z 1 StGB umfasst das Begehen einer Tat, wenn der Täter an einem abnormen Geisteszustand leidet oder schwach an Verstand ist. Als abnormer Geisteszustand ist das Vorliegen einer psychischen Abartigkeit zu verstehen, wenn diese auch für eine Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 2 StGB relevant ist, jedoch noch nicht die Ausprägung einer geistigen seelischen Abartigkeit „höheren Grades“ hat oder mangels einer entsprechenden Anlass- und/oder Prognosetat nicht die Erfordernisse des § 21 Abs 2 StGB erfüllt<sup>230</sup>. § 34 Abs 1 Z 11 StGB umfasst Umstände, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe kommen.

---

<sup>229</sup> Bondü, Kriminelle Feuerteufel?, Kriminalistik (2006) Nr. 60, S. 111.

<sup>230</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 34 Rz. 3.

Solche Umstände liegen im Grenzbereich zur Schuldunfähigkeit. Sie können die Zurechnungsfähigkeit jedoch nicht ausschließen<sup>231</sup>. Es können sowohl der Milderungsgrund der Z 1 als auch der Z 11 vorliegen, jedoch nur bei einem hohen Grad an verminderter Zurechnungsfähigkeit. Bei einem geringen Grad verminderter Zurechnungsfähigkeit ist nur § 34 Abs 1 Z 1 StGB in Erwägung zu ziehen<sup>232</sup>.

Ebenso kann durch den Konsum von alkoholischen Getränken die Dispositionsfähigkeit und/oder die Diskretionsfähigkeit eingeschränkt werden, was ebenso die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt. Hier ist jedoch § 35 StGB zu beachten.

Ordentlicher Lebenswandel (§ 34 Abs 1 Z 2 StGB):

Führte der Täter bis zur Tatbegehung einen ordentlichen Lebenswandel und steht die Tat mit seinem bisherigen Lebenswandel in einem auffallenden Widerspruch, so ist dies im Urteil mildernd zu berücksichtigen. Durch Unbescholtenheit alleine kann der Milderungsgrund des ordentlichen Lebenswandels nicht hergestellt werden. Jedoch stehen Vorstrafen der Annahme eines ordentlichen Lebenswandels meist entgegen<sup>233</sup>.

Die Tat ist (teilweise) beim Versuch geblieben ( § 34 Abs 1 Z 13 Fall 2 StGB):

Ist die Tat im Versuchsstadium geblieben, dann ist dies von den Gerichten mildernd zu berücksichtigen. Jedoch kommen bei Taten, die auf Grund einer missglückten oder vereitelten Ausführung (hier meist durch rasches Erfolgen von Löschmaßnahmen) versucht geblieben sind, dem Milderungsgrund weniger Gewicht zu als bei Taten, die auf Grund des fehlenden Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen des straflosen Rücktritts noch strafbar sind<sup>234</sup>.

(teilweises) Geständnis (§ 34 Abs 1 Z 17 StGB):

Die Ziffer 17 des § 34 Abs 1 StGB umfasst zwei Fälle. Der erste Fall betrifft das Vorliegen eines reumütigen Geständnisses. Der zweite Fall betrifft den wesentlichen Beitrag des Täters zur Wahrheitsfindung. Diese Fälle können nebeneinander vorliegen. Umfasst ein Geständnis nicht die subjektive Tatseite, so handelt es sich um einen Fall nach § 34 Abs 1 Z 17 Fall 2 StGB<sup>235</sup>. Dabei ist der Einfluss des Geständnisses auf die Wahrheitsfindung zu prüfen ist.

---

<sup>231</sup> SSt 57/47.

<sup>232</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 34 Rz. 26; Leukauf/Steiniger, § 34 Rz. 18.

<sup>233</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 34 Rz. 6ff; Fabrizy, StGB<sup>9</sup>, § 34 Rz 4.

<sup>234</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 34 Rz. 31.

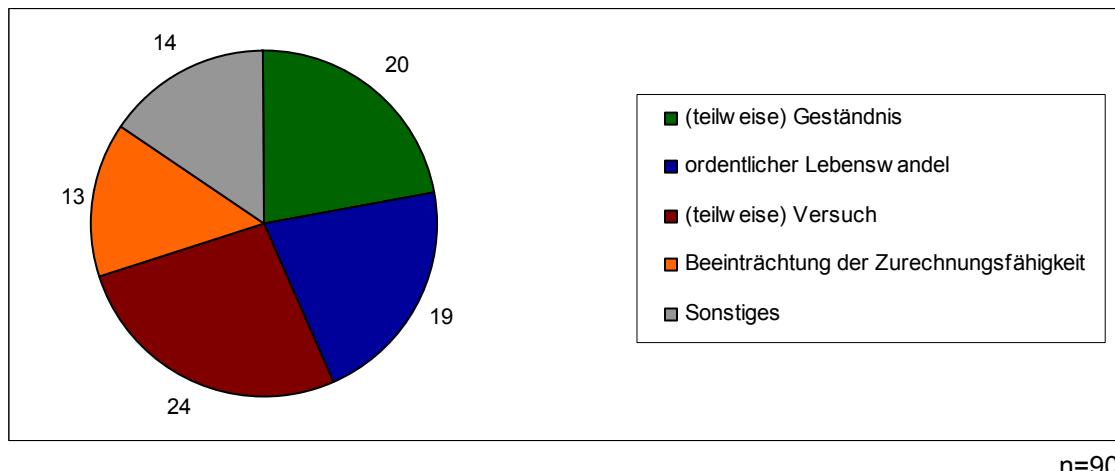
<sup>235</sup> Ebner in WK<sup>2</sup>, § 34 Rz. 38.

### Milderungsgründe in den gegenständlichen Verurteilungen:

In den vorgelegenen 31 Verurteilungen wurden insgesamt 90 Milderungsgründe angeführt, die sich auf das Delikt der Brandstiftung gemäß § 169 StGB bezogen<sup>236</sup>. Im Gegensatz zu den Erschwerungsgründen gab es in jeder Verurteilung zumindest einen Milderungsgrund. Die 90 Milderungsgründe lassen sich wie folgt aufteilen:

**Abbildung 53: Milderungsgründe**

(Anzahl der im Urteil angegebenen Milderungsgründe, aufgeteilt auf die Ziffern 1 und 11, 2, 13 und 17 des § 34 StGB)



Die Abbildung 53 zeigt, dass der in den gegenständlichen Verurteilungen häufigste Milderungsgrund, mit 26,7%, der (teilweise) Versuch war. Dieser Milderungsgrund des teilweisen Versuchs bezieht sich auf die Verurteilungen bei Verbrechenswiederholung, wenn nicht alle angeklagten Taten beim Versuch geblieben sind. 21,1% der Milderungsgründe beziehen sich auf den Milderungsgrund des ordentlichen Lebenswandels und 22,2% der Milderungsgründe beziehen sich auf den Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses oder auf den Milderungsgrund des Beitrags zur Wahrheitsfindung. Dabei wurde im Urteil nur der Umstand des Geständnisses herausgehoben. Eine Differenzierung zwischen einem reumütigen Geständnis und einem Beitrag zur Wahrheitsfindung erfolgte jedoch nicht. Ein teilweises Geständnis lag dann vor, wenn nicht alle angeklagten Taten gestanden worden sind. In fünf Fällen wurde nur ein Teilgeständnis abgegeben. In 14,4% der Milderungsgründe lag eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit vor. Hier wird nur die (erhebliche) Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, eine Einschränkung der Dispositions- und/oder Diskretionsfähigkeit oder eine Minderung der Hemm- und Kritikfähigkeit angeführt. Eine Zuordnung zu einer bestimmten Ziffer des § 34 StGB erfolgte nicht. In zwei Fällen war die Zurechnungsfähigkeit eingeschränkt, da durch Alkoholkonsum die Hemmschwelle gesenkt

<sup>236</sup> Die Schadenswiedergutmachung durch Sicherstellung der Diebesbeute wurde nicht in die Aufzählung einbezogen, da diese nicht im Zusammenhang mit der Brandstiftung gemäß § 169 StGB stand.

war. In elf Fällen war die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf die psychische Situation des Täters zurück zu führen. 15,6% der Milderungsgründe entfallen auf sonstige Umstände. Darunter ist der Versuch nachteilige Folgen zu beseitigen, die nachträgliche Schadenswiedergutmachung, eine untergeordnete Tatbeteiligung, eine vernachlässigte Erziehung, Einsichtsfähigkeit in die eigene Alkoholsucht, der Umstand, dass die Tat bereits länger zurückliegt, dass der Täter das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und der Umstand, dass sich der Täter selber gestellt hat, enthalten.

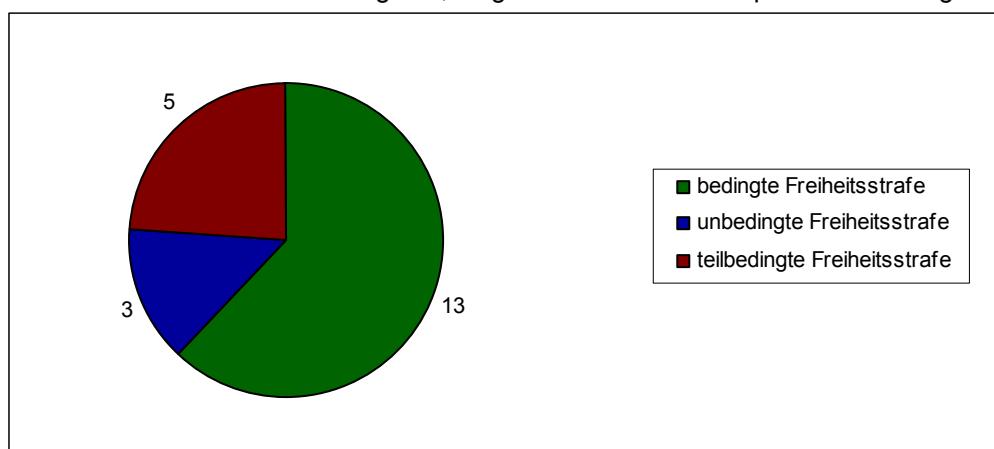
### 11.3.3.2 BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Gemäß § 43 StGB kann eine Freiheitsstrafe unter Setzung einer Probezeit von einem bis zu drei Jahren bedingt nachgesehen werden, wenn die Freiheitsstrafe nicht höher als zwei Jahre ist und dies aus spezial- und generalpräventiven Gründen geboten ist. Auf Grund der hohen ausgesprochenen Freiheitsstrafe kam eine bedingte Strafnachsicht in 32,3% (zehn Verurteilungen) der Verurteilungen nicht in Betracht. In einem dieser Fälle wurde der Täter zu einer Zusatzfreiheitsstrafe von zwei Jahren für das Delikt der Brandstiftung gemäß § 169 Abs 2 Fall 2 StGB verurteilt. Es war also in diesem Fall eine bedingte Strafnachsicht nicht auszusprechen, weswegen auch dieser Fall in der Grafik nicht enthalten ist.

Es wurden jene Verurteilungen untersucht, in denen nach dem Gesetz der Ausspruch einer bedingten Strafnachsicht zulässig wäre. Diese wurden nach dem Ausspruch einer bedingten, einer unbedingten bzw. einer teilbedingten Strafe zusammengefasst und dargestellt:

**Abbildung 54: bedingte Strafnachsicht**

(Anzahl der Verurteilungen, in denen der Ausspruch der bedingten Strafnachsicht der Freiheitsstrafe zulässig war, eingeteilt nach dem Ausspruch der bedingten Strafe)



n=21

Die Abbildung 54 macht ersichtlich, dass bei 61,9% der Verurteilungen, bei denen ein bedingter Ausspruch der Freiheitsstrafe möglich war, die Freiheitsstrafe auch bedingt ausgesprochen wurde. 14,3% der Freiheitsstrafen, bei denen ein bedingter Ausspruch der Freiheitsstrafe möglich war, wurden unbedingt ausgesprochen. Eine dieser Freiheitsstrafen konnten wegen der Anzahl an Vorstrafen nicht bedingt nachgesehen werden. Zwei Freiheitsstrafen wurden nicht bedingt nachgesehen, da dies aus general- und spezialpräventiven Überlegungen nicht möglich war und die Freiheitsstrafe auch mit einer Unterbringung gemäß § 21 StGB verbunden war.

### 11.3.3.3 STRAFENPRAXIS DER BRANDSTIFTUNG

Auf Grund von Untersuchungen von *Burgstaller und Császár* (1985) wurde festgestellt, dass es in den verschiedenen OLG-Sprengeln zu einer unterschiedlichen Entwicklung in der Strafhöhe bei erwachsenen Ersttätern gekommen war. Diese unterschiedliche Strafenpraxis zeichnet sich dadurch aus, dass im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck im Durchschnitt milder Strafen ausgesprochen wurden als im Oberlandesgerichtssprengel Wien. Die Oberlandesgerichtssprengel Linz und Graz lagen dabei im mittleren Bereich. Diese regional unterschiedliche Strafenpraxis wird auch als Ost-West-Gefälle bezeichnet<sup>237</sup>. Die Ursachen der unterschiedlichen Strafenpraxis liegen nicht in der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung und Deliktsverteilung, sondern viel mehr in den lokalen Gerichtsstrukturen. So gleichen sich in einem Landesgerichtssprengel die Einschätzungen der Angemessenheit der Reaktionen und die Entscheidungs- und Interpretationsregeln und es bildet sich eine gerichtsspezifische Routine heraus<sup>238</sup>.

Wie oben bereits dargestellt, fällt das durchschnittliche Strafmaß in Wien höher aus als in Salzburg und dieses wiederum höher als in Innsbruck. Hier wurde jeweils das Strafmaß der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung herangezogen. Ein Vergleich des Strafmaßes ist jedoch nur möglich, wenn es sich auch in Bezug auf die Umstände des angeklagten Sachverhaltes und daher auch über die Bestimmung des Strafmaßes um vergleichbare Fälle handelt. Da sich diese Fälle teilweise sehr deutlich von anderen Fällen durch das Handlungs- und Gesinnungsunwertes, durch den verursachten Sachschaden und durch die besonderen Milderungs- und Erschwerungsgründe gemäß §§ 33ff StGB unterscheiden, ist es notwendig vergleichbare Fälle zusammenzufassen und diese

---

<sup>237</sup> *Burgstaller/Császár*, Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich, ÖJZ 1985, S. 1ff und S. 43ff; *Burgstaller/Császár*, Ergänzungsuntersuchung zur regionalen Strafenpraxis, ÖJZ 1985, S. 417ff.

<sup>238</sup> *Hirtenlehner/Birkbauer*, Lokale Gerichtskulturen, JRP 2006, S. 287ff.

gegebenenfalls miteinander zu vergleichen. Es wurden die Fälle in drei verschiedene Gruppen eingeteilt.

- Die erste Gruppe besteht aus Fällen, die auf Grund des besonderen Gesinnungs- oder Handlungsunwertes oder auf Grund von anderen Besonderheiten nicht mit anderen Fällen verglichen werden können. Diese Gruppe umfasst das Strafmaß von zehn Tätern. Jedoch werden diese Fälle nicht in einen Vergleich des Ost-West-Gefälles einbezogen, da sie nicht mit anderen Fällen verglichen werden können.
- Die zweite Gruppe besteht aus Fällen, die auf Grund von aggressiven Motiven begangen wurden und einen ähnlichen Gesinnungsunwert haben. Diese Gruppe umfasst das Strafmaß von 17 Tätern. Dieses Strafmaß soll auch im Folgenden miteinander verglichen werden um ein mögliches Ost-West-Gefälle zu überprüfen.
- Die dritte Gruppe besteht aus Fällen, die wegen einem Versicherungsmisbrauchs bzw. Versicherungsbetruges begangen wurden, da auch hier ein ähnlicher Gesinnungsunwert besteht. Diese Gruppe umfasst das Strafmaß von vier Tätern.

#### **11.3.3.3.1 NICHT VERGLEICHBARE FÄLLE**

Eine Gruppe bilden die Fälle, die nicht miteinander vergleichbar sind. Auf Grund des besonderen hohen Handlungsunwertes oder des besonderen hohen Gesinnungsunwertes waren diese Fälle nicht mit Fällen aus demselben oder einem anderen Landesgerichtssprengel vergleichbar. Dies betrifft folgende sechs Täter aus Wien:

- Der Täter zündete zwei Baucontainer an. Das Feuer griff auch auf zwei benachbarte Autos über und es entstand eine Feuersbrunst. Als der Täter den Brand gelegt hatte, ging er in eine Bar. Dort stahl er einen Aktenkoffer, in der Annahme, dass sich darin Wertgegenstände befänden. Als er auf der Straße war bedrohte er eine Passantin damit, dass sich Sprengstoff im Aktenkoffer befände und er sie in die Luft sprengen werde, wenn die Polizei nicht seine Forderungen erfüllen würde. Er verletzte die Passantin auch leicht.
- Der Täter kaufte ein Unfallauto um € 500. Nachdem er dieses wieder repariert hatte verkaufte er es als unfallfrei um € 2.400. Der Täter wollte ebenso in der Nacht einen Bekannten aufsuchen. Er verwendete einen Zentralschlüssel, den er zu besitzen nicht berechtigt war, und verschaffte sich so Zugang zum Haus. Er klopfte an der Wohnung seines Bekannten an. Als dieser öffnete, schlug er ihn nieder und biss ihn zweimal in den Nacken, dabei wurde das Opfer leicht verletzt. Anschließend zündete der Täter die Wohnung an zwei Stellen an und sprang aus dem Fenster. Es entstand jedoch keine Feuersbrunst.

- Der Täter wollte, dass seine Frau in einer Bar als Prostituierte arbeitet. Er geriet in Streit mit der Barbesitzerin, da er bei seiner Frau mitverdienen wollte. Er verließ die Bar und kehrte später zurück und zündete ein Hinterzimmer in der Bar an. Das Feuer konnte gelöscht werden, bevor eine Feuersbrunst entstand.
- Die zwei Täter waren unerstadslos und kannten sich bereits. Sie sprachen in einem Park eine Passantin an, die beide mit in ihre Wohnung nahm. Dort tranken alle drei gemeinsam Alkohol. Es kam zum freiwilligen Beischlaf der Passantin mit einem der Täter. Am nächsten Tag bekam die Passantin Besuch von einer Freundin. Als diese wieder nach Hause zu ihren Kindern gehen wollte, wurde sie von den anderen Dreien nicht aus der Wohnung gelassen. Die Passantin legte ihr eine Hundeleine um bis sie keine Luft mehr bekam, damit sie aufhörte sich zu wehren. Durch Drohungen wurde sie zum Oralverkehr mit einem der Täter gezwungen. Dann nahm der zweite Täter das Opfer in das Schlafzimmer um es dort zu vergewaltigen. Derweil stand der zweite Täter vor der Schlafzimmertür um aufzupassen. Am nächsten Tag suchte der Pflegebruder des Opfers in der Wohnung nach der Freundin, was dem Opfer zur Flucht verhalf. Aus Ärger, dass das Opfer anschließend bei der Polizei Anzeige erhoben hatte, stiftete ein Täter den anderen an, sowohl die Wohnung der Freundin, als auch die Wohnung des Opfers in Brand zu setzen. Der zweite Täter kaufte darauf hin bei einer Tankstelle Benzin und versuchte die Wohnungen anzuzünden. Eine Feuersbrunst ist dabei jedoch nicht entstanden.
- Der Täter geriet in Streit mit seiner Freundin. Er schlug sie und verletzte sie leicht. Als sie die Wohnung verließ, nahm er ihr Baby und legte es, obgleich es Winterzeit war, in einen Müllcontainer. Anschließend zündete er die Wohnung seiner Freundin an zwei unterschiedlichen Stellen an.

Und ein hohes Ausmaß an Handlungsunwert betrifft ebenso einen Fall aus Innsbruck:

- Der Täter war gegen die Beschneidung von jüdischen Kindern. Da er die Öffentlichkeit auf diesen „Missstand“ aufmerksam machen wollte, beging er in einem Zeitraum von fünf Jahren eine 61-fache Sachbeschädigung. Diese äußerte sich darin, dass er in der Nähe von Synagogen Autos zerkratze und Drohungen an die Wände schrieb. Im Jahr 2002 wollte er vermehrt auf den „Missstand“ aufmerksam machen und beschloss eine Tankstelle anzuzünden, was ihm aber nicht gelang. Im Jahr 2005 brach er den Tankdeckel von zwei Autos in einer Tiefgarage auf und versuchte den Tank zu entzünden, was ihm

ebenfalls nicht gelang. Daraufhin suchte er eine Toilette auf und versuchte dort eine Rolle Toilettenpapier in Brand zu setzen.

In einem weiteren Fall aus dem Landesgerichtssprengel Wien und zwei Fällen aus dem Landesgerichtssprengel Innsbruck war auf Grund eines besonders geringen Gesinnungsunwertes und geringen Erfolgsunwertes das Strafmaß außerordentlich zu mildern. Auf Grund der besonderen Umstände können diese Fälle ebenfalls nicht mit anderen Fällen der Brandstiftung aus der Untersuchungsgruppe verglichen werden.

- Der Täter litt wegen seiner schweren Kindheit an Depressionen. Er wollte sich umbringen und rief bei der Feuerwehr an, dass er sein Haus anzünden und sich umbringen werde. Er entzündete das Haus und sprang dann jedoch aus dem Fenster. Das Haus brannte vollständig ab und dem Täter und dem seinem Freund entstand ein Sachschaden von € 10.000. Es ist dabei auch eine Feuersbrunst entstanden.
- Der Täter betrank sich in Gesellschaft von Bekannten. Dann nahm er eine brennende Fackel und zündete ein Kartoffellager an. Auf Grund der hohen Alkoholisierung, die eine volle Berauschtung gemäß § 287 StGB zur Folge hatte, war diese Tat gemäß §§ 287 Abs 1 iVm 15, 169 StGB zu verurteilen.
- Der Beitragstäter besorgte Benzin um eine Scheune anzuzünden, die er beim ausführenden Täter lagerte. Da der Täter hier nur Beitragstäter und nicht unmittelbarer Täter war, kann dies nicht mit anderen Fällen verglichen werden.

#### **11.3.3.2 BRANDSTIFTUNG AUS AGGRESSIVEN MOTIVEN**

Die erste Gruppe muss weiter nach dem Erfolgsunwert unterteilt werden. Der Erfolgsunwert bei der Brandstiftung richtet sich nach dem verursachten Schaden. In einem Urteil in Innsbruck wurde die Schadenshöhe von € 100.000 als erschwerend festgestellt. Es wird daher eine Untergruppe gebildet, die einen geringeren Erfolgsunwert mit einem Sachschaden von unter € 100.000 hat und eine weitere Untergruppe mit einem Sachschaden ab € 100.000, die einen höheren Erfolgsunwert bildet. In zwei Fällen kam es zu Rauchgasvergiftungen, die teilweise als leichte und teilweise als schwere Körperverletzungen eingestuft wurden. In diesen Fällen wurde auch die Schadengrenze von € 100.000 überschritten. Diese beiden Fälle sind daher jedenfalls zu der Untergruppe mit dem höheren Erfolgsunwert hinzuzuzählen. Todesfälle durch Brandstiftung waren in den Akten nicht enthalten.

### 11.3.3.3.2.1 GERINGER ERFOLGSUNWERT

Diese Untergruppe umfasst das Strafmaß von zehn Tätern. Drei davon wurden im Landesgerichtsprengel Wien, fünf wurden im Landesgerichtssprengel Innsbruck und zwei im Landesgerichtssprengel Salzburg verurteilt. War die Höhe des Schadens aus den Akten nicht zu entnehmen, so wurde auf das Ausmaß des Schadensfeuers abgestellt. Um das Strafmaß weiterhin vergleichen zu können, werden in der folgenden Tabelle die Milderungs- und die Erschwerungsgründe und die Umstände der Brandstiftung aufgeschlüsselt.

**Tabelle 29: Strafenpraxis bei Delikten mit geringem Erfolgsunwert**

LG/ Nr	Schaden in Euro	Objekt	Milderungsgründe					Erschwerungs- gründe	Strafmaß in Monaten
			Z1/ 11 <sup>239</sup>	Z2	Z3	Z17	sonstige		
IB1	27.552	2xMüllcontainer in Holzschuppen, 1 x Dachboden	X	X	X			X (3)	18
IB2	27.552	2xMüllcontainer in Holzschuppen, 1 x Dachboden	X	X	X			X (3)	12
IB3	unbekannt	2 x Kellerraum	X	X	X	X		X (2)	12
IB4	31.644	2 x Bastel- werkstatt, 1 x Heizkeller	X	X	X	X		X (3+1) <sup>240</sup>	18
IB5	unbekannt	1 x Stall, 1 x Berghütte	X	X				Z2	18
Sb1	56.324	1 x Hotel				X	Z15	X (1+3)	18
Sb2	6.060	1xBaucontainer, 1xGartenhütte, 1xHolzstapel		X	X	X	Z16	X (3+1)	20
W1	23.500	2xKellerraum, 2xMüllcontainer	X		X	X		X (3+1)	18

<sup>239</sup> In der Gruppe der Z1/Z11 sind die Milderungsgründe der verminderten Zurechnungsfähigkeit enthalten. Siehe auch unter Punkt 11.5.1.2.2.

<sup>240</sup> Bei den in Klammer gesetzten Zahlen handelt es sich um die Anzahl realkonkurrierender Delikte. Sollten zwei Zahlen in Klammer gesetzt worden sein, so handelt es sich bei der ersten Zahl um Verbrechenswiederholung und bei der zweiten Zahl um Verbrechenshäufung.

W2	22.000	1xWohnung		X	X		Rascher Rückfall	24
W3	unbekannt	15xMüllcontainer		X	X		X (15+1)	20

#### Sachschaden:

In drei Fällen war die Höhe des Sachschadens unbekannt. Es ist jedoch durch das Schadensfeuer nicht zu erheblichen Beschädigungen gekommen, so dass der Sachschaden jedenfalls unter dem Betrag von € 100.000 liegt. Daher wurden diese Fälle zu denen mit einem geringeren Erfolgsunwert gezählt.

- Das erste Feuer im Keller konnte durch die Mutter schnell gelöscht werden. Es sind nur ein paar Gegenstände beschädigt worden. Beim zweiten Feuer schmolz ein Plastikschlauch, wodurch Wasser ausgeronnen ist und das Feuer ebenfalls gelöscht wurde.
- Der Täter zündete eine Schnur an, die zum Stall führte. Das Feuer an der Schnur erlosch jedoch von selber und der Stall in der Größe von 80 m<sup>2</sup> blieb unbeschädigt. Der Täter zündete eine Hütte, in der Größe von 40 m<sup>2</sup>, neben dem Stall an. Diese Hütte brannte vollständig ab.
- Der Täter zündete 15-mal Mistkübel in einem Hof an. Über den Mistkübeln war eine holzverkleidete Loggia. Das Feuer konnte jedoch gelöscht werden und breitete sich nicht auf die Holzverkleidung aus. In zwei Fällen war die Schadenshöhen den Akten zu entnehmen. Diese betrug je € 500.

#### Milderungsgründe:

Die häufigsten Milderungsgründe in den Verurteilungen waren der ordentliche Lebenswandel bzw. die Unbescholtenheit, eine eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit, dass die Tat beim Versuch geblieben ist und dass der Täter ein Geständnis abgelegt hat oder auch sonst zur Wahrheitsfindung beigetragen hat. Die mit einem „X“ markierten Milderungsgründe sind jene, die im konkreten Fall vom Gericht im Urteil enthalten waren. Sollte ein Geständnis zur Brandstiftung nur teilweise vorgelegen haben, so wurde dies in der Tabelle dennoch als Geständnis gewertet. Dasselbe gilt auch für den Versuch.

#### Erschwerungsgründe:

In acht Fällen beginnen die Täter mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art. Die Anzahl der strafbaren Handlungen derselben Art wurden in der Klammer als erste Ziffer dargestellt. Strafbare Handlungen verschiedener Art wurden in der Klammer als zweite Ziffer dargestellt. Hierbei handelte es sich um Sachbeschädigungen oder um Diebstähle. Sowohl die Sachbeschädigung als auch der Diebstahl, auch wenn es sich

hierbei um einen Einbruchsdiebstahl handelte, wiegen in der Strafbemessung nicht so schwer wie die Brandstiftung.

- Der Täter war im Gasthaus und hatte den Eindruck, man würde sich über ihn lustig machen. Er stahl daher um sich zu rächen einen Hotelschlüssel aus einer Jackentasche. Er gelangte mit dem Hotelschlüssel in das Zimmer seines Opfers. Dort stahl er aus einem Rucksack ein Fernglas und eine Wasserflasche. Anschließend entzündete er in einer Wäschekammer, im Stiegenhaus und am Dachstuhl des Hotels ein Feuer.
- Der Täter versuchte 15 Mal eine Feuersbrunst zu verursachen. Ebenso versuchte der Täter einen Ladendiebstahl in einer Lebensmittelkette. Das Diebesgut hatte einen Wert von € 11,80.

#### **11.3.3.2.2 VERGLEICHBARKEIT**

Bei der Strafbemessung wird, wie oben bereits erwähnt, unter Abwägung der strafrelevanten Umstände ein Strafmaß gefällt. Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen. Auf Grund der unterschiedlichen Tatumsstände und der geringen Anzahl an Verurteilungen ist es jedoch nicht möglich, das Strafmaß aussagekräftig zu vergleichen. Auffallend ist jedoch, dass bei den Verurteilungen in Innsbruck ein Strafmaß bis zu 18 Monaten verhängt wurde, während in Wien ein Strafmaß ab 18 Monaten verhängt wurde. Jedoch wurde in 50% der Verurteilungen mit niedrigem Erfolgsunwert ein Strafmaß von 18 Monaten verhängt.

#### **11.3.3.2.3 HOHER ERFOLGSUNWERT**

**Tabelle 30: Strafenpraxis bei Delikten mit hohem Erfolgsunwert**

LG/ Nr	Schaden Vermögen in €/ Körperverletzung	Objekt	Milderungsgründe					Erschwerungsgründe		Straf- maß in Monaten
			Z1/ 11	Z2	Z13	Z17	sonstige	Z1	sonstige	
IB6	Unbekannt	Sägemühle, Tenne	X		X			X (2) <sup>241</sup>	Begehung mit Komplize, Z2	18
IB7	100.000	Einfamilien- haus	X	X	X	X	Einsicht in Sucht		Schadens- höhe	18

<sup>241</sup> Bei den in Klammer gesetzten Zahlen handelt es sich um die Anzahl realkonkurrierender Delikte. Ist nur eine Zahl in der Klammer enthalten, so handelt es sich um eine Verbrechenswiederholung. Sollten zwei Zahlen in Klammer gesetzt worden sein, so handelt es sich bei der ersten Zahl um eine Verbrechenswiederholung und bei der zweiten Zahl um eine Verbrechenshäufung.

IB8	200.000	Haus		X				X(1+1)		14 <sup>242</sup>
IB9	700.000	Supermarkt	X		X	X		X(0+3)	Rascher Rückfall, unbeeindruckbar durch U-haft, Z2	36
W4	125.136/ 1 x leichte KV	10xAuto, 5xMülltonne	X	X	X	X	Z15	X(15+1)		18
W5	142.375/ 2 x leichte KV 3 x schwere KV	4xMülltonne, 2xFußmatte		X	X	X		X(6+2)		48
W6	>1.000.000	1xBildungs-einrichtung	X		X			X(0+1)	Schadens-höhe	48

#### Sachschaden:

In einem Fall, an dem zwei Täter beteiligt waren, war der entstandene Sachschaden unbekannt. Da sowohl die Bausubstanz der Tenne als auch die Bausubstanz der Sägemühle zerstört worden sind, wurde der entstandene Sachschaden als zumindest bei € 100.000 und somit der Erfolgsunwert als hoch eingestuft.

#### Milderungsgründe:

Wie bereits oben in der Gruppe der Delikte mit einem geringeren Erfolgsunwert erläutert, markiert ein „X“ in der Spalte, dass der betreffende Milderungsgrund im Urteil angeführt wurde. Wurde ein Teilgeständnis abgegeben oder blieb die Tat teilweise beim Versuch, so wurde dies in der Tabelle dennoch als Geständnis bzw. Versuch gewertet. Die häufigsten Milderungsgründe waren der Umstand, dass die Tat oder eine der Taten teilweise beim Versuch geblieben ist. Dennoch zeigen sich vor allem zur Gruppe mit geringerem Erfolgsunwert keine wesentlichen Unterschiede.

#### Erschwerungsgründe:

Wie bereits in der Gruppe der Delikte mit einem geringeren Erfolgsunwert ist der häufigste Erschwerungsgrund das Vorliegen der Faktenmehrheit. Auffallend ist weiters, dass

---

<sup>242</sup> Es wurde neben der Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Tagessätzen zu je € 5,- verhängt. Dabei handelt es sich um eine Geldstrafe für eine Straftat gemäß § 133 Abs 1 und Abs 2 2. Fall. Die verhängte Freiheitsstrafe von 14 Monaten bezieht sich ausschließlich auf das Delikt der Brandstiftung.

im Fall IB7 (Tabelle 30) der Erschwerungsgrund eines hohen Sachschadens im Urteil angeführt wurde. Der Sachschaden lag hier bei € 100.000. In Wien wurde dieser Erschwerungsgrund im Fall W6 (Tabelle 30) im Urteil bei einer Schadenshöhe von „mehreren Millionen Euro“ angeführt. Obwohl der Sachschaden in den anderen Verurteilungen zwischen den beiden Schadensbeträgen lag, wurde dieser erschwerende Umstand nicht im Urteil angeführt.

#### **11.3.3.3.2.4 VERGLEICHBARKEIT**

Auch hier muss festgestellt werden, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelt, bei denen das Strafmaß nur schwer verglichen werden kann. Jedoch kann festgestellt werden, dass bei Delikten mit einem Sachschaden unter € 100.000 im arithmetischen Mittel ein Strafmaß von 15,8 Monaten verhängt wurde. Bei Delikten, in denen ein Sachschaden von mindestens € 100.000 verursacht wurde, wurde im arithmetischen Mittel ein Strafmaß von 28 Monaten verhängt. Hierbei wird deutlich, dass Straftaten, die einen hohen Schaden verursacht haben, auch mit einer hohen Freiheitsstrafe geahndet werden. Dies ist jedoch nicht zwangsläufig der Fall. Nimmt man den Fall IB8 (Tabelle 30) heran so wurde zwar ein hoher Sachschaden an einer fremden Sache verursacht, jedoch wurde mit einem Strafmaß von 14 Monaten eine Freiheitsstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens gewählt.

#### **11.3.3.3 BRANDSTIFTUNG ZUM VERSICHERUNGSBETRUG**

Die dritte Gruppe bilden die Brandstiftungen, die zum Versicherungsbetrug begangen wurden. Darunter sind vier Verurteilungen enthalten, die sich mit drei Brandstiftungen beschäftigen.

- Der Täter war als Geschäftsführer einer Firma tätig. Aufgrund von Geldproblemen setzte er die Betriebsstätten in Brand. Dem Täter wurde auf Grund des Brandschadens eine Versicherungssumme von € 200.000 ausbezahlt. Zusätzlich täuschte der Täter den Diebstahl zweier Firmenautos im Wert von € 125.000 vor. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, wobei 16 Monate unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurden.
- Der Täter zündete eine Firmenhalle an, nachdem er die Versicherungssumme in kürzerer Zeit verdreifacht hatte. Er wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt.

- Ein Hauseigentümer stiftete seinen Lebensgefährten an, das eigene Einfamilienhaus anzuzünden, um die Versicherungssumme zu kassieren. Daraufhin zündete der unmittelbare Täter das Haus an. Auf Grund der großen Flammenentwicklung wurde das Nachbarhaus gefährdet. Der unmittelbare Täter erhielt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Da es sich dabei um eine Zusatzstrafe handelte, konnte diese nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Hauseigentümer wurde im selben Verfahren wegen Anstiftung zur Brandstiftung gemäß § 169 Abs 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Diese wurden unter Setzung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt nachgesehen.

Die vier Täter wurden zu einer Freiheitsstrafe zwischen 18 Monaten und zwei Jahren verurteilt. Die erste Verurteilung erging im Landesgerichtssprengel Wien. Die anderen drei Verurteilungen ergingen im Landesgerichtssprengel Salzburg. Auf Grund der geringen Anzahl lassen sich aber kaum Rückschlüsse auf ein Ost-West-Gefälle ziehen.

#### **11.3.3.4 STRAFENPRAXIS IN DEN LANDESGERICHTEN**

Versucht man die Strafhöhen in den einzelnen Landesgerichtssprengeln zu vergleichen, so wird schnell deutlich, dass sich durch die Unterschiedlichkeit der Taten keine Schlüsse auf eine mögliche unterschiedliche regionale Strafenpraxis ableiten lassen. Bei einem Vergleich der Strafzumessungen aus dem Wiener Landesgerichtssprengel und dem Innsbrucker Landesgerichtssprengel werden höchstens Tendenzen sichtbar. In Wien wurden die zwei höchsten Freiheitsstrafen, nämlich je vier Jahre, verhängt. Hingegen sind im Innsbrucker Landesgerichtssprengel die drei geringsten Strafzumessungen zu finden. Im Salzburger Landesgerichtssprengel sind nur zwei Verurteilungen in dieser Gruppierung enthalten, die mit einem Strafmaß von 18 und 20 Monaten im Durchschnitt liegen. Weswegen sich auf diesen Landesgerichtssprengel keine Rückschlüsse ziehen lassen. Vergleicht man jedoch das Strafmaß der Verurteilungen IB7 und IB8 (Tabelle 30) aus dem Innsbrucker Landesgerichtssprengel, so lassen sich auch zwischen diesen Strafzumessungen starke Divergenzen aufzeigen. Dies trifft auch auf die Verurteilungen W4 und W5 (Tabelle 30) des Wiener Landesgerichtssprengels zu. Auch hier befinden sich Divergenzen in der Strafhöhe. Dadurch kristallisiert sich auch eine unterschiedliche Strafenpraxis innerhalb eines Landesgerichtssprengels heraus. Dies kann durchaus mit der geringen Anzahl an Verurteilungen gemäß § 169 StGB in Zusammenhang stehen. Durch die geringe Anzahl kann sich möglicherweise keine einheitliche Strafenpraxis entwickeln. Sicherlich spielen auch die unterschiedlich gelagerten Tathandlungen eine erschwerende Rolle. Davon unabhängig muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass bei einem

besonders breiten Strafrahmen, so wie dies bei der Brandstiftung der Fall ist, natürlich größere Abweichungen von Strafe innerhalb des Strafrahmens möglich sind, auch wenn es sich nach der persönlichen Meinung um „gleichartige“ Fälle handelt.

#### 11.3.3.4 BRANDSTIFTUNG ALS GEMEINGEFÄHRDUNGSDELIKT

Es wird oft angeführt, dass der § 169 StGB auf Grund der hohen Strafdrohung primär einen Schutz für Leib und Leben darstellt. Hinter der Sachgefahr müsse zumindest eine abstrakt potentielle Gefahr für Leib und Leben einer größeren Anzahl von Menschen stehen<sup>243</sup>. Daher gilt es zu untersuchen, wie weit sich die Gefährlichkeit der Handlung für das Rechtsgut Leib und Leben auf das Strafmaß ausgewirkt hat.

Bei der Gefährlichkeit der Taten für Leib und Leben sollten Abstufungen getroffen werden um die verschiedenen Taten und Verurteilungen einordnen zu können. Hierbei werden vier Gefahrenabstufungen aufgestellt, die sich durch die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes unterscheiden.

1. Verletzung des Rechtsgutes Leib und Leben: es hat sich die Gefährdung des Rechtsgutes durch einen konkreten Schadenseintritt verwirklicht
2. Konkrete Gefährdung des Rechtsgutes Leib und Leben: das Rechtsgut wurde konkret gefährdet hat, jedoch ist kein Schaden entstanden; Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich im Objekt, in dem eine Feuersbrunst gelegt wurde, Personen aufgehalten haben.
3. Abstrakt potentielle Gefährdung des Rechtsgutes Leib und Leben: in der nur durch Zufall kein Rechtsobjekt konkret gefährdet wurde; Dies ist dann der Fall, wenn sich in dem Objekt in dem eine Feuersbrunst gelegt wurde, normalerweise Personen aufhalten, dies jedoch durch Zufall zum Tatzeitpunkt nicht der Fall war.
4. Abstrakt potentielle Gefährdung des Rechtsgutes Leib und Leben, in der nur durch die hypothetische Weiterentwicklung der Feuersbrunst eine Gefährdung von Leib und Leben entstanden ist. Dies ist dann der Fall wenn sich in dem Objekt, in dem eine Feuersbrunst gelegt wurde, regelmäßig keine Personen aufhalten oder der Täter wusste, dass sich dort keine Personen aufhalten und die abstrakt potentielle Gefährdung des Rechtsgutes Leib und Leben nur durch eine mögliche Weiterverbreitung der Feuersbrunst über dieses Objekt hinaus verwirklicht wird.

In nachfolgender Abbildung werden den Verurteilungen mit demselben Gesinnungsunwert (aus aggressiver Motivation) je nach Ausmaß der Gefährdung des

---

<sup>243</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup>, Rz. 57; Hinterhofer, BT II<sup>4</sup>, Rz 2.

Rechtsgutes Leib und Leben anhand der obigen Skalierung die Punkte 1 bis 4 (wie oben erläutert) zugeteilt und anschließend das Strafmaß verglichen.

**Tabelle 31: Gefährlichkeit der Anlasstaten und Strafmaß im Vergleich**

Gruppe 1		Gruppe 2		Gruppe 3		Gruppe 4	
LG/Nr	Strafmaß (in Monaten)						
W4	18	IB2	12	SB2	20	IB5	18
W5	48	IB3	12			IB6	18
		IB8	14			IB7	18
		IB1	18			IB9	36
		IB4	18			W6	48
		SB1	18				
		W1	18				
		W3	18				
		W2	24				
Ø	33	Ø	16,9	Ø	20	Ø	27,6

Aus Tabelle 31 ist zu entnehmen, dass kein Zusammenhang zwischen der Gefährlichkeit für Leib und Leben der Tat und dem verhängten Strafmaß festgestellt werden konnte. Dabei fällt auf, dass das Strafausmaß in jenen Fällen, in denen sich ein Personenschaden realisiert hat, im Durchschnitt am höchsten ausgefallen ist.

### 11.3.4 RECHTSMITTEL

In 75,0% der Fälle wurden keine Rechtsmittel erhoben. Als erhobenes Rechtsmittel wurden nur solche gewertet, die sich gegen das Delikt der Brandstiftung richteten. Rechtsmittel, die sich auf andere Delikte bezogen, wurden nicht gewertet. In elf Fällen wurden Rechtsmittel vom Täter oder von der Staatsanwaltschaft erhoben. In acht dieser Fälle erhob nur der Täter Rechtsmittel. In einem Fall erhob nur die Staatsanwaltschaft und in zwei Fällen erhob sowohl der Täter als auch die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel. In zehn Fällen wurde sowohl eine Nichtigkeitsbeschwerde als auch eine Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe erhoben. In einem Fall wurde nur eine Berufung gegen den Ausspruch der Strafe erhoben.

#### **11.3.4.1 NICHTIGKEITSBESCHWERDE**

Es wurde insgesamt elfmal Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. In einem Verfahren wurde zweimal Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, weil der ersten Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben wurde und das Verfahren aufgehoben und zur ersten Instanz zurückgewiesen wurde. Im zweiten Rechtsgang wurde erneut Nichtigkeitsbeschwerde erhoben. In acht Fällen wurde die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. In drei Fällen wurde der Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben. Das Urteil wurde aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen.

#### **11.3.4.2 BERUFUNG GEGEN DEN AUSSPRUCH ÜBER DIE STRAFE**

In sechs Fällen wurde das Rechtsmittel der Berufung über den Ausspruch der Strafe abgewiesen. In vier Fällen wurde der Berufung stattgegeben und das Strafmaß oder die Probezeit verändert. In zwei dieser Fälle wurde der Berufung über den Ausspruch der Strafe zum Nachteil des Täters Folge gegeben und das Strafmaß erhöht in den anderen zwei Fällen wurde der Berufung zu Gunsten des Täters Folge gegeben. In einem Fall wurde das Strafmaß zwar nicht geändert, allerdings wurden die Strafzumessungsgründe korrigiert.

## KAPITEL C: RESÜMEE

Aus **dogmatischer Sicht** begeht eine Brandstiftung gemäß § 169 Abs 1, wer an einer fremden Sache eine Feuersbrunst verursacht. Der Begriff der Feuersbrunst wurde durch die Regierungsvorlage und durch die Rechtsprechung seit der Einführung des StGB geprägt. Für eine Feuersbrunst ist eine Herbeiführung einer großen, nur mühsam oder gar nicht mehr beherrschbaren Ausdehnung eines Feuers, und eine damit verbundene Unlösbarkeit dieses, aus der menschlichen Gewalt entglittenen Feuers begriffsnotwendig. Jedoch ist der Begriff der Feuersbrunst in der Judikatur und Lehre heute nicht unumstritten, zumal sich in den letzten zehn Jahren eine allmähliche **Wende in der Judikatur**<sup>244</sup> ereignet hat. So geht die Rechtsprechung von der Brandstiftung als abstraktes Gefährlichkeitsdelikt im engeren Sinn weg und wandelt das Delikt in ein Gefährlichkeitsdelikt, dass sowohl Elemente der abstrakt potentiellen Gefährlichkeit als auch Elemente der konkreten Gefährlichkeit in sich vereint. Damit soll sich der gemeingefährliche Charakter der Feuersbrunst konkretisieren um eine Ausdehnung des Tatbestandes zu verhindern. Jedoch entfernt sich die Judikatur nur von einer strengen, konsequenten Prüfung der ersten beiden Auslegungskriterien und legt den Schwerpunkt der Tatprüfung auf eine dritte, neu geschaffene Tatvoraussetzung, nämlich der abstrakt potentiellen Gefahr für eine große Anzahl von Menschen oder die konkrete Gefahr für Eigentum in großem Ausmaß. Es ergab sich bei Anwendung der beiden Beurteilungsvarianten keine unterschiedliche rechtliche Beurteilung der in den Akten gegenständlichen Taten.

Aus den Auswertungen über die **Phänomenologie der Tat** ergab sich, dass im Schnitt 17,8 Taten auf ein Monat in den Landesgerichtssprengeln Innsbruck, Salzburg und Wien fallen. Dabei war im Monat Jänner und September ein höheres Tataufkommen zu verzeichnen. 20,0% der Taten entfielen dabei auf den Wochentag Samstag. Nur 9,5% der Taten entfielen auf einen Mittwoch. 41,9% der Taten wurden **wischen 00:00 Uhr und 05:00** begangen. Hingegen wurden zwischen 09:00 und 14:00 nur 12,6% der Taten begangen. Auf das Tatauftreten haben **Serienbrandstiftungen** und **Mehrfachbrandstiftungen** teilweise großen Einfluss. Bei Serienbrandstiftungen handelt es sich um eine Reihe von selbständigen Brandstiftungstaten, die in kürzeren Abständen, meistens nur einige Tage, vom selben Täter verübt wurden. Bei Mehrfachbrandstiftung handelt es sich um selbständige Brandstiftungstaten, die kurz hintereinander, also noch am selben Tag, von einem Täter begangen wurden. Lässt man die Serienbrandstiftung und die Mehrfachbrandstiftung außer

---

<sup>244</sup> 11 Os 40/80; 10 Os 154/83; 9 Os 200/85; 15 Os 121/96; 11 Os 76/02; 11 Os 96/02; 11 Os 137/03; 14 Os 59, 60/04; 13 Os 54/06z.

Acht, so ergibt sich in der Tatverteilung meist ein homogeneres Bild. Dies entsteht dadurch, dass in den Monaten, in denen eine Serienbrandstiftung auftritt, die Tatfälle in einem oder in zwei aufeinanderfolgenden Monaten stiegen. Die umfangreichste Serienbrandstiftung bestand aus einer Reihe von 16 bekannt gewordenen Taten der Brandstiftung. Die umfangreichste Mehrfachbrandstiftung bestand aus einer Tatenanzahl von sechs Taten an einem Abend. Dies war die Ausnahme, da zumeist nur zwei Taten bei einer Mehrfachbrandstiftung vorlagen. Daher wirkten sich die Mehrfachbrandstiftungen vor allem auf die Aufschlüsselung der Taten an einem Wochentag aus, weil dadurch an demselben Tag mehrere Taten vorlagen. Serienbrandstifter bevorzugten jedoch nicht denselben Wochentag, so dass sich dies auf das Tataufkommen an bestimmten Wochentagen nicht stark auswirkte. Hingegen konnte beobachtet werden, dass Serienbrandstifter zu ähnlichen Uhrzeiten ihre Taten begingen, weswegen sich dieses Tatverhalten wieder auf die Aufschlüsselung der Taten zu bestimmten Uhrzeiten auswirkte. Festzuhalten ist jedoch, dass ohne die Effekte der Serienbrandstiftung und Mehrfachbrandstiftung die Verteilung der Tatzeiten homogener ausfallen.

Eine Beobachtung der **Wetterverhältnisse und Temperaturverhältnisse** zum Tatzeitpunkt brachte hervor, dass diese keine Rückschlüsse auf ein erhöhtes Tatverhalten zulassen.

Die Verteilung der Tatorte in Salzburg und Innsbruck ergab, dass sowohl in den Städten wie Innsbruck und Salzburg als auch in kleineren Dörfern Brandstiftungen begangen wurde. Die Verteilung der **Brandstiftungen in Wien** ergab, dass sich 9,4% der Tataufkommen innerhalb der Bezirke 1 bis 9 ereignet haben (dies inklusive der Mehrfach- und Serienbrandstiftung). **90,6% der Taten** wurden in den **Bezirken 10 bis 23** begangen. Auch ohne die Mehrfach- und Serienbrandstiftung wurden nur 11,3% der Brandstiftungsfälle innerhalb der Bezirke 1 bis 9 verübt. Die Serienbrandstiftung wirkte sich dabei hauptsächlich auf den 16 und den 21. Bezirk aus.

Die häufigsten **Tatobjekte** waren mit 55,3% **Gebäude**. Die zweithäufigsten waren **Müllcontainer**. Unter der Tatobjektgruppe der Gebäude waren zu 29,4% Keller und zu 22,7% betrieblich genutzte Räumlichkeiten, wie zum Beispiel Lokale, Räume von Hotels oder Büros, betroffen.

In 71,6% der Brandstiftungsfälle hatte der Täter **ungehinderten Zugang** zum Tatobjekt. Zu 11,6% hatten nur bestimmte Personen (Mieter, Hauseigentümer, etc.) Zugang zum Tatobjekt. In 60,0% der Brandstiftungsfälle waren die Tatobjekte unversperrt bzw. offen zugänglich. Dabei wählten sich Serienbrandstifter ausschließlich Tatobjekte, zu denen sie ungehinderten Zugang hatten.

Der gesamte Sachschaden aller Brandstiftungsfälle aus Akten der Staatsanwaltschaft, die im Jahr 2005 im Landesgerichtssprengel Innsbruck, Salzburg oder

Wien angelegt wurden, betrug € 5.545.820,25. In fünf Brandstiftungsfällen ist kein Schaden entstanden. Der höchste Einzelsachschaden betrug € 600.000<sup>245</sup>. Der Median lag bei € 7.125. Es zeigte, dass bei 43,8% der Fälle der Sachschaden nicht mehr als € 5.000 betrug. In 49,4% der Fälle lag der Schaden über € 1.000 und unter € 20.000. In allen 215 Brandstiftungsfällen gab es 28 leicht verletzte Personen, die eine leichte Rauchgasvergiftung hatten. Es gab nur eine schwerverletzte Person, nämlich einen Täter, der sich bei einem Sprung aus dem Fenster das Bein brach. Es kamen durch die Brandstiftungen keine Menschen zu Tode.

43,4% der Brandstiftungsfälle wurden durch einen Nachbarn gemeldet. In 23,1% der Brandstiftungsfälle wurde der Brand durch einen Passanten zufällig entdeckt. Nur in 4,6% der Brandstiftungsfälle meldete der Täter seine Tat selber.

Bei der Phänomenologie des Täters fiel auf, dass **25,5% der Täter Frauen** waren. **74,5% der Täter** waren **Männer**. Bei der Altersverteilung der Täter fiel auf, dass 26,8% der männlichen Täter das 22. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt noch nicht vollendet und 17,1% der männlichen Täter das 45. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt bereits erreicht haben. Jedoch hatte kein weiblicher Täter das 22. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt vollendet. 50% der weiblichen Täter hatten das 45. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt bereits erreicht. Aus der Altersaufstellung der Täter ergab sich, dass die Anzahl der männlichen Täter mit dem 40. Lebensjahr kontinuierlich abnahm, während die weiblichen Täter zwar zahlenmäßig geringer waren, jedoch keine Abnahme durch ein höheres Alter zu verzeichnen war. Bei einem Vergleich der *Gerichtlichen Kriminalstatistik* wurden diese Daten mit dem Alter der verurteilten Täter zum Tatzeitpunkt im Jahr 2000 bis 2005 in allen Landesgerichtssprengeln verglichen. Auch diese Aufteilung kam zu dem Ergebnis, dass die Anzahl der männlichen Täter mit dem 35. Lebensjahr kontinuierlich abnahmen, während dies bei den weiblichen Tätern nicht der Fall war.

Bei 30,3% der Täter war der höchste Schulabschluss ein **Hauptschulabschluss**. 42,4% der Täter erreichten einen **Berufsschulabschluss**. Von keinem Täter war bekannt, dass er eine Matura an einem Gymnasium abgelegt hatte. 6,1% der Täter machten einen Abschluss an einer HAK oder HBLA. Von keinem Täter war bekannt, dass er ein universitäres Studium abgeschlossen hatte. Es war daher das Bildungsniveau der Täter als niedrig einzustufen. Dementsprechend war auch die **finanzielle Einkommenssituation der Täter niedrig**. 44,0% der Täter gingen zum Tatzeitpunkt keiner Beschäftigung nach. 22,0% der Täter empfingen Beihilfen vom Staat oder von karitativen Einrichtungen. Das höchste bekannte Monatsnettoeinkommen lag bei € 2.200 und wurde bei einem Berufskraftfahrer

---

<sup>245</sup> Der höchste Sachschaden innerhalb der Datenmenge der Phänomenologie der Tat lag bei € 600.000. Der höchste Sachschaden innerhalb der Datenmenge der Sanktionierung lag über € 1.000.000.

festgestellt. Das Einkommen der Täter lag im Durchschnitt bei € 738,18 netto im Monat. Das durchschnittliche Nettoeinkommen der männlichen Täter lag bei € 768,48 und das der weiblichen Täter bei € 669,44 netto im Monat.

60,9% der Täter waren zum Tatzeitpunkt ledig. Nur 19,6% der Täter waren zum Tatzeitpunkt verheiratet. 72,7% der Täter hatten zum Tatzeitpunkt die **österreichische Staatsbürgerschaft**. 85,5% der Täter hatten ihren Wohnort in Österreich. Beim Verhältnis des Wohnortes zum Tatort fiel auf, dass 80,0% der Täter die Tat innerhalb ihres eigenen Wohnortes begingen. Innerhalb von Wien wurde der Tatort mit den Bezirken, in denen die Täter wohnhaft waren verglichen. 90,5% der Täter begingen die Tat innerhalb ihres Wohnbezirkes.

34,5% der Täter waren **zum Tatzeitpunkt bereits vorbestraft**. 37,6% der Vorstrafen fielen auf **Delikte gegen Leib und Leben**. 31,2% der Vorstrafen stammten aus dem Abschnitt gegen **fremdes Vermögen**. Nur 3,2% der Vorstrafen waren auf Grund von Fällen der Brandstiftung ergangen.

74,5% der Täter suchten das Tatobjekt nicht wahllos aus, sondern standen in irgendeiner **Beziehung zum Tatobjekt**. 65,9% dieser Täter standen zum Tatobjekt in der Funktion des Eigentümers, Mieters oder Pächters. 19,5% dieser Täter hatten durch bekanntenschaftliche oder familiäre Kontakte einen Bezug zum Tatobjekt. Jedoch waren nur 3,6% der Täter bei der freiwilligen Feuerwehr.

38,2% der Täter standen zum Tatzeitpunkt unter **dem Einfluss von Alkohol**. 5,5% der Täter begingen die Tat unter dem Einfluss von Drogen und 10,9% der Täter nahmen vor der Tat Medikamente ein. Die Täter, die Medikamente vor der Tat zu sich nahmen, nahmen zusätzlich auch Alkohol ein. 9,4% der Täter, die keine Medikamente zu sich nahmen, hätten diese jedoch auf Grund einer psychischen Erkrankung einnehmen sollen. Dies begünstigte die Tat. Wie daraus zu erkennen ist, spielten die psychischen Belastungen der Täter eine entscheidende Rolle.

Es wurde auch das **Motiv des Täters** erfasst. Dabei muss jedoch einschränkend erwähnt werden, dass sich das Motiv nur durch die innersten Beweggründe des Täters ergibt. Die Ursachen, die den Täter zu der Tat bewegt haben, wurden auf Grundlage der Angaben der Täter erhoben. Jedoch gibt es in solch einem Fall keine Möglichkeit, solche Angaben zu verifizieren oder zu falsifizieren. Die Aufschlüsselung des Motivs ergab jedoch, dass 44,2% der Taten begangen wurden, weil der Täter in **Streit oder Ärgernis** über eine Person oder einen Umstand geriet. 11,6% der Täter litten an **Wahnvorstellungen**, die sie zu ihren Taten trieben. 20,9% der Täter begingen die Tat aus **depressiven Beweggründen**. Vier Täter nahmen sich im Laufe des Strafverfahrens das Leben.

Gegen 44 Beschuldigte aus der Untersuchungsgruppe wurde ein Verfahren wegen der Straftat der Brandstiftung geführt. Davon waren 15,9% weibliche Beschuldigte. Die

Differenz des Anteils der weiblichen Beschuldigten unter Punkt 11.2. zu den weiblichen Tätern unter Punkt 10.2. ergibt sich dadurch, dass gegen 42,9% der weiblichen Täter das Verfahren wegen Todesfolge oder Zurechnungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt eingestellt wurde.

Gegen 79,5% der Beschuldigten wurde **Anklage** wegen des Verbrechens der Brandstiftung erhoben. Gegen 20,5% der Beschuldigten wurde ein **Antrag auf Unterbringung** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt. Insgesamt waren 40,9% der Beschuldigten gemäß § 180 Abs 2 ff StPO aF in Untersuchungshaft. 18,2% wurden in einer Anstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 429 Abs 4 iVm § 180 Abs 2 ff StPO vorläufig angehalten. Der häufigste Grund für eine **Untersuchungshaft** bzw. eine **vorläufige Anhaltung** war die **Tatbegehungsgefahr** gemäß § 180 Abs 2 Z 3a oder 3b StPO aF. Gegen 88,5% der in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten lagen mehrere Gründe für die Untersuchungshaft vor. Auch untersucht wurde, ob das Verhängen der Untersuchungshaft Auswirkungen auf die Art der gerichtlichen Entscheidung hatte. So ein Zusammenhang konnte bei den Beschuldigten, gegen die eine Anklage erhoben wurde nicht festgestellt werden. Bei den Beschuldigten gegen die ein Antrag auf Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt wurde, wurden 66,7% vorläufig angehalten und verurteilt.

88,9% der Beschuldigten wurde eine **Verfahrenshilfverteidiger** gemäß § 41 Abs 2 StPO aF zugewiesen, da ihre finanziellen Mittel nicht für eine Verteidigung ausreichten ohne den Unterhalt zur einfachen Lebensführung zu gefährden. Hier spiegeln sich die niedrigen Einkommensverhältnisse der Täter wieder.

Es wurden für 44 Beschuldigte 51 **Sachverständigengutachten** erstellt. Beachtlich dabei war nicht nur, dass in 85,0% der Verfahren zumindest ein Sachverständigen Gutachten erstellt wurde, ebenso dass 51,0% dieser Gutachten aus dem **Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie** stammten. Hingegen stammten nur 43,1% der Gutachten aus dem Fachgebiet der Brand- und Explosionsursachenermittlung oder aus dem Fachgebiet des Brandschutzes. Diese Verteilung ist insofern beachtlich, als zur Beurteilung des Vorliegens einer Feuersbrunst zumeist ein „Brand“-Sachverständiger nötig ist. Dennoch wurden die meisten Gutachten zur Fragestellung der Zurechnungsfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt erstellt. Es ist somit festzuhalten, dass sich das Problem der Zurechnungsunfähigkeit der Täter sowohl in den Motiven des Täters, in den psychischen Auffälligkeiten vor der Tat, in den Verfahrenseinstellungen wegen Zurechnungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 StGB nicht vorliegen, als auch in den Anträgen auf Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher widerspiegelt.

70,5% der Beschuldigten wurden in einem gerichtlichen Verfahren verurteilt. 12,9% davon wurden gemäß § 21 Abs 2. StGB in eine Anstalt für geistig abnorme, gefährliche oder entwöhnsungsbedürftige Rechtsbrecher eingewiesen. 15,9% der Täter wurden in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 StGB eingewiesen.

Bei der Erfassung der **Milderungs- und Erschwerungsgründe** konnte beobachtet werden, dass in 83,9% der Verurteilungen der Erschwerungsgrund der **Faktenmehrheit** angeführt war. In 38,4% kam es dabei sowohl zur Verbrechenshäufung als auch zur Verbrechenswiederholung. Die Milderungsgründe teilten sich hauptsächlich auf die mildernden Unstände des Geständnisses, des ordentlichen Lebenswandels, der Tatsache, dass die Tat beim Versuch geblieben ist und dem Umstand, dass der Täter zum Tatzeitpunkt nur eingeschränkt zurechnungsfähig war. Dies äußerte sich meist darin, dass entweder auf Grund des psychischen Zustandes oder auf Grund einer höheren Alkoholisierung, die Diskretions- und/oder Dispositionsfähigkeit des Täters eingeschränkt war. Hier zeichnet sich wieder das Problem der Zurechnungsfähigkeit der Brandstifter ab.

Das konkrete **Strafmaß** der Verurteilungen erstreckte sich von **sechs Monaten bis zu zwölf Jahren**. Es zeigt sich, dass durch das außerordentliche Milderungsrecht und durch die Strafverschärfung beim Rückfall, der Strafraumen von einem bis zu zehn Jahren unter- und auch überschritten wurde. Dabei muss festgehalten werden, dass vielfach grundverschiedene Taten gemeinsam angeklagt wurden. Ein Vergleich des Strafmaßes zur Klärung möglicher regionaler Unterschiede in der Strafenpraxis hat ergeben, dass die Brandstiftungstaten so unterschiedlich gelagert waren, dass ein **Vergleich des Strafmaßes kaum möglich** war. Zudem sind auf Grund der geringen absoluten Zahlen nur erschwert Schlussfolgerungen zu ziehen. Dennoch zeigen sich leichte Tendenzen, da in den Fällen, die auf Grund der angeklagten Sachlage noch in einen Vergleich einzubeziehen waren, die drei geringsten Strafzumessungen beim Landesgerichtssprengel Innsbruck vorkamen. Hingegen wurden die zwei höchsten Freiheitsstrafen vom Landesgericht für Strafsachen Wien ausgesprochen.

**Zusammenfassend** handelt es sich also bei der Brandstiftung um ein Delikt, dass in sehr vielen Ausprägungsformen vorkommt. Im Schadensbereich sind teilweise keine Schäden entstanden. Der höchste Sachschaden betrug € 600.000. Vor allem begingen die meisten Täter mehrerer Straftaten, sei dies eine wiederholte Brandstiftung oder auch eine andere strafbare Handlung, wegen der sie gemeinsam angeklagt wurden. Die Tätergruppe bestand zu 74,5% aus männlichen Tätern. Besonders deutlich zeichnen sich in der Tätergruppe die niedere Schulausbildung und eine dadurch niedrige Einkommenssituation ab. Zudem kommt noch die psychische Auffälligkeit der Täter, die sich in depressiven Zuständen, über Wahnvorstellungen bis hin zu Besuchswalterungen und

Alkoholabhängigkeiten äußert. Der Täteranteil an Feuerwehrleuten war mit 3,6% verschwindend gering. Auch der Anteil der Täter, die den Brand aus Gründen des Versicherungsbetruges verursachten lag nur bei 7,3%. Besonders auffällig war, dass Täter ihre Brandstiftungen meist innerhalb ihres eigenen Wohnortes (in Wien innerhalb ihres eigenen Wohnbezirkes) verübten.

Während die **Auswertung der Sanktionierung** zeigte, dass auf Grund der verschiedenen ausgeprägten Straftaten, **keine Vergleiche** gezogen werden konnten, gibt es eindeutige **phänomenologische Ergebnisse mit folgendem Resümee:**

1. Die Brandstiftung ist zumeist ein Delikt einer gesellschaftlich zurückgesetzten, männlichen Tätergruppe, mit einem geringen Ausbildungsniveau und einem dementsprechend niedrigen Einkommen.
2. Die Brandstiftung ist jedoch kein Delikt ausländischer Täter.
3. Die Täter sind vielfach psychisch angeschlagen und verarbeiten Spannungen in ihrer Umgebung schwer.
4. Die Taten erfolgen häufig in durch Alkohol enthemmten Zustand. Dabei ist an Samstagen und in der Zeit zwischen 02:00 Uhr und 04:00 Uhr eine Häufigkeitsspitze zu beobachten.
5. Die Anzahl der Versicherungsbetrüger wird landläufig überschätzt. Dasselbe gilt für Brandstifter, die sich durch das Löschen des selbstgelegten Brandes hervortun wollen (Mitglieder der – freiwilligen – Feuerwehr).

\* \* \*

## **12 ANHANG**

### **Abstract:**

Die vorliegende Arbeit ist eine empirische Studie über die vorsätzliche Brandkriminalität in Österreich. Sie beschäftigt sich mit dem Erscheinungsbild der Tat und des Täters sowie mit der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft und die Sanktionierung durch die Gerichte. Es wurde für diese Studie in 372 Akten der Staatsanwaltschaft und in 35 Gerichtsakten aus Innsbruck, Salzburg und Wien aus den Jahren 2003 bis 2005 Einsicht genommen.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil der Dissertation – dem rechts-theoretischen Teil – wird die rechtliche Grundlage für die Brandstiftung und somit für diese Arbeit, der § 169 StGB, erläutert. Der zweite Teil der Dissertation bildet das Kernstück. In ihm werden die, aus den Akten der Staatsanwaltschaft und aus den Gerichtsakten gewonnenen Daten ausgewertet und die Ergebnisse erläutert und dargestellt. Im dritten Teil der Dissertation – dem Resümee – werden die gewonnenen Daten anschließend zusammengefasst und diskutiert.

### **Lebenslauf:**

Mag. Angelika Gussenbauer

geboren am 06.02.1986 in Wien

1992 – 1996: Besuch der privaten Evangelischen Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht am Karlsplatz, 1040 Wien

1996 – 2000: Besuch des BGRg Wiedner Gymnasium, 1040 Wien

2000 – 2004: Besuch der Sir Karl Popperschule, Schulversuch für Hochbegabte Schüler am Wiedner Gymnasium, 1040 Wien

Juni 2004: Matura

2004 – 2007: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

2005 – 2006: Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien

Juni 2005: Juristische Praxis als Rechtshörer (Handelsgericht Wien)

Juli 2007: Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Wien

ab 2007: Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

Oktober 2008 - Juni 2009: Gerichtsjahr im OLG Sprengel Wien (Landesgericht für Strafsachen Wien, Bezirksgericht Innere Stadt, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien)

ab Dezember 2009: Ausbildung zum Mediator